

08.03.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Der vorliegende Fall beschreibt die Fortsetzung einer Gerichtsverhandlung am AG Clausthal im September 2008, wie er im Zentralkurier des [1. Jg. Nr. 4](#) übersichtlich dargelegt wurde.

In der folgenden Vorstellung wird nachgewiesen, dass skrupellose BRdvd-Juristen mit ihren politischen Handlangern, speziell ausgesuchten "Ehren"richtern und als öffentlich Bedienstete und auf Besatzungsrecht eingeschworenen, immer befangene Zeugen mit gefälschten gerichtlichen Dokumenten und Falschbeurkundungen rechtsbeugend auch völlig Unschuldige verurteilen, wenn diese politisch verfolgt werden sollen.

Die Beschreibung des Ablaufes soll dazu als Beispiel dienen, wie und mit welchen Antragsstrategien die rechtsbeugenden Vorgehensweisen an OMF-BRDvd-Gerichten behindert und aktenkundig gemacht werden können. Man darf also - in Straf- und OWi-Verfahren! - niemals aufgeben oder einen Verfahrensschritt auslassen.

Man kann zwar auch in solchen in der Bundesrepublik nur noch sehr schwer sein Recht durchsetzen, aber die Strafandrohung selbst für BRdvd-Juristen bei Rechtsbeugung in Strafverfahren wirkt noch erheblich stärker als in Zivilverfahren → und verjährt ebenfalls nicht im Deutschen Reich!



Das aufgrund der massiven Verhinderung grundlegender Verfahrensrechte erlassene Urteil des AG CLZ vom 24.09.2008 wurde bereits am 29.09.2008 mit einer umfassenden Sofortigen Beschwerde angegriffen. In dieser wurde noch einmal angeführt, wie in den Hauptverhandlungstagen am 15.09., 22.09. und 24.09.2008 mit zahlreichen Fälschungen und Falschbeurkundungen die bundesrepublikanische Terrorjustiz wirklich funktioniert.

Bevor die nachfolgend wiedergegebene Sofortige Beschwerde zur Kenntnis genommen wird, muss man sich daran erinnern, dass der Pflichtverteidiger keine der Falschbeurkundungen und Fälschungen vor Gericht thematisiert hat, um die beabsichtigte Funktion eines Pflichtverteidigers in der Bundesrepublik nach dem juristischen Standesrecht vollständig verstehen zu können. Ein solcher wird nämlich regelmäßig zur Entmündigung eines strafrechtlich Verfolgten und zur Absicherung seiner kriminellen Standeskollegen am Gericht und in der Staatsanwaltschaft aufgezwungen, nur um den nicht juristisch ausgebildeten Bewohnern des von der Bundesrepublik besetzten Reichsgebietes den Anschein einer rechtsstaatskonformen vorzugaukeln.

Zitat Anfang der Eingabe vom 29.09.2008, die bis heute nicht bearbeitet und beschieden wurde!

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) durch den zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.)

Sofortige Beschwerde nach § 311 in Verbindung mit §§ 304 ff. StPO

eingelegt.

Begründung:

A. Allgemeine Vorbemerkung

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat gemeinsam mit dem StA U. Brunke und den Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke böswillig verhindert, dass der z.U.A. seine Verteidigungsrechte in der Reihenfolge nach der StPO wahrnehmen konnte. Sie wollte damit die Verteidigungsverhinderung durch Wortabschneidung, Wortentzug und Drohung mit Ausschluss aus der Verhandlung erreichen, so dass sich der z.U.A. möglichst eingeschüchtert gar nicht mehr verteidigen sollte oder wollte. Die noch nicht vorliegenden HV-Protokolle zu den Verhandlungstagen am 15.09., 22.09. und 24.09.2008 lassen das Durcheinander der Verfahrensleitung und die Verteidigungs-behinderung anhand des Inhaltes der dort vermerkten Anträge bis Nr. 29 des z.U.A. genauestens

erkennen.

Der z.U.A. kennt die bundesrepublikanische Gesetzgebung und hat demzufolge versucht, seine Verfahrensrechte in der Identitätsprüfungsphase insbesondere bezüglich der §§ 16 und 25 StPO durchzusetzen.

Die Volljuristen Dr. Engemann und Brunke haben das immer wieder verhindert, indem sie nach dem Entzug des Wortes ohne Begründung in die Anklageverlesung und Verhandlung zur Sache durch Zeugenvernehmung eingetreten sind.

Der z.U.A. rügt deshalb anhand der eingereichten Anträge und zu prüfenden ablehnenden Bescheide, soweit es solche überhaupt gibt, dass ihm der gesetzliche Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren insgesamt vorsätzlich und nicht unbeabsichtigt verweigert wurde

Diese Beeinträchtigung selbst von z.U.A. ist an bundesrepublikanischen Gerichten jedenfalls im Bezirk des OLG BS schon überall beobachtet worden und hat deshalb immer wieder zur Verurteilung völlig Unschuldiger geführt, Beweis sind die Fälle Böhm, Grottke etc.!

Nach § 305 StPO sind zwar nur die nicht urteilsvorbereitenden gerichtlichen Entscheidungen nach § 238 (2) angreifbar. Nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage, § 305, Rn. 5, gehören aber alle Entscheidungen zu den anfechtbaren, die auch eine prozessuale Bedeutung in anderer Richtung haben, so zum Beispiel Rügen wegen der Pflichtverteidigerbestellung oder der fehlerhaften Gerichtsbesetzung.

Es gehören auch die Maßnahmen und Anordnungen der Verfahrensleitung dazu, die nicht mit der Urteilsfällung überprüft werden oder auf dem Beschwerdeweg angegriffen werden können, weil im Beschwerdeweg das Verfahren grundsätzlich neu zu führen ist.

Angreifbar sind aber auch alle Anordnungen, Entscheidungen und Handlungen, welche dazu führen sollten, dass eine Anfechtung durch planmäßig herbeigeführte Präklusion nach bundesrepublikanischer Rechtssetzung nicht mehr gestattet sein soll.

Im vorliegenden Verfahren wurde das entsprechend der HV-Protokolle nachweislich durch die in Erwartung von gravierendem Rechtsmissbrauch in kürzester Zeit schriftlich angefertigten und eingereichten Anträge vorbeugend so versperrt, dass nunmehr die sofortige Beschwerde ergriffen werden konnte.

Nach § 306 StPO ist eine Beschwerdebegründung nicht erforderlich. Insoweit hat sich das Beschwerdegericht aber zuerst mit der Beurteilung eines nichtigen Eröffnungsbeschlusses von Amts wegen zu befassen und der z.U.A. führt im Einzelnen zur Beschwerde aus!

B. Beschwerdebegründungen

B.1. Vorwort

Der z.U.A. hat aufgrund seiner Rechtskenntnisse die Gerichtsbesetzung am AG CLZ zu einem Rechtsbruch nach dem anderen angespornt, weil sie anders mit ihm nicht fertig geworden sind.

Es wurden gegen den z.U.A. falschbeurkundete Gerichtsdokumente eingesetzt.

Die Bestimmung der Volljuristin Dr. Engemann erfolgte aufgrund manipulierter und gefälschter Gerichtsdokumente am AG GS, AG CLZ, LG BS und OLG BS. Jede Gegenwehr dagegen wurde durch Wortentzug beantwortet.

Selbst der Eröffnungsbeschluss ist ein falsch beurkundeter Entwurf, da ihm u. a. das Rubrum fehlt. Was soll in Sachen "pp Wenzel" rechtskräftig sein und wie kann ein Rechtskraftvermerk mit Datum vom 25.04.2008 ohne Zustellung möglich werden, s. § 215 StPO? Kann man einen solchen formnichtigen Entwurf dann auch noch formlos zustellen und behaupten, dass sei gesetzlich erlaubt und gültig? Nein!

Es wurde auch kein Eröffnungsbeschluss in der HV bekannt gegeben. Das hat bis zum Beginn der Sachverhandlung zu erfolgen, weil anderenfalls das Verfahren einzustellen ist. Der zwangsweise Eintritt in die Sachverhandlung mit Abschneidung der Prozessrechte für den z.U.A. hat das Verfahren folgerichtig durch Dilettanten der BRdV-Justiz beendet. Das rüde Abschneiden der Prozessrechte für den z.U.A. hat dazu geführt, dass dieser dazu gar nicht ausführen durfte und konnte. Das holt er jetzt im Folgenden für die nationalen und internationalen Prozessbeobachter nach.

Die Schöffenbesetzung wurde mit rechtswidrigen und dafür extra erstellter Schöffenlisten manipuliert.

Die GVP am AG CLZ sind manipuliert und nicht mit den GVP am AG GS für den Fall einer Abordnung abgestimmt gewesen.

Die Juristin Dr. Engemann hat den Vorgang schon vor ihrer Bestellung als vorgeblich gesetzlicher Richter bearbeitet und von ihr vorbereitete Anordnungen und Beschlüsse wissentlich nachdatieren lassen.

Die Pflichtverteidigerbestellung durch rückdatierten Beschluss ist nichtig, der z.U.A. hat bis heute keinen Pflichtverteidiger.

Die Verwerfung der Ablehnungsgesuche durch die befasste Gerichtsbesetzung selbst, der für jede einzelne Person die Benutzung falschbeurkundeter Gerichtsdokumente nachgewiesen wurde, muss aufgrund der sofortigen Beschwerde überprüft werden, weil der z.U.A. nachweislich keinen gesetzlichen Richter hatte. Insoweit sind die eingereichten Anträge im Zusammenhang mit den dazu widersprüchlichen und unbegründeten Totschlagbehauptungen zur Verwerfung einzelner Anträge, wie z.B.

→ zu spät, rechtsmissbräuchlich, verfahrensfremd, prozessverschleppend

zu beurteilen, weil der Kampf um den gesetzlichen Richter niemals rechtsmissbräuchlich sein kann.

Dem z.U.A. wurde die Identitätsprüfung vor der Feststellung seiner Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach EGBGB § 5 in Verbindung mit GG Art. 116 (1) unmöglich gemacht.

Der z.U.A. wurde nicht über sein Schweigerecht belehrt.

Der z.U.A. durfte nicht auf die Anklageschrift mündlich erwidern.

Der z.U.A. hat vergeblich auf das Verwertungsverbot wegen eines gefälschten Durchsuchungsbeschlusses durch einen nicht gesetzlichen Richter Jordan verwiesen. Der Antrag wurde gar nicht beschieden.

Der z.U.A. durfte nicht auf die von der StA BS zum Verfahrensinhalt gemachten "Beweis"dokumente Stellung nehmen.

Eigene angeführte Beweisdokumente durfte er nicht mündlich vortragen.

Seine Zeugenbefragungen wurden immer dann unterbunden und abgebrochen, wenn er den Zeugen ihre Unzuverlässigkeit nachweisen konnte und wollte.

Seine sämtlichen Anträge auf Zeugenladungen wurden verweigert.

Der Hersteller eines widersprüchlichen, unsachlichen und unfachlichen Gutachtens zur beschlagnahmten Waffe wurde im Gegensatz zu § 244 (2) StPO nicht geladen, so dass der Zeuge Schwerdtner mit seiner Angabe von 5 Patronen als glaubwürdig bezeichnet wurde, obwohl das Gutachten von 6 Patronen ausgeht und die Munitionsangaben für den Beschuss auch fehlen.

Der Zeuge Siems wurde solange von der Gerichtsbesetzung in Falschaussagen gedrängt, bis er diese auch machte. Fakt ist, der z.U.A. hat eine Waffenbesitzkarte seit 1974. Die rechtlichen Folgen daraus sind für uneidliche Falschaussagen vor Gericht zu bedenken.

Jeder Zeuge der Anklage als öffentlich Bediensteter konnte sowohl Unfug als ihm überhaupt möglich war behaupten. Wenn der z.U.A. die fachlich eindeutig Unqualifizierten in Widersprüche verwickelte, brach die Volljuristin Dr. Engemann regelmäßig die Befragung ab und bezeichnete die Fragen gemeinsam mit dem StA Brunke als unzulässig, um die Vertrauenswürdigkeitsprüfung zu verhindern.

Eine rechtsstaatskonforme Verteidigung wurde systematisch unterbunden, wie es der Eröffnungsbeschluss des LG BS vom 21.04.2008 schon vorgegeben hat.

Diese grobe Zusammenfassung würde jedem rechtsstaatlichen Beschwerdegericht ausreichen, um das Verfahren sofort zu beenden und der Strafverfolgung zu übergeben, damit die vielen bereits entlarvten Straftäter am AG CLZ endlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Da der z.U.A. damit aber nicht rechnen kann, weil die Justiz der BRdV keine Fehler eingestehen kann, keine Mitglieder aburteilt und lieber die Rechtsbegehrenden entgültig zu Straftätern macht, folgt nun eine ausführlichere Darstellung für bisher uneingeweihte objektive Beobachter, was ja auch einmal ausnahmsweise Juristen im Staatsdienst sein könnten.

Das Verfahren wird also noch viel Staub aufwirbeln, wenn keine Einsicht gegeben ist!

B.2. Nichtigkeitsverteidigerbestellung

Durch die Verfahrenshandlung, dass am 24.09.2008 die Anträge 11 bis 15 nachträglich ablehnend beschieden wurden, war der Eintritt in die Identitätsphase konkludent gegeben. Insoweit berief sich der z.U.A. sofort auf seine Anträge zur nichtigen Pflichtverteidigerbestellung, zur nichtigen Schöffenbesetzung Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 18 und zur nichtigen Richterbesetzung Nr. 16 in Verbindung mit 20 und zur Ablehnung des StA Brunke wegen der Duldung und Benutzung gefälschter Gerichtsakten Nr. 18.

Die Verwerfungsentscheidungen der Abgelehnten selbst ohne dienstliche Stellungnahmen sind das Ende jeder rechtsstaatskonformen Rechtsprechung in der BRdV gewesen, wenn dieses Vorgehen von nachweislichen Gerichtsaktenfälschern und sich selbst in das Richteramt Hebenden nicht im Wege der vorgelegten Beschwerde abgestellt werden kann. Insoweit lautete der Antrag zur Feststellung einer nichtigen Pflichtverteidigerbestellung, Zitat:

Antrag Nr. ___ auf Feststellung nichtiger Verteidigerbestellung:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdV) die gerichtliche Feststellung darüber beantragt,

dass die Pflichtverteidigerbestellung mit gefälschten Dokumenten nicht wirksam erfolgt ist!

Begründung

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.) begründet im folgenden seinen Antrag unter Beweisantritt bezüglich am AG CLZ erneut gefälschter Dokumente in den zum Verfahren vorgelegten Gerichtsakten, mit denen er vermutlich planmäßig einer gesetzwidrigen Verurteilung zugeführt werden sollte.

Er bezieht sich dabei zunächst auf die ABl. 146 und 149 aus Bd. IX.

Der z.U.A. beantragt dazu die unverzügliche Beschlagnahme der originalen ABl. 146 bis 149 nach Beendigung seiner Antragsbegründung durch die anwesenden bundesrepublikanischen Staatsanwälte. Er geht dabei zu deren Gunsten davon aus, dass diese lediglich in Versäumnis ihrer Pflichten zum Schutz von tatsächlichen Deutschen gegen bundesrepublikanische Justizwillkür den nun zur Verteidigung vorgetragenen Sachverhalt von Straftaten im Amt nur grob fahrlässig - und nicht gar absichtlich - nicht selbst festgestellt haben. Sie sollen vermutlich durch sich wegduckende Hintermänner in der Nds. Justiz in das Feuer geschickt und verheizt werden.

1. Unstimmigkeit nach Bd. IX, ABl. 146

Das ABI. 146 ist in Bd. IX durch Neubezifferung von einem Blatt 48 (?) eingefügt worden, s. Verfahrensakte.

Das ABI. 146 ist die Urschrift der Pflichtverteidigerbeordnung mit Datum vom 12.08.2008. Es ist handschriftlich unterzeichnet durch Dr. Engemann.

Das Fax-Absenderprotokoll des AG GS lautet: 13.08.2008, 10:17 Uhr, Seite 1/3.

Das Fax-Annahmeprotokoll des AG CLZ lautet: 13.08.2008, 10:18 Uhr, Seite 1/3.

2 Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld 12.8.2008 A:6
Gs / Js (Datum)

1620 <Verteidigerbeordnung § 140 StPO>
(1620 1) **Beschluss**

In der Ermittlungssache gegen
 In der Strafsache gegen Dr. Jug. Jürgeen - Michael Wenzel

wegen Verstoß gegen das Waffengesetz u.a.
wird d. Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten
 Herr Rechtsanwalt Frau Rechtsanwältin
Gerhard Wenzel, Abgunst 1A, 37520 Osterode
als Verteidiger(in) beigeordnet,

1620 102 da ihr/ihm ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung).
1620 103 da sie/er sich länger als 3 Monate in Haft befindet bzw. voraussichtlich bis zur Hauptverhandlung befinden wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung).
1620 104 da die Schwere der Tat dies gebietet (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung).
1620 105 da die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies gebietet (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung).
3000 201 Der weitestgehende Anreiz des Angeklagten auf Beibringung von (Bd. 149 ohne G. Deutsche) wird zurückgewiesen, da es sich bei diesen Personen
1620 106 Zur Vorbereitung der Verteidigung ist eine Reise d. Vtdg. zur Justizvollzugsanstalt und zurück erforderlich.
nicht um zugelassene Rechtsanwälte handelt.

[Signature]

12.8.2008
(Datum)

Vfg.

1. Beschlusausfertigung an
 Besch./Angesch./Angekl.
 Vtdg. wie oben
 gesetzl. Vertr. Bl.
 Staatsanwaltschaft Braunschweig _____

1620 2 2. Akte und Beiakten
für 3 Tage an Vtdg. zur Einsichtnahme senden
mit Zusatz: Eventuellen Erklärungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Akteneinsicht entgegengesehen.

0100 1 3. U. m. A.
 der Staatsanwaltschaft Braunschweig
 der Staatsanwaltschaft _____
zur weiteren Veranlassung übersandt

4. Wv. weitere Vfg. ges. Wv. 3 Wochen. Zur Frist

Gefertigt und ab am _____
x ZU x EB

[Signature]

Verteidigerbeordnung § 140 StPO

Verteidigerbeordnung § 140 StPO

13-AUG-2008 10:18 Fax: +49 5321 705125 ID:AMTSGERICHT CLAUST Seite:001 N:100

Erst aufgrund der Faxesendung aus dem AG GS vom 13.08.2008 erstellte die Mitarbeiterin der Nds. Justiz Anke Hanstein am 13.08.2008 die folgende - rückdatierte - Grundlage für Ausfertigungen, s. zuerst Bd. IX, ABl. 149.



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Abteilung für Strafsachen -
3 Ls 703 Js 1721/06

12.8.08 *149*

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen

Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel, geboren am 23.11.1943 in Osterode,
wohnhaft Am-Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Verstoß gegen das WaffenG u. a.

wird dem Angeklagten Herr Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Osterode als
Pflichtverteidiger beigeordnet, da die Schwere der Tat dies gebietet (§ 140 Abs. 2
Strafprozessordnung).

Der weitergehende Antrag des Angeklagten auf Beiordnung von Dr. Jürgen Esche, Dagobert
Böhm, Günter Grottko, Andreas Görlitz und Lothar Beck wird zurückgewiesen, da es sich bei
diesen Personen nicht um zugelassene Rechtsanwälte handelt.

Dr. Engemann
Gleichmann
Richteram Amtsgericht

Der z.U.A. kann zwar noch nicht beweisen, dass der Jurist Gleichmann gleichfalls im Hintergrund am Verfahren mitarbeitet. Es ist aber merkwürdig, dass die Vortäuschung einer handschriftlichen Unterschrift der Dr. Engemann festgestellt werden kann.

Dieses vorgelegte Dokument nach Bd. IX, ABl. 149 führte im folgenden zu zwei Ausfertigungen an den vorgesehenen Pflichtverteidiger und an den z.U.A.

Vorgestellt wird zuerst die Kopie der Ausfertigung an den vorgesehenen Pflichtverteidiger, Herrn RA Gerhard Wentscher, s. Abbildung nächste Seite.

Die Ausfertigung an den Pflichtverteidiger trägt kein Eingangsstempel. Dem z.U.A. wurde auch nicht mitgeteilt, wann Herr RA Wentscher diese Ausfertigung erhalten hat. Der z.U.A. weiß aber, dass eine persönliche Übergabe am AG CLZ am 15.08.2008 stattgefunden haben soll, weil an diesem Freitag der - noch nicht rechtskräftigen - Pflichtverteidigung die Verfahrensakten (9 Bände) persönlich überreicht wurden. Das wird durch den Inhalt der - falsch datierten - Empfangsbestätigung deutlich.

Gerügt und angezeigt wird der schwere Verstoß gegen Datenschutzgesetze zum Nachteil des z.U.A.! Rechtsmittel werden angekündigt.

– Ausfertigung –



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Abteilung für Strafsachen -
3 Ls 703 Js 1721/06

12.8.08

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen

Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel, geboren am 23.11.1943 in Osterode,
wohnhaft Am-Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Verstoß gegen das WaffenG u. a.

wird dem Angeklagten Herr Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Osterode als
Pflichtverteidiger beigeordnet, da die Schwere der Tat dies gebietet (§ 140 Abs. 2
Strafprozessordnung).

Der weitergehende Antrag des Angeklagten auf Beiordnung von Dr. Jürgen Esche, Dagobert
Böhm, Günter Grottko, Andreas Görlitz und Lothar Beck wird zurückgewiesen, da es sich bei
diesen Personen nicht um zugelassene Rechtsanwälte handelt.

Dr. Engemann
Gleichmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, 12.08.2008


Hanstein, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Die Ausfertigung trägt das Datum vom 12.08.2008. Eine Ausfertigung am 12.08.2008 ist aufgrund des tatsächlichen Vorganges gar nicht möglich gewesen. **Es liegt deshalb einen vorsätzliche, bewusste Falschbeurkundung der Anke Hanstein, Justizangestellte, vor.** Erneut wird die schon seit 1992 erkannte und vielfach vergeblich angezeigte Fälscherwerkstatt am AG CLZ der Fälschung von gerichtlichen Dokumenten und Ausfertigungen überführt.

Nach Bd. IX, ABI. 157 wird also der Empfang des Beschlusses zur Bestellung des Pflichtverteidigers (3 Ls 703 Js 1721/06 gegen Jürgen-Michael Wenzel) und der Verfahrensakten durch das Anwaltsbüro erst mit Eingangsstempel vom 18.08.2008 bestätigt, s. Abbildung:

157

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Abteilung für Strafsachen -

**Zustellung gegen
Empfangsbekennnis**

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 25 28, 38674 Clausthal-Zellerfeld

Zur Übermittlung aufgegeben durch:
Justizangestellte Hanstein

Rechtsanwalt
Gerhard Wentscher
Abgunst 1 a
37520 Osterode

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per Telefax
erfolgen.

Telefax: 05323/951-199.

Ihr Zeichen: - ohne -

Empfangsbekennnis

Geschäftsnummer / Kurze Bezeichnung der Schriftstücke:

3 Ls 703 Js 1721/06 (gegen Jürgen-Michael Wenzel)

Ldg z. 15.9.08, 9.00 Uhr, Verfahrensakten (9 Bände)

Eingang
19. AUG. 2008
Wentscher / Riban
(Datum)

Die vorstehend bezeichneten Schriftstücke habe ich heute erhalten.

(Unterschrift)



Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld
Eing. 19. Aug. 2008
.....fachBdHeft
.....Anl. € Kostenm.

Empfangsbekennnis zurück an die

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld
Postfach 25 28

Geschäftsnummer:

3 Ls 703 Js 1721/06

38674 Clausthal Zellerfeld

Mit Schreiben vom 18.08.2008 wurden jedoch nach ABl. 158 die Verfahrensakten schon an das AG CLZ zurückgegeben, s. folgende Abbildung:

158

GERHARD WENTSCHER
Rechtsanwalt und Notar
GERHARD RIBAN
Rechtsanwalt

Wentscher & Riban - Postfach 1730 - 37507 Osterode am Harz

Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld
-Strafabteilung-
Marktstraße 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

Zugelassen beim Landgericht Göttingen
und Oberlandesgericht Braunschweig

Unsere Akte:	S 311/08
Datum:	18.08.08 We/Ko

In der Strafsache

gegen Dr. Ing. Jürgen Michael **Wenzel**

- NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 -



danke ich für die mir überlassenen Akten, die wieder beiliegen.


(Wentscher)
Rechtsanwalt

37520 Osterode am Harz · Abgunst 1a · Telefon (0 55 22) 920 420
Telefax (0 55 22) 920 450 · eMail wentscher_und_riban@f-online.de

Kanzleistunden Montag bis Freitag 8.00-13.00 Uhr und 14.30-17.30 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen · Sprechstunden nach Vereinbarung

Umsatzsteuer-Nr.: 11 29 237 04805 57 0304 Finanzamt Herzberg

Sparkasse Osterode am Harz
BLZ 263 510 15
Konto 765 13

Volksbank im Harz eG
BLZ 268 914 84
Konto 1900 329 300

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 1642 21-300

Von diesen Vorgängen wusste der z.U.A. bis zum 10.09.2008 noch nichts, weil er erst an diesem Tag beim Aktendurchblättern unter hohem Zeitdruck wegen der zu bearbeitenden Verteidigung auf die Aktenblätter 158 und 159 gestoßen ist.

Der z.U.A. hat auch erst mit einer Zustellung durch Niederlegung in den Hausbriefkasten am 22.08.2008 entsprechend bundesrepublikanischer Handhabung für einen angeblichen Rechtsstaat den Beschluss mit

Datum vom 12.08.2008 bezüglich der Bestellung des Pflichtverteidigers erhalten, s. Abbildung:



B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen

Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel, geboren am 23.11.1943 in Osterode,
wohnhaft Am-Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Verstoß gegen das WaffenG u. a.

wird dem Angeklagten Herr Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Osterode als
Pflichtverteidiger beigeordnet, da die Schwere der Tat dies gebietet (§ 140 Abs. 2
Strafprozessordnung).

Der weitergehende Antrag des Angeklagten auf Beiordnung von Dr. Jürgen Esche, Dagobert
Böhm, Günter Grottko, Andreas Görlitz und Lothar Beck wird zurückgewiesen, da es sich bei
diesen Personen nicht um zugelassene Rechtsanwälte handelt.

Dr. Engemann
Gleichmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, 12.08.2008


Hanstein, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Auch in dieser Ausfertigung ist das Ausfertigungsdatum durch die Justizangestellte Anke Hanstein vorsätzlich falsch beurkundet und einen Tag vordatiert. Das Dienstsiegel sitzt hier etwas höher als in der ersten Ausfertigung.

Es werden also zwei Urkundenfälschungen mit Falschbeurkundungen in den Verfahrensakten nachgewiesen und zur Strafanzeige gebracht.

Sowohl die Volljuristin Dr. Engemann als auch die Staatsanwaltschaft Braunschweig wussten davon und haben dennoch den Verhandlungstermin am 15.09.2008 ohne eine ausreichende Gewährung von Bearbeitungszeit für die Verteidigung erzwungen.

Dabei haben sie die juristischen Folgen dieser nachgewiesenen erneuten Urkundenfälschungen mit Falschbeurkundungen am AG CLZ mit Unterstützung aus dem AG GS ausgeblendet.

Die Folge dieses zeitlichen Ablaufs hat nämlich zum Ergebnis geführt, dass es keine rechtskräftige Pflichtverteidigerbestellung geben kann.

Erstens können gefälschte Beschlüsse nicht rechtskräftig werden. Zweitens kann der Pflichtverteidiger nicht eher bestellt werden als dem eigentlichen Beschlussadressaten ein solcher Beschluss förmlich und inhaltlich korrekt zugestellt ist.

Die vorzeitige, frühere Übergabe an den Pflichtverteidiger kann die Zustellung nicht heilen, weil die Rechtsmittelfrist für den z.U.A. dabei übergangen wird.

Nach Meyer-Goßner, Stpo, 50. Auflage 2007, § 142, Rn. 9, heißt es:

Die Beiordnung des Verteidigers kann der Angeklagte idR mangels Beschwer nicht anfechten.

Wo es aber in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung idR heißt, wird es auch immer Ausnahmen geben. Dazu gehört u. a. auch immer der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 45 StPO wegen Nachholung des rechtlichen Gehörs laut § 33 a StPO. Mit einem solchen wird der z.U.A. zu gegebener Zeit dann nachweisen, wie sich die Beschwer nach der rechtsfehlerhaften Bestellung eines dem juristischen Standesrecht unterworfenen Pflichtverteidigers in unfairem Verfahren ergibt und ergeben muss.

Der z.U.A. konnte allerdings wegen der von ihm empfangenen gefälschten Ausfertigung ganz gelassen dem HV-Termin entgegen sehen.

Die versuchte Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch die Volljuristin Dr. Engemann ist wegen Ausfertigungsfälschung eines zur Täuschung falsch datierten Beschlusses nichtig. Ein richtiger Beschluss hat so oder ähnlich zu lauten:

"In der Sache wurde am 12.08.2008 ... der folgende Beschluss durch gefasst."

Mit der Herausnahme des Beschlussdatums aus dem Beschlusstext wurden die aufgezeigten Verbrechen der Falschbeurkundungen mit billiger Duldung der Volljuristin Dr. Engemann gerade zu nach bekanntem Muster in der bundesrepublikanischen Justiz vorbereitet. In vielen dem z.U.A. bekannten Ausfertigungen hat man dann nur noch auf das Ausfertigungsdatum ganz zu verzichten, um jede Überprüfung unmöglich zu machen!

Der z.U.A. ist also bis zum Zeitpunkt dieses Vortrages tatsächlich noch ohne rechtswirksam bestellten Pflichtverteidiger. Das wäre ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 (5) StPO, weshalb die HV sofort auszusetzen ist.

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist verboten,

Die jetzt versuchte Neubestellung des Pflichtverteidigers würde ebenfalls die Aussetzung bewirken, da vorsorglich Antrag nach § 217 (2) StPO gestellt wird, weil dann u. a. die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

Es wäre darüber hinaus auch mit einzulegenden Rechtsmitteln zu klären, ob eine als Mittäterin ausfertigungsfälschende Volljuristin noch in der Lage ist, rechtskraftfähige Folgebeschlüsse im Zusammenhang mit Gerichtsdokumentenfälschungen erlassen zu können.

Sollte die HV nicht unverzüglich ausgesetzt werden, wird der z.U.A. mit dem Nachweis von weiteren Fälschungen in den Gerichtsakten fortfahren, um seinen geplanten Antrag nach § 25 StPO zur richtigen Zeit beweiskräftig zu untermauern.

Es wird also sofortiger gerichtlicher Entscheid nach § 228 StPO beantragt, nachdem die HV wegen bewiesener Gerichtsdokumentenfälschungen zum Nachteil des z.U.A am AG CLZ sofort ausgesetzt wird.

Es müssen gleichzeitig staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen werden, weil es sich um Officialdelikte handelt.

Zitat Ende!

B.3. Gefälschte und nichtige Ladung

Zum Nachweis der Fälscherwerkstatt am AG CLZ wurde im nächsten Antrag untersucht, wie die Ladung entstanden ist, Zitat Anfang:

Antrag Nr. __ auf Feststellung gefälschter und nichtiger Ladung:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) die gerichtliche Feststellung darüber beantragt,

dass die Ladung zur heutigen HV mit gefälschten Dokumenten nicht wirksam erfolgt ist!

Begründung

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.) begründet im folgenden seinen Antrag unter Beweisantritt bezüglich der am AG CLZ weiteren, gefälschten Dokumente in den zum Verfahren zu den Ladungen vorgelegten Gerichtsakten, mit denen er vermutlich planmäßig einer gesetzwidrigen Verurteilung zugeführt werden sollte.

Er bezieht sich dabei zunächst auf die ABl. 147 und ABl. 148 aus Bd. IX.

Der z.U.A. beantragt dazu die unverzügliche Beschlagnahme der originalen ABl. 147-148 nach Beendigung seiner Antragsbegründung durch die anwesenden bundesrepublikanischen Staatsanwälte. Er geht dabei zu deren Gunsten immer noch davon aus, dass diese lediglich in Versäumnis ihrer Pflichten zum Schutz von tatsächlichen Deutschen gegen bundesrepublikanische Justizwillkür den nun zur Verteidigung vorgetragenen Sachverhalt von Straftaten im Amt nur grob fahrlässig - und nicht gar absichtlich - nicht selbst festgestellt haben. Sie sollen vermutlich durch sich wegduckende Hintermänner in der Nds. Justiz in das Feuer geschickt und verheizt werden.

1. Unstimmigkeit nach Bd. IX, ABl. 147 und 148

Das ABl. 147 ist in Bd. IX durch Neubezifferung von einem Blatt 146 (?) eingefügt worden, s. Verfahrensakte.

Das ABl. 147 ist Seite 1 der Urschriften der Verfügungen zur Ladung mit Datum vom 12.08.2008. Seite 2 der Urschriften zur Ladung als ABl. 148 (vorher andere Nr.) ist handschriftlich unterzeichnet durch Dr. Engemann.

Das Fax-Absenderprotokoll des AG GS lautet: 13.08.2008, 10:17 Uhr, Seite 2/3.

Das Fax-Aannahmeprotokoll des AG CLZ lautet: 13.08.2008, 10:18 Uhr, Seite 2/3.

117
17.8.2008
(Datum)

2 Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
(EU_VFG_AZ)

2300 <Terminsbestimmung (StPO)> **Vfn.**

1. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
15. 9. 2008	9 ⁰⁰	Hoher Weg 9	233

Fortsetzungstermin(e): 22. 9. 2008, 24. 9. 2008 jeweils 9⁰⁰ Uhr

2. Vermerk: Der Hauptverhandlungstermin ist mit dem Vtdg.-Büro abgesprochen.

3. **Laden:**

jeweils mit Zusatz an Angekl., Vtdg., Nebenkl. und Nebenkl.-Vertr.:
Die in der Anklageschrift/der Antragsschrift/dem Strafbefehl aufgeführten Beweismittel werden herangezogen.

Angekl.

2300 (zu _____) auf freiem Fuß forml. ZU

2302 (zu _____) nicht auf freiem Fuß GefZU

2304 (zu _____) Einspruch gegen Strafbefehl forml. ZU GefZU

2306 (zu _____) Einspr. Strafb. mit Anordng pers. Erscheinen forml. ZU GefZU

2310 (zu _____) auf freiem Fuß, Hinweis § 232 StPO forml. ZU

2312 (zu _____) nicht auf freiem Fuß, Hinweis § 232 StPO GefZU

2314 (zu _____) von der Verpfl. zum Ersch. befreit, § 233 StPO forml. ZU GefZU

2320 1 Vtdg. Bl. Weutsche - EB -

2020 2 Zeugen wie Anklage/Strafbefehl zu den angegebenen Zeiten (Bl. 145)

3410 503 Nr. _____ mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger formlos

3410 503 Nr. _____ mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger ZU und formlos

3410 503 Nr. _____ mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger GefZU

3410 503 Nr. _____ mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger EB

3000 201 mit folgendem Hinweis auf prozessuale Rechte: - siehe Rückseite -

2026 Zeugen Nr. _____ wie Anklage/Strafbefehl z. H. d. ges. Vertr. forml. ZU

3410 503 mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger

3000 201 und folgendem Hinweis auf prozessuale Rechte: - siehe Rückseite -

weitere Zeugen siehe gesonderte Aufstellung S. 4.

2022 Sachverständigen Schöffel Bl. _____ EB ZU

2024 Dolmetscher(in) für die _____ Sprache Bl. _____

2330 Nebenkl. mit Hinweis für Verletzte und Nebenkläger Bl. _____ ZU

2332 Nebenkl.-Vertr. Bl. _____ EB

2370 ges. Vertr. Bl. _____ forml. ZU

Herr Jörens, Lunkwies Goslar, 9³⁰ Uhr
POK Fülhauer, Pl Goslar, Bl. 21, Bd. VIII, 10⁰⁰ Uhr
KMK's Kless, Pl Goslar, Bl. 170, Bd. III, 10¹⁵ Uhr

Terminsbestimmung (StPO)

Erst aufgrund der Faxesendung aus dem AG GS vom 13.08.2008 erstellte die Mitarbeiterin der Nds. Justiz Anke Hanstein am 13.08.2008 die - rückdatierten - Ladungen für den zu Unrecht Angeklagten und den bestellten Pflichtverteidiger. Davon sind allerdings keine Kopien in den Gerichtsakten, weil diese ABI.-Nummern für Austauschlagen zur Aktenmanipulation benötigt wurden. Die Ladung an den z.U.A. sieht wie folgt aus:



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Abteilung für Strafsachen -

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 25 28, 38674 Clausthal-Zellerfeld
3 Ls 703 Js 1721/06

Herrn
Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel
Am-Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

Dienstgebäude
Marktstraße 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ihr Zeichen - ohne -
Ihre Nachricht

☎ Vermittlung 05323/951-0
☎ Durchwahl 05323/951-127
Telefax 05323/951-199

Datum 12.8.08

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 3 Ls 703 Js 1721/06

Bitte bringen Sie diese Laßung zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr Dr. Ing. Wenzel,

in der Strafsache gegen Sie

wegen Verstoß gegen das WaffenG u. a.

ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
Montag, 15. September 2008	09:00	Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld	233

sowie Fortsetzungstermine am 22. und 24.09.2008, jeweils um 9.00 Uhr

bestimmt.

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen. Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie eine Ablichtung der Anklageschrift ist beigelegt.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, müssten Sie vorgeführt oder verhaftet werden.

Zur Hauptverhandlung sind geladen worden:

Zeuge KK Schalitz, Goslar
Zeuge KHK Schwerdtner, Goslar
Zeuge Siems, Goslar
Zeuge POK Feilhauer, Goslar
Zeuge KHK Klees, Goslar

Bitte beachten Sie unbedingt die **anliegenden Hinweise**.

Bankverbindung: Kontonummer: 106023617 bei der NORD/LB Braunschweig (250 500 00)
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Parkmöglichkeiten: Öffentlicher Parkplatz gegenüber dem Gebäude
Öffentliche Verkehrsmittel:

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Hanstein
Justizangestellte

Unter Textbaustein Ziffer 2020 bezieht sich ABl. 147 auf ein ABl. 115. Blättert man die Akte nach vorne durch, so stellt man fest, dass die Akten manipuliert wurden und die tatsächliche ursprüngliche Aktenführung nicht mehr besteht. Der Bezug auf ABl. 115 ist unstimmg.

MT

Goslar bereitzustellen Bitte kurze Information an Unterzeichner, wenn soweit erledigt.

Abl. dieser Vfg. und des Berichts der PI Goslar vom 19.06.2008 zur 11A und zur Zweitakte.

Diese Vfg. und den Vermerk der PI Goslar zunächst zum Retent der Hauptakte nehmen

6. Wv.: 6 Wochen (Bestätigung über Aushändigung? Komplette Blattsammlung den Hauptakten nachsenden)


Brünke
Staatsanwalt

45] w! 0 1. JUL. 2008 8

Auch diese Handlungsweise an bundesrepublikanischen Gerichten ist weit verbreitet, weil Rechtsanwälte mit den Hunden heulen müssen und solche strafbaren Handlungen nicht einfach angreifen dürfen, wenn sie ihre Anwaltszulassung behalten wollen. Insbesondere auch und gerade das AG CLZ ist für diese Aktenmanipulationen seit 1992 unter dem Amtsgerichtsdirektor Pecha und seinen Kollegen Gleichmann und Hundt dafür einschlägig bekannt, siehe zum Beispiel die Grundbuchführungsakten zum Verfahren 4 C 370/92.

Unbegreiflich für tatsächliche Deutsche, die nicht im bundesrepublikanischen öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist lediglich, wieso solche Gerichtsaktenmanipulationen nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn ein Rechtsstaatsimage für die Bundesrepublik aufrecht erhalten werden soll? Ein Verbleib auch der Justizangehörigen Hanstein und Dr. Engemann in Justizdiensten wäre dann völlig ausgeschlossen.

Was hat nun das AG CLZ aus dieser Urschrift vom 12.08.2008 nach Bd. IX, ABl. 147 noch gemacht, die erst am 13.08.2008 vom AG GS an das AG CLZ per Fax verschickt wurde?

Die nachfolgende Abbildung auf der nächsten Seite zeigt die Ladung an den bestellten Pflichtverteidiger, der ja noch gar keiner war, weil dazu die Rechtskrafftähigkeit eines an den z.U.A. förmlich korrekt zugestellten Beschlusses gehört hätte. Den gab es am 12.08.2008 - und auch am 13.08.2008 - aber gerade nicht.

Hierdurch wurde also das Datenschutzgesetz in einer schwerwiegenden Art und Weise verletzt, was gleichfalls gerügt und zur Anzeige gebracht wird. Mag auch das in der Bundesrepublik nicht verfolgt werden, so beweist es doch eindringlich, dass das Deutsche Volk sein Recht schnellstens aus den Händen der bundesrepublikanischen Machthaber zurück in die eigenen nehmen sollte.

Es kann nicht angehen, dass nicht einmal eine Rechtsmittelfrist gegen bundesrepublikanische Gerichtsbeschlüsse abgewartet wird, ehe Justizangehörige durch die Justiz selbst erstellte verleumderische, beleidigende und vertrauliche Daten weitergeben.



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Abteilung für Strafsachen -

Dienstgebäude
Marktstraße 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Postanschrift
Amtsgericht, Postfach 25 28, 38674 Clausthal-Zellerfeld

Rechtsanwalt
Gerhard Wentscher
Abgunst 1 a
37520 Osterode

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht - ohne -

☎ Vermittlung 05323/951-0
☎ Durchwahl 05323/951-127
Telefax 05323/951-199

Datum 12.08.2008

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
NZS 3 Ls 703 Js 1721/06

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Wentscher,

in der Strafsache

gegen Dr. Ing. Jürgen-Michael Wenzel, geboren am 23.11.1943,

ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
Montag, 15. September 2008	09:00	Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld	233

bestimmt. Sonstschungstermine: 22. u. 24.9.08, jeweils 9.00 Uhr

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie eine Ablichtung der Anklageschrift ist beigelegt.

Anliegende Akten werden für 2 Tage übersandt. Der Umzugskarton mit Beweismittelordnern kann nach vorheriger Ankündigung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Zur Hauptverhandlung sind geladen worden:

Zeuge KK Schalitz, Goslar
Zeuge KHK Schwerdtner, Goslar
Zeuge Siems, Goslar
Zeuge POK Feilhauer, Goslar
Zeuge KHK Klees, Goslar

Bankverbindung: Kontonummer: 106023617 bei der NORD/LB Braunschweig (250 500 00)
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Parkmöglichkeiten: Öffentlicher Parkplatz gegenüber dem Gebäude
Öffentliche Verkehrsmittel:

Der Versand der Akten ist aber gar nicht, wie in der Ladung behauptet, erfolgt, s. Antrag zur Bestellung des Pflichtverteidigers! Und ein Versand für 2 Tage wäre dann im Hinblick auf den Anklageumfang wohl der benötigte Nachweis, dass eine ordentliche, rechtsstaatskonforme Verteidigung durch den Pflichtverteidiger gar nicht gewünscht wird. Und der hat das ja auch richtig verstanden und die Akten schnellsten wie heiße Kartoffeln zurück gegeben.

Die Ladung an den z.U.A. sieht also etwas anders aus, sie droht sogar durch einen anonym Anordnenden mit Vorführung oder Verhaftung. Unterschrieben wurden solche tatsächlichen möglicherweise auch lebensbedrohenden Nötigungen im Falle einer Gegenwehr gegen bundesrepublikanische Exekutivkräfte erneut nur von der Urkundenfälscherin Hanstein.

Die Ladungsverfügung der Volljuristin Dr. Engemann nach Bd. IX, ABl. 148, behauptet, dass mit einer massiven Störungen der HV gerechnet wird. Diese Behauptung dient an bundesrepublikanischen Gerichten in der Regel wider besseren Wissens dazu, durch massive Einschüchterung mit Exekutivkräften Prozesszeugen aus dem Volk abzuschrecken und möglichst auszusperrern. Für den hier vorgelegten Antrag wird vorerst nur auf den Versenderstempel "zur Kzl. am" mit Datum vom 13.08.2008 hingewiesen, welcher die nächsten Gerichtsdokumenten beweisen helfen wird. Wer wird mit "Kzl." wohl bezeichnet?

13/03/2008 10:17 +45-5321-705125 AG GOSLAR 5. 03/07

148

4. Terminsachricht an

(2340 1) Staatsanwaltschaft mit Zusatz:

2342 Jugendamt mit Zusatz:

2342 Bewährungshilfe

2344 ges. Verfr.

2342 Verletzte, die nach § 396 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SPO zur Nebenklage berechtigt sind. BI _____

2342 Sonstige Verletzte, sofern diese eine Benachrichtigung beantragt haben. BI _____

2342

2300 102 5. Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses Angekl. Vldg. STA ges. Verfr. Nebenkl. Nebenkl.-V. beiliegen: Ahlagabklärung

0616 6. Transportersuchen an JVA _____

0616 7. Verführungersuchen an _____

0618 8. Verführungsbefehl an Polizei _____
Zusatz: _____

9. Nachricht an Haftlokal _____
D. Gefangene _____ ist mit
 einem/einer zwei _____
Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes vorzuführen.

0024 10. Akte für 3 Tage zur Einsichtnahme an R.A. Verbschieg, Ostende mit Zusatz: Der Hinweis

0020 11. Strafregisterauszug für Karlon mit Beweismittel und Gegenstand kann nach vorheriger

12. Akten Ankündigung auf der Ordre-Vorstellung eingesehen werden. beiliegen/erfordern

13. Assonate Abschlüsse von Bl. 106, 130, 140-144 aus StA Cöthringen zu

14. Zum Termin Ww. Bl. 145 m. Zusatz: Ihm Akteneinsichtsgewalt kann
od. m. Abdruck 2. Zt. nicht entsprechen werden.

Gefertigt und ab am _____
x ZU x EB

Zur Kzl. am: _____
gef. am: 13. AUG 2008
ab am: _____

6+ES
20

ernstbestimmung (SPO)

ernstbestimmung (SPO)

13-AUG-2008 10:18 Fax: +49 5321 705125 ID: AMTSGERICHT CLAUST Seite: 003 H: 1007

Wertet man diese Ladungskopien also abschließende aus, so ist festzustellen, dass das Ladungsdatum wiederum vordatiert wurde. Die Ladungen sind frühestens am 13.08.2008 geschrieben worden.

Jeder Empfänger muss bei solchen Sendungen aber annehmen, dass derartige Gerichtsschreiben tatsächlich vom angegebenen Datum stammen. Bundesrepublikanische Gerichte erzeugen deshalb regelmäßig nichtige Urkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen, für die sich dann auch immer noch durch Unterschrift falschbeurkundende rangniedrige Justizmitarbeiter aus den Handlangerdiensten für bundesrepublikanische Volljuristen finden. Es sind daher nicht nur die Anstifter unter den Volljuristen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, sondern auch diejenigen, die behaupten wollen, immer nur ihre Pflicht zu tun. Pflichten gibt es aber nur dem deutschen Gesetz und dem Deutschen Volk gegenüber und nicht gegenüber rechtsuntreuen bundesrepublikanischen Volljuristen.

Diese machen sich allerdings durch billigende Duldung immer zur Mittäterin nach § 25 StGB, wie also auch die Volljuristin Dr. Engemann.

Wer schon an einem bundesrepublikanischen Gericht Vorbilder in Grundbuchangelegenheiten hat, die solche mit unwahren Datumsangaben verfälschen, der schreckt natürlich aufgrund der bislang verweigerten

Strafverfolgung dieser Täter z. B. am AG CLZ zu Lasten des z.U.A. auch nicht davor zurück, das selbst so bei Gerichtsschreiben und Ladungen zu machen.

Sollte die HV immer noch nicht unverzüglich wegen nichtiger Ladungen mit gefälschten Gerichtsdokumenten ausgesetzt werden, wird der z.U.A. mit dem Nachweis von weiteren Fälschungen in den Gerichtsakten fortfahren, um seinen geplanten Antrag nach § 25 StPO und §§ 25, 138 u. a. StGB zur richtigen Zeit beweiskräftig zu untermauern.

Es wird deshalb sofortiger gerichtlicher Entscheid nach § 228 StPO beantragt, nachdem die HV wegen bewiesener Gerichtsdokumentenfälschungen zum Nachteil des z.U.A am AG CLZ sofort ausgesetzt wird.

Es müssen gleichzeitig staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen werden, weil es sich um Officialdelikte handelt.

Zitat Ende!

B.4. Feststellung weiterer Fälschungen von gerichtlichen Dokumenten am AG CLZ

Es bestand nun Anlass, der Juristin Dr. Engemann und dem StA Brunke ganz energisch ihre gesetzwidrige Prozessführung vorzuhalten und aktenkundig zu machen, Zitat Anfang:

Antrag Nr. _6_ auf Feststellung gefälschter Gerichtsdokumente:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) die gerichtliche Feststellung darüber beantragt,

dass die Volljuristin Dr. Engemann die HV wissentlich mit gefälschten Dokumenten führen will.

Begründung

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.) begründet im folgenden seinen Antrag unter Beweisantritt der bezüglich am AG CLZ weiteren gefälschten Dokumente in den zum Verfahren vorgelegten Gerichtsakten, mit denen er vermutlich planmäßig einer gesetzwidrigen Verurteilung zugeführt werden sollte.

Er bezieht sich dabei nunmehr auch auf die ABI. 150 bis 153 aus Bd. IX.

Der z.U.A. beantragt dazu die unverzügliche Beschlagnahme der originalen ABI. 150 bis 153 nach der Beendigung seiner Antragsbegründung durch die anwesenden bundesrepublikanischen Staatsanwälte. Er kann dabei nicht mehr zu deren Gunsten davon ausgehen, dass diese lediglich in Versäumnis ihrer Pflichten zum Schutz von tatsächlichen Deutschen gegen bundesrepublikanische Justizwillkür den nun zur Verteidigung vorgetragenen Sachverhalt von Straftaten im Amt nur grob fahrlässig - und nicht gar absichtlich - nicht selbst festgestellt haben. Sie konnten und mussten bemerkt haben, dass die Volljuristin Dr. Engemann bereits rechtswidrig am Verfahren gearbeitet hat, bevor sie überhaupt nach dem GVP des AG CLZ gesetzliche Richterin sein konnte.

Die StA BS hätte gleichfalls unschwer erkennen können, dass auch die Änderung des GVP am AG CLZ vom 11.08.2008, mit der die Volljuristin Dr. Engemann zur gesetzlichen Richterin ernannt werden sollte, ebenfalls eine Fälschung sein dürfte.

Diese Vermutungen stützen sich auf die Tatsache, dass es unmöglich ist, dass alle auf den 12.08.2008 datierten Absonderungen der Volljuristin Dr. Engemann nach Studium der umfangreichen, viele tausende Seiten umfassenden Anklageunterlagen ohne gesetzwidrige Vorbefassung an einem Tag zu schaffen waren. Die Vermutungen stützen sich aber auch darauf, dass deshalb zwangsläufig weitere Datumfälschungen in Gerichtsdokumenten am AG CLZ auf den 12.08.2008 vorgenommen werden mussten, die es zu finden galt.

Sie wurden allein und ausschließlich durch den z.U.A ohne Pflichtverteidigerhilfe gefunden!

1. Unstimmigkeit nach Bd. IX, ABI. 150

Das ABI. 150 ist in Bd. IX durch Neubezifferung von einem Blatt mit unleserlicher Vornummerierung eingefügt worden, s. Verfahrensakte.

Das ABI. 150 ist die Urschrift der Pflichtverteidigerbeordnung mit Datum vom 05.08.2008.

Es erfolgte eine handschriftliche Änderung und Fälschung des Datums der Urschrift vom 05.08.2008 auf den 12.08.2008. Die Ziffer 2 der Dr. Engemann entspricht nicht der Ziffer 2 des Urkundenfälschers.

Die Urschrift der Verfügung ist handschriftlich unterzeichnet durch Dr. Engemann.

150

12. 8. 2008
(Datum)

Vfg.

(1682 2)

1. Beschluss 6fach ausfertigen.
2. 2 Beschlussausfertigungen zur Akte nehmen.
3. Beschlussausfertigung an:
 - Präsident(in) / Direktor(in) im Hause – 2fach – mit ~~Ablichtung von Bl.~~ (wie Vermerk) mit der Bitte um Veranlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. + LG Braunschweig
 - Staatsanwaltschaft Braunschweig ^{2. Hofkammer Kaiser mit gleichem Zusatz}
4. Zum Termin.

Vtdg. Bl. _____

Gefertigt und ab am _____
x ZU x EB

Zur Kzl. am: ³ 14. AUG 2008
gef. am: l. l. e. a.
ab am:



Die Vergrößerung der Datumsfälschung in ABI. 150 sieht wie folgt aus:

150

12. 8. 2008
(Datum)

Man erkennt die andere Schräglage der ursprünglichen Datumsangabe und den oberen Teil einer 5 deutlich. Besser zeigt sich dieser Sachverhalt aus dem ebenfalls gefälschtem ABI. 151 aus Bd. IX:

Z

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
[EU_VFG_AZ]

12.9.2008
(Datum)

150

1684

<Durchsuchung des Angekl. u. anderer Personen § 176 GVG>

Vermerk: Die Gefahrenlage ergibt sich aus Bl. 1 ff, BP. 33 Bst. VII

(1684 1)

Beschluss

In der Strafsache gegen Dip.P. Ing. Dr. Jürgen Michael Weuert

wegen Verstoß gegen das Waffenges. u. a.

wird gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung am 15.9.2008 und eventueller Folgetermine angeordnet:

I. Durchsuchung

- a) **D. Angeklagte,**
- b) **sämtliche Zeugen,**
mit Ausnahme der Zeugen, die sich mit einem Dienstaussweis der Polizei ausweisen,
- c) **sämtliche Zuhörer,**
mit Ausnahme der Zuhörer, die sich mit einem Dienstaussweis der Polizei ausweisen,

sowie die von ihnen mitgeführten Sachen sind auf Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne zu durchsuchen.

Nicht zu durchsuchen sind **Pressevertreter**, die einen gültigen Presseausweis gemäß der Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen" vorweisen. Andere Pressevertreter unterliegen wie jeder andere Besucher der Durchsuchung.

Verlassen die zu a) – c) aufgeführten Personen den Sitzungssaal, sind sie vor dem erneuten Betreten wiederum auf Waffen zu durchsuchen.

Werden bei der Durchsuchung Waffen gefunden, sind diese gegen Erteilung einer Quittung zu verwahren. Verlässt die betreffende Person den Sitzungssaal, sind die verwahrten Gegenstände gegen Rückgabe der Quittung wieder auszuhändigen, sofern der Besitz der Waffe nicht strafbar ist. Die Quittung ist anschließend zu vernichten.

II. Ausweiskontrolle

Die **Zuhörer** haben sich vor dem jeweiligen Betreten durch Vorlage eines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises, der mit einem Lichtbild versehen ist, auszuweisen.

Die Personalien (Name, Vorname und Geburtsdaten) sind in eine Liste einzutragen. Die Liste wird von einem Justizwachmeister geführt und am Ende des jeweiligen Sitzungstages dem Vorsitzenden übergeben, der sie unverzüglich vernichtet. Die Vernichtung wird aktenkundig gemacht.

Pressevertreter, die einen gültigen Presseausweis gemäß der "Vereinbarung über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen" vorweisen, werden in der Liste nicht erfasst. Andere Pressevertreter werden wie jeder andere Zuhörer erfasst.

Polizeibeamte werden bei Vorlage ihres Dienstaussweises nicht erfasst.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden oder die des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft einzuholen.

**Ablichtungen der Ausweise sind der Liste beizufügen.*



Die Vergrößerung der Datumsfälschung in ABI. 150 sieht wie folgt aus:

15A

12.8.2008

(Datum)

Das Präsidium des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld 11. August 2008

GenA 32 b E

Beschluss

I.

Frau Richterin am Amtsgericht Dr. Engemann, Amtsgericht Goslar ist gemäß Verfügung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 17.07.2008 für die Zeit vom 17.07.2008 bis 31.10.2008 mit einem Arbeitskraftanteil von 1/10 an das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld abgeordnet worden.

II.

Aus diesem Anlass wird der Geschäftsverteilungsplan vom 07.12.2007 wie folgt ergänzt:

Frau Dr. Engemann ist zuständig für Verfahren, in denen sämtliche planmäßige Richter des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes oder wegen Befangenheit ausgeschlossen sind.

Scheibel
(Präsident des Landgerichts)

Pecha
(Direktor des Amtsgerichts)

Gleichmann
(Richter am Amtsgericht)

Hundt
(Richter am Amtsgericht)
Herr Hundt ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
als Urkundsbekanntmachend
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Und damit ist zumindest die Volljuristin Dr. Engemann der Urkundenfälschungen in den Aktenblättern 150 und 151 aus Band IX überführt!

Diese Volljuristin weiß nämlich genau, dass sie die Verfügung nach ABl. 150 und die Verfahrensordnung nach ABl. 151 schon am 05.08.2008 angefertigt hat. Da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in GVP des AG CLZ als gesetzliche Richterin eingeführt war, hat sie die Umdatierung entweder selbst veranlasst oder zumindest gebilligt. Strafrechtlich besteht dabei kein großer Unterschied, wobei allerdings zu prüfen sein wird, ob sie zusätzlich einen anderen zu einer Straftat angestiftet hat.

Die Datumsfälschungen stammen von einem noch zu ermittelnden Gerichtsaktenfälscher, von denen es am AG CLZ ja schon mehrere Ertrappte gibt. Einer rechtstreuen Staatsanwaltschaft sollte das aber kein Problem bereiten, weil sie ja den z.U.A. gegebenenfalls zur Hilfe rufen könnte.

Der z.U.A. kann der Volljuristin Dr. Engemann jetzt nun nur noch empfehlen, sich schleunigst selbst als befangene und niemals gesetzliche Richterin aus dem Verfahren zu verabschieden, wenn sie nicht in eine noch größere Katastrophe geführt werden will.

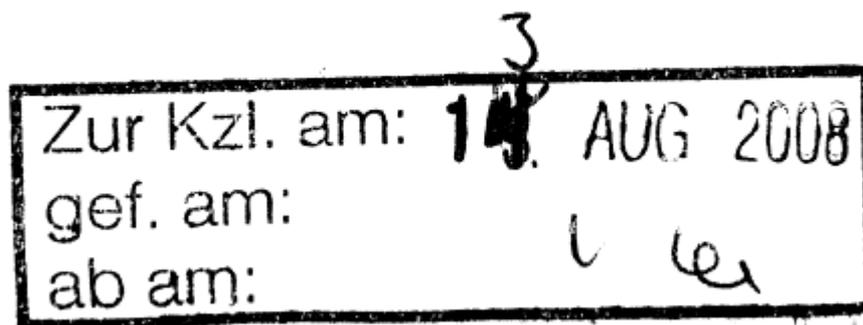
Jede Verfahrensfortsetzung würde weitere erhebliche Straftatbestände verwirklichen, z. B. Freiheitsberaubung, vollendete fortgesetzte Nötigung, Beleidigung etc.!

Gerichtsaktenfälschungen durch Volljuristen sind nämlich in einem Rechtsstaat Deutschland keine Kavaliersdelikte wie möglicherweise weiterhin in der Bundesrepublik.

2, Mitwisserschaft weiterer Beteiligter

Das Aktenblatt 150 aus Bd. IX zeigt noch eine weitere verräterische Spur bei der durchgeführten Datumsfälschung.

Gefertigt und ab am _____
x ZU x EB



Der Interim-Oberreichsanwalt würde jetzt entsprechen der Abbildung des ABI. 150 auf Seite 2 dieses Schriftsatzes ohne Vorankündigung sofort die Akten des LG BS bei Herrn Kaiser und in der StA BS beschlagnehmen.

Dann wären weitere Belege dafür gesichert, dass auch der Versenderstempel gefälscht wurde. Er besteht aus mindestens 4 unterschiedlichen Eintragungen und war ursprünglich vermutlich ebenfalls für den 05.08.2008 mit der schrägen 5 der Volljuristin Dr. Engemann gefertigt.

Es gibt offenkundig weitere juristische Hintermänner und -frauen in der StA BS und am LG BS, welche als Mittäter an gerichtlichen Urkundenfälschungen und der Verfolgung eines Unschuldigen von Amts wegen ohne gesetzlichen Richter bezeichnet werden können.

Damit wäre dann auch die schon längst anderweitig bestimmte kriminelle Organisation im Braunschweiger Gerichtsbezirk auch im laufenden Verfahren zu beweisen, was zulässige Eigenmacht rechtfertigen muss.

Sollte die HV unter Verwendung von durch Volljuristen gefälschten Gerichtsdokumenten immer noch nicht unverzüglich wegen eines fehlenden gesetzlichen Richters ausgesetzt werden, wird der z.U.A. mit dem Nachweis von weiteren Fälschungen in den Gerichtsakten fortfahren, um seinen geplanten Antrag nach § 25 StPO und §§ 25, 138 u. a. StGB zur richtigen Zeit beweiskräftig zu untermauern.

Es wird deshalb sofortiger gerichtlicher Entscheid nach § 228 StPO beantragt, nachdem die HV wegen bewiesener Gerichtsdokumentenfälschungen zum Nachteil des z.U.A am AG CLZ sofort ausgesetzt wird.

Es müssen gleichzeitig staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen werden, weil es sich um Officialdelikte handelt.

Zitat Ende!

B.5. Ablehnung der Schöffen wegen Besetzungsmanipulationen mit Schöffenlisten

Der z.U.A. hat mit Antrag Nr. 8 am 15.09.2008 erzwungen, dass er erstmals Einsicht in die Schöffenlisten a AG CLZ erhalten konnte. Er hatte auch schon in Voraussicht, dass ihm keine Verteidigung erlaubt werden würde, schriftlich rechtzeitig mit Antrag Nr. 10 den Schöffen Volker Taube abgelehnt, weil er am 14.09.2008 aus den Akten diesen bezeichnet fand und er auch damit rechnete, dass sein Aussetzungsantrag wegen fehlerhafter Ladung nicht beachtet werden würde, Zitat Anfang:

Ablehnungsantrag Nr. ____ nach GVG, ZPO und StPO

Die Partei lehnt nach § 16 GVG, § 41 ZPO und § 22 f. StPO zum geeigneten Zeitpunkt den Schöffen und nur vorgeblich als gesetzlich legitimierter Richter agierenden

Herrn Volker Taube

mit den folgenden Begründungen wegen seiner bisherigen fragwürdigen und gesetzwidrigen Verfahrensführung als befangen und nicht gesetzliche(r) Richter entsprechend u. a. Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Entsprechen FGO § 51 (3) wäre die Besorgnis der Befangenheit nach ZPO §§ 41, 42 ff., bzw. §§ 22 ff. StPO stets dann begründet, wenn der Richter, der ehrenamtliche Richter oder Schöffe der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Unter Hinweis auf § 16 GVG und die Kommentare in Zöller, ZPO, a.a.O., §§ 42 f. ist es völlig klar,

dass der abgelehnte Schöffe Volker Taube zu Recht als befangen abgelehnt wird,

weil ihm insbesondere nach Rn 9 eine parteiische politische Stellung zum politisch besetzten Gericht und der parteipolitisch weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft nachwiesen ist, nach Rn. 12, 12 a ein Kollegialitätsverhältnis zur politischen Anklageorganisation besteht, nach Rn. 14 deren und seine eigenen Interessenswahrnehmung vorliegt, nach Rn. 15 eine Vorbefassung und Interessenskollision bezüglich der Verteidigungsvorträge vorliegt, nach Rn. 21 ein Verstoß gegen die prozessuale Gleichbehandlung festgestellt wurde, nach Rn. 23 eine Behinderung in Ausübung der Parteirechte vorliegt, nach Rn. 24 grobe Verfahrensverstöße und unsachgemäße Verfahrensleitung festgestellt wurde, die er bis zu diesem Zeitpunkt im laufenden Verfahren mit gedeckt hat.

Das wird nun begründet!

Begründung:

Der Schöffe Volker Taube ist ausweislich einer Internetrecherche u.a.

- a) Ratsmitglied der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld,
- b) Stellvertretender Bürgermeister der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld
- c) Samtgemeinde Oberharz Ratsmitglied
- d) Parteizugehöriger der SPD
- e) Aufgrund von Parteizugehörigkeit Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke CLZ GmbH
- f) Aufgrund der Parteizugehörigkeit Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft
- g) ACE Kreisvorsitzender Goslar/Osterode

und weiterer vielfacher Multifunktionär!

In der Eigenschaft als Ratsmitglied und stellvertretender Bürgermeister der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld war er unmittelbar daran beteiligt, der Firma des Angeklagten einen Teil des Firmengeländes, welches durch richterliche Grundbuchfälschungen am AG CLZ gesperrt war, im Jahr 2006 zu einem Preis weit unter dem Verkehrswert zu entwenden. Hierzu verbündete sich die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Inhaber der gefälschten Eintragsrechte, welcher damit für einen geringen Kaufpreis zwar die nichtige Grundbuchfälschung zur Löschung zum Schein freigegeben hat, aber das so erpresste Grundstück sofort der Bergstadt für einen schon vorher abgesprochenen, etwa 3-fachen Verkaufspreis abgegeben hat.

Beweis: Vorlage des Kaufvertrages mit der IBW Wernigerode durch die Bergstadt CLZ

Mit diesem Vorgehen hat die Bergstadt CLZ nicht nur erreicht, dass sie zum Bau der Feuerwache endlich - vorerst - in den Besitz des Firmengrundstückes der Firma des Angeklagten gelangt ist, sondern auch das Ansinnen in einem von der Bergstadt begonnen Klageverfahrens 12 O 2846/01 am LG BS zur Gewinnung des Feuerwachegrundstück auf anderem Weg in die Tat umgesetzt.

Um der Firma des Angeklagten das Firmengrundstück mit Hilfe des LG Braunschweig entwenden zu können, hat sich die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Präsidenten des LG BS darüber verständigt, dem Angeklagten durch geplante Wegnahme der Prozessfähigkeit auch die Firmenleitung zu entziehen, s. hierzu Sonderordner Wenzel, Blatt 71 bis 73, die nunmehr verlesen werden.

Der Angeklagte hat die Gefahr aber rechtzeitig erkannt und sich genötigt gesehen, dass Verfahren 12 O 2846/01 dadurch zum Ruhen zu bringen, dass er gezwungener Maßen in Verhandlungen mit der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld eintrat. Wollte er nicht alles durch die richterlichen Grundbuchfälschungen verlieren, welche nachfolgend bewiesen werden, so musste er zu jedem auch viel zu niedrigen Preis verkaufen, damit die Nutznießerin der Grundbuchfälschung Industriebau Wernigerode GmbH den vorher mit der Bergstadt vereinbarten 3-fach höheren Kaufpreis erhalten konnte.

Beweis: Vorlage eines Kaufvertrages zwischen TPCLM GmbH i. L und IBW GmbH

Die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld hat damit auch vertuscht, dass sie ein ihr ehemals gehörendes Grundstück für die Feuerwache mit einem gesamten Schaden von über € 650.000,-- zurück gekauft hat, welches der vormalige Samtgemeindebürgermeister Mönkemeier grob fahrlässig aus der Hand gegeben und somit

veruntreut hat, ohne bisher in Regress genommen zu sein. Dem Angeklagten ist dabei auch ein großer Schaden entstanden. Die Grundbuchfälschungen auf den Restgrundstücken bestehen noch.

Der Angeklagte selbst hat nachweislich schon häufiger grundgesetzwidrige Überfälle, Hausdurchsuchungen, Prozessbetrüge und selbst richterliche Urkunden- und Grundbuchfälschungen erdulden müssen, um ihn möglichst von weiteren Rechtsbehelfen auszuschalten und um jede weitere Einforderung der Strafverfolgung von BRdV-Erfüllungsgehilfen zu verhindern.

Die Firma Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L. konnte aufgrund eines sittenwidrigen, arglistigen und bösgläubigen Verhaltens auch der Bergstadt CLZ nach deren Plan und Vorsatz zu keinem Zeitpunkt und bis heute nicht frei über ihren Grundbesitz verfügen. Im Gegenteil musste sie im Verlauf von unzähligen Prozessen, welche sie unter Verweigerung des gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens erlebte, bis heute fürchten, dass ihr Grundbesitz mit richterlich gefälschten Urkunden, Prozessbetrug und Verfassungshochverrat ganz weggenommen werden würde.

Unter Beschränkung auf das hier Notwendige, hatte es der Angeklagte für seine Firma und für sich immer wieder mit Behinderungen und Beschränkungen bei seinen gesellschaftlichen Tätigkeiten zu tun, die nach den bekannten Mustern in Abfolge des juristischen Standesrecht vor Gericht zu erheblichen Ungerechtigkeiten führten, so z. B. bei einer willkürlichen Kündigung aus dem öffentlichen Dienst und die Wegnahme von ca. 50.000 qm Technologieparkgelände durch den Richter Prellberg am LG BS – nomen est omen – trotz vorhandenem Notarvertrag.

Der Angeklagte und Vertreter seiner Firma entschloss sich deshalb, auf einem weiteren erworbenen Gelände einen privaten Technologiepark zu errichten, was der niedersächsischen Landesregierung unter der Wirtschaftsministerin Breuel offensichtlich ein Dorn im Auge war. Während diese in Goslar das Gewerbezentrum auf der Bassgeige schnellsten finanzierte, um Universitätsmitglieder aus der Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld abzuwerben, hatte der Angeklagte schon mit seinem ersten Bauantrag in Goslar nur Probleme, der erst nach 3-jährigem Streit und einem Verwaltungsgerichtsverfahren genehmigt werden musste.

Unmittelbar nach Fertigstellung des ersten Technologieparkgebäudes in Clausthal-Zellerfeld setzte der vereinigte Versuch der niedersächsischen Justiz und anderer Strukturen ein, dem Angeklagten sein gesamtes Lebenswerk zu entwenden. Anwälte und Richter am AG CLZ versuchten im Wege der einstweiligen Anordnung ohne vorherige Kenntnissgabe, den Grundbesitz der Firma komplett zu entwenden und die Zwangsversteigerung vorzubereiten.

Dazu wurden die entsprechenden Anträge im Sinne des juristischen Standesrechtes zusammengelogen und im Wege des Prozessbetruges abgesichert. Zahlreiche Verfahren endeten durch den oben beschriebenen Parteienverrat mit hohen Kostenentscheiden gegen die Firma des Angeklagten. Das Endziel der Angreifer wurde aber immer abgewehrt.

Nachdem dem Angeklagten klar wurde, dass hier kein Zufall vorliegen konnte, wollte er sich persönlich Akteneinsicht verschaffen, was ihm erst am 25.07.2002 selbst persönlich gelang.

Er konnte anhand der eingesehenen Akten erkennen, dass die Grundbuchangelegenheiten durch richterliche Grundbuchfälschungen des Direktors am AG Clausthal Pecha flankiert waren, welche seit 1992 keiner der mit den Vorgängen befassten Richter am AG CLZ, LG BS, OLG BS bis hinauf zum BGH und BVerfG zur Kenntnis nehmen wollten – entsprechend der Vorgaben des juristischen Standesrechts.

Auch kein von dem Angeklagten bezahlter Rechtsanwalt hat jemals die Fälschungen zur Kenntnis genommen und angegriffen.

Und so sind die Fälschungen zu beweisen:

Der Richter und Amtsgerichtsdirektor Pecha setzte auf einen erst am 28.7.1992 beim Amtsgericht Clausthal mit Eingangsstempel gekennzeichneten neuen Antrag angeblich schon am 27.7.1992 auf die zweite Schreibenseite einen neuen Beschluss auf, siehe Urkundsbeweise nach Aktenblatt Nummer 17 und 18.

SCHRADER, THIERACK & KÖHLER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

17

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
Postfach 10 65

3392 Clausthal-Zellerfeld



HANS-WERNER SCHRADER, NOTAR
RECHTSANWALT AM OLG BRAUNSCHWEIG
MICHAEL H. THIERACK, NOTAR
RECHTSANWALT AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG
DR. JUR. KLAUS D. KÖHLER
RECHTSANWALT AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG
MONIKA GOLDMANN
RECHTSANWALTIN AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG
DR. JUR. FRIEDRICH BEHRENS
RECHTSANWALT AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG
HENNING KUBE
RECHTSANWALT AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG
WILHELM BINDER, NOTAR BIS 1988
RECHTSANWALT AM OLG BRAUNSCHWEIG
DR. JUR. JÖRN WOLTER
RECHTSANWALT AM AG UND LG BRAUNSCHWEIG

BÜRO MAGDEBURG
KARIN KLEBIG
RECHTSANWÄLTIN AM BG MAGDEBURG
24. Juli 1992
1096/92/(G)/BL

4 C 370/92

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Firma Industriebau Wernigerode GmbH ./.. Technologiepark Clausthal GmbH

beantragen wir,

den Beschluß des Amtsgerichts vom 20. Juli 1992 dahingehend
abzuändern, daß im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes
angeordnet wird:

1. Für die Gäubigerin ist in Höhe von DM 836 000,- im Grundbuch von Clausthal-Zellerfeld Band 161, Blatt 5616 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek von gleicher Höhe einzutragen.
2. Das Grundbuchamt soll um die Eintragung der Vormerkung ersucht werden.
3. Die Kosten werden der Schuldnerin auferlegt.

Comptelstraße 14 · D-3300 Braunschweig · Telefon (05 31) 792 48 · Fax (05 31) 79 45 44
Wenzelberg Straße 1c · D-30111 Magdeburg · Telefon (03 91) 68 33 33 · Fax: (03 91) 68 58 28
Dresdner Bank (BLZ 270 000 00) Konto 0 130 000 300 · Commerzbank (BLZ 270 400 00) Konto 5 511 100 00 · Volksbank am Elm eG (BLZ 270 912 19) Konto 1183289 00

Urkundsbeweis: Eingangsstempel vom 28.7.1992 auf Seite 1 mit Blattnummer 17

18

Begründung:

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antragschrift vom 17. Juli 1992 einschließlich der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Reinecke. Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin der im Grundbuch Band 161, Blatt 5616 eingetragenen Flurstücke.


Goldmann -
Rechtsanwältin

Zur Zeit des: 28. Juli 1992
erf. am: 28. Juli 1992
ab am:

zu 2) Grundbesitzerin 28. Juli 1992 ab am St. E.H.

7) Bescheid zu 70. (v.H.) wird der
Bescheid des Amtsgerichtes Clausthal-Zellerfeld
vom 20.7.1992 dahin abgeändert, daß
für die Pfändung in Höhe eines
Betraags von 876.000,- DM auf
dem im Grundbuch von Clausthal Band 161
Blatt 5616 Gemarkung Clausthal, Lfd. Nr. 1
des Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstück
eine Vermerkung zur Sicherung des Anspruch
auf Einräumung einer Sicherungshypothek
von gleicher Höhe anzutragen ist

4) Dem Grundbesitzer hier L. v. H.


27. Juli 1992

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: Datumsstempel vom 27.7.1992 auf Schreiben vom 28.7.1992

In den Gerichts-Akten befanden sich aber auch die zwei weiteren Blätter 68 und 69.

68

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, den 27.7.1992

Geschäfts-Nr.

Fernruf: 81055-57

4 C 370/92

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Eg. 30 JULI 1992

An das
Amtsgericht
— Grundbuchamt —
h i e r

*A. Mul., G. 10.8.92
Lust*

*In 10.8.92 - gleich.
(gezeichnet 04. AUG. 1992
Abgesprochen?)*

In Sachen Fa. Industriebau Wernigerode GmbH ./.
Technologiepark Clausthal GmbH

wird anliegend eine Ausfertigung des Beschlusses vom 27.7.1992
übersandt mit dem Ersuchen, die darin angeordnete Vormerkung auf
dem im Grundbuch von Clausthal
Band 161 Blatt 5616 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1
verzeichneten Grundstück einzutragen.

Es wird gebeten, von der Eintragung hierher Nachricht zu geben.

(Pecha) Richter am Amtsgericht



Zu
Gebroder
Jänecke
Hannover

ZP 349

Das hier im Ausfertigung einer gemäß
§§ 648, 649, 650, 651, 652 erlassenen einst-
weiligen Verfügung (§ 941 ZPO) (S. 64)

Urkundsbeweis:

Begleitendes Grundbuchaktenblatt mit gefälschtem Datum vom 27.7.1992 und Unterschrift des Richters Pecha, der nicht nur „versehentlich“ seinen Stempel nicht verstellt hat, s. 4 O 2988 / 99, Seite 4, unten, sondern auch zur Bestätigung des falschen Datums ein später als am 27.7.1992 erstelltes Aktenblatt vordatiert falsch beurkundete.

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld

69

Postanschrift:
 Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Marktstraße 9, 3392 Clausthal-Zellerfeld

An das
 Grundbuchamt

Büro-Stelle vor dem Haus,
 Parkplätze vor dem Haupteingang.

h i e r

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Telefon:
 Vorklingling (0 52 23) 8 10 55-57

Clausthal-Zellerfeld

4 C 370/92

27. Juli 1992

B e s c h l u ß

=====

In Sachen

der Firma Industriebau Wernigerode GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer
 Christian Klose, Eckmut Meinhold, Peter Schmidt, Dornbergsweg 22, 0 - 3700
 Wernigerode,

Rechtsanwälte - Gläubigerin -

Prozeßbevollmächtigte: Schrader, Thierack, Dr. Köhler, Goldmann, Dr. Behrens,
 Kube und Dr. Wolter, Campestr. 14, 3300 Braunschweig,

gegen

die Technologiepark Clausthal GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer
 Dr. Ing. Michael Menzel, Altenauer Straße, W - 3392 Clausthal,

- Schuldnerin -

wird der Beschluß des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 20.7.1992 dahin
 abgeändert, daß für die Gläubigerin in Höhe eines Betrages von 836.000,-- DM
 auf dem im Grundbuch von Clausthal Band 161 Blatt 5616 Gemarkung Clausthal,
 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück eine Vormerkung
 zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek von gleicher
 Höhe einzutragen ist.

P e c h a, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Haarmann)Justizassistent
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts



Dienstgebäude:
 Marktstraße 9
 (Bundesstraße 241)

Sprechzeiten:
 Montag - Freitag
 8.00 - 12.00 Uhr

Überweisung an Regierungsberrikkasse Braunschweig
 Konto-Nr. 811 703 Nordl. Landesbank Braunschweig (BLZ 250 500 00)
 Konto-Nr. 218 015 06 Landeszentralbank Braunschweig (BLZ 210 060 00)
 Konto-Nr. 21 50 - 306 Postgitarant Hannover (BLZ 350 100 30)

Urkundsbeweis: Nichtiger Scheinbeschluss mit falschem Datum

Die Aktenbeiblätter 68 und 69 mit angeblicher Datierung vom 27.7.1992 aus dem Geschäftsgang des
 Amtsgerichtes Clausthal-Zellerfeld können daher an diesem Tag nicht gefertigt worden sein, s. Urkundsbeweis.
 Es sind urkundliche Lügen und Falschbeurkundungen ohne Wirkung einer Rechtsverbindlichkeit. Am
 Amtsgericht Clausthal wurde mit billigender Duldung des Amtsgerichtsdirektors Pecha, der dort bis August 2008

noch tätig war, offensichtlich in richterlichen und Grundbuchangelegenheiten nach Belieben auch im Schreibdienst rückdatiert.

Genau diese Methoden der Falschdatierungen am AG CLZ werden auch heute noch praktiziert und wurden auch im vorliegenden Verfahren nachgewiesen.

Nachdem die Vorlage von Geschäftsverteilungsplänen des Amtsgerichtes Clausthal-Zellerfeld für den Zeitraum 1992 bis 2002 seit dem 25.07.2002 (!) endlich erzwungen wurde, deren Einsichtnahme das Gesetz eigentlich grundsätzlich ohne massive Rechtsbehelfe jedem Rechtssuchenden zubilligt, konnte festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der die Grundbuchfälschungen einleitenden Beschlüsse des Richters Pecha vom 20.07.1992 und dem mit dem falschen Datum vom 27.07.1992 überhaupt kein Geschäftsverteilungsplan existierte. Bis zum 31. Mai 1992 gab es einen gesetzwidrigen formnichtigen Geschäftsverteilungsplan. Der nächste wurde ebenfalls gesetzwidrig und formnichtig am 19.08.1992 für den Zeitraum ab 24.08.1992 erstellt.

Der Direktor
des Amtsgerichts

158
Clausthal-Zellerfeld, den 10.07.1992
Marktstraße 9
Fernruf:

(05325) 81055 - 57

Geschäfts-Nr.:

32 b F

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bezirksregierung Braunschweig
z. Hd. Frau Walkerling
Postfach 32 47

3300 Braunschweig

Betr.: Richterliche Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 1992

Bezug: Schreiben vom 08.07.1992 Az.: 106.1.02120

Die Übersendung eines Geschäftsverteilungsplanes erscheint wegen der zur Zeit häufigen Richterwechsels wenig sinnvoll.

Der Geschäftsverteilungsplan wird übersandt, sobald über die Wiederbesetzung der zwei Planstellen des hiesigen Amtsgerichts entschieden ist.

I. V.

Pecha,
Richter am Amtsgericht

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:
Direktor des AG Clausthal verweigert Geschäftsverteilungsplanerstellung 1992,

Selbst die Unterschrift fehlt unter der Verweigerung des Geschäftsverteilungsplan nach dem GVG!

Der Richter Pecha selbst hat die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes mit Schreiben vom 10.07.1992 verweigert. Pecha wird, erst jetzt nachweisbar und ihm immer bekannt, Amtsanmaßung vorgeworfen. Jedenfalls war Pecha zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlüsse vom 20.07.1992 (nicht ausführbar!) und dem mit dem falschen Datum vom 27.07.1992 kein gesetzlicher Richter und kein nachfolgendes Gericht durfte seine durch zahlreiche greifbare Gesetzeswidrigkeiten begleiteten Scheinbeschlüsse sanktionieren und zu

Grundbuchfälschungen und deren Bestätigung verwenden. GVG § 22 d, gilt nur für nach der Geschäftsverteilung unzuständige Richter, nicht für beamtete Personen ohne Zuordnung zu einer Geschäftsverteilung.

Der fehlende GVP hätte von Amts wegen berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund dieser Urkunden- und Beschlussfälschungen wurden die folgenden Grundbucheintragen, s. Urkundsbeweis, vorgenommen.

Amtsgericht		Grundbuch von	Band	Blatt	Dritte Abteilung
Clausthal-Zellerfeld		Clausthal	101	5616	
Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Restschulden		
1	2	3	4		
1	1	836.000,-- DM	<p>Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek in Höhe von 836.000,-- DM (achthundertsechunddreißigtausend Deutsche Mark) für die In- dustriebau Wernigerode GmbH in Wernigerode. Unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung von 20. Juli 1992 in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom 27. Juli 1992 des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld - 4 C 370/92- eingetragen am 3. September 1992.</p> <p>Stöckemann Flechsberger</p>		

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:

Eintrag im Grundbuch mit nicht existentem Beschluss mit Datum vom 27.07.1992

In jetzt 16 Jahren wurden mehr als 30 Gerichtsverfahren geführt, aus denen noch zur Beweisführung für die weitgehende Aufgabe der Rechtsstaatlichkeit und Verweigerung verlässlicher Rechtsgewährleistung für den Einzelnen in der Bundesrepublik Deutschland vorgetragen werden wird, ohne dass irgend ein deutscher Richter die aufgezeigten Fälschungen noch die sonstigen absoluten Formfehler bei der durchgeführten Grundbuchfälschung zur Kenntnis nehmen wollte und entsprechend ZPO § 139 im Wege des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens erschöpfend zur Beschluss- oder Urteilsfindung erfasste.

Obwohl der Bundesgerichtshof mit dem Urteil vom 10.06.1999 (VII ZR 157/98) mangels Zustellung die Unwirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme durch Eintragung in das Grundbuch bestätigt hat, weigerten sich die angerufenen Gerichte im Gerichtsbezirk Braunschweig, die Vormerkung und alle darauf basierenden Folgeeintragungen zu löschen. Jeder der zahlreichen angegebenen Versuche zur Grundbuchberichtigung wurde mit hohen Kostenbelastungen zum Nachteil der Antragsteller entschieden, ohne die weiteren absoluten Hindernisse gegen eine Rechtskraft der Grundbucheintragung auf der Grundlage gefälschter Dokumente auch nur zur Kenntnis zu nehmen.

Der für die Grundbuchfälschungen mitverantwortliche Rechtspfleger Stöckemann hat noch mit Schreiben vom 25.04.2001 eine Grundbuchberichtigung mit der falschen Auslegung des Scheinbeschlusses vom 29.11.2000 des OLG Braunschweigs (Az.: 2 W 239/00) abgelehnt, obwohl die Fälschungen im Grundbuch von Amts wegen berichtigt werden müssen und kein Gericht in einem Rechtsstaat die Fälschungen für rechtens erklären könnte.

Der Richter Pecha hat dann seinen Mittäter an Grundbuchfälschungen wie seit schon 16 Jahren erneut gedeckt und mit Schreiben vom 09.05.2001 ebenfalls die Grundbuchfälschungen bestätigt und im Wissen der Nichtigkeit seiner Beschlüsse vom 20.07.1992 und 27.07.1992 als trojanische Pferde aufrecht gehalten.

Der Präsident des Landgerichtes Braunschweig Hausmann hat mit Schreiben vom 28.05.2001 dann die

Grundbuchfälscher durch Verweigerung einer Disziplinarmaßnahme bei der Bekanntgabe eines Verdachtes von kriminellen Handlungen durch Justizangestellte ebenfalls gedeckt. Laut inzwischen durchgeführter Akteneinsicht beim BGH am 05.08.2002 wiegt dieses Vorgehen um so schwerer, als dem LG-Präsidenten bekannt war, dass der Richter Pecha laut GVP des AG Clausthal-Zellerfeld im Juli 1992 kein gesetzlicher Richter war und somit nur nichtige Scheinbeschlüsse produzieren konnte.

Im Verfahren 1 A 281 / 02 hat der Richter am LG Braunschweig Hausmann dann auch noch schriftlich am 26.11.2002 in mindestens grob leichtfertigem, gewissenlosen und sittenwidrigem Verhalten entsprechend PALANDT, 60. Aufl., BGB § 826, Rn. 8, folgendes geäußert:

"Die Beschlüsse, deren Nichtigkeit festgestellt werden soll, sind gesetzmäßig zustande gekommen."

Damit wird die Absicht des Prozessbetruges mit einem gravierenden Verstoß gegen § 138 ZPO im Interesse des Landes Niedersachsen durch den Richter Hausmann bewiesen. Die gegen diesen erhobene Strafanzeige und Beschwerden beim niedersächsischen Justizministerium wurden entsprechend ergänzt, aber wie üblich beim "Krummpflügen" der Juristen nicht bearbeitet. Wieder gelang ein beabsichtigter Prozessbetrug mit Unterstützung der niedersächsischen Landesregierung!

Das niedersächsische Justizministerium lässt alle Vorträge zum kriminellen und verbrecherischem Handeln der Richter im Braunschweiger Gerichtsbezirk durch die Täter selbst beantworten, s. Beispielsurkunde, und nach dem Prinzip "Gummiwand" als angebliche lediglich allgemeine Justizkritik ins Leere laufen.

AMTSGERICHT CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Marktstr. 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Sprechzeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr

Amtsgericht, Marktstr. 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Frau
Anneliese Wenzel
Masttal 15

37431 Bad Lauterberg

Telefon: (05323) 951-0 Telefax: (05323) 951-199 Datum: 25.04.2001

Ihr Zeichen:
Geschäftszeichen: 1221-1 CL-6234-4

B e s c h l u s s

Grundbuch von Clausthal Blatt 6234
Eigentümer: Technologiepark Clausthal Management GmbH, Clausthal-Zellerfeld

Der Antrag der Grundpfandrechtsgläubigerin des Rechts Abt. III Nr. 2 über 1.000.000,- DM, Frau Anneliese Wenzel, Masttal 15, 37431 Bad Lauterberg, vom 13.12.2000 auf Rangberichtigung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Grundpfandrechtsgläubigerin beruft sich darauf, dass die eingetragenen Sicherungshypotheken laut BGH-Urteil vom 10.06.1999 in einem nichtigen Rang stehen, nachdem aufgrund der fehlenden Zustellung der zugrunde liegenden Beschlüsse zur Eintragung der Vormerkungen diese unwirksam ist und die rangwahrende Eigenschaft verloren hat.

Sie erhebt die Forderung nach Rangberichtigung mit dem Ziel, bei dem für sie in Blatt 6234 eingetragenen Recht Abt. III Nr. 2 über 1.000.000,- DM (Bewilligung vom 28.01.1993, UR 34/93, Notar Wegener) den Vorrang vor der eingetragenen Sicherungshypothek Abt. III Nr. 1 einzutragen.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Grundschild nur auf dem Flurstück 70/38 Flur 8 (später geteilt in Flurstücke 70/39 und 70/40) in Blatt 5616 in Abt. III Nr. 2 eingetragen wurde. Mit dem belasteten Grundstück wurde die Grundschild am 27.03.1995 nach Blatt 6234 übertragen und in Blatt 5616 gelöscht.

Der Mithaftvermerk in Blatt 6234 bei dem Recht Abt. III Nr. 2 ist somit irrtümlich eingetragen und entsprechend berichtigt worden.

Zur Frage des nichtigen Ranges der Sicherungshypothek hat sich das Oberlandesgericht Braunschweig in dem Beschluss vom 29.11.2000 (2 W 239/00)

eindeutig dahingehend geäußert, dass der Industriebau Wernigerode GmbH die Sicherungshypothek an der durch die Vermerkung gesicherten Rangstelle in Höhe von 666.000,- DM zusteht.

Eine Berichtigung des Grundbuchs scheidet daher aus. Darüber hinaus ist das Grundbuchamt an Anträge und Bewilligungen der Beteiligten gebunden.

Rangänderungen setzen somit eine Bewilligung des Gläubigers des zurücktretenden Rechts voraus, welche nicht vorliegt. Es kann auch nicht erwartet werden, dass jemals eine Rangrücktrittserklärung vorgelegt werden kann.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Stöckemann, Rechtspfleger

Ausgefertigt Clausthal-Zellerfeld, 26.04.2001

Felsenberg

Justizangestellte, als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme
Weigerung des Stöckemann zur Grundbuchberichtigung

Abschrift

Grundbuch von Clausthal Blatt 5616 und 6234

I. Vermerk

Den Erinnerungen des Herr Dr.-Ing. Wenzel vom:

- a) 29.04.2001 "gegen die Veränderung des Grundbuches vom
26.04.2001 durch Löschung in Blatt 5616....",
- b) 03.05.2001 gegen den Beschluss vom 25.04.2001

wird aus den Gründen des Vermerks des Rechtspflegers vom:

- 1.) 30.04.2001 bzgl. Erinnerung zu a)
- 2.) 08.05.2001 bzgl. Erinnerung zu b)

hier nicht abgeholfen.

Die Rechtsmittel werden dem Landgericht Braunschweig zur
Entscheidung vorgelegt.

Clausthal-Zellerfeld, 09.05.2001
Amtsgericht

Pecha
Direktor des Amtsgerichts

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:
Der Richter Pecha deckt seine eigenen Beschluss- und Grundbuchfälschungen

Landgericht Braunschweig Der Präsident

Landgericht Braunschweig, Postfach 3045, 38020 Braunschweig

Herrn
Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1

38678 Clausthal-Zellerfeld

Braunschweig, 28.05.01

☎ Vermittlung: (0531) 488-0
Ansprechpartner: Frau Werthmann
☎ Durchwahl: (0531) 488-2201
Fax: (0531) 488-2550

Geschäfts-Nr.: E 3132 CLZ 4/2001
(Bitte stets angeben!)

Ihr Zeichen:

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Grundbuchamts des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld

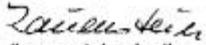
Sehr geehrter Herr Wenzel,

Ihr Schreiben vom 29.04.2001 ist hier eingegangen und unter dem o.a. Aktenzeichen als Dienstaufsichtsbeschwerde erfaßt worden.

Der Anlage Ihres o. g. Schreibens habe ich entnommen, daß Sie gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 26.04.2001 Rechtsmittel eingelegt haben. Um diese Entscheidung nicht zu verzögern, habe ich zunächst von der Anforderung der Grundbuchakten abgesehen. Ich werde auf die Angelegenheit zurückkommen, sobald über Ihren Sachantrag entschieden worden ist.

Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, daß ich die Entscheidung des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 26.04.2001 im Wege meiner Dienstaufsicht nicht abändern kann, da Rechtspfleger selbständig und unabhängig Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen und insoweit frei von Weisungen oder Eingriffen des Dienstvorgesetzten sind. Allein im Wege der durch die Verfahrensordnungen eröffneten Rechtsbehelfe können deren Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Werthmann

Beglaubigt:

(Lauenstein, Justizangestellte)

Hausanschrift: Münzstraße 17 38100 Braunschweig	Sprechzeiten: Montag-Freitag 9.00 - 12.00 Uhr	Überweisung an Landgericht Braunschweig: Kto.-Nr. 109 023 683 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 250 500 00)
---	---	--

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:

Der LG Präsident Hausmann verweigert sittenwidrig die Klärung eines Verdachtes von krimineller Handlung mit irreführendem Scheindokument, angeblich beglaubigt, aber wieder ohne Dienstsiegel!

Bei Beschwerden gegen Juristen wird dann regelmäßig über alle Strukturen hinweg auf die Unabhängigkeit der beschuldigten Juristen verwiesen, obwohl sie gerade nach GG Art. 20 (3) an Recht und Gesetz gebunden sind. Ausweichende Bescheide gehören bekanntlich prinzipiell zum BRdvd-System der Rechtsverweigerung.

Fazit:

Der Kläger hat damit den Nachweis der richterlichen Urkundenfälschungen zu seinem Nachteil erbracht und fordert vorsorglich die Hinzuziehung der Akten 4 C 370/92 zum Verfahren.

Der abgelehnte Schöffe Volker Taube ist tief in die Machenschaften um die Abpressung eines Grundstückes von der Firma des Angeklagten durch die von ihm vertretene Körperschaft verstrickt. Es ist deshalb zu befürchten, dass er sich als Schöffe taub stellt und damit auch die auslösenden Ursachen und Gründe für z. B.

rechtfertigendes Verhalten des Angeklagten nicht verstehen möchte. Würde er nämlich bezüglich der Vorgänge um die Grundbuchfälschungen, Erwerb des Feuerwachengeländes und die sonstigen ihm im Verfahren bekannt werdenden Straftaten von öffentlichen Bediensteten und Juristen auch am AG CLZ und AG GS die Vorträge des Angeklagten akzeptieren und annehmen, würde seine politische Tätigkeit im Samtgemeinderat und im Rat der Bergstadt ernsthaft tangiert werden. Als Mitwisser bezüglich öffentlicher Untreue ist in der Bundesrepublik meistens der Wissende und nicht der Täter bedroht.

Der Schöffe Volker Taube wird aber auch abgelehnt, weil er im eigenen Interesse den Vorwurf der flächendeckenden Wahlfälschungen in der Bundesrepublik nicht verstehen will und darf, die eine nichtige bundesrepublikanische Gesetzgebung nach sich ziehen.

Der Angeklagte sieht auch in diesem Schöffen nichts als einen Wahlbetrüger, der sich durch Wahlen unter Beteiligung von zahlreichen Nichtdeutschen gegen die Interessen der Deutschen hat wählen lassen und nun die Wahlvorteile durch Ämterkorruption nutzen kann. Ein normaler Bürger wird nämlich nicht Aufsichtsrat von Stadtwerken, oder?

Zum Nachweis des Wahlbetruges bezieht sich der Angeklagte auf das in den Akten liegende Gutachten zum Legitimationsdebakel der Bundesrepublik und hier auf Punkt 26, den er hiermit vorträgt.

Der Ratsherr und Parteipolitiker Volker Taube steht zu dem Angeklagten auch in ausgesprochener politischer Gegnerschaft.

Er ist auf ein Besatzungsrecht eingeschworen, nach dem kein tatsächlicher Deutscher öffentliche Posten in der Bundesrepublik bekleiden kann, der sich in Befolgung der Haager Landkriegsordnung nicht zum Treueschwur auf dieses oktroyierte und von wichtigen Gesetzen des deutschen Rechts bereinigtes Besatzungsrecht hinreißen lässt.

Der Angeklagte weiß, dass Deutschland keinen Friedensvertrag hat, Besatzer das deutsche Recht nicht verändern konnten und deshalb die §§ 80 ff RStGB weiterhin im Waffenstillstand ohne Friedensvertrag gelten. Der abgelehnte Schöffe Volker Taube muss ein eigenes Interesse haben, dass diese Fakten nicht weit verbreitet bekannt werden. Es muss ihm daher gelegen kommen, den Angeklagten irgendwie und auch mit falschen Anschuldigungen mundtot zu machen.

Das gilt auch für die von dem Angeklagten geschaffenen NGO-Strukturen zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Besatzungsrecht und den Besatzern.

Die Ablehnung ist begründet. Ihr ist stattzugeben.

Zitat Ende!

Am 15.09.2008 konnten also die Schöffenlisten eingesehen werden, aber dem z.U.A. wurde auch dazu kein rechtliches Gehör gewährt. Das führte am 22.09.2008 dazu, dass der z.U.A. sich gezwungen sah, die folgende schriftliche Stellungnahme abzugeben, Zitat Anfang:

Erklärung zu Protokoll zur Abgabe aller vorbereiteten Anträge auf einmal

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) durch den zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) erklärt, dass er hiermit seine insgesamt schriftlich vorbereiteten Anträge mit den Nr. 17 bis 29 vorsorglich alle auf einmal abgibt, diese nacheinander mündlich vortragen will und zu jedem einzelnen gerichtlichen Entscheid verlangt.

Begründung:

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat gemeinsam mit dem StA U. Brunke und den Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke böswillig verhindert, dass der z.U.A. seine Verteidigungsrechte in der Reihenfolge nach der StPO wahrnehmen konnte. Sie wollte damit die Verteidigungsverhinderung durch Wortabschneidung,

Wortentzug und Drohung mit Ausschluss aus der Verhandlung erreichen, so dass sich der z.U.A. möglichst eingeschüchtert gar nicht mehr verteidigen sollte oder wollte. Das HV-Protokoll zum ersten Verhandlungstag am 15.09.2008 lässt das Durcheinander der Verfahrensleitung und die Verteidigungs-behinderung anhand des Inhaltes der dort vermerkten Anträge bis Nr. 16 des z.U.A. genauestens erkennen.

Diese Beeinträchtigung selbst von z.U.A. ist an bundesrepublikanischen Gerichten jedenfalls im Bezirk des OLG BS schon überall beobachtet worden und hat deshalb immer wieder zur Verurteilung völlig Unschuldiger geführt, Beweis sind die Fälle Böhm, Grottke etc.!

Gegen diese böse Entartung der bundesrepublikanischen Justizgewährung gibt es nur noch ein Mittel, dass mit dieser Erklärung angewendet wird.

Der z.U.A. überreicht in der heutigen HV alle seine dazu mitgebrachten Anträge sofort hiermit gleichzeitig. Er macht darauf aufmerksam, dass diese Anträge auch die begründeten Ablehnungsgesuche gegen die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann, den StA Brunke und die beiden Schöffen wegen der massivsten Manipulationen bei der Gerichtsbesetzung enthalten.

Die Anträge enthalten auch die einzuführenden offenkundigen Tatsachen, die ein Urteil gegen den z.U.A. unmöglich machen müssen.

Insoweit beansprucht er für alle Anträge gerichtlichen Entscheid und will jetzt den ersten dieser eingereichten Anträge zu seinem Recht auf umfassende Anfechtung der Verfahrensleitung nach § 238 (2) StPO wegen bewusstem Ausschluss der Öffentlichkeit mit falschbeurkundeter Anordnung zur Durchsuchung von Prozessbeobachtern etc. vortragen!

Es ist eine Schande für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik, was Deutsche am 15.09.2008 am AG CLZ erleben durften. Das faire Verfahren und das rechtliche Gehör wurden bisher unheilbar gröblichst absichtlich nicht gewährt, was gerügt wird.

Der z.U.A. beginnt deshalb jetzt mit der Anfechtung der unzulässigen verfahrensleitenden Anordnungen der Dr. Uta Inse Engemann nach Antrag 17.

Zitat Ende!

Die Juristin Dr. Engemann verhinderte sofort, dass der z.U.A. seinen Antrag 17 mündlich vortragen konnte und setzte einfach die Beweisaufnahme fort, indem sie wiederum das Wort entzog und mit Ausschluss drohte. Zitat Anfang:

Antrag Nr. _17_ auf Feststellung unzulässiger Verfahrensanordnungen mit gleichzeitigen Anfechtungen:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) die gerichtliche Entscheidung darüber beantragt, festzustellen, dass dem zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) durch die Verfahrensleitung der Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann unzulässig in seine Verfahrensrechte eingegriffen wurde und nach § 169 GVG die Öffentlichkeit der Verhandlung am 15.09.2008 unheilbar verletzt wurde.

Es werden die nachfolgend begründeten, unzulässigen Verfahrensleitungsverstöße nach § 238 (2) StPO angefochten und gerichtliche Entscheidung durch gesetzliche Richter nach ordentlicher Gewährung des rechtlichen Gehörs in fairem Verfahren verlangt!

Begründung:

Der Verfahrensablauf des 1. HV-Tages wird durch einen Prozesszeugen im Internet seit dem 16. 09.2008 international wie folgt geschildert. Rechtschreibung im Wort korrigiert, Zitat Anfang:

An: *teredo@gmx.info*

Betreff: Sondergericht - Clausthal-Zellerfeld

(Kopie aus der Schweiz)

.....

Bitte Weltweit verteilen, jetzt darf die Welt nicht mehr sagen "sie haben nichts gewußt"

Sondergericht alla Freisler am AG Clausthal-Zellerfeld

Am gestrigen Montag, dem 15.09.2008 kam es am obigen AG zu einer recht unerwarteten Rechtsbeugung, welche bislang nur von den Propagandagerichten des bekannten Freisler aus der nicht unbedingt rühmlichen Zeit, des Dritten Reiches bekannt war.

Als zwischenzeitlich hart gesottener Prozessbeobachter für den EGMR hatte ich derartige Rechtsbeugungen und Amtsanmaßungen, Volks- und Hochverrat im Amt noch nie erlebt.

Zum Hergang:

Angeklagt war ein Dr. Jürgen Wenzel, wegen Errichtung einer Erfassungsstelle für Regierungskriminalität, Justizopferinitiative sowie Interim Oberreichsgericht, u. a.

Gegen 8:30 Uhr näherte ich mich dem AG Clausthal-Zellerfeld. Der Empfang auf der Straße vor dem AGCZ durch drei finster dreinblickende Hundeführer sowie 2 Personen Staatsschutz.

Kaum die Tür geöffnet befand ich mich im Vorraum des AGCZ, oder besser genauer, umringt in ein Schwarm von 12 Justizangestellten in Uniform, zusätzlich 3 Staatsschutz in Zivil. Mitten im Vorraum war nun eine Metalldetektorschleuse aufgebaut.

Alle Besucher und Prozessbeobachter wurden nun gezwungen entgegen OWI § 111 sich durch falsche "BRD"-Mitgliedsausweise auszuweisen, welche die falsche Staatsangehörigkeit beinhalteten. Einige Personen die sich weigerten die Aufforderung zu der Straftat nach zu kommen, wurden kurzer Hand des AGCZ verwiesen. Unter Protest und Zwang wurden die BRD-Mitgliedsausweise nicht nur in Augenschein genommen, sondern zusätzlich einzeln kopiert und für den Staatsschutz und Staatsanwaltschaft katalogisiert, vermutlich Sonderakten angelegt und auf Vorlage gelegt. Nachdem nun alle Taschen gelehrt werden mussten, durfte die Schleuse passiert werden. Während 2 Justizangestellte jede Person zusätzlich einer Leibesvisitation unterzogen, kontrollierten 2 weitere die Inhalte von Geldbörsen, Brillenbehältnisse usw.. Handys wurden eingezogen und kontrolliert. Die Speicher vermutlich gespiegelt, denn die PC Truppe der PI Goslar war ebenfalls vor Ort. Der verantwortliche Leiter dieser Aktion ließ sich verleumden, die Nennung von Namen und Dienstnummern wurden von den Justizangestellten lachend verweigert. Nachdem nun der Angeklagte selbst eingetroffen, wurde dieser ebenfalls am Betreten des AG Clausthal-Zellerfeld gehindert, weil er sich weigerte, sich hier durch gefälschten Ausweis auszuweisen. Er bestand auf die Kenntnisgabe der Verfügung für eine solche verbrecherische Verachtung und Behinderung der Öffentlichkeit.

Nach langem hin und her, wurde die Verfügung geholt und dem Angeklagten zugänglich gemacht. Er erkannte in der Verfügung das Machwerk einer am AG CLZ bereits bekannten Urkundenfälscherin, was er auch sogleich anbot zu beweisen.

Ewa 10 Justizbeamte in Uniform, 1 (grüne Uniform) 3 Staatsschutz in Zivil verweigerten nicht nur die Anschuldigung zur Kenntnis zu nehmen, sondern darüber hinaus die Beweise überhaupt zu würdigen oder anzunehmen. Eine Strafverfolgung war außer Kraft gesetzt.

Erst der nun herbeigerufene Pflichtverteidiger konnte etwas Ruhe in dem Tumult im Vorraum bringen. Nun wurden die vom Angeklagten mitgebrachten Verteidigungsakten vorab von 2 Justizangestellten kontrolliert. Im Gerichtssaal sitzend warteten alle auf den Angeklagten, der nun schon über 30 Minuten am Betreten des Gerichtssaales gehindert wurde. Der Angeklagte ließ nun über den Pflichtverteidiger eine Terminverschiebung gemäß GVG beantragen, wegen der überlangen Behinderung den Saal zu betreten.

Der STA/Braunschweig BRUNKE wies dies als unbegründet zurück, verlangte polizeiliche Festsetzung und

Vorführung. Statt 9:00 Uhr durfte der Angeklagte dann 9:28 Uhr den Saal endlich betreten. Seine Ehefrau als juristischer Beistand wurde sofort von der Verhandlungsführerin Dr. Engemann ("Richterin") als Beistand in sehr rüden Ton abgeschmettert und auf die Zuschauerbank geschickt, ersatzweise zum verlassen des Saales aufgefordert.

Sie belehrte 2 Zeugen (rief später jedoch 4 Zeugen auf) und versuchte nun während sich der Angeklagte an sein Platz einrichtete, sofort die Identitätsprüfung im Schweinsgalopp zu überspringen.

Dr. Wenzel ließ sich dies nicht gefallen und forderte seine Rechte ein und Auskunft mit wem er es hier überhaupt zu tun hat. Forderte die Namen des STA, Richterin nebst der beiden Schöffen sowie Protokollführerin. Nach 10 Sekunden "Beratung" verkündete STA Brunke, das tut hier bei der Verhandlung nichts zur Sache.

Dr. Wenzel ließ sich hier jedoch nicht erschüttern und belehrte die Juristin Dr. Engemann über die Strafprozessordnung und platzierte erste Anträge. Hier wies er nun nach, das er lediglich 4 Arbeitstage Zeit hatte für !!! 5000 Aktenkopien, diese zu ordnen und zu sichten und verteidigungstechnisch aufzubereiten.

Sein Pflichtverteidiger konnte er nicht sprechen, da dieser in Urlaub war und er ihn erst in der HV zum erstenmal gesehen hat. Eine Absprache konnte somit nicht erfolgen. - Antrag auf Aussetzung -.

Wieder war es STA Brunke: "Unerheblich, die Zeit war ausreichend auch für den Pflichtverteidiger"

Dr. Wenzel wies dem Gericht unzweifelhaft nach, das die Pflichtverteidigerbestellung nichtig war, das es sich um eine Fälschung durch die Dr. Engemann handelte. Die Belege für seine Behauptung legte er vor. Brunke und Engemann: Unzulässig - abgelehnt Nun wies Dr. Wenzel dem Gericht in mehreren Fällen anhand von weiteren Dokumenten weitere Urkundenfälschungen durch die Vorsitzende Engemann nach, mit dem Antrag an Brunke, die betreffenden Originalseiten zur Beweissicherung sofort zu beschlagnahmen. Kommentar Brunke und Engemann: Unzulässig Sichtlich sich immer unwohler fühlend bei ertappter Straftat, wurde die Engemann jetzt immer wütender, vor allem laut schreiend. Brunke, der eigentliche HV-Führer verwies nun 1 Zuschauer als STA unerlaubt des Saales, weil er fragte: "Und wo ist hier das Recht"?

Dr. Wenzel nun in Schwung gekommen nahm sich nun den einen Schöffen vor. Welch ein Zufall, es war der stellvertretende Bürgermeister von Clausthal-Zellerfeld und langjähriges SPD-Mitglied.

Wenzel wies nun dem Schöffen nach, das er 1. kein Schöffe sein konnte, 2. befangen war, 3. in eigenem Interesse handelte und 4. Urkundenfälscher war. Kommentar: wie gehabt- unzulässig mit einer abenteuerlichen Begründung.

Jetzt hatte ein Zuschauer den Fehler begangen: missbilligend den Kopf zu schütteln. Brunke drehte nun ebenfalls durch und brüllte mit den Zeigefinger auf die Person zeigend, - "da der da, der fliegt raus, der hat mit dem Kopf geschüttelt und der da auch, der hat gelacht". Sofort standen 2 Justizbeamte bei den 2 Zuschauern und exekutierten sie aus den Saal.

Die Engemann brüllte nun ihrerseits die Zuschauer an das sie keine Bekundungen oder Äußerungen durch die Öffentlichkeit dulde. Dann brüllte sie abwechselnd den Angeklagten an, dann wieder die Zuschauer. Diese Schreierei und Brüllerei zog sich über Stunden durch die ganze Verhandlung. Zuschauer verließen den Saal um Kopfschmerztabletten einzunehmen.

Wenzel beantragte nun die Einsichtnahme der GVP und Schöffenlisten. Zähneknirschend wurde dies mit 1 Stunde Unterbrechung gewährt. Die Zuschauer nahmen die Gelegenheit sich auf dem Flur von der permanenten Schreierei zu erholen. Die Ehefrau von Dr. Wenzel wollte im Saal bleiben bis auch Dr. Wenzel sicher den Saal verlassen hatte. Die Justiz hatte etwas dagegen und so flog plötzlich die Tür auf, ein Justizbeamter schubste mit brachialer Gewalt Frau Wenzel am Oberarm und Schulter gepackt mit Schwung gegen die Tür und in den Flur, so das Frau Wenzel vor Schmerz aufschrie und sich dabei verletzte.

Mindestens 5 weitere Justizbeamte in Uniform, welche den Vorgang beobachteten, zogen sich sofort außer Sichtweite zurück. Trotz Aufforderung leisteten sie keine Hilfe, so das sich der Täter lachend in den

Gerichtssaal zurück ziehen konnte.

Nach Auswertung von GVP und Schöffenliste teilte Wenzel dem Gericht die Nichtigkeit der Zusammensetzung des Gerichts mit. Antrag auf erneute Aussetzung wurde wieder von Brunke und Engemann abgelehnt: Unzulässig, der Angeklagte verfolge verfahrensfremde Zwecke.

Nun wurde Wenzel, der auf sein Recht bestand, erneut massiv zusammengebrüllt und mit Ausschluss aus dem Verfahren gedroht, wenn er jetzt nicht still wäre. Brunke kam nun zur Anklageverlesung, obwohl eine ordentliche HV-Eröffnung noch immer nicht statt gefunden hatte, die Identitätsprüfung nach Nennung von Namen und Geburtsdatum abgebrochen wurde.

Wenzel, der dagegen sofort Protest einlegte, wurde erneut sofort von der Engemann niedergeschrien. Obwohl die Engemann bereits in mehreren Fällen der Urkundenfälschung überführt war, als Kriminelle und Befangene längst abgelehnt war, trat sie von nun an jedes überhaupt existente GG, sowie Strafprozessordnung, Völkerrecht, Menschenrechte usw. mit Füßen. Brunke sowie die anwesenden Justizbeamte um ihre Remonstrationspflicht ersucht, schüttelten nur den Kopf.

Damit wurden alle Filme über die NS-Zeit, welche das Thema Freisler beinhalteten, als absurdum und Volksverdummung dargestellt.

Der erste nun aufgerufene Zeuge, ein angeblicher Waffenexperte des Landkreises Goslar, erwies bereits nach der ersten Frage des Angeklagten als sehr unausgebildet. Nachdem er zwei weitere Allgemeinfragen ebenfalls nicht fachlich beantworten konnte, sprang ihm die Engemann bei, er bräuchte keine weiteren Fragen des Wenzel beantworten.

Der nächste Zeuge von der PI-Goslar als aktiver Durchsuchungsbeamter, erwies sich ebenfalls als sehr unwissend. Entweder konnte er sich nicht entsinnen, oder er war gerade nicht dabei und könne nichts sagen. Er konnte sich jedoch erinnern das Brunke als Staatsanwalt die Hausdurchsuchung geleitet hatte, jedoch selbst nicht anwesend war, so das die Beamten Brunke jedes Mal telefonisch konsultieren mussten was sie denn überhaupt beschlagnahmen sollten. Warum, wußte er nicht. Ein genauen Auftrag gab es eigentlich nicht, das wurde dann vor Ort bzw. telefonisch von Brunke, von außerhalb bestimmt.

Der nächste Beamte der PI-Goslar musste entweder ein Denkgenie bzw. präpariert worden sein. Auf ein einziges Stichwort von Brunke benannte er nach über ein Jahr sofort ein bestimmtes Foto mit Unternummer unter Hunderten Berichtsfotos in mehreren Ordnern. Auf ein weiteres Stichwort benannte er sofort die Nummer eines bestimmten Raumes, der wohl die angebliche Arbeitszentrale der Erfassungsstelle für Regierungskriminalität bzw. Oberreichsgericht gewesen sein sollte.

Er hätte dies so erkannt weil er mehrere vernetzte Computersystem und ein Router entdeckt hatte.

Auf Nachfrage von Dr. Wenzel musste er dann einräumen, dass er keinen Telefonanschluss oder sonstigen Internetanschluss bemerkt hatte. Dass die Computer nicht angeschlossen waren und die Stecker und Zuleitungen zueinander nicht passten, hatte er dabei ebenfalls übersehen. Er war ja kein Computerexperte, wie er entschuldigend zugab.

Dr. Wenzel ließ sich dann den angeblichen erkannten Router näher erklären und der "Router" entpuppte sich, als simpler USB-Hub, was den Fachmann der PI-Goslar der Lächerlichkeit Preis gab, so das wieder die Engemann schreiend zur Hilfe kam und Dr. Wenzel weitere Fragen verbot.

Der nächste Zeuge: wieder ein Fachmann der PI-Goslar verstrickte sich schon nach der zweiten Frage in Widersprüche. Nachdem ihm Wenzel nun ebenfalls Falschaussage nach seinen eigenem Gutachten vorhielt, wurde die Befragung ebenfalls durch die Engemann abgebrochen.

Sichtlich frustriert und genervt die Wanduhr als Rettungsgott anflehend, unterbrach die Engemann kurz vor 16 Uhr die HV zu einer "Geheimen" Beratung. Nach 10 Minuten teilte sie mit, das die HV am Montag dem 22.10.08 um 9:00 Uhr fortgesetzt würde.

Brunke, völlig frustriert packte nicht einmal seine Sachen mehr ein, klemmte alles unter dem Arm und strebte den Saalausgang zu. Dr. Wenzel und einige Prozessbeobachter vertraten ihm den Weg und forderten ihn nochmals auf, die entsprechenden im Prozess benannten Belastungsseiten als Beweis für die Urkundenfälschungen sofort zu beschlagnahmen.

Mit hochroten Kopf verließ Brunke nun das AG Clausthal-Zellerfeld und eilte im Laufschrift zu seine BS - 121 Karosse.

Die Straßenverkehrsordnung missachtend donnerte er mit überhöhter Geschwindigkeit vom Ort seines Volk- und Staatshochverrates. (Lediglich aus Sicht der geltenden BRD-Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung) Aus Sicht des Deutsches Reiches ... das wird die Zukunft zeigen.

Da bei der nächsten Verhandlung vermutlich mit noch härteren Schikanen und Provokationen zu rechnen sein wird, sollten möglichst viele Zuschauer und Prozessbeobachter den Fall weiter beobachten und im In- wie Ausland darüber berichten.

Der EGfMR hat bereits per Gerichtsbeschluss festgestellt, das es in der BRD zum Stillstand der Rechtspflege gekommen ist. In Clausthal ist durch die Juristen Brunke und Engemann die Rechtspflege nicht zum Stillstand gekommen, sie hat gänzlich aufgehört zu existieren.

Last eure Handys zu Hause oder im Auto, die sonst lediglich zur Datensammlung abgenommen werden, wir haben andere Möglichkeiten solche Sondergerichte ausreichend für eine Strafverfolgung zu dokumentieren.

Zitat Ende!

Diese Schilderung kann durch ca. 15 Zeugen bekräftigt werden, falls jemand behauptet, dass diese im wesentlichen nicht stimmt!

Ausgehend von diesem im Zusammenhang dargestellten Sachverhalt wird im einzelnen nun gerügt:

1. Verletzung der Öffentlichkeit durch Abweisung von Prozessbeobachtern

Die Anordnung zur Durchsichtung der Prozesszeugen sowie der Zwang zur Abgabe des BPA-Ausweises zur Ablichtung und Auswertung hing nicht vor der Durchsichtungssperre aus und konnte daher nicht vor einer Beschwer zur Kenntnis genommen werden.

Das führte dazu, dass angereiste Prozesszeugen sich weigerten, den Bundespersonalausweis als unechte Urkunde zur Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen zeigen zu müssen, weil die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit "Deutsch" in Bundesausweispapieren und Registern auch tatsächlich an Millionen von Nichtdeutschen ausgegeben wird, die damit alle Wahlen in der Bundesrepublik mit Wissen und vorsätzlicher Duldung durch die bundesrepublikanische Legislative, Judikative und Exekutive fälschen. Die Nötigung zur Vorlage eines Bundespersonalausweises ist der Zwang zum Begehen einer Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG. Das muss sich niemand gefallen lassen.

Beweis und Einführung in das Verfahren:

Beweisordner BW 1, OG-R1-4, Seite 1 - 212 insgesamt und ausführlich ABl. 112 - 129, 149 - 159,

und

Zentralkurier Nr. 2, bereits bei Gericht abgegeben!

Es wurden daher angereiste Prozesszeugen unzulässig von der Prozessteilnahme und -beobachtung und abgewiesen, was den z.U.A. um den benötigten Schutz vor gerichtlicher Willkür beeinträchtigte.

Er selbst wurde wegen der Verweigerung der Vorlage eines BPA zu Recht sogar der Gefahr der Festnahme und Vorführung ausgesetzt, weil er der Nötigung zum Schaden seines Deutschen Volkes nicht nachgekommen

ist.

Die Durchsuchung war auch unverhältnismäßig und nur auf die angereisten bürgerlichen Prozessbeobachter gerichtet. Die Systempressevertreter und die Exekutivkräfte der BRdV wurden nicht durchsucht, haben alle Personen gefilmt und auch heimlich Tonbandaufnahmen gemacht.

Die Abweisung von Prozessbeobachter muss als unzulässig festgestellt werden.

2. Gefälschte Anordnung zur Vorlage des BPA und Durchsuchung von Prozesszeugen

Die Anordnung zur Vorlage des BPA und Durchsuchung hing nicht vor der Eintrittssperre am AG CLZ aus. Erst auf Aufforderung des z.U.A. brachte diese jemand aus der oberen Gerichtsetage. Es handelte sich um die - nach Erinnerung - ebenfalls auf den 12.08.2008 datierte Ausfertigung zum ABl. 151 aus Bd. IX.

Damit handelte es sich auch bei der Anordnung um eine schlichte Falschbeurkundung, wie schon im Antrag Nr. 6 ausführlich erklärt wurde.

Sämtliche Eingelassenen mussten sich also trotz lautem Hinweis auf eine Fälschung dieser Anordnung zwangsweise unterwerfen. Es sind somit alle die Anordnung durchsetzenden Exekutivkräfte (Hundeführerstaffel, Justizwachmeister, Polizeibeamte und verdeckte Erfüllungsgehilfen der rechtsbeugenden Nds. Justiz und des Innenministeriums wegen mehrerer Straftaten verdächtig geworden. Strafantrag/Strafanzeige wird hiermit gestellt.

Die Unterwerfung unter eine falschbeurkundete und damit nichtige Verfahrensordnung muss als unzulässig festgestellt werden.

Es ist auch festzustellen, dass es unzulässig war, die Verfahrensordnung hinter die Eintrittssperre zu verstecken.

3. Verletzung der Öffentlichkeit durch fehlenden Gerichtsaushang vor der Sperre

Die formfehlerhafte Mitteilung des anhängigen Verfahrens hing nicht vor der Eintrittssperre. Insoweit konnte sich kein zufälliger Interessierter ohne Beschwer und Bedrängung so vorinformieren, dass er sich in freier Entscheidung zum Besuch der anberaumten Gerichtsverhandlung entschließen konnte.

Damit hatte die Absicht der Nds. Justiz gegriffen, dass sich nur noch wirklich furchtlose Deutsche in die Höhle der Unrechtsjustiz gewagt haben. Die Eintrittssperre hat damit die Öffentlichkeit verletzt, was das Verfahren als rechtswidrig unfair geführt, obsolet gemacht hat.

Es ist gerichtlich festzustellen, dass es unzulässig war, den Gerichtsaushang hinter der Eintrittssperre zu verstecken.

4. Schwerwiegende Verletzung der Verfahrensrechte des z.U.A. durch Wortentzug

Der z.U.A. wendet sich gegen die Maßnahmen der Juristin Dr. Engemann, mit denen sie ihm gemeinsam mit dem StA Brunke durch Wortabschneidung und Wortentzug seine Verfahrensrechte in der Identitätsprüfung entwenden wollte und hat, s. HV-Protokoll vom 15.09.2008 und obigen Zeugenbericht.

Der z.U.A. durfte weder seine Identität insgesamt vorstellen noch überhaupt auf die Anklage insgesamt erwidern. Dadurch ergibt sich für die Prozessbeobachter und Schöffen ein völlig falsche Bild von der tatsächlichen Sachlage und der wirklichen Motivation des StA Brunke und der Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann, die offensichtlich unter schwerster Behinderung der Verteidigung mit ungeheuerem Zeitdruck versuchen, dass der z.U.A. nicht einmal seine Möglichkeiten zum Beweis seiner Unschuld anbringen kann. Ihn entlastende Beweise werden ihm immer wieder abgeschnitten, wenn sie der Anklage unangenehm werden.

Es ist gerichtlich festzustellen, dass es unzulässig ist, dass StA Brunke und Volljuristin Dr. Engemann mit Duldung der fachkundigen Schöffen planmäßige Beweisvereitelung betrieben haben.

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 15.09.2008 lässt sich grundsätzlich erschließen, dass bis zum vorläufigen Abbruch der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und der rechtsfehlerhaften Behandlung der vom Z.U.A. eingereichten Schriftsätze und Anträge ein insgesamt unfaires Verfahren ohne ordentliches rechtliches Gehör durch nicht gesetzliche Richter geführt wurde.

Am ersten Hauptverhandlungstag wurden die eingereichten Anträge überwiegend ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt oder gar nicht beachtet, so dass der z.U.A. keinerlei Gewissheit dazu hat, ob ihm überhaupt rechtliches Gehör gewährt wurde oder gewährt werden soll. Er kann das auch mit gutem Wissen bestreiten und rügen, weil diese unbegründeten Ablehnungen das Fundament dafür gebildet haben, dass im Urteil nun absichtlich den Anträgen entgegen stehende Begründungen zur Verurteilung gemacht werden müssen.

Bereits hierdurch ist ein weiterer unheilbarer Rechtsanwendungsfehler ersichtlich. Nach Art. 103 I GG, S. 1056 Schmidt/Bleibtreu/Klein, Komm. GG, 6.Auflage gilt:

Es dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (BVerfGE 5,24; 6,14; 57,240,278,341; 8,185;9,267, 304ff.; 10,182,281; 11,220; 13,145; 14,323; 16,285; 17,95,143, 196; 18,150,404; 22,267; 24,61; 25,43; 26,40;29,344; 46,72ff.; 50,284)" ... !

Die unbegründete Ablehnung von Anträgen und die zum 2. Hauptverhandlungstag erwartete verschärfte Behinderung der Verteidigungsrechte hat eine natürliche Sperre im bundesrepublikanischen Besatzungsrecht entsprechend § 139 ZPO. Ein Angeklagter hat das Recht, auf die Begründungen zur Ablehnung von Anträgen eine Stellungnahme abzugeben zu dürfen.

Nach Zöller, a.a.O., § 286 Rn 23, ist damit schon jetzt auf Beweisangebote, die rechtserheblich sein können, überhaupt nicht eingegangen. Es liegen deshalb absolute Revisionsgründe vor (§ 547 Nr. 6, BVerfG NJW 79, 413, BGH NJW 65, 498).

Grundsätzlich hat sich aber für die Beweismwürdigung eines Strafgericht an § 244 StPO zu halten. Nach Lutz Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 244, Rn. 56 gilt immer noch:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Um dem z.U.A. das Recht auf Beweiserhebung und somit das rechtliche Gehör und das faire Verfahren zu gewährleisten, waren durch die befassten Juristen also insbesondere auch folgende Rechtsnormen zu beachten:

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 11 gilt:

Die Amtsaufklärungspflicht begründet für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. In rechtlich unanfechtbarer Weise gewonnene Beweismittel müssen in das Verfahren eingeführt werden, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können (Schleswig NJW 80, 352).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 12 gilt:

Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht oder wenigstens dem Vorsitzenden aus den Akten, durch die Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihm nahe legen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 29 gilt:

Das Gericht muss den Antrag entgegennehmen und prozessgemäß entscheiden.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 35 gilt:

Die Fürsorgepflicht des Gerichts (Einl. 155 StPO) hat darauf hin zu wirken, daß die mündliche Wiedergabe schriftlich gestellter Beweisanträge erfolgt und die Vervollständigung unzulänglicher Beweisanträge erfolgt.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 41 a gilt:

Die Ablehnung eines Antrages erfordert einen Beschluss, der mit Gründen versehen werden muss (§ 34).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 42 gilt:

Unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt muss der Ablehnungsbeschluss den Antrag würdigen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 44 gilt:

Bekannt gegeben werden muss der Beschluss spätestens vor dem in § 258 I bezeichneten Schluss der Beweisaufnahme.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 56 gilt:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 57 gilt:

Wird ein Beweisantrag abgelehnt, weil das Gericht die Beweistatsache als erwiesen ansieht, darf sich die Urteilsfeststellung dazu nicht in Widerspruch setzen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 83 gilt:

Auch ein Widerspruch zwischen Urteilsbegründung und Ablehnungsbeschluss kann Revisionsgrund sein (BGH 19, 24, 26).

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 10 gilt:

Rechtsnormen dulden hinsichtlich ihres Bestehens und Inhalts grundsätzlich keine freie Beweiswürdigung. Der Richter hat sie von Amts wegen festzustellen ohne Rücksicht auf Vortrag, Geständnis, Bestreiten oder Beweisangebot. Reversible ist also die Frage, ob der Tatrichter bei der Ermittlung solcher Normen von Amts wegen alle zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeforscht hat (BGH NJW 61, 411; MDR 57, 33).

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 14 gilt:

Das Gericht hat die Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 138 Rn 7) durch die StA BS zu berücksichtigen und dazu entsprechende bei eingereichten Anträge auf Zeugenladungen Beweis zu erheben.

Laut Zöller, a. a. O., 138 Rn. 3 gilt:

Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen, ebenso das Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderlich ist (sogenannte Halbwahrheit BGH MDR 59, 589)

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 11 gilt:

Besondere Bedeutung hat die Beweisvereitelung durch den Gegner des Beweisführers (vgl. §§ 444, 427, die

auf alle Arten des Beweises entsprechend anzuwenden sind). Eine solche setzt ein missbilligenswertes Verhalten voraus.

Die befassten Juristen und so genannten Schöffen haben sich nachweislich zum Nachteil des z.U.A. dem begründeten Verdacht der Beweisvereitelung ausgesetzt, indem sie für den Sachverhalt wesentliche Beweisanträge ohne Begründung abgelehnt haben oder gar nicht beschieden haben. Das heißt, sie durften als befangen abgelehnt werden.

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 23 gilt:

Die Nachprüfung der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz muss sich wegen der Bindung nach § 559 darauf beschränken, ob der Tatrichter sich mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen so umfassend auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denk-, Natur- und Erfahrungsgrundsätze verstößt. Ist auf die Beweisangebote, die rechtlich erheblich sein können, im Urteil überhaupt nicht eingegangen, legt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 547 Nr. 6; BVerfG NJW 69, 413; BGH NJW 65, 498).

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 3 gilt:

Rechtl. Gehör: Soweit eine offenkundige, bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten (BVerfG JZ 60, 124; BGH NJW-RR 93, 1122) Im Beschluss ist schriftlicher Hinweis des Gerichts geboten. Damit die Parteien die Offenkundigkeit in Frage stellen können.

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 4 gilt:

Die Parteien können dazu beitragen, dem Gericht das Bewusstsein der Offenkundigkeit zu verschaffen,!

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 5 gilt:

Durch Verfahrensrüge kann geltend gemacht werden, dass das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder der Begriff der Offenkundigkeit verkannt wurde (RGZ 143, 184). Das Revisionsgericht kann die Offenkundigkeit - nach Gewähr des rechtlichen Gehörs - selbständig bejahen, es ist nicht verpflichtet, zur Feststellung einer Tatsache zurück zu verweisen, die es selbst für offenkundig hält.

Die vorstehenden Kommentierungen zur ZPO und StPO wurden erforderlich, weil sich daraus sachlich neutralen, unabhängigen Juristen bei der Kenntnisnahme in Verbindung mit den HV-Protokoll vom 15.09.2008 unschwer erschließen muss, dass durch die insgesamt vorliegende Verweigerung unabdingbarer Prozessrechte, eine grundsätzlich breite Beweisvereitelung durch die Befassten am AG CLZ und der Schöffen erfolgt ist und das rechtliche Gehör sowie ein faires Verfahren nicht statt gefunden haben können.

Zur Wahrung der Rechtsmittel und Ausschluss der Rügepräklusion ist gerichtlich über alle Punkte der vorgelegten Anfechtung getrennt zu entscheiden.

Zitat Ende!

Als unzulässig gerügt wird im Rahmen der sofortigen Beschwerde, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit auch am 22.09.2008 und am 24.09.2008 mit der gleichen vordatierten Falschbeurkundung durchgesetzt wurde.

Die Öffentlichkeit nach § 169 GVG wurde unheilbar verletzt, weil auch kein Aushang zum Verfahren vor der aufgebauten Eingangssperre angebracht war. Dieser befand sich einen Stock höher am Verhandlungssaal.

Im Rahmen der Angriffe auf eine grundgesetzwidrige Schöffenbesetzung reichte der z.U.A. mit dem gesamten Antragskonvolut auch erstmals den Antrag Nr. 18 ein, Zitat Anfang:

Antrag 18 zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und Ablehnung der Schöffen als nicht gesetzliche Richter

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdV) beantragt,

dass Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand der Identitätsprüfung beschlossen wird,

damit dem zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) endlich das Recht gewährt wird, die Besetzung des Gerichts nach § 25 StPO zur richtigen Zeit ablehnen zu können.

Begründung:

1. Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Mit Antrag Nr. 5 a auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend § 33 a StPO für einen unbehinderten Vortrag im Rahmen der Identitätsprüfung hat das befassende Gericht durch konkludentes Handeln zunächst von den mit dem Antrag eingereichten Anträgen 6. 7. 8. 9. 10.11.12.13.14,15,16 die Anträge 7 bis 10 vortragen lassen.

Der Antrag Nr. 10 hat den in der Ladung nicht bezeichneten Schöffen Volker Taube als u. a. in eigenem Interesse Tätigen noch ohne zureichende Kenntnis der Schöffnenlisten so begründet abgelehnt, dass die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann dem zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) einfach das Wort entzog und zur Beweisaufnahme schritt.

Dabei hat sie verhindert, dass der Antrag Nr. 16 zur Ablehnung von ihr selbst u.a. als Fälscherin von gerichtlichen Urkunden zwar in die Akten gelangte, aber nicht vorgetragen werden konnte.

Sie hat damit auch verhindert, dass der z.U.A. noch in der Hauptverhandlung zu den zwischenzeitlich eingesehenen Schöffnenunterlagen Stellung beziehen konnte. Das war auch die Absicht der Juristin Dr. Uta Inse Engemann, weil ihr schon bedeutet wurde, dass die Schöffnenauswahl gesetzwidrig erfolgt ist und der z.U.A. darauf eingehen wollte.

Der Antrag beruft sich auf § 45 StPO. Die Wochenfrist gilt zu der heutigen Hauptverhandlung als eingehalten. Sie beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, z. B. der Unkenntnis über die Schöffnenlisten und deren falsche Bestellung, auf die allein eine Fristversäumnis beruhen könnte. Hätte der zu Unrecht Angeklagte seinen Vortrag zur - gesamten - Ablehnung der Gerichtsbesetzung ohne die massive Behinderung und Ausbremsung seiner Verteidigungsbemühungen durch die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann vortragen können, so wären die beiden befassten Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke unverzüglich als ausgesuchte Ausnahmerrichter und gesetzwidrig eingesetzte enttarnt worden, die nach StPO § 25 zu Recht abgelehnt werden müssen und auch werden.

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat selbst vorsätzlich für die Unkenntnis bezüglich der Schöffen und des dann zu nutzenden Einsichtsrechts in die Schöffnenlisten gesorgt, um den Antragstellern den Rechtsweg zu versperren. Diese waren in der Ladung nicht angegeben.

Nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 45 Rn. 3, begründet nicht die Kenntnis des Verteidigers vorher oder nachher oder der bloße Zweifel den Beginn der Wochenfrist.

Die Glaubhaftmachung ist erfolgt, weil die Begründungstatsachen gerichtsbekannt beim AG CLZ und der StA BS sind, Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 6! Das AG CLZ ist dem Auskunftersuchen zu den Schöffnenlisten nach Antrag Nr. 7 und 8 noch nachgekommen, hat aber rechtswidrig durch Wortentzug für den z.U.A. keine Stellungnahme in der Identitätsprüfung zum richtigen Zeitpunkt dazu zugelassen

Der erforderliche Beweisgrad ist nachgewiesen. Dazu genügt es, "*dass in einem nach Lage der Sache in vernünftiger Weise zur Entscheidung hinreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Wiedereinsetzungstatsache dargetan wurde*", Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 10!

Das zuständige Gericht kann unschwer anhand seiner eigenen Unterlagen und Möglichkeiten feststellen, das diese Tatbestandsbeschreibung richtig ist, s. HV-Protokoll vom 15.09.2008.

2. Gesetzwidrige Manipulation der Schöffen am AG CLZ seit vielen Jahren

Das AG CLZ hat zwei Schöffenlisten für Erwachsenen-Strafsachen! Die Liste Nr. 1 enthält 4 Schöffen für das Schöffengericht CLZ, s. Abbildung:

4 Schöffen für das Schöffengericht Clausthal-Zellerfeld

1. Anette **Langner-Grote**, geb. am 10.10.1966 in Bad Harzburg, wohnhaft Hermann-Löns-Str. 7, 38700 Braunlage ,
Beruf: M. A. Soziologie
Telefon: Privat 05583/389 - 0
Dienstl. 05522 | 31 42 33
0170 | 40 33 539
2. Antje **Schick-Dekowski** geb. Speer, geb. am 02.01.1947 in Hamm/Westfalen, wohnhaft Sägemüllerstr. 31, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Hausfrau
Telefon: Privat 05323/3314
3. Ralf **Trenke**, geb. am 06.01.1961 in Altenau, wohnhaft Bergstr. 31, 38707 Altenau,
Beruf: Elektroinstallateur
Telefon: Privat 05328/1763
Dienstl. 0170/5787062
4. Herr Thomas **Gundermann**, geb. am 24.09.1953 in Hilstrup, wohnhaft Sägemüller Str. 47, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Oberstudienrat
Telefon: Privat 05323/3827
Dienstl. 05323/93620

Keiner dieser Schöffen ist in der Hauptverhandlung gegen den z.U.A. am Verfahren beteiligt. Es wurden auch keine Unterlagen vorgelegt, weshalb diese nicht zur Verfügung gestanden haben, wobei nach GVG eine strenge Beurteilungs- und Aufzeichnungspflicht besteht.

Es wurden auch keine Unterlagen vorgelegt wie und wann aus dieser Liste Schöffen für Verfahren am AG CLZ überhaupt einmal eingesetzt wurden.

Die nächste Liste ist die Schöffenhilfsliste für Erwachsenen. Eine solche kommt nach GVG nur zum Einsatz, wenn sämtliche Schöffen der Hauptliste entschuldigt verhindert sind. Das wird vom z.U.A. mangels Vorlage von direkten Nachweisen mit Nichtwissen bestritten. Aufgrund der ständigen Fälschungen am AG CLZ wird auch kein späteres Nachreichen die Gesetzwidrigkeit heilen.

6 Hilfsschöffen für das Schöffengericht Clausthal-Zellerfeld

1. Volker **T a u b e** , geb. am 29.11.1949 in Wolfsburg, wohnhaft Schützenstr. 33,
38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Geschäftsführer
**Telefon: Privat 05323/
Dienstl.**
2. Frau Jutta **H u m m** , geb. am 03.12.1948 in Clausthal-Zellerfeld, wohnhaft An
der Trift 7, 37444 St. Andreasberg,
Beruf: Lehrerin
**Telefon: Privat: 05582/ ~~5582~~ 512
Dienstl. 055821500**
3. Frau Barbara **G r ü n e w a l d** geb. Hopp, geb. am 06.05.1943 in Göttingen,
wohnhaft Mühlenstr. 134, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Hausfrau
Telefon: Privat 05323/ 4671 Handy: 017516839251
4. Frau Gerlinde **M ö l l e r** geb. Neukirch, geb. am 09.09.1947 in Wildemann,
wohnhaft Seesener Str. 13, 38709 Wildemann,
Beruf: Krankenschwester
**Telefon: Privat 05323/6331
~~Dienstl. 053231 8840~~**
5. Herr Wolfgang **E i n e** , geb. am 18.11.1943 in Einbeck, wohnhaft Adolph-
Roemer-Str. 11, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Fleischermeister
Telefon: Privat u. Dienstl. 05323/2257
6. Herr Hans-Joachim **Z ü h l i k e**, geb. am 29.07.1941 in Dramburg, wohnhaft Am
Kunstgraben 15, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Realschuldirektor
**Telefon: Privat 05323/83401
~~Dienstl.-05323/96210~~**

Beide eingesetzten Schöffen sind also aus dieser Hilfsliste ausgesucht, was schon an sich ungewöhnlich und damit ungesetzlich, grundgesetzwidrig gerügt wird.

Durch die Vorlage des Einsatzes der Hilfsschöffen am AG CLZ hat sich der Eindruck ergeben, als wenn an diesem Gericht die Schöffenbesetzung planmäßig durch Rechtsmissbrauch zur gezielten, grundgesetzwidrigen Auswahl nur aus der Schöffenhilfsliste berufen werden.

Beweis: Zeugenbefragung Anke Hanstein, AG CLZ

Bei Nachsetzen hat sie eine Verfügung des Juristen Gleichmann vorgelegt, aus der sich folgender Sachverhalt erschließt.

Mit Verfügung vom 22.09.2004 zur Schöffenvwahl für die Schöffensperiode 2005 bis 2008 legt der Jurist Gleichmann fest, dass die Erwachsenenschöffensitzungen im Jahr 2005 jeweils am 1. Dienstag eines jeden Monats stattfinden. Diese Einteilung wurde, vermutlich ohne schriftliche Anweisung, einfach in den folgenden Jahren bis heute stillschweigend beibehalten.

Laut der Justizangestellten Anke Hanstein gibt es eine nicht schriftlich vorgelegte Anweisung, nur zu diesen Terminen die Hauptschöffensliste zu verwenden!

Beweis: Zeugenbefragung Anke Hanstein, AG CLZ

An anderen Tagen hat sie die Hilfsschöffensliste zu benutzen. Mit diesem Vorgehen kann allein durch die gewollte Verfahrensterminierung die Auswahl der Schöffen manipuliert werden, was hiermit als grundgesetzwidrig gerügt wird.

Obwohl also der 1. Dienstag im Monat Erwachsenenschöffensitzung ist, hat die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann durch gewollte Terminierung auf einen Montag damit ohne rechtliche Grundlage im Verstoß zum GG und GVG die Hilfsschöffensliste zum Einsatz kommen lassen.

Die Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke sind ihr vermutlich als besonders hartleibige Rechtsmissachter bekannt gewesen, jedenfalls haben die beiden befassten Schöffen diesen Eindruck am ersten Hauptverhandlungstag nach den Bemerkungen vieler unbefangenen Prozessbeobachter und ihrem Handeln erzeugt.

Es wird also gerügt, dass die eingesetzten Hilfsschöffen nicht mit rechten Dingen am Verfahren teilnehmen. Sie haben sich nach Ansicht sachlich neutraler, unbefangener Prozesszeugen, aber insbesondere nach Ansicht des z.U.A. aufgrund ihres Auftretens für übliches bundesrepublikanische Unrecht am AG CLZ der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt und sind hiermit abgelehnt.

Sie sind aber auch aufgrund der gesetzwidrigen Benutzung der Hilfsschöffenslisten keine gesetzlichen Richter, was gerügt wird. Sie haben das Verfahren dadurch ebenfalls zu verlassen.

Die nachfolgend abgebildete Verfügung zur Anberaumung der Erwachsenenschöffensitzung vom 22.09.2004 wurde erkennbar nicht eingehalten.

Neuere Verfügungen mit abweichendem Inhalt wurden von der Justizverwaltung des AG CLZ aber auch auf Nachfragen nicht zur Verfügung gestellt:

- 32 d -

Verfügung:

✓

Beglaubigtes Schreiben an Herrn Präsidenten des Landgerichts Braunschweig.

Betr.: Schöffenwahl für die Schöffenperiode 2005 – 2008

Bezug: Dortige Verfügung vom 15.01.2004 – 322 –

Vom Schöffenwahlausschuß beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, der am 22.09.2004 zusammengetreten ist, wurden folgende Personen gewählt:

4 Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Braunschweig:

1. Herr Klaus-Werner **K u r z** , geb. am 15.01.1941 in Clausthal-Zellerfeld, wohnhaft Schützenplatz 3 A, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Kreisbeamter
2. Frau Barbara **S t u r m** geb. Delius, geb. am 03.08.1957 in Salzgitter, wohnhaft An den Eschenbacher Teichen 19, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Diät-Assistentin
3. Frau Christa **B e n n e**, geb. am 31.03.1948 in Hohegeiß, wohnhaft Arnikagrund 2, 38700 Braunlage,
Beruf: Fachlehrerin
4. Herr Ulrich **W e m h e u e r**, geb. am 24.03.1947 in St. Andreasberg, wohnhaft Hangweg 2, 37444 St. Andreasberg,
Beruf: Rentner (Bäckermeister)

1 Jugendschöffin für die Jugendkammer des Landgerichts Baunschweig:

Frau Ulrike **H ö p p n e r** geb. Thormann, geb. am 14.07.1955 in Goslar, wohnhaft
Hoher Weg 56, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Beruf: Erzieherin

Weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der Schöffinnen und Schöffen
sind hier nicht vorhanden.

Für die **G**ewählten werden Bundeszentralregisterauszüge von hier aus eingeholt. Ich
werde berichten, falls Eintragungen im Register vorhanden sind.

2. ✓
BZR Auszüge für alle ausweislich Bl. 144 ff. gewählten Schöffen und
Jugendschöffen (einschl. der Schöffen für das Landgericht) unter Beleg-Art „R“ und
unter Angabe „zum Zwecke der Rechtspflege (Schöffenwahl)“ erfordern.

3.

Ablichtungen aus dem Wahlprotokoll zur Anlegung der Schöffen- und
Jugendschöffenliste für die Jahre 2005 – 2008 fertigen und die genannten Listen
herstellen.

4. Hiermit wird festgelegt, daß Erwachsenenschöffensitzungen im Jahre 2005
jeweils am 01. Dienstag eines jeden Monat stattfinden.

5. Weiterhin wird festgelegt, daß die Jugendschöffensitzungen im Jahre 2005
jeweils am 2. Dienstag eines jeden Monats stattfinden.

6. Termin zur Auslosung der Erwachsenen- und Jugendschöffen für die Sitzungen
im Jahre 2005 wird bestimmt auf

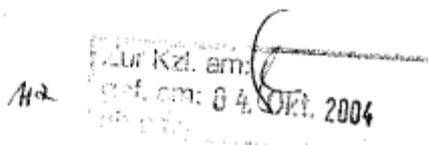
Si. 10. 11. 2004, 9.00 Uhr, Saal 233.

7. Termin zum Aushang an die Gerichtstafel – hier – für zwei Wochen. ✓
8. Abschrift dieser Verfügung jeweils zu den Sammelakten 32 d E I (Erwachsenenschöffen/Jugendschöffen) nehmen.
9. Generalakten 32 d nebst den Sammelakten für Erwachsenen- und Jugendschöffen 32 d E I Frau JA Hanstein vorgelegt mit der Bitte um weitere Veranlassung zur TermINVorbereitung.
10. Wv. 1 Monat (BZR's?).

Clausthal-Zellerfeld, den 22.09.2004
Amtsgericht

Gleichmann
Richter am Amtsgericht
als Vorsitzender des Wahlausschusses des Schöffen- und Jugendschöffengerichts
sowie in Vertretung des Direktors des Amtsgerichts.

Gef. von Kassette am 23.09.2004/Ha



BRD plan

(6)

Die Schöffen haben sich zum Vorwurf der bewussten Tolerierung von falschbeurkundeten Gerichtsakten mit Vor- und Nachdatierungen entsprechend der vorgelegten Anträge 1 bis 3 zum Nachteil des z.U.A. zu äußern. Es ist Zeit für eine abschließende Antwort auf die dienstlichen Stellungnahmen durch den Z.U.A. zu geben, bevor über den Ablehnungsantrag gerichtlich entschieden wird.

Konnex:

Zwischen der Ablehnung der befassten Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke den vorgetragenen Gründen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass die vorgetragenen Ablehnungsgründe die Abgelehnte unter rechtsstaatskonformen Gesichtspunkten aus dem Verfahren ausschließen müssten. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch andere, jedenfalls in der BRdVd am befassten Gericht zur Zeit nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Richter, müssen die Gründe für eine abschlägigen Bescheidung - die nach Ansicht der Partei und den Erfahrungen an BRdVd-Gerichten nicht auszuschließen ist - für dann beabsichtigte Rechtsmittel so nachvollziehbar erklärt werden, dass eine uneingeschränkte Prüfung anhand der Aktenlage und des HV-Protokolls möglich ist.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Zitat Ende!

Mit dem Mittel der sofortigen Beschwerde wird also angegriffen, dass dem z.U.A. durch Verweigerung des gesetzlichen Richters, des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs sein Antragsrecht planmäßig zu Unrecht übergegangen wurde.

Die abgelehnten Schöffen Volker Taube und Hans-Joachim Zühlke sind grundgesetzwidrig als reine Abnicker, s. HV-Protokoll, gegen ihn in Stellung gebracht worden.

B.6. Ablehnung der Dr. Uta Inse Engemann als nicht gesetzliche Richterin

Der z.U.A. erwähnt dazu die Anträge 16 und 19, welche neben der Tatsache, dass Dr. Engemann als Benutzerin von falschbeurkundeten Gerichtsdokumenten niemals gesetzliche Richterin sein kann, auch die merkwürdigen und immer noch nicht aufgeklärten Umstände bezüglich ihrer persönlichen Benennung durch eine unbekannte Organisation am OLG BS benennen, die mit dem GVG nicht in Einklang gebracht werden können, Zitat Anfang:

Antrag 19 zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und Ablehnung der Dr. Uta Inse Engemann als nicht gesetzliche Richterin wegen nichtiger Besetzung durch OLG BS:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) beantragt,

dass Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand der Identitätsprüfung beschlossen wird,

damit dem zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) endlich das Recht gewährt wird, die Besetzung des Gerichts mit der Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann nach § 25 StPO zur richtigen Zeit ablehnen zu können und insoweit den noch nicht bearbeiteten Antrag Nr. 16 zu vervollständigen.

Begründung:

1. Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Mit Antrag zur Aussetzung wegen nicht ausreichender Vorbereitungszeit hat der z.U.A. geltend gemacht, dass ihm bis heute selbst auf Antrag am OLG BS keine Auskunft zu den Vorgängen um die Entsendung der Dr. Uta Inse Engemann gegeben hat,

Nach Einsicht der unterschriebenen GVP des AG CLZ am 15.09.2008 hat der z.U.A. feststellen können, dass aufgrund eines Antrages des Präsidiums des LG BS vom 10.07.2008 unter II. entsprechend § 70 Abs. 1 GVG eine weitere Richterin, bzw. einen weiteren Richter mit einem Bruchteil ihrer bzw. seiner Arbeitskraft an das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld abzuordnen, S. Bd. IX, Blatt 135 und 136!

Ein Adressat wurde in dem Beschluss nicht genannt. Nach § 70 Abs. 1 GVG wird eine solche auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung angeordnet. Es wird nunmehr mangels rechtzeitig beantragter Auskunft mit Nichtwissen bestritten, dass es eine solche Verfügung durch die Landesjustizverwaltung am OLG BS gegeben hat und nicht durch einen Juristen im Richteramt.

Aufgrund dieser bisher unbekannt gebliebenen Verfügung wurde die Änderung des GVP des Amtsgerichts CLZ vom 11.08.2008 vorgelegt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld 11. August 2008

GenA 32 b E

Beschluss

I.

Frau Richterin am Amtsgericht Dr. Engemann, Amtsgericht Goslar ist gemäß Verfügung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 17.07.2008 für die Zeit vom 17.07.2008 bis 31.10.2008 mit einem Arbeitskraftanteil von 1/10 an das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld abgeordnet worden.

II.

Aus diesem Anlass wird der Geschäftsverteilungsplan vom 07.12.2007 wie folgt ergänzt:

Frau Dr. Engemann ist zuständig für Verfahren, in denen sämtliche planmäßige Richter des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes oder wegen Befangenheit ausgeschlossen sind.

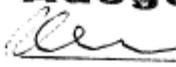
Scheibel
(Präsident des Landgerichts)

Pecha
(Direktor des Amtsgerichts)

Gleichmann
(Richter am Amtsgericht)

Hundt
(Richter am Amtsgericht)
Herr Hundt ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert



Ausgefertigt

Justizangestellte(r)
als Urkundsbeamte(r)
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Es wurde durch das AG CLZ dazu aber kein Nachweis geführt, dass diese GVP-Änderung aufgrund einer anberaumten Sitzung entstanden ist, zumal das Datum vom 11.08.2008 passgenau zu den aufgezeigten Dokumentenfälschungen nach den Anträgen 1 bis 3 passt, um die bewusst gefälschten vordatierten Beschlüsse und Verfügungen der Dr. Engemann vom 05.08.2008 auf den 12.08.2008 damit den Anschein erhalten sollten, dass sie durch eine gesetzliche Richterin erlassen wurden,

Es wird auch bestritten, dass der Präsident des LG BS am 11.08.2008 am AG CLZ diese GVP-Änderung mit beschlossen und unterschrieben hat. Es gibt dazu am AG CLZ keinen Nachweis.

Es handelt sich also bei dieser GVP-Änderung um einen verbotenen Umlaufbeschluss. Das AG CLZ praktiziert diese verbotenen Umlaufverfahren seit Jahren und auch für den GVP für 2008 mit Umlaufbeschluss vom 07.12.2007. Solche GVP sind prinzipiell unzulässig und nichtig:

Kissel, GVG, 3. Auflage, § 21 e, Rn 37

Es ist umstritten, ob die Beschlußfassung des Präsidiums auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden

könne. Das wurde verneint in Anknüpfung an den Begriff „Sitzung“ im § 21 c Abs. 1 Satz 2 und „Beschlussfähigkeit“ in § 21 i Abs. 1 (Feiber HessJMBL 1976, 223; Münch Komm ZPO/Wolf Rn. 51; Müller NJW 1978, 899, 900; Thomas/Putzo Rn. 6). Demgegenüber wurde aus Praktikabilitätsgründen angenommen, die Beschlussfassung sei zulässig, jedenfalls im Rahmen des Abs. 3 (BVerwGE 88, 159; Holch Justiz 1976, 216; Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; Schäfer in LR, 23. Aufl., Rn. 66; Schmidt DRiZ 1973, 163; Schorn/Stanicki S. 164). Erforderlich sei die Unterschrift aller Präsidiumsmitglieder, die nicht verhindert seien (Kleinknecht/Meyer-Goßner §21 i Rn. 1). Das BVerwG (BVerwGE 88, 159 = NJW 1992, 254) hat einen Mittelweg gefunden: Es geht von der Überlegung aus, § 21 i Abs. 1 über die Beschlussfähigkeit habe nicht allgemein und umfassend die Art und Weise des Entscheidungsverfahrens geregelt. Die Formulierung „anwesend“ erkläre sich daraus, daß das Gesetz beispielhaft den typischen Fall der Beschlussfassung, nämlich auf der Grundlage einer Sitzung des Präsidiums, aufführe, ohne damit gleichzeitig jedes andere Entscheidungsverfahren ausschließen zu wollen; der Vorschrift könne nicht entnommen werden, daß eine umfassende und abschließende Bestimmung über die Verfahrensgestaltung mit der Folge getroffen werden sollte, daß die grundsätzlich bestehende Verfahrensautonomie der Gerichtspräsidien ausnahmslos auf eine einzige Art und Weise der Beschlussfassung reduziert wäre. Deshalb sei es nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen, z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung auf eine Sitzung des Präsidiums verzichtet werden könne.

Allerdings werde eine solche Verfahrensweise im allgemeinen voraussetzen, daß alle an dem konkreten Beschluß mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub u. ä. verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind; wünscht auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlußgegenstandes, so werde dies regelmäßig die Diskussionsbedürftigkeit zeigen mit der Folge, daß eine Sitzung stattzufinden habe. — Dem hat sich der BGH „zumindest im Bereich des § 21 e Abs. 3 bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen“ angeschlossen (BGHSt 44, 161 = NJW 1999, 154; vgl. BGHSt 12, 402 = NJW 1959, 1093).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 38

Man kann als wohl hM zusammenfassen: Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle nicht verhinderten Präsidiumsmitglieder zustimmen, was auch stillschweigend durch ihre Unterschrift unter den Beschlußentwurf geschehen kann; wenn ein Präsidiumsmitglied widerspricht, muß eine Verhandlung stattfinden. Voraussetzung ist weiter, daß zu treffende Entscheidungen eilbedürftig und unumstritten sind (BL/Albers Rn. 19; Katholnigg Rn. 12; KK/Diemer § 21 i Rn. 1; Kleinknecht /Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; LR/Schäfer Rn. 66; Wieczorek/ Schreiber Rn. 20; Zöller/Gummer § 21 i Rn. 3).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 39

Mit der Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit (Rn. 60) bedarf die Frage des erneuten Überdenkens: Soweit das Präsidium die Richteröffentlichkeit beschließt, kann naturgemäß kein Umlaufverfahren stattfinden. Aber damit ist dem Präsidium kein Freibrief gegeben, zur Ermöglichung eines Umlaufverfahrens von der Richteröffentlichkeit abzusehen, wenn auch nach dem Gesetzeswortlaut als Grundregel das Nicht-Zugegen-Sein der Richter des Gerichts anzusehen ist (unten Rn. 60) und die Herstellung der Richteröffentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums steht (Rn. 62). Zwischen Richteröffentlichkeit und Umlaufverfahren besteht keine Konnexität. Mit dem Umlaufverfahren ist ein Teil der Tätigkeit des Präsidiums der Richteröffentlichkeit verschlossen. Eilbedürftigkeit steht der Richteröffentlichkeit nicht entgegen, die dazu erforderliche Bekanntgabe des Sitzungstermins (Rn. 66) kann der Eilbedürftigkeit entsprechend gehandhabt werden, etwa durch einen allgemeinen Hinweis, daß in Eilsachen der Sitzungstermin am Zimmer Nr. ... ausgehängt werde.

Die allgemeine Formulierung, das Umlaufverfahren sei bei „nicht umstrittenen Entscheidungen“ (BGH aaO.) vom § 21 e nicht untersagt, sagt neben allen Bedenken zur Feststellung darüber allenfalls etwas über die Auffassung der Präsidiumsmitglieder aus, nichts aber über die anderer Richter des Gerichts, sei es auch nur zu der Frage, ob im Präsidium die zu treffende Entscheidung unumstritten sei. Gerade dieses Merkmal des Nicht-Umstritten-Seins verdeutlicht aber weitere Probleme des Umlaufverfahrens: Eine Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung, Gründe „der Vereinfachung und Beschleunigung“ (BGH aaO.) sind keine in sich ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine Sitzung. Dazu gehört nach der neuen Entscheidung des Gesetzgebers die fakultative Richteröffentlichkeit, und dazu gehört das Verbot der rückwirkenden Bestimmung des gesetzlichen Richters, das aber erfordert die genaue Festlegung des Zeitpunktes des Präsidiumsbeschlusses. Das bedeutet einmal, daß bei der Unterschriftsleistung des letzten Präsidiumsmitglieds dieser Zeitpunkt dokumentiert wird, denn erst dann ist der Beschluß wirksam; es genügt nicht, schon bei einer Mehrheit zustimmender Unterschriftsleistungen innezuhalten, denn nur wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen, ist es zulässig, widerspricht ein Mitglied oder stimmt es gar nicht zu, bedarf es der Sitzung

Auch die Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Klärung: Soweit in der Diskussion auf Krankheit und Urlaub abgestellt wird, ist das wohl unbedenklich, bedarf aber der Dokumentation. Aber wenn ein Beschluß sehr eilig ist, dann tritt ein praktisches Problem hinzu: Wer auch immer als Gerichtsangehöriger sich auf den Weg macht, die Unterschriften einzuholen, trifft nicht jedes Mitglied auf Antrieb in seinem Dienstzimmer an, aus welchen Abwesenheitsgründen auch immer, das wird wohl kaum für die Annahme der Verhinderung ausreichen. - Es bestehen also beim Umlaufverfahren Unsicherheiten und auch Verzögerungen. **Die Bedenken gegen das Umlaufverfahren bestehen deshalb unverändert; der Notweg des § 21 i Abs. 2 in wirklich dringenden Fällen mag dogmatisch unbefriedigend sein, aber er ist klar und auch schnell.**

Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 21 e, Rn 60 (Beratung und Abstimmung)

Sie finden unter fakultativer Richteröffentlichkeit statt. Beratung und Abstimmung unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Die Frage, ob Richter des Gerichts, über dessen Geschäftsverteilung beraten und abgestimmt wird, während der Beratung und Abstimmung des Präsidiums anwesend sein dürfen, hat Abs. 8 i.d.F. der Novelle 1999 (vgl. § 21 a Rn. 6) durch die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit geregelt.

Sie hat das Gesetzgebungsverfahren erheblich belastet. Denn über lange Zeit war die absolute Nichtöffentlichkeit der Präsidiumssitzungen wohl h. M.⁷² Demgegenüber wurde zunehmend die Auffassung vertreten, die Richter des Gerichts hätten das Recht, bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums anwesend zu sein.⁷³ In letztere Richtung geht wohl die Entscheidung des BGH,⁷⁴ wonach die Entscheidung des Präsidiums, richteröffentlich zu tagen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei und keinen dienstaufsichtsrechtlichen Vorhalt rechtfertige.

Der Entwurf der Novelle 1999 der Regierungskoalition⁷⁵ sah die uneingeschränkte Richteröffentlichkeit vor mit der Möglichkeit des zeitweiligen Ausschlusses auf Antrag, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Hiergegen rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an⁷⁶ mit dem Ziel der jetzt Gesetz gewordenen Fassung des Abs. 8, die auch im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats⁷⁷ mit diesem Wortlaut enthalten war.

Die parlamentarische Diskussion spiegelt den langjährigen Meinungsgegensatz wider: a) **Die volle Richteröffentlichkeit entspreche einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft.** Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, werde dadurch nicht behindert.

Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechtssachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, kann das Präsidium, wenn es dies für erforderlich hält, die Richteröffentlichkeit auf Antrag ausschließen.⁷⁸ b) Die Bundesratsvorlage⁷⁹ spricht ebenfalls von dem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft und sieht auch keine Behinderung der unbefangenen Diskussion des Präsidiums in der Richteröffentlichkeit. Soweit auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen sei, könne dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen. „Die durch Präsidiumsbeschluss hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern erforderlich, einen mäßigenden Einfluss auszuüben. Im Übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171 b GVG abgesichert werden“.

Der Vermittlungsausschuss ist dem Begehren des Bundesrats auf Herstellung der fakultativen Richter-Öffentlichkeit, wie ursprünglich vom Bundesrat gefordert,⁸⁰ gefolgt,⁸¹ Bundestag und Bundesrat schlossen sich dem dann an. Aus der Regelung folgt:

Beratung und Abstimmung des Präsidiums unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts zugegen sein können (Abs. 8). Dieser Beschluss ist ausschließlich eine nicht richteröffentlich zu treffende Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (Abs. 7), ein besonderes Antragsrecht ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung fällt unter die richterliche Unabhängigkeit⁸² (§ 1 Rn. 84); die Herstellung der Richteröffentlichkeit steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums.⁸³

Die Grundregel ist das Nicht-Zugegen-Sein anderer Richter, denn nach dem Gesetzeswortlaut kann das Präsidium das Zugegen-Sein-Können beschließen; ohne einen solchen Beschluss tagt das Präsidium nichtöffentlich. **Folglich sind nichtöffentliche Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich ordnungsgemäß.⁸⁴ Dem**

Gedanken der gesetzlichen Regelung entsprechend muss sich das Präsidium aber bewusst sein, dass auch Gründe für die Zulassung der Richteröffentlichkeit sprechen können.

Die Zulassung der Richteröffentlichkeit kann nur für Richter des Gerichts, dessen Geschäftsverteilung durch das Präsidium vorzunehmen ist, beschlossen werden. Maßgebend für die Entscheidung des Präsidiums sind die Überlegungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter, die auch in § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG angeführt sind.⁸⁵

Die Zulassung braucht nicht notwendigerweise für alle Richter beschlossen zu werden, die Wortwahl „Richter des Gerichts“ beinhaltet im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen „die Richter des Gerichts“⁸⁶ eine Entscheidungsfreiheit zum personellen Umfang der Richteröffentlichkeit aus sachlichen Gründen, z.B. hinsichtlich der Richter, die betroffen werden oder angehört (Rn. 43 ff.) worden sind. Auch besteht Entscheidungsfreiheit des Präsidiums hinsichtlich der Dauer der Richteröffentlichkeit („für die gesamte Dauer oder zeitweise“). Da es für die Entscheidung somit auf den konkreten Beratungsgegenstand ankommt, ist es bedenklich, wenn das Präsidium die Richteröffentlichkeit für die Zukunft generell zulässt mit der Möglichkeit einer Beschränkung für die einzelne Sitzung.⁸⁷

Die Anwendbarkeit des § 171 b GVG (Abs. 8 Satz 2) gibt dem Präsidium nach § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG einen Bewertungsspielraum.

Dies erfordert, immer auch unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen, ob die Richteröffentlichkeit überhaupt oder individuell/zeitlich beschränkt herbeigeführt werden soll, lediglich im Falle des § 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG und dessen Abs. 2 ist die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Die Kenntnis eines Richters davon, dass solche relevanten persönlichen Umstände Gegenstand der Beratung des Präsidiums werden könnten, ist durch die vorherige notwendige Anhörung nach § 21 e Abs. 2 gewährleistet.

Die Richteröffentlichkeit setzt voraus, dass den Richtern des Gerichts rechtzeitig bekannt wird, wann und wo das Präsidium richteröffentlich tagen wird. Fristen und Formvorschriften bestehen nicht. Die Bekanntgabe kann am Aushang vor einem Raum, der im Voraus allgemein dafür benannt worden ist (z. B. im Anhang des Jahresgeschäftsverteilungsplanes) oder einem ständigen Aushang an dem Tagungszimmer vorgenommen werden. Als Form dürfte der allgemeine Aushang genügen,

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26

Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik“ des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG in Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Kissel Ende!

Nachdem damit nachgewiesen ist, dass die durch gegebenen Rechtsnormen und die höchstrichterlichen Rechtsauslegungen stark einschränkende Bedingungen für einen Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes im Ausnahmefall durch Umlaufbeschluss -

Eilbedürftigkeit

Klarheit des zeitlichen Ablaufes,

Datum und Zeit der letzten Unterschrift

Grund für eine nicht vollzogene Unterschrift

Fakultative Richteröffentlichkeit

u.a.

am AG CLZ auch nach einer Gesetzesänderung 1999 einfach ignoriert werden und auf Vorhalt auch nicht

davon Abstand genommen wird, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache entstanden. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht mehr gewährleistet.

Ist schon der GVP des AG CLZ vom 07.12.2007 und die Änderung vom 11.08.2008 nichtig, so steht die Änderung am AG CLZ auch im unauflösbarem Widerspruch zum GVP des AG GS. An diesem AG GS ist die Volljuristin nämlich weiterhin zu 10/10 gleich 100% ihrer Arbeitsleistung beschäftigt, was offenkundig ihre 1/10 Beschäftigung am AG CLZ unmöglich macht, s. Abbildung nächste Seite.

Die Juristin Dr. Engemann ist nun auch noch am AG GS die direkte Vertreterin des vorbefassten Juristen Jordan - und umgekehrt -, so dass schon deshalb der Verdacht entstehen muss, dass hier gezielt eine weitere Juristin aus dem kriminellen Geflecht am AG GS mit dem AG CLZ, s. Verfahren Böhm und Wenzel, ausgesucht wurde, damit im Hintergrund alle selbst tief verstrickten und der Straftaten Bezichtigten sich gegenseitig mit Aktenfälschungen gegen den z.U.A. unterstützen können. Das zeigt schon, dass die Verfahrensakten am AG GS im Zusammenhang mit dem Verfahren Böhm geführt wurden und die Juristin Engemann schon nachweislich am 05.08.2008 voll in die Aktenbearbeitung eingesetzt war.

Diese gezielte Auswahl einer bestimmten Juristin Dr. Engemann wiederum aus dem AG GS zum Ersatz des der Straftaten auch in diesem Verfahren beschuldigten Jordan vom AG GS, die sich im Verfahren mit ihrer Brüllerei, Nötigung, Mundverbot und Wortentzug zur Beweisvereitelung und Verhinderung der gesetzlich zu gewährenden Verteidigung buchstäblich wie Hilde Benjamin aufgeführt hat, wird als unzulässig und grundgesetzwidrig gerügt.

Dadurch ist die Juristin Dr. Engemann auch keine gesetzliche Richterin geworden, mag sie sich noch so wichtig aufspielen.

Beweis: Im Bestreitensfall Ladung von Präsident des LG BS Scheibel
 Im Bestreitensfall Ladung von Frau Anke Hanstein, AG CLZ
 Im Bestreitensfall Ladung von Dagobert Böhm, präsent

Herr ^{Ri:Ag} Jordan, Frau Ri:im Ab:Dr. Engemann, Pa. Ri:im Ab:Schmer
 und Frau Ri:im Ab:Schwartz sind zu 100% ^{dem} ~~dem~~ Amts-
 gericht Goslar zugezogen.

Amtsgericht Goslar
 -Das Präsidium-
 - E 32 a -

Goslar, ^{01.09.08} Goslar, den 06.12.2007
 Gedruckt, Jung.
 Verwaltung - Serviceeinheit



**Anordnung über die Verteilung
 der richterlichen Geschäfte
 - Geschäftsverteilungsplan -
 für das Geschäftsjahr 2008**

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Verfahren, die schon vor dem 01.01.2008 anhängig sind, richtet sich weiterhin nach den bisherigen Regelungen. Für Verfahren, die ab dem 01.01.2008 eingehen, gilt:

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe.

1.a. Zivil- und Familiensachen

aa. Die Zuständigkeit wird durch den Namen des Beklagten oder Antragsgegners bestimmt.

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist derjenige maßgebend, bei dem der Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach der erste ist. Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zu Namen bleiben außer Betracht (z.B. von List=L, Graf zu Donah=D).

Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen zusammengefaßten Namen ist maßgebend der erste in der Firma usw. auftretende Personennamen, unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt (z.B. Waggon- und Maschinenfabrik AG vormals Busch=B; Rohrleitungsbau „Stahl“ Paul Jelinski=J; Wagnerische Verlagsbuchhandlungen=W; Herzog-Julius-Hütte=J).

Soweit bei Firmen ein Familienname fehlt, ist maßgebend der Sondernamen (z.B. Maschinenfabrik Protos=P; Miag-Vertriebs-GmbH=M); dabei gilt die Bezeichnung des Gesellschaftszwecks nicht als Sondernamen (z.B. Gfs-Gesellschaft für Selbstmotivation mbH=G). Soweit aber auch ein derartiger Sondernamen fehlt, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, ausgenommen Deutschland, Niedersachsen, Braunschweig und deren Ableitungen (deutsche, niedersächsische usw.), sofern diese nicht, abgesehen von der Bezeichnung der Rechtsform einziger Namensbestandteil sind (z.B. Braunschweiger Hüttenwerk GmbH=H; aber Niedersachsen GmbH=N).

Beim Fiskus, bei Behörden, Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden ist maßgeblich die örtliche Bezeichnung oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, außer Bundesrepublik, bundesdeutsch, deutsch, niedersächsischen oder braunschweigische - auch in Wortzusammensetzungen - (z.B. Bundesrepublik Deutschland=D, Staatsanwaltschaft Braunschweig B; Gemeinde Hordorf=H; Landkreis Braunschweig=B; Deutsche Bundespost=B).

2. Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Im Rahmen der Bestätigung des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend § 33 a StPO für einen unbehinderten Vortrag im Rahmen der Identitätsprüfung hat das befassende Gericht durch konkludentes Handeln zunächst von den mit dem Antrag 5 a eingereichten Anträgen 6. 7. 8. 9. 10.11.12.13.14,15,16 die Anträge 7 bis 10 vortragen lassen.

Der Antrag Nr. 10 hat den in der Ladung nicht bezeichneten Schöffen Volker Taube als u. a. in eigenem Interesse Tätigen noch ohne zureichende Kenntnis der Schöffennlisten so begründet abgelehnt, dass die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann dem zu Unrecht Angeklagten (z.U.A.) einfach das Wort entzog und zur Beweisaufnahme schritt.

Dabei hat sie verhindert, dass der Antrag Nr. 16 zur Ablehnung von ihr selbst u.a. als Fälscherin von gerichtlichen Urkunden zwar in die Akten gelangte, aber nicht vorgetragen werden konnte.

Sie hat damit auch verhindert, dass der z.U.A. noch in der Hauptverhandlung zu den zwischenzeitlich eingesehenen GVP des AG CLZ Stellung beziehen konnte. Das war auch die Absicht der Juristin Dr. Uta Inse Engemann, weil ihr schon bedeutet wurde, dass die GVP-Erstellung gesetzwidrig erfolgt ist und der z.U.A darauf eingehen wollte.

Der nun vorgelegte Antrag beruft sich auf § 45 StPO. Die Wochenfrist gilt zu der heutigen Hauptverhandlung als eingehalten. Sie beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, z. B. der Unkenntnis über die GVP und deren Aufstellung im Umlaufverfahren, auf die allein eine Fristversäumnis beruhen könnte. Hätte der zu Unrecht Angeklagte seinen Vortrag zur - gesamten - Ablehnung der Gerichtsbesetzung ohne die massive Behinderung und Ausbremsung seiner Verteidigungsbemühungen durch die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann vortragen können, so wären die Juristin Dr. Engemann unverzüglich als ausgesuchte Ausnahmerichterin und gesetzwidrig eingesetzte enttarnt worden, die nach StPO § 25 zu Recht abgelehnt werden musste und auch wird.

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat selbst vorsätzlich für die Unkenntnis bezüglich ihrer gezielten Bestellung und des dann zu nutzenden Einsichtsrechts in die Akten des OLG BS gesorgt, um dem Antragsteller den Rechtsweg zu versperren. Das OLG BS blockiert alle Auskunftbegehren, letztmalig mit Schreiben vom 30.08.2008.

Nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 45 Rn. 3, begründet nicht die Kenntnis des Verteidigers vorher oder nachher oder der bloße Zweifel den Beginn der Wochenfrist.

Die Glaubhaftmachung ist erfolgt, weil die Begründungstatsachen gerichtsbekannt beim AG CLZ, AG GS und der StA BS sind, Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 6! Das AG CLZ ist dem Auskunftsersuchen zu der Verfügung des OLG BS vom 10.07.2008 nicht nachgekommen und hat den Aussetzungsantrag zur Prüfung rechtswidrig entschieden. Durch rechtswidrigen Wortentzug für den z.U.A. hat dieser noch keine Stellungnahme in der Identitätsprüfung zum richtigen Zeitpunkt dazu machen können.

Der erforderliche Beweisgrad ist nachgewiesen. Dazu genügt es, "*dass in einem nach Lage der Sache in vernünftiger Weise zur Entscheidung hinreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Wiedereinsetzungstatsache dargetan wurde*", Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 10!

Das zuständige Gericht kann unschwer anhand seiner eigenen Unterlagen und Möglichkeiten feststellen, dass diese Tatbestandsbeschreibung richtig ist, s. HV-Protokoll vom 15.09.2008.

3. Zusammenfassung

Die aus den nichtigen GVP am AG CLZ entwickelten Ablehnungsgründe verhindern, dass

Dr. Uta Inse Engemann

eine gesetzliche Richterin ist. Weil sie dazu die Aufklärung vereitelt und/oder bisher unmöglich gemacht hat, ist sie auch dadurch befangen. Diese Gründe zu ihrer Ablehnung sind als Ergänzung zu den Gründen vom vorliegenden Antrag Nr. 16 zu behandeln.

Die oben angeführten Ablehnungsgründe müssen im Wege der dienstlichen Stellungnahme durch die BRdVd-Juristin Dr. Engemann so begründet erörtert werden, dass für ein Rechtsmittelgericht die Ablehnung vollumfänglich rechtlich überprüfbar ist.

Es ist die dienstliche Stellungnahme dem zu Unrecht Angeklagten zur Erwidern mit ausreichendem Zeitrahmen vorzulegen. Bis dahin sind bekanntlich nur noch unaufschiebbare Handlungen gestattet.

Konnex:

Zwischen der Ablehnung der befassten BRdVd-Juristin und den vorgetragenen Gründen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass die vorgetragenen Ablehnungsgründe die Abgelehnte unter rechtsstaatskonformen Gesichtspunkten aus dem Verfahren

ausschließen müssten. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch andere, jedenfalls in der BRdV am befassten Gericht zur Zeit nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Richter, müssen die Gründe für eine abschlägigen Bescheidung - die nach Ansicht des z.U.A. und den Erfahrungen an BRdV-Gerichten nicht auszuschließen ist - für dann beabsichtigte Rechtsmittel so nachvollziehbar erklärt werden, dass eine uneingeschränkte Prüfung anhand der Aktenlage und des HV-Protokolls möglich ist.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Zitat Ende!

Auch dieser Antrag wurde gesetzwidrig behandelt, wie sich aus dem HV-Protokoll ergibt und was gerügt wird.

B.7. Ablehnung des StA Ulrich Brunke

Einen derartig einseitig indoktriniert und gegen den z.U.A. auftretenden Staatsanwalt wie Ulrich Brunke ist der Gipfel einer entarteten Rechtsprechung in der BRdV im Stile der Diktatur von 1933 bis 1945, Zitat Anfang:

Ablehnungsantrag Nr. ____ nach GVG, ZPO und StPO

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.) lehnt nach § 16 GVG, § 41 ZPO und § 22 ff. StPO zum geeigneten Zeitpunkt den

Staatsanwalt Ulrich Brunke

mit den folgenden Begründungen wegen seiner bisherigen fragwürdigen und gesetzwidrigen Verfahrensführung als befangen und nicht rechtstreuer Beamter entsprechend u. a. Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Begründung:

Nach Kohlhammer, Die Praxis des Strafverfahrens, 6. Auflage 2000, Rn 108 und 109 heißt es, Zitat Anfang:

Nimmt man die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität ernst, dann sollte letztlich für die Mitwirkung eines Staatsanwaltes in einem Strafverfahren nichts anderes gelten als für den Richter. Die Vorschriften über Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 22 ff.) müssen deshalb auf den Staatsanwalt entsprechend angewandt werden, soweit das Landesrecht keine Regelung enthält.

.....

Über die Ablehnung des Staatsanwaltes kann nur der Behördenleiter entscheiden, der ohnehin das Recht hat, jeden Beamten jederzeit zu ersetzen (§ 145 GVG). Das Ablehnungsgesuch kann bei ihm oder in der Hauptverhandlung auch gegenüber dem Gericht angebracht werden, dass dann die Entscheidung des Behördenleiters herbeiführen muss.

.....

Wirkt ein ausgeschlossener oder trotz begründeten Ablehnungsgesuch nicht abgelöster Staatsanwalt in der Hauptverhandlung mit, so liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 337 StPO vor. Für die Revision kommt dieser Verstoß eine durchgreifende Wirkung dann zu, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Urteil auf diesem Fehler beruht. Das wird oft der Fall sein.

Zitat Ende!

Laut Antrag Nr. 17 und unter Berufung auf die eingereichten Anträge Nr. 1, 3 und 6 hat der abgelehnte Staatsanwalt U. Brunke offensichtlich vergessen, dass er als unabhängig und neutraler Anklagevertreter auch die Interessen des z.U.A. zu vertreten hat. Er hat insoweit auch alle entlastenden Gesichtspunkte zu ermitteln, zu erfassen und vor Gericht für den Angeklagten zu verwenden. Er hat statt dessen umfangreiche Beweisvereitelung zu Lasten des z.U.A. betrieben und ihm bekannt gegebene Straftaten als Officialdelikte durch ihm benannte Personen am AG CLZ erst ignoriert und sich dann beteiligt.

Selbst nach bundesrepublikanischem Besatzungsrecht kann der z.U.A. die Unschuldsvermutung beanspruchen.

Deshalb hat der abgelehnte Ulrich Brunke auch insbesondere die Pflicht gehabt, die ihm mit Verteidigungsanträgen bekannt gegebenen gerichtlichen Urkundenfälschungen am AG CLZ, an der die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann selbst beteiligt ist, ernsthaft zu prüfen.

Er hat statt dessen in grober Verletzung seiner Pflicht als Beamter und Anklagevertreter sogar die Ablehnung der Anträge gefordert, ohne die angesprochenen Dokumente überhaupt anzusehen und sich damit unmittelbar als Mittäter nach § 25 StPO zum Nachteil des z.U.A. herabgelassen, die ungesetzliche Besetzung des Gerichts durchzusetzen.

Der abgelehnte Ulrich Brunke hat auch alles getan, die rechtsstaatskonforme Verteidigung des z.U.A. unmöglich zu machen, indem er zuließ, dass diesem ohne Begründung das Wort entzogen wurde und er alle begründeten Verteidigungsanträge in reiner Willkür ablehnte.

Er hat auch den Ausschluss der Öffentlichkeit in einer Art und Weise betrieben, welche die Prozesszeugen an nationalsozialistische Gerichtspraktiken erinnerten. Ohne eigene Bevollmächtigung hat er die Justizbeamten angewiesen, Prozessbeobachter wegen Lappalien und damit unverhältnismäßig aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen.

Die Ehefrau des z.U.A. wurde durch seine Aufforderung an dieses ebenfalls gesetzesuntreue Justizpersonal am AG CLZ dabei körperlich misshandelt und verletzt, als die vermeintliche gesetzliche Richterin und tatsächliche Urkundenfälscherin Dr. Uta Inse Engemann gar nicht mehr im Gerichtssaal war.

Dabei wollte die Ehefrau nur aufpassen, dass der z.U.A. nicht allein mit den bezeichneten und überführten Straftätern am AG CLZ allein im Raum bleiben musste, um auf seine Akten aufpassen zu können.

Durch das Verhalten des jetzt abgelehnten Staatsanwaltes U. Brunke war der z.U.A. gezwungen, seine ganzen Akten in drei Behältnissen einzupacken und zur Prüfung der GVP und der Schöffenlisten mitzunehmen. Brunke betreibt also eine unmenschliche Verfolgung, zu der er vermutlich durch seine Vorgesetzten angestachelt wird.

Das ist daraus zu schließen, dass er an der heutigen Verhandlung weiterhin teilnimmt, als sei überhaupt nichts geschehen, obwohl er durch den z.U.A. bereits als Straftäter entlarvt ist.

Es wird erneut auch Strafantrag/Strafanzeige gegen den abgelehnte U. Brunke gestellt und auf die unwiderlegbare Beweislage nach den eingereichten Verteidigungsanträgen und dem HV-Protokoll vom 15.09.2008 verwiesen.

Unter Hinweis auf § 16 GVG und die Kommentare in Zöller, ZPO, a.a.O., §§ 42 f. und § 22 ff. StPO ist es völlig klar,

dass der abgelehnte Staatsanwalt Ulrich Brunke völlig zu Recht als befangen abgelehnt wird,

weil ihm insbesondere nach Rn 9 eine parteiische politische Stellung zum politisch besetzten Gericht und der parteipolitisch weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft nachwiesen ist, nach Rn. 12, 12 a ein Kollegialitätsverhältnis zur politischen Anklageorganisation besteht, nach Rn. 14 deren und seine eigenen Interessenswahrnehmung vorliegt, nach Rn. 15 eine Vorbefassung und Interessenskollision bezüglich der Verteidigungsvorträge vorliegt, nach Rn. 21 ein Verstoß gegen die prozessuale Gleichbehandlung festgestellt wurde, nach Rn. 23 eine Behinderung in Ausübung der Parteirechte vorliegt, nach Rn. 24 grobe Verfahrensverstöße und eine unsachgemäße Verfahrensleitung festgestellt wurden, die er bis zu diesem Zeitpunkt im laufenden Verfahren mit gedeckt hat.

Zitat Ende!

Das Beschwerdegericht hat jetzt die Aufgabe, anhand der Akten nachzuprüfen, dass das Ablehnungsgesuch gegen den StA Brunke überhaupt nicht durch das befassende Gericht abgelehnt werden konnte, sondern hätte ausgesetzt werden müssen, damit der Dienstvorgesetzte des Herrn Brunke dessen Deckung von Prozessbetrug, Falschbeurkundung und Strafvereitelung selbst zur Kenntnis nehmen konnte.

B.8. Vorgeifliche Verfahren zum nichtigen Durchsuchungsbeschluss

Das mit nicht gesetzlichen Richtern agierende Gericht hat auch die Vorgeiflichkeit des Verfahrens zur Klärung eines absoluten Verwertungsverbotes nicht beachtet, welches u. a. alle privaten Brief- und E-Mailkontakte betreffen wird, weil damit keine Nötigung oder Beleidigung zu beweisen war, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 23 auf Feststellung eines umfassenden Verwertungs-Verbot wegen Beschlagnahme mit gefälschtem und nichtigen Durchsuchungsbeschluss eines nicht gesetzlichen Richters Jordan:

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.) beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) schriftlich die Feststellung eines umfassenden Verwertungsverbots für die am 21.06.2007 mit gefälschtem Durchsuchungsbeschluss eines nicht gesetzlichen Richters gewaltsam gestohlenen privaten Unterlagen und Gegenständen, die in dieser Hauptverhandlung als Beweismittel verwendet werden sollen.

Er beantragt gleichzeitig die sofortige Rückgabe an die bestohlene Ehefrau, der alle geraubten Gegenstände mit notarieller Urkunde sicherheitsübereignet worden sind.

Es wird gerichtlicher Entscheid verlangt.

Begründung

1. Einleitung

Am 21.06.2007 wurde die Wohnung der Ehefrau des z.U.A. und dort ein Sammelaufbewahrungsraum von Teildokumentationen der Interim-Oberreichsanwaltschaft, des Interim-Reichsgericht und der Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch (ESt-RJA) aufgrund einer unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr mit erheblichen rechtlichen Folgen und durch die Benutzung des Dienstsiegels des AG Goslar 58 als Fälschung eines angeblichen Dokuments des AG Clausthal in Form eines Durchsuchungsbeschlusses vom 30.05.2007 durch Computermontage, verantwortet durch eine im GVP des AG CLZ nicht benannte Privatperson namens Jordan als vorgeblicher RiAG Clausthal

mit Waffengewalt aufgebrochen, durchsucht und ausgeraubt!

Der wesentliche Durchsuchungsgrund "Amtsanmaßung", nachdem alleine die Computeranlagen und Kopierer entwendet wurden, existiert auch nicht, Urteil 4 Ws 98/06 des OLG Stuttgart, 4. Strafsenat, vom 25.04.2006! Nach Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 12. Auflage, § 11, Rn. 27, gilt nämlich wie dann auch in einem gesamten rechtsstaatskonformen Gesetzeskontext:

"Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grundsätzlich verlassen, auch auf allgemein gehaltene Formulierungen, deren Einengung nur den Experten erkennbar ist; sein Irrtum ist auch nicht vorwerfbar, wenn die Rechtsprechung zum Zeitpunkt seines Handelns (selbst) ohne Kenntnis des Täters seinen Standpunkt teilt."

Die behaupteten angeblichen Beleidigungen und Nötigungen sind aus schon vorliegenden Schriftsätzen abgeleitet und bedurften keiner Durchsuchungen. Die Durchsuchung war also unverhältnismäßig und diente nur zur unerlaubten Wegnahme von EDV-Einrichtungen, welche kein Tatmittel waren und sein konnten, s. z. B. Auswertebereich Schalitz, Aktenblatt 107.

Die oben genannten NGO-Organisationen wurden in rechtfertigendem Notstand, Notwehr und nach GG Art. 20 GG gegründet, um rechtbeugende und strafvereitelnde Amtspersonen der Bundesrepublik Deutschland, welche in dieser kaum oder gar nicht für ihre Straftaten verantwortlich gemacht werden können, doch einer Strafverfolgung durch das Deutsche Volk zuführen zu können.

Die dringende Notwendigkeit erweist sich auch aus dem vorliegenden Verfahren, weil alle bisher befassten Personen der Anklage und des Gerichts bereits als Straftäter überführt werden konnten und die BRdVd auf die Durchsetzung verlässlichen Rechts selbst gegenüber Politikern, Juristen und Beamten seit vielen Jahren verzichtet, solange sich deren Handlungen nicht gegen das Beatzungsregime in Deutschland und deren Handlanger richten.

2. Grundgesetzwidrige Beschlagnahme der Verfahrensakten und Belege

Der z.U.A. kennen alle üblichen, oft benutzten Kommentare zu StGB, StPO, OWiG, GVG, ZPO, GVG, VwGO und BGB von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik bis zur Bundesrepublik des angeblich souveränen, wiedervereinigten Deutschlands spätestens seit dem 29.09.1990 (BRdVd) und besitzen auch die notwendige Rechtsliteratur der ehemaligen DDR.

Er hat dabei festgestellt, dass in der heutigen Bundesrepublik Deutschland zu fast jeder Rechtsauslegung auch mindestens eine gegenteilige gerichtliche Entscheidung existiert, die regelmäßig gegen die Vorträge von Rechtsbegehrenden eingesetzt werden.

Dabei wird das rechtliche Gehör durch überbeschleunigte, überraschende Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung und ohne rechtliches Gehör zur Absicht einer Entscheidungsrichtung durch bis zum "zugestellten" Bescheid unbekanntem Richtern unterlaufen, was durch die BRdVd-Gesetze rechtsmissbräuchlich wie in vielen anderen Fällen wie z. B. die Zustellungsrechaufhebung durch ein dafür extra erlassenes Heilungsgesetz oder Abschaffung der Unterschriften eingeführt wurde.

Verlässliches Recht, die Ablehnung rechtbrechender Richter als ungesetzliche und die Strafverfolgung von Volljuristen ist praktisch nicht mehr möglich, wenn nicht das Interesse dieser Juristenkaste an der Verfolgung einer ihrer Kollegen, welcher sich noch um Recht und Gesetz bemüht, dafür eingesetzt wird.

Beweismittel werden nach Belieben unterdrückt oder ignoriert, weshalb nur noch das Einfügen in den vorgelegten Schriftsatz verhindern kann, dass später Nichtwissen vorgeschützt werden kann.

Anlagen und Beweisanträge werden regelmäßig vor gerichtlichen Entscheidungen nicht gelesen oder nicht berücksichtigt, was zwar dem Gesetz im Wortlaut widerspricht, aber dennoch durch aufweichende Auslegungen üblich ist. Und den Scheinrichtern als nicht gesetzliche oder BRdVd-Erfüllungsgehilfen fällt dann auch noch ein, sich beleidigt zu fühlen, aber nicht befangen, wenn man ihnen ihre Verbrechen vorhält, um sie auf die mögliche Strafverfolgung hinzuweisen.

Im Vorliegenden ist es genau dieses Gemisch aus organisierter Kriminalität, Rechtsbeugung, Amtmissbrauch und damit Verfassungshochverrat nach dem Grundgesetz und StGB §§ 81, 82 in Verbindung mit § 92 als auch Hochverrat am Deutschen Reich und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, das allein durch die Abbildungen des Durchsuchungsbeschlusses vom 30.05.2007 jedem Leser verständlich gemacht werden kann.

Die Verteidigung gegen die im nachfolgenden wiederum nachgewiesene Terrorjustiz im Braunschweiger Gerichtsbezirk bedient sich damit eines der geringsten verfügbaren Mittel, nämlich der Veröffentlichung gegen die Versuche der psychischen und wirtschaftlichen Vernichtung der angegriffenen Bürgerrechtler und Eheleute Dr. Wenzel im Speziellen und des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit im Wege des Völkermordes im Allgemeinen nach GG Art. 20 (4) in Verbindung mit StGB §§ 32 und 34, damit jedermann sich mit unwiderlegbaren Argumenten und Sachverhaltsdarstellungen an der Strafverfolgung der hier vorgestellten und damit gleichzeitig nach StGB § 138 Angezeigten durch angemessene Handlungen beteiligen kann. Soweit hier Dr. Hiegert im Schreiben vom 18.07.2007 auf Seite 3 im 2. Absatz folgendes äußert:

"Es kann insbesondere keine Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten, so dass Strafanträge beim Bundesverfassungsgericht nicht wirksam gestellt oder von diesem an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Soweit Sie Strafantrag stellen wollen, kann nur anheim gestellt werden, sich gegebenenfalls selbst unmittelbar an die zuständige Polizeidienststelle, die zuständige Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Amtsgericht (vgl. § 158 StPO) zu wenden."

wird auf die Remonstrations- und die weiteren Pflichten zur Strafanzeige bei den vorgestellten Verbrechen bis hin zum Verfassungshochverrat nach den doch noch vorgeblich geltenden Strafgesetzen der BRdV hingewiesen, von denen sich auch Bundesverfassungsrichter und Präsidialratsmitglieder nicht straflos ausschließen dürfen.

Im Übrigen sind Strafanzeigen gegen rechtsbeugende und strafvereitelnde BRdV-Juristen aufgrund des juristischen Standesrechts in der Regel völlig wirkungslos und führen nicht einmal zur Bekanntgabe einer Antwort oder eines Aktenzeichens. Das rechtliche Gehör durch Abwägung der Begründungen für Strafanzeigen gegen Juristen wird auch fast ausnahmslos nicht gewährt. Klageerzwingungsverfahren führen zu 99,9999% nicht zur Anklage, weshalb auch auf die natürlich direkt gestellten Strafanträge/Strafanzeigen wegen der Handlungen von BRdV-Erfüllungsgehilfen aufgrund gefälschter Durchsuchungsbeschlüsse vom 24.06.2007 und 25.06.2007 bis heute keine Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen ergangen ist.

3. Gesetzwidrigkeiten nach BRdV-Gesetzen und Rechtsprechung

Ein Blick auf die Seiten 1, 2 und 13 des nicht mit Seitenzahlen versehenen Durchsuchungsbeschlusses reicht aus, um die Fälschung aufzudecken und zu beweisen.

– Ausfertigung –



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld
- Strafgericht -
3 Gs 68/07

30.05.2007

B e s c h l u s s

in dem Ermittlungsverfahren gegen

1.
Jürgen-Michael Wenzel, geboren am 23.11.1943 in Osterode,
wohnhaft Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Staatsangehörigkeit: deutsch

2.
Anneliese Wenzel, geboren am 14.08.1946 in Aachen,
wohnhaft Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Amtsanmaßung u.a.

wird die Durchsuchung der Wohnung mit allen Nebenräumen, eventuell vorhandener
Geschäftsräume und des sonstigen umfriedeten Besitztums der Beschuldigten in

38678 Clausthal-Zellerfeld, Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1,

sowie ihrer Person und der ihnen gehörenden Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge)
angeordnet, weil aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur
Auffindung von Beweismitteln, nämlich

1. Schreiben in Papierform, als Entwürfe und /oder digitalisiert mit folgenden Briefköpfen:
 - a) „Deutsches Reich – Interim Oberreichsanwaltschaft; links Reichsadler, rechts Reichsflagge mit Flagge der Bundesrepublik Deutschland/Untertitel: Interim-Oberreichsanwaltschaft Deutsches Reich/Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Muster wie z.B. Bl. 34 Bd II oder Bl. 59 Bd VI)“
 - b) „Deutsches Reich – Interim Reichsgericht“, links Reichsadler, rechts Reichsflagge mit Flagge der Bundesrepublik Deutschland/Untertitel: Interim-Oberreichsanwaltschaft Deutsches Reich/ Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Muster wie z. B. Bl. 51 Bd VI);
 - c) Dienstsiegel „Interim-Reichsgericht *Deutsches Reich* (Muster Bl. 89 Bd III)
 - d) „Deutsches Reich – Erfassungsstelle für BRD –Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch“, links Reichsadler, rechts Reichsflagge mit Flagge der Bundesrepublik Deutschland /Untertitel: Interim-Oberreichsanwaltschaft Deutsches Reich/ Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Muster wie z. B. Bl. 38 Bd. III)
2. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Internetseite www.teredo.cl

Postanschrift: Postfach 1180, 38601 Goslar
Dienstgebäude: Hoher Weg 9, 38640 Goslar
☎ Vermittlung: 05321/705-0 Telefax: 05321/705-110

Seite 1 des gefälschten Durchsuchungsbeschlusses

3 Die PC – Anlage mit Drucker, die für die Herstellung der Schreiben zu Ziffer 1a,b und d tatsächlich benutzt wird

führen wird, §§ 102, 105 Strafprozessordnung (StPO).

Die Beschlagnahme dieser bzw. solcher Gegenstände wird angeordnet (§§ 94, 98 StPO).

Mit der Durchsuchung wird die Polizei in Goslar, 4. FK beauftragt.

Gründe:

Seite 2 des gefälschten Durchsuchungsbeschlusses

Die Beschuldigten sind verdächtig:

7

in Clausthal – Zellerfeld, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Kelheim, Neuruppin und anderen
Orten
im Zeitraum vom 29.10.2005 – 26.02.2007

der Beschuldigte Dr. Jürgen Michael Wenzel
durch 41 Straftaten

teilweise durch dieselbe Handlung

in 39 Fällen

- a) unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst und eine Handlung vorgenommen zu haben, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf und

davon in 28 Fällen tateinheitlich

- b) versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,

davon in 20 Fällen tateinheitlich und zusätzlich in einem weiteren Fall

- c) einen anderen beleidigt zu haben

und in 1 weiteren Fall zusätzlich

einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat verdächtigt zu haben, um ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen.

die Beschuldigte Anneliese Wenzel

durch 2 Straftaten
jeweils

einen anderen beleidigt zu haben

Seite 3 nun mit unleserlicher Aktenblattnummer, danach folgende Nr. von 73 bis 80

Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht gemäß §. 132, 185 ff, 194, 52, 51 StGB

Der Tatverdacht beruht auf den bei den Akten befindlichen Schreiben sowie den umfangreichen bisherigen polizeilichen Ermittlungsergebnisse.

Eine vorherige Anhörung der Beschuldigten unterbleibt, da sie den Ermittlungszweck gefährden würde, § 33 Abs. 4 S. 1 StPO.

Jordan
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Amtsgericht Goslar, 31.05.2007

Ue
Sonnemann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Seite 13

Seite 13, unten markiert mit 3/3, oben Aktenblattnummer fehlend

3.1. Kein gesetzlicher Gerichtsstand

Bereits das Deckblatt des Durchsuchungsbeschluss stellt eine Urkundenfälschung dar, welche diesen insgesamt nichtig macht.

Das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld (AG CLZ) hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld, Marktstraße 1, und nicht in Goslar, Hoher Weg 9.

Das AG CLZ hat auch kein Strafgericht!

Das Deckblatt ist eine PC-Montage aus den am AG CLZ und am AG Goslar verwendeten Montagen und bezeichnet somit ein Gericht, was es in der OMF-BRDvD auch nicht gibt.

Für das so zusammengefälschte Gericht gibt es auch kein Rechtsmittelgericht unterhalb des BVerfG, wodurch auch den weiteren Gerichten im Braunschweiger Gerichtsbezirk jegliche beabsichtigte Heilung durch Anwendung des Richterprivilegs verwehrt ist.

Dieser Sachverhalt wird gerügt und wurde mit allen folgenden natürlich bisher ergebnislos zur Strafanzeige/Strafantrag gebracht.

3.2. Politisch ausgewählter Sonderrichter ohne rechtliches Gehör

Seite 13 des Durchsuchungsbeschlusses nennt den Richter am Amtsgericht Jordan, was durch das Deckblatt des Durchsuchungsbeschlusses vorgetäuscht wird, dass dieser am AG Clausthal gesetzlicher Richter ist.

Einen Richter am AG Clausthal namens Jordan gibt es allerdings nicht, weil der einen Tag nach der rechtswidrigen und rechtsgrundlagenlosen Durchsuchung eingeholte Geschäftsverteilungsplan (GVP) des AG CLZ keinen solchen benennt, s. Abbildung auf den nächsten Seiten. GVP-Änderungen für das Jahr 2007 lagen der Geschäftsstelle auch nicht vor.

Somit ist der Ausfertigungsvermerk des Justizobersekretärs Sonnemann am AG Goslar mit Dienstsiegel vom 31.05.2007 eine vorsätzliche Täuschung bei der Erstellung einer unechten Urkunde mit erheblichen nachteiligen Rechtsfolgen für die Beschwerdeführer, kurzum eine Urkundenfälschung. An dieser Urkundenfälschung ist der Volljurist Jordan, der tatsächlich laut GVP des AG Goslar dort u. a. Vorsitzender des Schöffengerichts (Dez. VII) wesentlich beteiligt, auch wenn er sich, wie in der BRdvd-Justiz in Niedersachsen durchgängig üblich, durch die nicht geleistete Unterschrift seiner Verantwortung dafür vermeintlich entziehen wollte.

Weil ein mit einem so gefälschten Durchsuchungsbeschluss Überfallener aber keine Möglichkeit zur Überprüfung hat, ob der so bezeichnete RiAG Jordan auch wenigstens in einer Beschlussurschrift mit gleichem Aussehen die erforderliche handschriftliche Unterschrift vollzogen hat, musste zur Erlangung einer Rechtskraftfähigkeit jedenfalls der bei einer Durchsuchung präsentierte Durchsuchungsbeschluss handschriftlich vom Anordnenden unterzeichnet sein.

- GenA 32 b E -

B e s c h l u s s

Ab 01.01.2007 bis 31.12.2007 wird die Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst wie folgt geregelt:

Abteilung I

Direktor des Amtsgerichts Pecha

1. Familiensachen
2. Vormundschaftssachen
3. Zwangsvollstreckungssachen (nur K- und L-Sachen)
4. Strafsachen
 - a) zweiter Richter am erweiterten Schöffengericht
 - b) Vorsitzender in an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesene Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen
 - c) Entscheidungen gemäß § 456 Abs. 2 StPO, wenn der Richter in Abt. II in Jugendgerichtssachen als Vollstreckungsorgan tätig geworden ist.
5. Freiwillige Gerichtsbarkeit soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung II oder III gegeben ist
6. Rechtshilfe in Familien- und Vormundschaftssachen
7. Entscheidungen gemäß § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter.

Abteilung II

Richter am Amtsgericht Gleichmann

1. Strafsachen
 - a) Jugendrichtersachen
 - b) Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen
 - c) Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
 - d) Einzelrichter in Strafsachen
 - e) GS-Sachen
2. Bußgeldsachen
3. N- und VN-Sachen, soweit hier noch anhängig
4. Registersachen
5. Vorsitzender des Schöffenauswahlausschusses für die Wahl der Erwachsenen- und Jugendschöffen
6. Landwirtschaftssachen
7. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, Insolvenzssachen und in nicht unter Abteilung I Nr. 6 oder Abteilung III Nr. 6 fallende Sachen
8. Anträge auf Genehmigung von Freiheitsbeschränkungen gemäß § 19 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
9. Entscheidungen über Ablehnung des Richters der Abteilung I oder der Abteilung III.

Abteilung III

Richter am Amtsgericht Hundt

1. Zivilsachen
2. Strafsachen
 - a) Soweit der Richter der Abteilung II wegen Befangenheit an der Bearbeitung gehindert ist, einschließlich der Entscheidung über Ablehnung des Richters der Abteilung II
 - b) Einzelrichter in an eine andere Abteilung zurückgewiesene Einzelrichter- und Jugendrichtersachen
3. Abschiebehaftsachen
4. WEG-Sachen
5. Nachlasssachen
6. Rechtshilfe in Zivilsachen
7. Zwangsvollstreckungssachen (nur M-Sachen).
8. Anträge auf Ersatzzwangshaft gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vertretung:

- a) Der Richter der Abteilung I wird von dem Richter der Abteilung II vertreten in Familiensachen einschließlich Rechtshilfe, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- b) Der Richter der Abteilung II wird von dem Richter der Abteilung I vertreten in Bußgeldsachen und Strafsachen, mit Ausnahme der Gs- und Cs-Sachen, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- c) Der Richter der Abteilung III wird von dem Richter der Abteilung II in Abschiebehaftsachen, Zwangsvollstreckungssachen und Nachlasssachen sowie bei Anträgen gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vertreten, im Übrigen von dem Richter der Abteilung I.

Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von dem Direktor des Amtsgerichts Pecha, Richter am Amtsgericht Gleichmann und dem Richter am Amtsgericht Hundt im Wechsel wahrgenommen.

Hausmann
Präsident des Landgerichts

Gleichmann
Richter am Amtsgericht

Pecha
Direktor des Amtsgerichts

Hundt
Richter am Amtsgericht

GVP des AG CLZ, Seite 2

Und damit erhebt sich die Frage, wieso der RiAG Goslar gesetzlicher Richter in einer örtlich an das AG Clausthal zugeordneten Angelegenheit sein kann?

Die Richter am AG Clausthal bilden bekanntlich gemeinsam mit Grundbuchbearbeitern an diesem Gericht, dem Präsidenten des Landgerichts Braunschweig Hausmann und anderen Volljuristen am Landgericht Braunschweig und dem OLG Braunschweig eine kriminelle Organisation von Grundbuchfälschern, welche die Beschwerdeführer seit Juli 1992 beschweren und im Dauerdelikt diese bis heute aufrecht erhalten.

Laut Auskunft des AG CLZ vom 18.06.2007 ist die diesen Vorgang belegende und die Grundbuchfälschung einleitende Akte 4 C 370/92 und eine zur Verwirrung wie üblich in der BRdVd-Justiz angelegte Akte 4 C 605/95 über den gleichen Sachverhalt jetzt

unauffindbar und verschwunden!

Wer jetzt denkt, dass die Richter am AG CLZ wegen der weiterhin angegriffenen Grundbuchfälschungen seit 1992 das Verschwinden der für die Eintragung wichtigen Beiakten, in denen das System der durchgeführten Grundbuchfälschungen klar dokumentiert ist, bedauern, liegt sicherlich falsch.

Dabei braucht man nur einmal zur Kenntnis zu nehmen, dass die Richter Gleichmann und Hundt am AG CLZ zwar mit 100 % ihrer Arbeitsfähigkeit bestellt sind, im GVP des AG Goslar aber im Dezernat X abwechselnd mit einem weiteren Viertel (1/4) auftauchen. Damit sind alle GVP mindestens für das Jahr 2007 an den Amtsgerichten CLZ und Goslar zwar gesetzwidrig, aber das stört nach den einschlägigen Kommentaren des GVG doch die BRdVd-Justiz nicht und würde auch einen gerichtlichen Bescheid angeblich nicht automatisch nichtig machen, selbst wenn ein unzuständiger Richter an einem AG Entscheidungen bearbeitet. Das heilen dann regelmäßig seine Kollegen am Beschwerdegericht.

Im vorliegenden Fall allerdings gibt es noch keine gerichtliche Entscheidung, weil der Volljurist Jordan nicht im Geschäftsverteilungsplan des AG CLZ geführt wird. Wie also ist es dann gesetzeskonform möglich, dass sich dieser Typ das Richteramt im kollusiven Zusammenspiel mit den Clausthaler Amtsrichtern am AG Clausthal anmaßt? Da könnte ja jedermann von der Straße eingesetzt werden.

Das Einsetzen von Amtsrichtern im Landgerichtsbezirk Braunschweig wird durch den Präsidenten des Landgerichtes Braunschweig Hausmann politisch kontrolliert gezielt gesteuert, weshalb dessen Unterschrift auch auf dem Geschäftsverteilungsplan des AG CLZ vorzunehmen ist. Dessen Unterschrift aber fehlt, was der abgebildete GVP beweist und alle Richter am AG Clausthal für 2007 zu nicht gesetzlichen machte.

Würde nun der Fall eintreten, dass alle Richter des AG CLZ wegen nachweisbarer Straftaten vorziehen würden, sich als befangen zu bezeichnen, müsste ein Ersatzrichter beschafft werden. Dabei entstehen für das AG Clausthal-Zellerfeld allerdings Probleme, weil der geltende GVP dazu keine Vertretungsregel enthält, die öffentlich zur Kenntnisnahme auszuliegen hätte. GVG § 21 g.

Eine solche Vertretungsregel ist auch sonst nicht veröffentlicht.

Bei dem als gesetzlicher Scheinrichter Jordan auftretenden Volljuristen der BRDdVd kann es sich also nur um einen nach GG Art. 101 verbotenen Ausnahmegerichter handeln, der für das AG Clausthal-Zellerfeld niemals Richter am AG sein konnte, wodurch der z.U.A. und seine Ehefrau ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden sollten.

Der Scheinrichter Jordan kann aber auch deshalb kein gesetzlicher Richter sein, weil vor seiner Inthronisation bereits das rechtliche Gehör des z.U.A. und seiner Ehefrau verletzt wurde. Wären die immer noch nicht durch die BRdVd-Justiz strafverfolgten Grundbuchfälscher und Richter am AG Clausthal Pecha, Gleichmann und Hundt als befangen abgelehnt, hätte es ein ordentliches Ablehnungsverfahren mit dienstlichen Äußerungen der Abgelehnten und Kenntnissgabe an den z.U.A. und seine Ehefrau zur Stellungnahme geben müssen, was nicht geschehen ist.

Hätten sich die immer noch nicht durch die BRdVd-Justiz strafverfolgten Grundbuchfälscher und Richter am AG Clausthal Pecha, Gleichmann und Hundt allerdings selbst als befangen abgelehnt, so hätten deren Begründungen wiederum dem z.U.A. und seiner Ehefrau zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden müssen. Zur Vermeidung der Behauptung des Beschwerdegerichtes, dass damit ein Untersuchungszweck gefährdet gewesen wäre, gilt:

- a) die Durchsuchungsbegründungen in der Hauptsache der Amtsanmaßung gesetzwidrig waren;
- b) die Hilfsbegründungen mit Vorwürfen bezüglich Beleidigung und Nötigung die bekannten untauglichen Hilfskonstruktionen vieler Rechtsbeuger in der Rechtspflege darstellen

und

- c) eine Begründung für die Selbstablehnung völlig ohne konkrete Sachverhaltseröffnung möglich gewesen wäre!

Dazu hätte z. B. auch die folgende Formulierung verwendet werden können:

"Gegen Sie sind gerichtliche Handlungen zu führen. Ich lehne mich diesbezüglich als befangen ab, weil ich an Sie beschwerenden Grundbuchfälschungen am AG CLZ beteiligt bin und deshalb Ihren vorhersehbaren Reaktionen auf einen rechtswidrigen, unbegründeten Durchsuchungsbeschluss nicht ausgesetzt sein möchte."

oder

" Ich fühle mich nicht mehr als gesetzlicher Richter, weil ich Grundbuchfälscher bin!"

Da aber bekanntlich die BRdVd-Rechtspflege besonders im Gerichtsbezirk Braunschweig und insbesondere dem z.U.A. und seine Ehefrau gegenüber regelmäßig den gesetzlichen Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert, ist das natürlich nicht erfolgt, was gerügt wird.

3.3. Weitere formelle und materielle Fehler

Ausdrücklich gerügt werden die formellen Fehler des angegriffenen und als unechte Urkunde ausgeführten Durchsuchungsbeschlusses,

- a) weil die handschriftliche Richterunterschrift fehlt:
- b) weil die Ausfertigung nicht erkennen lässt, dass sie nach Heftung der einzelnen Blätter erfolgte und somit verschleiert, was die Ausfertigung umfassen sollte. Insoweit müssen sich Täuscher an ihren Täuschungen festmachen lassen.

Auch der Inhalt zur Begründung und Sachlage wird als falsch zurückgewiesen, wobei der z.U.A. und seine Ehefrau keine Zugehörigkeit zum Staat "Deutsch" führen, sondern nach EGBGB § 5 die Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" durch unmittelbare Reichsangehörigkeit haben.

Nachdem sich die Beschlagnahmeanordnung als nicht abgrenzbare Handlung zum Angriff auf die Presse- und Meinungsfreiheit entgegen GG Art. 5 erweist, weil

"2. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Internetseite www.teredo.cl"

und

"3. Die PC-Anlage mit Drucker, die für die Herstellung der Schreiben zu Ziffer a, b und c tatsächlich benutzt wird"

bedeutet, dass nicht nur die Punkte a, b, und d in 2. enthalten sind, sondern auch alle anderen Akten einschließlich Verteidigungs-, Gerichtsakten und sonstige Rechtsbehelfe sogar an die Europäischen Institutionen nach dieser unbegrenzten Maßnahme rechtswidrig einbezogen werden konnten. Nach Punkt 2. durften also niemals Durchsuchungsanordnungen befolgt werden, was ausdrücklich gerügt wird.

Demzufolge ist auch nicht mehr verwunderlich, dass die ohne Rechtsgrundlage die Durchsuchung durchführenden BRdVd-Erfüllungsgehilfen entgegen ihrer Remonstrationspflicht, auf die sie alle aufmerksam gemacht wurden, u. a. die Akten zur Wahlanfechtung der 16. Bundestagswahlen von September 2005, Verfahrensakten zu Verfassungsgerichtsverfahren, Verteidigerakten und Belegakten mit Beweismitteln mitgenommen haben.

Insoweit werden hier alle Rechtsmittel ausdrücklich vorbehalten, um auch den BRdVd-Volljuristen Jordan seine ihm gebührende Strafe in einem tatsächlichen Rechtsstaat in Deutschland zukommen zu lassen.

Die Begründung zur Staatsangehörigkeit war dem BRdVd-Volljuristen Jordan auch ausweislich der Kenntnis der

Internetseite www.teredo.cl, dort 37 Punkte, Punkt 21 vollumfänglich bekannt. Warum die BRdVd die Staatsangehörigkeitsbezeichnung "Deutsch" in den Ausweispapieren einträgt, obwohl der Inhaber solcher Papiere nach deren Rechtsverbiegungen kein Deutscher sein muss, konnte er in Punkt 26 als Absicht zur behördlichen Unterstützung zum Wahlbetrug, zur Wahlfälschung und zur Wählertäuschung, aber auch z. B. zur Fälschung des Bundeszentralregisters bezüglich der Erfassung von Straftaten unter der Verantwortung des Generalbundesanwaltes erkennen.

Insoweit sind seine vielleicht einmal zu diskutierenden Ausführungen bezüglich vorgeblicher Beleidigungen von diesen hochverräterisch mit allen Mitteln einschließlich der Verfolgung von Unschuldigen von Amts wegen und Verurteilungen im Wege des Prozessbetruges unterstützenden BRdVd-Erfüllungsgehilfen bewusst erfolgt, was ihn auch als Mittäter daran erkennen lassen könnte.

Insoweit wird es jetzt erforderlich, für die Aktenlage das kriminelle Handeln zum Erlass des immerhin von Jordan gefälschten Durchsuchungsbeschlusses vom 30.05.2007 deutlich zu machen, da dieser Schriftsatz gleichzeitig als Beweismittel für eine Anklage wegen Rechtsbeugung, Betrug, Amtsanmaßung, Verfassungshochverrat nach dem Grundgesetz und Hochverrat gegen das Deutsche Reich und die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ausreichen soll.

3.4. Verfolgung Unschuldiger von Amts wegen mit Amtsanmaßung

Unter www.teredo.cl/neues/Amtsanmaßung kannte der Volljurist Jordan auch die dortigen Ausführungen zum Urteil 4 Ws 98/06 des OLG Stuttgart, 4. Strafsenat, vom 25.04.2006, Beginn Seite 2 Mitte, Zitat Anfang:

In den weiteren Anklagepunkten 3. bis 56. soll er als "Reichspräsident" und Betreiber der "Zentrale Meldestelle Tübingen des Deutschen Reiches" an seinem Wohnsitz in Tübingen-Bebenhausen jeweils Personalausweise und/oder Führerscheine des "Deutschen Reiches" ausgestellt und veräußert haben. Dem im Internet eingestellten Antragsformular sei der Hinweis beigefügt gewesen, dass Bürger des Staates „Deutsches Reich“ der Bundesrepublik Deutschland exterritorial gegenüber stehen und damit nicht den Behörden und der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterstehen.

Wegen des besonderen Umfangs und der besonderen Bedeutung des Falles (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) legte das Amtsgericht mit Beschluss vom 02. Februar

- Seite 3 -

2006 die Akten dem Landgericht gemäß § 209 Abs. 2 SIPO zur Entscheidung vor. Dieses verneinte mit dem angefochtenen Beschluss eine eigene Zuständigkeit, da es sich weder um ein Verfahren besonderen Umfangs noch um ein Verfahren besonderer Bedeutung handele. Es ließ die Anklage hinsichtlich Feig uneingeschränkt und hinsichtlich Dr. Haug teilweise zu (Anklagepunkte 57. bis 64.) und eröffnete insoweit das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Tübingen. Im Übrigen lehnte es bezüglich Dr. Haug die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab (Anklagepunkte 1. bis 56.). Gegen die teilweise Nichteröffnung richtet sich die zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft.

- Punkt 2 -

Das Rechtsmittel ist nicht begründet Eine Verurteilung von Dr. Haug wegen Amtsanmaßung scheidet aus rechtlichen Gründen aus.

- a) Die Anklage geht in den Anklagepunkten 1. bis 56, davon aus, dass Dr. Haug jeweils beide Handlungsalternativen des § 132 StGB erfüllt hat. Tatsächlich stehen diese jedoch in einem Spezialitätsverhältnis mit Vorrang der ersten Handlungsform, bei der das Auftreten des Täters als angeblicher Amtsträger als bestimmendes Merkmal den Sachverhalt unter einem besonderen Gesichtspunkt aus dem umfassenderen Anwendungsbereich der zweiten Alternative heraushebt (LK-von Bubnoff, StGB, 11. Aufl., § 132 Ra 24, 41). Vorliegend kommt deshalb in den Anklagepunkten 1. und 2., bei denen sich der Angeklagte jeweils mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst haben soll, allenfalls eine Strafbarkeit gemäß § 132 1. Alt. StGB in Betracht, während sich in den Anklagepunkten 3. bis 56. eine mögliche Strafbarkeit nach § 132 2. Alt. StGB richtet. In diesen Anklagepunkten soll der Angeklagte, ohne eine Amtsinhaberschaft vorzutäuschen, durch das Ausstellen und Veräußern von Führerscheinen und Personalausweisen eine Handlung vorgenommen haben, die nur kraft öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

- b) Die so bezeichneten Ämter eines „Reichspräsidenten“, „Präsidenten der Nationalversammlung“ oder „Präsidenten des Deutschen Reichs“ (Anlagepunkte 1. und 2.) stellen keine öffentlichen Ämter im Sinne des § 132 1. Alt. StGB dar.

Schutzzweck dieser Norm ist ausschließlich die staatliche Autorität und das Ansehen des Staatsapparates, die beeinträchtigt werden, wenn amtliche Tätigkeit von Unbefugten ausgeübt und dadurch der Eindruck erweckt wird, als lägen Amtshandlungen vor, die in Wahrheit nicht unter der Kontrolle der staatlichen Organe zustande gekommen sind (h.M., vgl. BGHSt 3, 244; S/S-Cramer/Stemberg-Lieben, StGB, 27. Auflage, § 132 Rn. 1 m.w.N.). Hieraus folgt, dass es sich stets um inländische Dienststellungen handeln muss, also um Tätigkeiten, die auf einem bestimmten Amts-, Dienst- oder Auftragsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle beruhen und deren Träger nach deutschem Bundes-, Landes oder Kommunalrecht zu ihren Aufgaben bestellt sind (LK a.a.O. Rn. 10; MünchKommStGB-Hohmann, § 132 Rn. 8). Damit kommt in erster Linie die Ausübung einer Tätigkeit als Organ der Staatsgewalt im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht, bei letzteren, soweit sie der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen (Tröndle/Fischer, StGB, 53. Auflage, § 132 Rn. 3 m.w.N.). Wegen des Charakters des Tatbestandes als abstrakten Gefährdungsdelikts ist es dabei unbeachtlich, ob der Adressat die fehlende Befugnis durchschaut (LK a.a.O. Rn. 6). Darüber hinaus können aber grundsätzlich auch nicht existierende Ämter von dem Tatbestand der Amtsanmaßung erfasst werden, allerdings nur, wenn durch die Inanspruchnahme des „Amtes“ auf die Ausübung hoheitlicher bzw. staatlicher Funktionen hingewiesen wird und der Betroffene den Eindruck vermittelt bekommt, dass sich das Handeln des Täters auf Grund des angemessenen Amtes als ein hoheitliches (deutsches) Handeln darstellt (LK a.a.O. Ra 14; MünchKommStGB a.a.O. Rn. 13; S/S a.a.O. Rn 4).

„Reichspräsident“, „Präsident des Deutschen Reiches“⁰ und „Präsident der Nationalversammlung“ bezeichnen keine in der Bundesrepublik Deutsch-

land vorhandenen Ämter oder Funktionen. Sie weisen auch nicht auf existente und von § 132 StGB geschützte inländische öffentliche Ämter hin, beispielsweise das des Bundespräsidenten. Gerade wegen der „besonderen Vergangenheit Deutschlands“ - worauf die Beschwerdeführerin abhebt - werden diese Bezeichnungen von einem unbefangenen Empfänger nicht mit dem heutigen deutschen Staat, sondern mit der Weimarer Republik und dem Deutschen Reich in Verbindung gebracht. Es ist deshalb auszuschließen, dass sich das Auftreten des Angeklagten unter einer der genannten Bezeichnungen einem objektiven Betrachter als ein hoheitliches Handeln eines bundesdeutschen Amtsträgers darstellt.

Zitat Ende

Der Vorwurf der Amtsanmaßung wurde im Schriftsatz vom 06.06.2006 im Verfahren Grottko, von dem die Verteidigungsakten des Beschwerdeführers Dr. Wenzel ebenfalls illegal beschlagnahmt wurden, ausführlich widerlegt. Weder der "Staatsanwalt" Laue noch der "Richter" Heimgärtner hatten ihre Fürsorge-, Hinweis- noch Aufklärungspflicht rechtsstaatlich korrekt ausgeübt und sich dazu das angeführte Urteil des OLG Stuttgart besorgt.

Der Volljurist Jordan hat also in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit seiner Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsanordnung die Punkte 1 a - d verfasst, um zur rechtsgrundlagenlosen Jagd auf die Beschwerdeführer zu blasen, die alle der Rechtsbeugung längst überführten Richter und Staatsanwälte als besonders gefährliche Straftäter in Haft und zu Schadensersatzleistungen bringen wollen.

Rechtstreue BRdVd-Juristen, was jedenfalls mindestens fast alle der jetzt angeblich beleidigten Juristen und auch der Jurist Jordan gerade nachgewiesener Maßen nicht sind, hätten deshalb auch unschwer bemerkt, dass sie keine Verfolgung von Amts wegen gegen die Beschwerdeführer wegen Amtsanmaßung einleiten, betreiben und mittels Durchsuchung ohne Rechtsgrundlage zum Abschluss bringen durften.

Nach Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 12. Auflage, § 11, Rn. 27, gilt nämlich wie dann auch in einem gesamten rechtsstaatskonformen Gesetzeskontext:

"Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grundsätzlich verlassen, auch auf allgemein gehaltene Formulierungen, deren Einengung nur den Experten erkennbar ist; sein Irrtum ist auch

nicht vorwerfbar, wenn die Rechtsprechung zum Zeitpunkt seines Handelns (selbst) ohne Kenntnis des Täters seinen Standpunkt teilt."

Und mit dieser Feststellung ist auch die Beschlagnahmung der gesamten EDV-Anlage unter Mitnahme gar nicht dazu gehörender Kopiergeräte nach Punkt 3. des Beschlusses auch nicht gedeckt und zu Unrecht erfolgt.

Zum Vorwurf bezüglich Amtsanmaßung im Übrigen verweist der Beschwerdeführer Dr. Wenzel wiederum auf die Internetseiten www.teredo.cl, in der unter IORA und IRG ausführlich erläutert wurde, dass diese Institutionen unter dem Schutze von RStGB §§ 52, 53 und 54 in Verbindung mit RStGB §§ 80 ff., welche durch keine Siegermacht des zweiten Weltkrieges nach der Haager Landkriegsordnung beseitigt werden konnte, um u. a. die Abtrennung von Reichsgebieten straffrei zu stellen, in Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich geschaffen wurden, weil die BRdVd mit ihren Erfüllungsgehilfen durch die Schaffung nichtiger Staatsangehörigkeitsgesetze das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit überfremden und dadurch im Wege des Völkermordes ausrotten will.

Das ist auch nach dem Grundgesetz nicht zulässig, weshalb auch die Berufung auf StGB §§ 32, 34, 138 und GG Art. 20 (4) solche Gründungen erlaubt.

Aus der Internetseite ergibt sich auch, dass der Interim-Oberreichsanwalt und die Interim-Reichsgerichtsrichter direkt vom Deutschen Volk gewählt wurden, welches auch über einen längeren Zeitraum sein Wahlrecht mittels Internet ausüben konnte.

Im Gegensatz zu den kriminellen Juristen in der stillstehenden Rechtspflege der BRdVd sind sie damit zum ersten Mal in Deutschland tatsächlich unabhängig und können als gesetzliche Richter und Staatsanwälte fungieren, die keiner politischen Weisung und Steuerung gegen Recht und Gesetz unterliegen.

Es wird unwiderlegbar angeführt: Die BRdVd kann keine gesetzlichen Richter haben. Die Richter sind nicht GG-gemäß legitimiert, sondern von Justizministern bestellt, die keine rechtsprechende Staatsgewalt haben, arg. Banzer-Vorfall, also auch keine rechtsprechende Staatsgewalt auf irgendjemanden übertragen können, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht, als er selber hat, einem anderen übertragen). Es liegt in der BRdVd also nur ein rein exekutives, Rechtsprechung vortäuschendes und anmaßendes Handeln vor, das den Beschwerdeführern als Rechtsstaatbefürwortern unzumutbar ist, u.a. weil sie sich durch Duldung selber der Beihilfe zu diesen Straftaten schuldig machen würden.

Die Ernennung der Richter ist nichtig, weil die Justizminister als bloße Inhaber vollziehender Gewalt sachlich unzuständig sind, Richter zu ernennen, arg. § 18(1)1 DRiG. Es wird gefordert, dies gemäß § 18(3) DRiG festzustellen.

Ob die befassten BRdVd-Richter neben dem rational unleugbar vorliegenden objektiven Tatbestand des Verfassungshochverrats im Amt, der Verunglimpfung des Staates, der Amtsanmaßung im Amt und der Rechtsbeugung auch noch den subjektiven Tatbestand verwirklichten oder Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorbringen können, ist nicht ersichtlich, da die umfassende Kenntnis der Internetseite www.teredo.cl und mindestens die juristischen Kenntnisse wie bei den Beschwerdeführern bei ihnen vorausgesetzt werden dürfen.

Für die Bewusstseinsbildung wird vor einer geplanten, beschwerenden Entscheidung um Mitteilung gebeten, wenn dazu Verständnisschwierigkeiten bestehen sollten.

In diesem Fall würde sofort die Ablehnung von weiteren sich anmaßenden Scheinrichtern nach Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 erfolgen.

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Denn schon jedem juristischen Laien ist nach Kenntnisnahme der Internetseite www.teredo.cl erkennbar gewesen:

1. Minister haben nur vollziehende Gewalt.
2. Niemand kann mehr geben als er hat.
3. Von Ministern Ernante haben keine rechtsprechende Gewalt.
4. Richter sind "verfassungs"treuepflichtig, arg. Art. 73 LVerf NW (Richteranklage) nach dem Grundgesetz, auf das sie geschworen haben.
5. Richterliche Tätigkeit von Nichtrichtern ist verfassungswidrig und strafbar.
6. Opfer solcher Straftaten können Wiederaufnahme beantragen, § 359 Nr. 3 StPO.
7. Aufgrund noch fehlender Exekutivgewalt des Deutschen Reiches ist keine Rechtskraft, kein Vertrauensschutz und keine Verfristung bei Handlungen der BRdvd-Erfüllungsgehilfen unter Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und die Interessen des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gegeben!

4. Bisherigen Beschwerden zu dem gefälschten Durchsuchungsbeschluss abgewiesen

Sämtliche bisherigen Beschwerden gegen den gefälschten Durchsuchungsbeschluss wurden durch das LG BS und das BVerfG in strikter Verweigerung des rechtlichen Gehörs abgelehnt. Wie üblich in der bundesrepublikanischen Justizgewährung deckten die Beschwerderichter den nicht gesetzlichen Tatrichter Jordan als Urkundenfälscher.

Der z.U.A. konnte sich aber darauf verlassen, dass dadurch die Verfolgungsbehörden der BRdvd übermütig werden würden und er eine weitere Chance der Aufdeckung von Kapitalverbrechen durch Justizangehörige des Bezirks im OLG-BS-Bereich erhalten würde.

Bis dahin hatte er genügend Zeit, sich langsam an die Aufklärung der tatsächlichen, gesamten Sachlage zu machen. Und die ist heute so:

5. Neu hinzukommende Beweislage

Der z.U.A. und seine Ehefrau wurden mit Schreiben der StA BS vom 17.04.2008 zum ersten Mal darauf aufmerksam, dass es zur Bestellung des Juristen Jordan vom AG GS an das AG CLZ einen Beschluss des Präsidiums des LG BS vom 24.05.2007 geben sollte. Der z.U.A. hat bis zur Hauptverhandlung am 15.09.2008 diesen nicht einsehen können. Seine Ehefrau hat wegen des Verdachts, dass der Durchsuchungsbeschluss gegen sie gar nicht durch Jordan erlassen werden durfte, sich ebenfalls ergebnislos bemüht, durch Akteneinsicht herauszufinden, wieso Jordan gegen sie einen Durchsuchungsbeschluss erlassen können sollte. Da die Bemühungen zunächst durch die angerufenen Gerichte unterlaufen wurden, stellte sie am 07.07.2008 einen Antrag nach § 23 EGGVG beim OLG BS, Zitat Anfang:

Einschreiben/Rückschein

OLG Braunschweig

Bankplatz 6

D - 38 100 Braunschweig

Betr.: Antrag auf Akteneinsicht zu LG-Präsidiumsbeschluss vom 24.05.2007

Bezug: Schreiben der StA BS vom 17.04.2008

Hiermit beantrage ich nach EGGVG § 23 die Akteneinsicht in den Präsidiumsbeschluss des LG Braunschweig vom 24.05.2007 und die dazu gehörenden Antragsunterlagen der StA Braunschweig, mit denen der Jurist Peter-Ralf Jordan zum Richter am AG CLZ ernannt wurde.

Dieser Jurist Peter-Ralf Jordan hat gegen mich einen Durchsuchungsbeschluss - 3 Gs 68/07 - mit Datum vom 30.05.2007 in Falschbeurkundung im Amt veranlasst, so dass ich die Umstände der vorgetäuschten Erhebung in den Stand eines gesetzlichen Richters gegen mich prüfen können muss.

Begründung des Rechtsschutzinteresses

Die StA Schaper der StA BS hat mich mit Schreiben - NZS 702 Js 34855/07 - vom 17.04.2008 wie folgt

getäuscht, Zitat Anfang:

Der Beschuldigte Jordan, der normalerweise als Richter am AG Goslar tätig ist, hat den Durchsuchungsbeschluss erlassen, weil er vom Präsidium des LG BS mit Präsidiumsbeschluss vom 24.05.2007 als Vertreter für Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossene Richter des AG CLZ beauftragt wurde.

Der Beschuldigte Jordan - ist also entgegen ihren Ausführungen - keinesfalls als Privatperson tätig geworden.

Zitat Ende!

Aufgrund dieser Angaben habe ich beim Präsidenten des LG BS einen Antrag auf Akteneinsicht, bzw. Aushändigung des betreffenden Beschlusses vom 24.05.2007 und der zugehörigen Antragsunterlagen gestellt, weil inzwischen die Begründungen für mir untergeschobene Straftaten für eine Strafverfolgung nach StGB § 193 völlig ungeeignet sind.

Die abgebildete Antwort des Präsidenten des LG Braunschweig verwehrt mir weiterhin täuschend und bewusst die Akteneinsicht und jede mögliche Aufklärung zum Präsidiumsbeschluss vom 24.05.2007:



Landgericht - Postfach 3049 - 38020 Braunschweig

Frau
Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Landgericht Braunschweig
Der Präsident**

Dienstgebäude: Münzstraße 17
38100 Braunschweig
E-Mail: [verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-
bs.niedersachsen.de](mailto:verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-bs.niedersachsen.de)

Bitte stets angeben:
Geschäftsnummer: 321 a Cl.-Zellerfeld
Unsere Nachricht vom:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18.06.2008

Bearbeiter/in: Herr Groß
Telefon: (0531) 488-0
Durchwahl: (0531) 488-2500
Telefax: (0531) 488-2550

Datum: 23.06.2008

Ihr Schreiben vom 18.06.2008

Sehr geehrte Frau Wenzel,

Ihr Schreiben vom 18.06.2008 habe ich erhalten. Ich habe die Angelegenheit überprüft. Dabei habe ich festgestellt, dass hier kein Präsidiumsbeschluss existent ist, der Ihre Angelegenheiten, sehr geehrte Frau Wenzel, betreffen würde.

Soweit Sie sich gegen ein behauptetes, angebliches widerrechtliches Eindringen in Ihre Wohnung wenden wollen, halten Sie bitte den Rechtsweg ein.

Von hier aus ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Groß

Beglaubigt

Genschmar, Justizangestellter

Die Behauptung, dass der Präsidiumsbeschluss nicht meine Angelegenheiten betrifft, ist natürlich unhaltbar, aber absichtlich gemacht.

Sollte sich nämlich herausstellen, dass der Jurist Ralf-Peter Jordan im Beschluss des Präsidiums des LG Braunschweig nicht für mich als gesetzlicher Richter bestimmt worden ist, so wäre der Durchsuchungsbeschluss vom 30.05.2008 auch aus diesem Grund wegen Beteiligung eines nicht gesetzlichen Richters nichtig.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZPP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005,

2991ff., 2994.

Ich habe diesen Durchsuchungsbeschluss bisher vergeblich angefochten, weil mir ordentliches rechtliches Gehör weder am LG BS - Az. 1 Qs 196/07 - durch die Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut, noch durch das BVerfG - Az. 2 BvR 1794/07 - gewährt wurde. Die Rechtsbehelfe wurden ohne tatsächlich erkennbare Kenntnisnahme der Beschwerdebegründungen verworfen, obwohl die Falschbeurkundungen im Amt und die vorgetäuschten Durchsuchungsgründe schon damals offenkundig waren.

Aufgrund der nun in sich zusammenbrechenden Anschuldigungen ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Präsidiumsbeschluss des LG BS vom 24.05.2008 im Wege des krassen Rechtsmissbrauchs lediglich ein widerrechtliches Eindringen in meine grundgesetzlich nach Art. 13 geschützte Wohnung aus anderen Gründen vorbereitet und dem Juristen Ralf-Peter Jordan übertragen wurde.

Dieser wurde u. a. wegen seiner Verurteilung eines Unschuldigen unter Ausschaltung aller wesentlichen Verteidigungsrechte von zahlreichen Prozesszeugen bereits als schwerer Rechtsbeuger angezeigt, so dass ihm auch eine weitere Straftat zugetraut werden darf. Zur Aufklärung, zu der ich ebenso wie alle beteiligten Juristen verpflichtet bin, die Kenntnis von einem Verbrechen gegen die verfassungsgemäße Grundordnung erhalten, ist die beantragte Akteneinsicht und die Aushändigung der benötigten Kopien erforderlich.

Ich beabsichtige bei Erhalt der Unterlagen den Antrag auf Wiederaufnahme meiner Rechtsbehelfe gegen den Durchsuchungsbeschluss ohne gesetzlichen Richter.

Laut Schreiben des Präsidenten des LG Braunschweig wurde mir auch der Rechtsweg empfohlen, damit mir in sittenwidriger Schädigungsabsicht weitere Aufwendungen entstehen. Ich rüge das ausdrücklich und stelle dazu auch

Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den mir noch unbekanntem Auftraggeber am LG Braunschweig, welche der Präsident des OLG Braunschweig zu bearbeiten hat. Es war und ist eine Lüge, dass mich der Beschluss des Präsidiums des LG BS vom 24.05.200 nicht betrifft, weil mich die StA BS gerade mit diesem Beschluss getäuscht hat. Insoweit habe ich nun auch das Recht der Kenntnisnahme.

Der Antrag ist begründet. Ihm ist stattzugeben, damit am BVerfG eine Vorlage erfolgen kann.

Zitat Ende!

Mit Poststempel vom 15.09.2008 erhielt sie endlich folgendes, nicht ausreichende Auskunft:



Landgericht · Postfach 3049 · 38020 Braunschweig

Frau
Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Landgericht Braunschweig
Der Präsident**

Dienstgebäude: Münzstraße 17
38100 Braunschweig
E-Mail: [verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-
bw.niedersachsen.de](mailto:verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-bw.niedersachsen.de)

Bitte stets angeben:
Geschäftsnummer: 321 a Cl.-Zellerfeld
Unsere Nachricht vom:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Frau Block-Cavallaro
Telefon: (0531) 488-0
Durchwahl: (0531) 488-2500
Telefax: (0531) 488-2550

Datum: 12.09.2008

Ihre Beschwerde vom 07.07.2008

Sehr geehrte Frau Wenzel,

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat mir Ihre Beschwerde vom 07.07.2008, Geschäftsnummer VAs 6/08, zur Stellungnahme übersandt. Daraufhin übersende ich Ihnen eine Kopie eines Präsidiumsbeschlusses vom 24.05.2007 zu Ihrer Kenntnisnahme. Das Oberlandesgericht Braunschweig habe ich von der Übersendung der Kopie des Präsidiumsbeschlusses unterrichtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Block-Cavallaro

Beglaubigt:


Klätt, JAnge

Die Selbstablehnungen der Juristen Pecha, Gleichmann und Hundt wurden also absichtlich weiterhin nicht bekannt gemacht, sondern nur die nachfolgende Kopie ausgehändigt:



Landgericht Braunschweig
321a Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

I.

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Herrn Jürgen-Michael Wenzel u. a., Geschäftszeichen: 703 Js 1721/06, hat die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen die Beschuldigten Jürgen-Michael Wenzel und Frau Anneliese Wenzel beantragt (vgl. Band VI, Bl. 71 ff.). Das Verfahren wird beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld unter dem Geschäftszeichen 3 Gs 68/07 geführt.

Gegenstand der Ermittlungen ist u. a. der Vorwurf der Beleidigung in 20 Fällen. Nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft sollen neben anderen der Direktor des Amtsgerichts Pecha und die Richter am Amtsgericht Gleichmann und Hundt beleidigt worden sein. Alle drei Kollegen haben Strafanträge gestellt (vgl. Band III, Bl. 24 (Pecha), Bl. 26 (Gleichmann) und Band II, Bl. 88 (Hundt)).

Demnach sind alle drei Richter des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld von der Ausübung des Richteramtes in dieser Angelegenheit gem. § 22 Nr. 1 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II.

Aus diesem Anlass wird mit seinem Einverständnis Herr Richter am Amtsgericht Jordan, Amtsgericht Goslar, gem. § 22b Abs. 2 GVG mit der Vertretung in dieser Angelegenheit für den Zeitraum von zwei Monaten beauftragt.

Braunschweig, 24. 5. 2007

Landgericht – Das Präsidium –

i. V. Schomerus

Block-Cavallaro

Dreyer

Görlach

Kreutzer

Dr. Meyer

Mielert

Herr VRiLG Müller-Zitzke und Herr VRiLG Polomski sind wegen Ortsabwesenheit verhindert.

i. V. Schomerus

Allerdings liegen dem z.U.A. die Strafanträge der Juristen Pecha (Beweisband BW III, Bl. 24), Bl. 26 (Gleichmann) und Bd. II, Bl. 88 (Hundt) vor.

Diese haben nur den z.U.A. im Wissen um eine falsche Anschuldigung angezeigt. Da vor dem HV-Termin vom 15.09.2008 auch keine Klärung mehr möglich war, haben der z.U.A. und seine Ehefrau einen Wiederaufnahmeantrag gegen den Durchsuchungsbeschluss eingeleitet, Zitat Anfang:

In der Sache 1 Qs 196/07 (3 Gs 68/07)

wird Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

aufgrund den Beschwerdeführern erst seit dem 29.08.2008 neuen bekannten Tatsachen beantragt, welche die gerichtlichen Entscheidungen der Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut in ein ganz neues Licht tauchen, die erkennbar und eindeutig nachvollziehbar, beweisbar den gesetzlichen Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren vorsätzlich und absichtlich verweigert haben!

Die Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut werden deshalb als befangen abgelehnt.

Begründung:

A. Nachweis eines am 29.08.2008 - möglicherweise - weggefallenen Hindernisses

Die Beschwerdeführer haben sich seit dem 24.06.2007 vergeblich bemüht, Akteneinsicht zur Vorgeschichte der Entstehung des rechtsgrundlagenlosen, gefälschten, falschbeurkundeten und angefochtenen Durchsuchungsbeschluss eines Juristen Jordan vom 30.05.2007 zu erhalten.

Sowohl die StA BS als auch das LG BS haben diese bewusst verhindert, weil sie natürlich wussten, dass der Durchsuchungsbeschluss nur durch einen nicht gesetzlichen Richter als Privatperson Jordan erlassen wurde. Obwohl schon die Begründungen zur Beschwerde 1 Qs 196/07 gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 24.06.2007 dessen umfangreiche Gesetzwidrigkeit bewiesen haben, haben sich die 3 abgelehnten Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut zum Schutze eines kriminellen Standeskollegen dazu hinreißen lassen, ohne ordentliches rechtliches Gehör den rechtswidrigen Durchsuchungsbeschluss zu bestätigen.

Die Beschwerdeführer haben aber von Anfang an geahnt, dass der Jurist Jordan ein speziell auf sie angesetzter Verfolger sein könnte und wollten deshalb nach dem ersten dazu auftauchenden Hinweis die Vorgänge um seine gezielte Auswahl gegen § 16 GVG aufklären. Sowohl die StA BS als auch das LG BS haben auf keine Anfrage Stellung bezogen oder Akteneinsicht zugesagt, weil sie wussten, dass die Vorwürfe mit diesen zu beweisen sind!

Das LG BS hat mit Datum vom 04.04.2008 unter dem Aktenzeichen 1 KLS 12/08 eine vorher unbekannte Anklageschrift an den Beschwerdeführer Dr. Wenzel geschickt, ohne den Namen des anordnenden Juristen mitzuteilen. Diesbezügliche Anfragen blieben ebenfalls unbeantwortet. Nach vielen vergeblichen Bemühungen wurde an das LG BS letztmalig am 30.06.2008 das folgende Schreiben geschickt, Zwischen-Zitat Anfang:

Die StA BS hat mit Schreiben vom 19.06.2008 mitgeteilt, dass eine Kammer am LG BS am 21.04.2008 die Klage im vollen Umfang der dubiosen Anklageschrift eines Juristen U. Brunke von der StA BS zugelassen hat, ohne hier davon Mitteilung zu machen.

Die sich weiterhin versteckenden Juristen als nicht gesetzliche Richter dieser Kammer hätten damit eine Anklage zugelassen, bevor noch überhaupt die Anklageschrift komplett mit den beizufügenden Unterlagen beim zu Unrecht Verfolgten eingetroffen sind noch überhaupt deshalb, wie beantragt, abschließend Stellung genommen werden konnte.

Es wird daher unter Hinweis auf StPO §§ 31 a, 44 - schon ohne Kenntnis - der Aktenlage ohne eigenes Verschulden die Verletzung des rechtlichen Gehörs, das Führen eines unfairen Verfahrens von Anfang an und die Verweigerung des gesetzlichen Richters gerügt.

Es ist dem Beschuldigten auch weiterhin unklar, ob nach Aktenzeichen die erste Kammer mit den Juristen Knieriem, geb. 19.05.1952, Lehngut, geb. 14.02.1951, und Dr. Nitschke, geb. 04.01.1965 die Anklage zugelassen hat oder eine 9. Kammer mit den Juristen Dr. Polowski, geb. 14.11.1962, Serra de Oliveira, geb. 13.04.1967, und Herbers, Recherche zwecks Strafverfolgungsermittlungen noch laufend, als unzuständiges Gericht die Anklage zuließen. Insoweit werden rechtzeitig unverzügliche Rechtsmittel eingelegt, wenn diesbezügliche Aufklärungen einschließlich der notwendigen Rechtsmittelbelehrung eingegangen sind.

Der voreilige, überbeschleunigte Entscheidungstermin vom 21.04.2008 aufgrund der Einlassung vom 14.04.2008, bestätigt mit Rückschein vom 16.04.2008, kann auch nur ohne einen Rechtsbeistand erfolgt sein, welcher ja angeblich wegen der notwendigen Verteidigung erst nach Ablauf des 23.04.2008 hätte entsprechend Ankündigung beauftragt werden dürfen.

Und danach hätte diesem Pflichtverteidiger dann auch noch Zeit zur Aktenbearbeitung und einer Stellungnahme dazu gewährt werden müssen. Insoweit haben bisher hier noch unbekannte Juristen am LG BS lediglich ein weiteres Verbrechen der Rechtsbeugung zu den schon vielen erfassten hinzu gefügt und einen treffenden Beweis für das Recht des Deutschen Volkes geliefert, zur Herstellung eines ordentlichen Rechtsstaates, was die Bundesrepublik bekanntlich nicht ist, die Rechtsprechung in die eigenen Hände zurück zu nehmen, s. Isensee, Widerstandsrecht. Fünfen von den vermuteten sechs möglicherweise beteiligten Juristen müssen schon heute erhebliche Straftaten vorgehalten werden, welche ihre Funktion als gesetzliche Richter schlicht und einfach ausschließen.

Sobald die verantwortlichen Juristen am LG BS also bekannt sind, werden sie deshalb Anklageschriften aus gerechtfertigtem Notstand, Notwehr und Widerstandsrecht erhalten, die von Ladungsterminen zur Verteidigung vor dem Volk begleitet werden.

Ihr Feiglinge in der Braunschweiger Justiz, stellt Euch endlich Eurer Verantwortung!

Zwischen-Zitat Ende!

Aufgrund der vielfältigen Erfahrungen mit kriminellen Juristen im Gerichtsbezirk des OLG BS und hier insbesondere am LG BS, AG CLZ und AG GS, wurde gleichzeitig durch die Beschwerdeführerin Frau A. Wenzel Klage nach § 23 EGGVG beim OLG BS eingereicht, Zwischen-Zitat Anfang:

Hiermit beantrage ich nach EGGVG § 23 die Akteneinsicht in den Präsidiumsbeschluss des LG Braunschweig vom 24.05.2007 und die dazu gehörenden Antragsunterlagen der StA Braunschweig, mit denen der Jurist Peter-Ralf Jordan zum Richter am AG CLZ ernannt wurde.

Dieser Jurist Peter-Ralf Jordan hat gegen mich einen Durchsuchungsbeschluss - 3 Gs 68/07 - mit Datum vom 30.05.2007 in Falschbeurkundung im Amt veranlasst, so dass ich die Umstände der vorgetäuschten Erhebung in den Stand eines gesetzlichen Richters gegen mich prüfen können muss.

Begründung des Rechtsschutzinteresses

Die StA Schaper der StA BS hat mich mit Schreiben - NZS 702 Js 34855/07 - vom 17.04.2008 wie folgt getäuscht, Zitat Schreiben Anfang:

Der Beschuldigte Jordan, der normalerweise als Richter am AG Goslar tätig ist, hat den Durchsuchungsbeschluss erlassen, weil er vom Präsidium des LG BS mit Präsidiumsbeschluss vom 24.05.2007 als Vertreter für Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossene Richter des AG CLZ beauftragt wurde.

Der Beschuldigte Jordan - ist also entgegen ihren Ausführungen - keinesfalls als Privatperson tätig geworden.

Zitat Schreiben Ende!

Aufgrund dieser Angaben habe ich beim Präsidenten des LG BS einen Antrag auf Akteneinsicht, bzw. Aushändigung des betreffenden Beschlusses vom 24.05.2007 und der zugehörigen Antragsunterlagen gestellt, weil inzwischen die Begründungen für mir untergeschobene Straftaten für eine Strafverfolgung nach StGB § 193 völlig ungeeignet sind.

Die abgebildete Antwort des Präsidenten des LG Braunschweig verwehrt mir weiterhin täuschend und bewusst die Akteneinsicht und jede mögliche Aufklärung zum Präsidiumsbeschluss vom 24.05.2007:



Landgericht - Postfach 3049 - 38020 Braunschweig

Frau
Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Landgericht Braunschweig
Der Präsident**

Dienstgebäude: Münzstraße 17
38100 Braunschweig
E-Mail: [verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-
bs.niedersachsen.de](mailto:verwaltungsgeschaeftsstelle@lg-bs.niedersachsen.de)

Bitte stets angeben:
Geschäftsnummer: 321 a Cl.-Zellerfeld
Unsere Nachricht vom:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18.06.2008

Bearbeiter/in: Herr Groß
Telefon: (0531) 488-0
Durchwahl: (0531) 488-2500
Telefax: (0531) 488-2550

Datum: 23.06.2008

Ihr Schreiben vom 18.06.2008

Sehr geehrte Frau Wenzel,

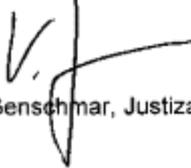
Ihr Schreiben vom 18.06.2008 habe ich erhalten. Ich habe die Angelegenheit überprüft. Dabei habe ich festgestellt, dass hier kein Präsidiumsbeschluss existent ist, der Ihre Angelegenheiten, sehr geehrte Frau Wenzel, betreffen würde.

Soweit Sie sich gegen ein behauptetes, angebliches widerrechtliches Eindringen in Ihre Wohnung wenden wollen, halten Sie bitte den Rechtsweg ein.

Von hier aus ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Groß

Beglaubigt


Genschmar, Justizangestellter

Die Behauptung, dass der Präsidiumsbeschluss nicht meine Angelegenheiten betrifft, ist natürlich unhaltbar, aber absichtlich gemacht.

Sollte sich nämlich herausstellen, dass der Jurist Ralf-Peter Jordan im Beschluss des Präsidiums des LG Braunschweig nicht für mich als gesetzlicher Richter bestimmt worden ist, so wäre der Durchsuchungsbeschluss vom 30.05.2007 auch aus diesem Grund wegen Beteiligung eines nicht gesetzlichen Richters nichtig.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZPP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.;

OLG Frankfurt, Entscheidung vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Ich habe diesen Durchsuchungsbeschluss bisher vergeblich angefochten, weil mir ordentliches rechtliches Gehör weder am LG BS - Az. 1 Qs 196/07 - durch die Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut, noch durch das BVerfG - Az. 2 BvR 1794/07 - gewährt wurde. Die Rechtsbehelfe wurden ohne tatsächlich erkennbare Kenntnisnahme der Beschwerdebegründungen verworfen, obwohl die Falschbeurkundungen im Amt und die vorgetäuschten Durchsuchungsgründe schon damals offenkundig waren.

Aufgrund der nun in sich zusammenbrechenden Anschuldigungen ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Präsidiumsbeschluss des LG BS vom 24.05.2007 im Wege des krassen Rechtsmissbrauchs lediglich ein widerrechtliches Eindringen in meine grundgesetzlich nach Art. 13 geschützte Wohnung aus anderen Gründen vorbereitet und dem Juristen Ralf-Peter Jordan übertragen wurde.

Dieser wurde u. a. wegen seiner Verurteilung eines Unschuldigen unter Ausschaltung aller wesentlichen Verteidigungsrechte von zahlreichen Prozesszeugen bereits als schwerer Rechtsbeuger angezeigt, so dass ihm auch eine weitere Straftat zugetraut werden darf. Zur Aufklärung, zu der ich ebenso wie alle beteiligten Juristen verpflichtet bin, die Kenntnis von einem Verbrechen gegen die verfassungsgemäße Grundordnung erhalten, ist die beantragte Akteneinsicht und die Aushändigung der benötigten Kopien erforderlich.

Ich beabsichtige bei Erhalt der Unterlagen den Antrag auf Wiederaufnahme meiner Rechtsbehelfe gegen den Durchsuchungsbeschluss ohne gesetzlichen Richter.

Laut Schreiben des Präsidenten des LG Braunschweig wurde mir auch der Rechtsweg empfohlen, damit mir in sittenwidriger Schädigungsabsicht weitere Aufwendungen entstehen. Ich rüge das ausdrücklich und stelle dazu auch

Fach-/Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den mir noch unbekanntem Auftraggeber am LG Braunschweig, welche der Präsident des OLG Braunschweig zu bearbeiten hat. Es war und ist eine Lüge, dass mich der Beschluss des Präsidiums des LG BS vom 24.05.2007 nicht betrifft, weil mich die StA BS gerade mit diesem Beschluss getäuscht hat. Insoweit habe ich nun auch das Recht der Kenntnisnahme.

Der Antrag ist begründet. Ihm ist stattzugeben, damit am BVerfG eine Vorlage erfolgen kann.

Zwischen-Zitat Ende!

Auch das OLG BS verweigert jegliche ordentliche rechtliche Bearbeitung. Zwar ist die Beschwerdeführerin Frau A. Wenzel im Besitz des Rückscheines vom 09.07.2008, hat aber nicht einmal eine Eingangsbestätigung und ein Aktenzeichen erhalten.

Erst am 29.08.2008 haben die Beschwerdeführer durch den vorgeblichen Pflichtverteidiger und Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Osterode, für den Beschwerdeführer Dr. Wenzel erfahren, dass der Beschluss des LG BS vom 24.05.2007 offensichtlich aufgrund der Selbstablehnung aller planmäßigen Juristen am AG CLZ beruht.

Schriftliche Unterlagen dazu liegen den Beschwerdeführern zwar noch nicht vor, aber es ist offenkundig, dass sich die Selbstablehnungen eindeutig und ausschließlich auf die Beleidigungsanzeigen gegen Herrn Dr. Wenzel beruhen.

Insoweit gab es keine Selbstablehnung gegen Frau Anneliese Wenzel. Der Beschluss des LG BS vom 24.05.2007, so rechtsfehlerhaft sich dieser bei näherer Betrachtung auch selbst herausstellen könnte, war also nur gegen Herr Dr. Wenzel gerichtet.

Ein Durchsuchungsbeschluss des Juristen Jordan gegen Frau Wenzel mit der Begründung vorgeblich

begangener Straftaten entbehrt daher jeglicher Rechtsgrundlage. Und da diese vorgeblichen Straftaten auch nur aus der unzulässigen Konstruktion von zwei vorgeblichen Beleidigungen aus vorliegenden Schreiben, welche damit beweisbare Tatsachen bezüglich der Beschreibung von Handlungen bundesrepublikanischer Bediensteter verfolgen wollen, wäre ein solcher Durchsuchungsbeschluss unverhältnismäßig und unzulässig gewesen.

Die befassten Juristen am LG BS, AG GS und AG CLZ haben also auch insoweit gemeinsam das Recht gebeugt.

Der Durchsuchungsbeschluss vom 30.05.2007 ist also aufgrund seiner einheitlichen Ausgestaltung gegen zwei politisch Verfolgte jetzt tatsächlich zusätzlich nachweisbar mindestens für einen Angegriffenen durch einen nicht gesetzlichen Richter erlassen worden. Die absichtlich begründete Einheitlichkeit des Durchsuchungsbeschlusses macht diesen deshalb insgesamt nichtig,

→ was im Wiederaufnahmeverfahren zu erkennen sein wird!

Niemand hätte die Juristen des AG CLZ hindern können, gegen Frau A. Wenzel einen getrennten und zweiten Durchsuchungsbeschluss zu erlassen, wenn ihnen dabei nicht die Durchsuchungsbegründungen sofort sehr lächerlich und rechtsfehlerhaft vorgekommen wären.

Es hat also eines bekannter Maßen der Rechtsbeugung, Urkundenfälschung und anderer Officialdelikte überführten Juristen Jordan bedurft, um das auch durchgeführte Vorhaben einer unzulässigen Durchsuchung im Auftrag einer kriminellen Organisation im Gerichtsbezirk des OLG BS ablaufen zu lassen.

Der angegriffene Durchsuchungsbeschluss kann schon aufgrund der mit Schreiben vom 24.06.2007 und 24.07.2007 an das LG BS vorgestellten erheblichen Rechtsmängel, welche die Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut absichtlich übersehen haben, gar keinen Bestand haben, was erhebliche Auswirkungen auf Verwertungsverbote der so beschafften Gegenstände hat.

Die Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut haben deshalb vorsätzlich eine Barriere gegen das Recht mit ihren Beschlüssen vom 18.07.2007 und 27.07.2007 errichtet, auf die sich jetzt StA BS und AG CLZ berufen können und laut Auskunft eines RA auch wollen.

Es besteht insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis, im Wege der Wiederaufnahme den Durchsuchungsbeschluss vom 30.05.2007 als nichtig zu erkennen, um das Beweisverwertungsverbot begründet beantragen zu können.

Insoweit bezieht sich der Wiederaufnahmeantrag auf die neu bekannt gewordenen Tatsachen, dass der Beschluss des LG BS vom 25.04.2007 sich tatsächlich nicht gegen die Beschwerdeführerin Frau A. Wenzel richten konnte, weil dazu keine begründeten Selbstablehnungen der Juristen am AG CLZ existiert.

Der Durchsuchungsbeschluss kann auch keine Teilgültigkeit erhalten, weil die für das am 15.09.2008 terminierte Verfahren NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 als vorgebliche Beweis- und Einziehungsgegenstände beschlagnahmten Gegenstände ausschließlich aus der Wohnung der Beschwerdeführerin A. Wenzel und damit ohne rechtskräftfähigen Durchsuchungsbeschluss mit Waffengewalt geraubt wurden, wo sie als ausschließliche Belegstücke und normale Büroeinrichtungen verwahrt waren.

Nach § 94 StPO wissen die befassten Juristen am LG BS, in der StA BS und am AG CLZ auch, dass in erheblichem Umfang selbst bei gültigem Durchsuchungsbeschluss Verwertungsverbote bestehen. Sie haben dennoch trotz vielfacher Anträge insbesondere an den StA Brunke die nicht verwertbaren und unzulässig entwendeten Gegenstände nicht herausgegeben, was ihr Rechtsverständnis trefflich beweisen helfen wird.

Zitat Ende!

Die geraubten EDV-Einrichtungen konnten aufgrund der bisherigen Zeugenvernehmungen nicht als Tatwerkzeuge identifiziert werden, werden aber seit mehr als einem Jahr festgehalten und absichtlich durch den StA Brunke einer Nutzung entzogen.

Bei den geraubten Akten handelte es sich in ganz überwiegendem Maß um Aktenkopien mit vertraulichem Charakter wie E-Post-Unterlagen, Planungsunterlagen und Anzeigen von durch die BrdvdJustiz Betroffenen und zu Schaden gekommenen, um Schulungs- und Veröffentlichungsvorlagen sowie Verfassungsunterlagen, Verteidigerakten und Verfahrensakten zu laufenden Rechtsbehelfen.

Soweit ein Kleinkalibergewehr beschlagnahmt wurde, hat der z.U.A. dafür eine Waffenbesitzkarte. Da er seine Unschuld aber nicht beweisen muss, hat die Anklage zu beweisen, dass er keine haben kann!

Nach § 94 StPO sind alle solche Beschlagnahmungen nicht gestattet und unverhältnismäßig. Das Verwertungsverbot ist für alle privaten Kontakte, Listen und Unterlagen zu prüfen, weil es eine schwerwiegende Verletzung des Datenschutzes und des Schutzes eines Wohnraumes ist, wenn sogar der Durchsuchungsbeschluss selbst gefälscht und nichtig erkannt werden muss.

Es wird gerichtlicher Entscheid gefordert und gegen die Ablehnung Rechtsmittel bis in die letzte Instanz angekündigt.

6. Begründung der Ablehnung Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut wegen Befangenheit

Der z.U.A. und seine Ehefrau lehnten entsprechend GVG § 16, FGO §§ 32, 51 und ZPO § 41, 42 zum geeigneten Zeitpunkt die Juristen

Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut

als nur vorgeblich gesetzlich legitimierte Richter mit den folgenden Begründungen wegen ihrer im Verfahren 1 Qs 196/07 (3 Gs 68/07) bisher fragwürdigen und gesetzwidrigen Verfahrensführung als befangene und nicht gesetzliche Richter entsprechend u. a. Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Nach Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 48. Auflage, § 24 ff. ist ebenfalls zu verfahren.

Die mit Schreiben vom 24.06.2007 und 24.07.2007 vorgestellten Rechtsstaatsachen haben die abgelehnten Juristen offensichtlich nicht mehr rechtsstaatskonform erfassen können. Sie besitzen nicht die erforderliche Wahrnehmungsfähigkeit für ein Richteramt, s. Rn. 64!

Für eine Unterbringung der Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung bestehen noch keine hinreichenden Anhaltspunkte, s. ihre entsprechenden Überlegungen im Beschluss vom 21.04.2008, so dass sie ihre rechtsverstoßenden und beschriebenen Handlungen nur im vollem Bewusstsein des damit begangenen Unrechts getätigt haben dürften.

Die abgelehnten Juristen Knieriem, Dr. Nitschke und Lehngut sind auch nicht unparteiisch. Sie haben rechtswidrig ihren juristischen Standeskollegen Jordan bis auf weiteres vor einer Strafverfolgung ausnehmen wollen und sein ungesetzliches Handeln deshalb wider besseren Wissens für rechtsbeständig erklärt, Ablehnungsgrund u. a. nach Rn. 31.

Dazu haben sie das rechtliche Gehör, das faire Verfahren und den gesetzlichen Richter verweigert, Ablehnungsgrund Rn. 69.

Sie entzogen deshalb den Antragstellern vorsätzlich mehrfach den gesetzlichen Richter, Ablehnungsgrund Rn. 42. Weder der von ihnen beschützte Jurist Jordan noch sie selbst sind gesetzliche Richter gewesen oder können es jemals wieder sein. Sie haben auch den gesetzlichen Richter durch Verweigerung der beantragten Vorlagepflicht entzogen und gegen Meyer-Kissel, GVG 5. Auflage 2008, § 16 Rn. 21 ff., verstoßen!

Sie handelten bisher völlig willkürlich und haben sämtliche Pflichten nach § 139 ZPO bezüglich ihrer Amtsermittlungs-, Aufklärungs-, Fürsorge-, Hinweis und Erörterungspflichten gröblichst missachtet, Ablehnungsgründe Rn. 31. 52. 69!

Sie haben das absichtlich gemacht. Es ist den Antragstellern noch nicht bekannt, ob die Abgelehnten nicht auch am so bezeichneten Eröffnungsbeschluss im Verfahren NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 beteiligt waren. Sie hätten dann auch ihre Willkür dadurch bewiesen, dass sie auch vor diesem Eröffnungsbeschluss, wie bei ihnen offensichtlich in krasser Überheblichkeit gewohnt, trotz Aufforderung mit Schreiben vom 14.04.2008 kein rechtliches Gehör gewährt haben. Der Eröffnungsbeschluss wäre danach überbeschleunigt, Verstoß gegen Art. 103 GG!

Insoweit kündigt der Antragsteller Dr. Wenzel jeden möglichen Rechtsbehelf für den Fall an, dass sich die abgelehnten Juristen NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 dann im Zusammenhang mit dem von ihnen zu Unrecht bestätigtem Durchsuchungsbeschluss ein weiteres Mal gegen Recht und Gesetz vergangen haben sollten.

Die oben angeführten Ablehnungsgründe müssen im Wege der dienstlichen Stellungnahme durch abgelehnte BRdVd-Juristen so begründet erörtert werden, dass für ein Rechtsmittelgericht die Ablehnung vollumfänglich rechtlich überprüfbar ist.

Es sind die unterschriebenen dienstlichen Stellungnahmen den Antragstellern zur Erwidern mit ausreichendem Zeitrahmen vorzulegen.

Bis dahin sind bekanntlich nur noch unaufschiebbare Handlungen gestattet.

Im Falle der Selbstablehnung sind die unterschriebenen Selbstablehnungsgründe bekannt zu geben.

7. Aussetzungsantrag vom 15.09.2008

Der z.U.A. hat aufgrund dieser vorrangig zu klärenden Rechtslage Aussetzungsantrag in der HV am 15.09.2008 gestellt. Auch in diesem Fall wurde ihm der gesetzliche Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert.

Mögen sich die mit diesem Antrag befassten Personen hüten, weiterhin das Recht mit Füßen zu treten und das Verwertungsverbot gleichfalls rechtswidrig verwerfen.

Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht. Ein großes Loch hat er schon:

Zitat Ende!

Das Beschwerdegericht hat festzustellen, dass es unzulässig war, Beweismittel in das Hauptverfahren einzuführen, bevor das Verwertungsverbot überhaupt entschieden ist.

B.9. Nichtiger Eröffnungsbeschluss

Grundlage jedes Strafverfahrens ist ein rechtskräftfähiger Eröffnungsbeschluss. Der liegt in vorliegendem Fall gar nicht vor, s. Abbildung:

I KLS 12 / 08

B e s c h l u s s

140

Beschluss
 Nr. ...
 rec. ... 25.04.08
 Eröffn. ... 2008
 Dgt. Urk. ...
 des Landgerichts

In pp (Wenzel, v.R. wie Anklage)

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 19.03.2008 zur Hauptverhandlung zugelassen.

Das Hauptverfahren wird vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Clausthal - Zellerfeld eröffnet.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 209 Abs. 1 StPO.

Der Angeklagte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Sinne der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 19.03.2008 verdächtig (§ 203 StPO). Indes ist für das Hauptverfahren das Amtsgericht – Schöffengericht – Clausthal-Zellerfeld örtlich und sachlich zuständig (§ 24 GVG):

Auf der Grundlage der Anklageschrift vom 19.03.2008 handelt es sich zunächst nicht um eine Staatsschutzsache im Sinne von § 74 a GVG. Der für Staatsschutzdelikte maßgebliche Katalog des § 74 a Abs. 1 GVG ist abschließend. Eine Zuständigkeit der hiesigen Staatsschutzkammer kann auch nicht auf eine „analoge Anwendung“ bestimmter Strafvorschriften gestützt werden.

Die Zuständigkeit des Landgerichts ist auch nicht nach § 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG gegeben:

Angeklagt sind keine Verbrechen, sondern Vergehen der Amtsanmaßung (§ 132 StGB), der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB), der versuchten Nötigung (§ 240 StGB) und des Verstoßes gegen das Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Insoweit sind zwar insgesamt 45 Straftaten Gegenstand der Anklage. Diese Taten sind aber, abgesehen von dem Fall einer Strafanzeige und dem Verstoß gegen das Waffengesetz, begangen worden durch Versendung von Briefen an Justiz- und Behördenmitarbeiter, wobei es sich überwiegend um ähnlich gelagerte Inhalte handelte und diese Briefe insgesamt an 19 Tagen verschickt worden sind. Die früher geltenden Grundsätze der „fortgesetzten Handlung“ haben bei der Strafzumessung Bedeutung.

Insgesamt ist eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre Gesamtfreiheitsstrafe bei dem bisher nicht vorbestraften Angeklagten nicht zu erwarten.

Für eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

141

Eine Zuständigkeit des Landgerichts folgt auch nicht aus § 74 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG.

Der Verstoß gegen das Waffengesetz ist von wesentlicher Bedeutung, erfordert aber keine umfangreiche Beweisaufnahme.

Es geht ansonsten überwiegend um die Versendung der in der Anklage erwähnten Schreiben an Justiz- und Behördenmitarbeiter, wobei sich die Schreiben in der Akte befinden.

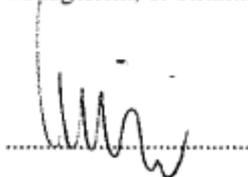
Nur wenige Zeugen werden zu vernehmen sein, wobei eine besondere Schutzbedürftigkeit dieser Zeugen im Sinne der oben genannten Vorschrift nicht gegeben ist.

Einen besonderen Umfang wird das gerichtliche Verfahren auf der Grundlage der Anklageschrift ebenfalls nicht haben.

Auch kann eine besondere Bedeutung des Falles, die eine Zuständigkeit des Landgerichts erfordern würde, nach den angeklagten Delikten nicht angenommen werden.

Braunschweig, den 21.04.2008

Landgericht, 1. Strafkammer





Dieses abgebildete Dokument ist eine weitere der vielen Falschbeurkundungen nunmehr eines Eröffnungsbeschlusentwurfes jetzt aus dem LG BS.

Zunächst ergibt sich der Adressat nicht aus dem Schriftstück. Noch erstaunlicher ist aber, dass bereits am 25.04.2008 ein Rechtskraftvermerk beurkundet wurde, obwohl das Schriftstück bis dahin niemandem zugestellt war.

Nach § 215 StPO kann kein Beschluss rechtskräftig werden, der nicht förmlich zugestellt wurde.

Selbst wenn nach Meyer-Goßner, a.a.O. nach § 35 (2), Rn. 12 StPO gilt, dass für nicht angreifbare Beschlüsse ebenso wie für nicht fristsetzende eine formlose Mitteilung genügen würde, ist die Situation im vorliegenden Verfahren damit nicht ausreichend gewürdigt.

Dem z.U.A. wurden nämlich seine Prozessrechte systematisch schon mit Beginn der Ermittlungen abgeschnitten. Er hat weder nach dem Ende der Ermittlung Stellung nehmen dürfen, den angekündigten Pflichtverteidiger nicht zur Stellungnahme auf die Anklage vor der Eröffnung des Verfahrens erhalten, um diese eventuell noch zu verhindern können, noch sonst ein ordentliches rechtliches Gehör gehabt.

Wäre ihm deshalb der Eröffnungsbeschluss vom 21.04.2008 zugestellt worden, so hätte er sein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO entsprechend der Erfordernis für § 33 a StPO beanspruchen können, was eine förmliche formgerechte Zustellung erfordert hätte. Die ist aber niemals erfolgt, weil sich die Juristen im Bezirk des OLG BS ihrer Sache so sicher waren.

Aufgrund des nachfolgenden Schreibens nach ABl. 162 wurde dann zuerst dem aufgrund eines gefälschten Beschlusses noch gar nicht rechtskräftig bestellten Pflichtverteidiger am 15.08.2008 und erst am 22.08.2008 dem z.U.A. folgerichtig nur eine Kopie eines Entwurfes zum Eröffnungsbeschluss zugestellt, der schon seit dem 25.04.2008 ohne ZUstellung rechtskräftig gewesen sein sollte.

Landgericht Braunschweig
(1 KLS 12 / 08)

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld		
Eing. 24. Juli 2008		
..... Fach	Bd.	Heft
..... Anl.	€ Kostenm.	

U. m. Anlage

dem Amtsgericht Clausthal – Zellerfeld - 3 Ls 703 Js 1721/06

zurück.

Die Akten liegen hier nicht vor, aber nach meiner Erinnerung ist folgendes anzumerken:

Die Akten sind am 21.04.08 der Staatsanwaltschaft Braunschweig zur Zustellung des Beschlusses vom 21.04.08 zugeleitet worden.

Zeitgleich wurde auch die Zustellung des Beschlusses an den Angeklagten verfügt.

Es gab dann zunächst Probleme mit dieser Zustellung.

Dann wurde eine neue Zustellung des Beschlusses an die vom Angeklagten angegebene Anschrift veranlasst.

Diese Zustellung müsste nach meiner Erinnerung erfolgt sein. Oder aber diese Briefsendung hat den Angeklagten aus einem in seinem Bereich liegenden Grund nicht erreicht. Dann könnte ihm formlos nochmals eine Kopie von dort aus übersandt werden.

Braunschweig, den 21. Juli 2008
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Amtsgericht Goslar		
Eing. 12. Aug. 2008		
..... Fach	Bd.	Heft
..... Anl.		

Goslar, den 30. Juli 2008		
Eing. 30. Juli 2008		
..... Fach	Bd.	Heft
..... Anl.	TAX	

Klemer:

Die Akten befinden sich seit 14.7. bei der SA.

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld		
Eing. - 5. Aug. 2008		
..... Fach	Bd.	Heft
..... Anl.	€ Kostenm.	

U. m. Anlage *la*
dem AG Clausthal-Zellerfeld

Weswegen das Verfahren
erst erst anhängig, nicht ist

Braunschweig, den 3. Juli 2008
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Das Recht auf Anfechtung eines solchen Machwerks zur Nachholung des rechtlichen Gehörs wurde damit übersprungen. Das hatte seinen Grund darin, dass das Präsidium des LG BS diesen Eröffnungsbeschluss schon als rechtskräftig festgestellt am 25.04.2008 brauchte, um damit einen gleichfalls nicht rechtskräftigen Folgebeschluss zu erlassen.

Abschnitt



Landgericht Braunschweig
321a Clausthal-Zellerfeld

102

Beschluss

I.

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Herrn Jürgen-Michael Wenzel u. a., Geschäftszeichen: 703 Js 1721/06, hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Angeklagten Jürgen-Michael Wenzel erhoben (vgl. Band IX, Bl. 106 ff.). Die 1. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig hat die Anklage mit Beschluss vom 21.04.2008 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem AG Clausthal-Zellerfeld – Schöffengericht – eröffnet (vgl. Band IX, Bl. 140f.)

Gegenstand des Verfahrens ist u. a. der Vorwurf der Beleidigung in 20 Fällen. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft sollen neben anderen der Direktor des Amtsgerichts Pecha und die Richter am Amtsgericht Gleichmann und Hundt beleidigt worden sein. Alle drei Kollegen haben Strafanträge gestellt (vgl. Band III, Bl. 24 (Pecha), Bl. 26 (Gleichmann) und Band II, Bl. 88 (Hundt)).

Demnach sind alle drei Richter des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld von der Ausübung des Richteramtes in dieser Angelegenheit gem. § 22 Nr. 1 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II.

Aus diesem Anlass wird mit seinem Einverständnis Herr Richter am Amtsgericht Jordan, Amtsgericht Goslar, gem. § 22b Abs. 2 GVG mit der Vertretung in dieser Angelegenheit für den Zeitraum von zwei Monaten beauftragt.

Braunschweig, 19.05.2008

Landgericht – Das Präsidium –

i. V. Schomerus	Block-Cavallaro	Dreyer	Görlach
Kreutzer	Dr. Meyer	Mielert	Müller-Zitzke

Polomski

VRiLG Kreutzer und VRiLG Dr. Polomski sind urlaubshalber abwesend.
gez. Schomerus

C. Fazit

Das Präsidium des LG BS hat laut obigem Beschluss das Aktenblatt 140 ff aus Band IX mit dem falschen Rechtskraftvermerk gekannt! Es hat als sich selbst disqualifizierendes Gremium also ebenso wie das OLG BS sämtliche Folgebeschlüsse ohne grundlegenden rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss erlassen, was alle diese Folgebeschlüsse ebenfalls nicht rechtskräftig macht, Jurastudium 1. Semester!

Es ist nun auch die Falschbeurkundung im Entwurf des Eröffnungsbeschlusses strafrechtlich zu verfolgen, wenn der Anspruch eines Rechtsstaates BRdVd noch aufrecht erhalten werden soll.

Der z.U.A. empfiehlt dem Beschwerdegericht, deshalb das Verfahren unverzüglich mangels formfehlerfreien und rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss zu beenden und Schadensersatzansprüche wegen Freiheitsberaubung, Beleidigung, Schadenszufügung und sonstige Beschwer festzustellen. Er verlangt zusätzlich die Erstattung seiner sämtlichen Aufwendungen bis zum Ende der ersten Runde und freut sich schon auf die nächste, weil er allen vorgeblich Beleidigten und Genötigten noch deren eigenen Straftaten öffentlich

nachweisen will und wird. Neue etwaige Rechtsbeuger im Ring werden nicht gefürchtet.

Der z.U.A. wird auch genauestens beobachten und erfassen, was mit den Falschbeurkundenden und Urkundenfälschern am AG CLZ, AG GS und LG BS jetzt endlich passiert, damit eine saubere hygienische Justiz in Niedersachsen heranwachsen kann.

Der z.U.A. wird diesen Sachverhalt zu seinem Schutz in allen weiteren Verfahrensfortsetzungen derart strapazieren, dass die BRdVd im In- und Ausland für die Fortsetzung nationalsozialistischer Diktaturjustiz noch sehr berühmt werden könnte.



Mit Datum vom 03.11.2008 wurde auf das am erst am 29.10.2008 zugeschickte vollständige Urteil reagiert, weil zu diesem Zeitpunkt die rechtswidrig nur auf Zeit gezielt auf den politisch verfolgten Angeklagten angesetzte ehemalige OLG-BS-Volljuristin Dr. Engemann gar nicht mehr dazu reagieren konnte, Zitat Anfang:

In der Sache NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 wird

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO für rechtlichen Gehörs

und

Antrag auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung nach § 271 StPO

und

Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung nach § 267 StPO

beantragt.

Begründung:

Mit nicht förmlicher Zustellung und Poststempel vom 29.10.2008 gelangte am 30.10.2008 ein Scheinurteil "im Namen des Volkes" vom 24.09.2008 durch nicht gesetzliche Richter in Form einer formfehlerhaften undatierten Ausfertigung zur Kenntnis.

Es wird vorsorglich erneut angefragt, um welches Volk es sich dabei handeln soll, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht einmal das deutsche Volk nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach § 5 EGBGB von den scheiningedeutschten Ausländern und Staatenlosen in der Präambel des GG unterscheiden will und kann. Zu den im "Urteil" getätigten falschen, beleidigenden und herabsetzenden Bemerkungen im Widerspruch zu einem vorzulegenden ordentlichen HV-Protokoll gegenüber einem rechtskundigen Rechtbegehrenden wird zu gegebener Zeit Stellung genommen werden.

Mit Datum vom 29.09.2008 wurde allerdings gegen die Verfahrensführung vom 15.09., 22.09. und 24.09.2008 mit gefälschten gerichtlichen Dokumenten rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt, zu welcher der zu Unrecht Verurteilte bis heute weder einen Bescheid zur Nichtabhilfe noch die Bekanntgabe einer rechtzeitigen Weiterleitung an das zuständige Beschwerdegericht innerhalb von 3 Tagen nach § 306 StPO erhalten hat.

Die sofortige Beschwerde war vorgreiflich zu bearbeiten, da die Feststellung der Verwendung gefälschter, bzw. falsch beurkundeter gerichtlicher Dokumente und einer absichtlichen Behinderung der Verteidigungsrechte, bzw. sogar Aussperrung der Öffentlichkeit durch Gerichtspersonal und Polizei der Bundesrepublik das zugesandte Urteil zu einem Nichturteil = Scheinurteil machen würden, gegen das überhaupt keine Rechtsbehelfe notwendig wären.

Es wird zur Vermeidung eines weiteren Rechtsbehelfs um Benachrichtigung gebeten, wie mit der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO vom 29.09.2008 im vorliegenden Verfahren umgegangen wurde.

Diese hatte bei Nichtabhilfe innerhalb von 3 Tagen durch Beschluss eines gesetzlichen Richters, den der z.U.A. gar nicht hatte, dem Beschwerdegericht nach § 306 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Das ist offenkundig unterblieben, so dass das Urteil zwecks Versuch der Erzwingung einer Rechtsmittelfrist zu früh scheinbar gefertigt und formfehlerhaft zugeschickt worden ist.

Die sofortige Beschwerde vom 29.09.2008 begründet ausführlich, dass an dem zugeschickten Scheinurteil vom 24.09.2008 keine gesetzlichen Richter mitgewirkt haben.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZJP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Insoweit hatte die Bescheidung der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO vor einer Urteilsausfertigung und -zustellung zu erfolgen, weil diese vorrangig ist. Das hat natürlich die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann auch erkannt, weshalb sie dem z.U.A. den Rechtsweg für die sofortige Beschwerde rechtsmissbräuchlich mindestens verzögerte, wenn nicht gar absichtlich versperren wollte. Sie hat dazu veranlasst, dass dem z.U. A. und Verurteilten das - unsachgemäß, rechtsmissbrauchende und rechtsfehlerhafte Scheinurteil erst so spät zur Kenntnis gegeben wurde, dass dieser sich nicht mehr an die gezielt auf Zeit auf ihn angesetzte Scheinrichterin im Wege der ihm nach Grundgesetz vorgeblich zustehenden Rechtsbehelfe wenden kann. Denn die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann ist seit dem 01.11.2008 laut GVP des AG CLZ keine ausgewiesene Richterin am dortigen Gerichtsstand mehr.

Der hier vorgelegte Rechtsbehelf beweist daher ebenfalls, dass dem z.U.A. nicht nur die rechtsstaatskonforme Rechtsweggarantie in der Bundesrepublik vorsätzlich abgeschnitten wurde, sondern auch, dass das Verfahren mit dem Scheinurteil vom 24.09.2008 nicht mehr in der ersten Instanz beendet werden kann. Die erneute Berufung der gezielt ausgesuchten Volljuristin als scheingesetzliche BRdVd-Richterin Dr. Uta Inse Engemann wird schon an den Vorwürfen der Verwendung von gefälschten Gerichtsdokumenten nach dem Inhalt des HV-Protokolls und der sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008 scheitern.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend § 33 a StPO ist also bereits durch die Nichtbearbeitung der vorrangigen sofortigen Beschwerde begründet, um das rechtliche Gehör vor einer Urteilszustellung nachzuholen.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist auch deshalb notwendig, weil dem z.U.A. das Hauptverhandlungsprotokoll noch nicht zur Kenntnis gelangt ist. Ausweislich des schriftlichen Urteils ist das Hauptverhandlungsprotokoll entweder nicht in seinen wesentlichen Inhalten wie in der HV diktiert in die Urteilsfindung eingegangen oder das HV-Protokoll ist unvollständig, bzw. gefälscht, weshalb erst nach Kenntnisnahme des Protokolls die Begründung zur Protokollergänzung und Protokollberichtigung anhand vorliegender ausführlicher Gedächtnisprotokolle erfolgen kann.

Auch der Antrag auf Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung kann erst nach der Vorlage und Auswertung des HV-Protokolls ausführlich begründet werden, welches mit Schreiben vom 30.10.2008 an das AG CLZ angefordert wurde. Die Aufforderung wird hier wiederholt.

Die Anträge auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung nach § 271 StPO und die Anträge auf Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung nach § 267 StPO müssen allerdings schon ohne möglich Begründung gestellt werden, um gegebenenfalls die Rechtsmittelfristen zu wahren. Sie können allerdings nur von der Gerichtsbesetzung beschieden werden, die das Verfahren geführt hat, → wenn es dort gesetzliche Richter gegeben haben sollte.

Mit den im HV-Protokoll zu vermerkenden Anträgen und Eingaben zu Protokoll hat der z.U.A. u. a. die Prüfungen des gesetzlichen Gerichtsstandes und der gesetzlichen Richterin durch die Einführung offenkundiger

Tatsachen in der Phase der Identitätsprüfung verlangt und danach nach § 16 StPO den Gerichtsstand angefochten und nach § 25 StPO die nicht gesetzliche Richterin Dr. Uta Inse Engemann sowie die gesetzwidrig herangezogenen Schöffen abgelehnt. Er hat diesen erheblichen Verfahrensmangel zur Vorbereitung einer saftigen Verfassungsbeschwerde zur regelmäßigen Manipulation von Strafverfahren durch die bundesrepublikanische Besatzerjustiz zwecks politischer Verfolgung auch in der sofortigen Beschwerde wiederholt, da ihm grundsätzlich der gesetzliche Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert wurden, um ihn wider besseren Wissens verurteilen zu können.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beruft sich auf § 45 StPO. Die Wochenfrist gilt mit Einreichung des Antrages am 03.11.2008 als eingehalten. Sie beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, z. B. der Unkenntnis über den Sachstand bei der Verfahrensbearbeitung, auf die allein eine Fristversäumnis beruhen könnte. Hätte der zu Unrecht Angeklagte gewusst, dass seine sofortige Beschwerde nicht vor einer formnichtigen Urteilszusendung abgeschlossen bearbeitet wird, so hätte er unverzüglich gegen einen ihn benachteiligenden Bescheid zur sofortigen Beschwerde weitere Rechtsmittel einlegen können.

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat selbst vorsätzlich für die Unkenntnis bezüglich der Vorgänge und des dann zu nutzenden Einsichtsrechts in die vollständigen Unterlagen zum Verfahrensgang gesorgt, um dem z.U.A. den Rechtsweg zu behindern. Deshalb hat sie jegliches Eingehen auf die sofortige Beschwerde im eigenen Interesse zur Irreführung des z.U.A. bis heute vermieden, was die Wiedereinsetzung unabweisbar macht.

Nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 45 Rn. 3, begründet nicht die Kenntnis des Verteidigers vorher oder nachher oder der bloße Zweifel den Beginn der Wochenfrist.

Die Glaubhaftmachung ist erfolgt, weil die Begründungstatsachen gerichtsbekannt beim AG CLZ und der StA BS sind, Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 6! Das AG CLZ ist im Besitz der unbearbeiteten sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008, die eine vorschnelle Versendung eines Scheinurteils versperren musste.

Der erforderliche Beweisgrad ist nachgewiesen. Dazu genügt es, "*dass in einem nach Lage der Sache in vernünftiger Weise zur Entscheidung hinreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Wiedereinsetzungstatsache dargetan wurde*", Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 10!

Das zuständige Gericht kann unschwer anhand seiner eigenen Unterlagen und Möglichkeiten feststellen, dass die vorgelegte Tatbestandsbeschreibung richtig ist, s. HV-Protokoll vom 15., 22. und 24.09.2008, Inhalt der eingereichten Anträge der Verteidigung und die Begründungen der sofortigen Beschwerde.

Unter der weiteren Prämisse, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers für den z.U.A. ebenfalls als Rechtsmissbrauch, Falschbeurkundung im Amt und damit Fälschung von gerichtlichen Dokumenten nachgewiesen wurde, hat der z.U.A. auch vermutlich immer noch keinen Verteidiger, was die Zustellung eines Scheinurteils an diesen rechtlich unwirksam machen musste.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird auch damit begründet, dass dem z.U.A. das Schlusswort verweigert wurde. Stellt eine Verteidigung im Schlusswort den Antrag auf Wiederaufnahme der Beweiserhebung und wird dieser - wenn auch wiederum rechtsmissbräuchlich - abgelehnt, dann muss dem z.U.A. das Schlusswort erneut erteilt werden, Meyer-Goßner, a.a.O., § 258 Rn 29. Das ist laut HV-Protokoll nicht geschehen.

Da im formnichtig zugeschickten Scheinurteil auch keine Rechtsmittelbelehrung enthalten ist, wäre auch deshalb für die Einlegung eines Rechtsmittels noch keine Frist angelaufen. Soweit also tatsächlich die durch den nach Ansicht des z.U.A. nicht rechtsstaatkonform berufenen Pflichtverteidiger eingelegte Berufung deshalb überhaupt nicht rechtens ist,

→ legt der zu Unrecht Angeklagte und rechtsverachtend Verurteilte selbst vorsorglich und für alle Fälle in der Absicht einer höchstrichterlichen Klärung hiermit das geeignete Rechtsmittel nach einer nachzuholenden Rechtsmittelbelehrung ein, was laut den rechtlichen Erörterungen auf Seite 1 für ein Scheinurteil grundsätzlich dann aber nicht notwendig wäre.

Zusammenfassung

Die vorgelegten Anträge sind im Rechtsschutzinteresse eines durch nicht gesetzliche Richter bewusst verurteilten Unschuldigen eingereicht.

Sie dienen der Fortsetzung der Entwicklung der Rechtsprechung, weil zu erkennen ist, dass die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes bewusst durch die Juristen im Bezirk des OLG BS im Missbrauch der bundesrepublikanische Gesetzgebung für das GVG unterlaufen werden.

Anhand des vorliegenden Verfahrens am AG CLZ lässt sich ebenso wie bei Verfahren am AG GS gegen ebenfalls unschuldig Verurteilte D. Böhm und G. Grottke nachweisen, dass die nach GVG angeblich zulässige, jeweilige kreuzweise Entsendung von Juristen auf begrenzte Zeit an andere Gerichte mit einer Teilkapazität dafür Sorge trifft, dass berechnete und eingelegte Rechtsmittel zur Berichtigung gefälschter Protokolle, Urteilsergänzungen und -berichtigungen immer wieder und immer mehr in die Leere laufen.

In Art der Guerillataktik tauchen nur noch scheinbar gesetzliche Richter gezielt ausgesucht auf, begehen ohne Skrupel Rechtsmissbrauch, Prozessbetrug und Rechtsbeugung insbesondere gegen politisch Verfolgte und verschwinden, bevor die eingelegten Rechtsmittel überhaupt abgeschlossen werden können.

Nach dieser Methode wurde dem z.U.A. im Bezirk des OLG Braunschweig durch das Präsidium des LG Braunschweig in Zusammenarbeit mit einem bisher immer noch Unbekanntem und sich Versteckenden am OLG BS eine nicht gesetzliche ehemalige OLG-Richterin Dr. Uta Inse Engemann zur Verurteilung nach vorgegebenem Verfahrensmuster durch die 1. Strafkammer des LG BS ohne rechtliches Gehör präsentiert, die schon das Weite gesucht hat, bevor sie nun grundgesetzkonform Rechtsmittel überhaupt bearbeiten könnte. Ersatzrichter sind für diese Bearbeitung nach BRdVd-Gesetz nicht vorgesehen, da sie das Verfahren nicht begleitet haben und aus eigener Anschauung nichts davon wissen können.

Das nennt man Patt und wird bei jeder Verfahrensfortsetzung beachtlich sein!

Zitat Ende!



Die beiden oben angeführten Anträge zur Verfahrensführung in der ersten Instanz wurden trotz wiederholter Sachstandsanfragen natürlich bis heute nicht bearbeitet und beschieden.

Statt dessen erreichte den unschuldig Verurteilten eine - unmenschliche Ladung zur Berufungsverhandlung am LG BS, dass weder nach dem Verfahrensstand noch wegen des Mangels gesetzlicher Richter auch an diesem Gericht zuständig war und ist.

Dagegen wurde wie folgt Rechtsmittel eingelegt, Zitat Anfang:

In der Sache 7 Ns 562/08 (3 LS 703 Js 1721/08 am AG Clausthal-Zellerfeld)

wird gegen die nicht von einem namentlich benannten, gesetzlichen Richter unterschriebene Ladung vom 29.09.2009, nicht rechtsstaatskonform durch Einwurf in einen Briefkasten am 02.10.2009 zugestellte und durch Rechtsmissbrauch nötige Ladung

Sofortige Beschwerde nach § 311 StPO in Verbindung mit §§ 304 ff. StPO

erhoben.

Begründung:

I . Zulässigkeit

Der BRdVd-Gesetzgeber, bestehend seit mindestens dem 03.10.1990 aus Wahlbetrügnern und Wahlfälschern, hat das Beschwerderecht zu Lasten Rechtbegehrender rechtsstaatswidrig einschneidend beschränkt, so dass

eine Beschwerde gegen verfahrensvorbereitende Anordnungen eines Vorsitzenden Richters nur in Ausnahmefällen zugelassen wird, § 305 StPO!

Ein solcher Ausnahmefall ist aber bezüglich der vorliegenden, unzulässiger Weise voreiliger Ladung gegeben. Nach Lutz-Meyer Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 305 heißt es unter Rn. 5, **"die Ausnahmen (S 2) betreffen Maßnahmen, die bei der Urteilsfällung nicht geprüft werden, weil sie weder rückwirkend beseitigt noch nachgeholt werden können."**

"Die Anfechtbarkeit wird daher schon durch S 1 nicht ausgeschlossen. S 2 verdeutlicht das nur für einzelne Beispielfälle, bei denen es sich überwiegend um Grundrechtseingriffe handelt." (ebda)

Rn. 7: **"Satz 2 enthält keine abschließende Aufzählung."**

Laut Meyer-Goßner, § 305, Rn 5 gilt: *"Hat eine Entscheidung nur oder auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung, so ist sie wegen der selbständigen Bedeutung anfechtbar."*

Das ist im vorliegenden Verfahren der Fall, weil die Ladung dem Vortragenden den Rechtsweg der ersten Instanz, obwohl nicht beendet, bewusst und vorsätzlich wegnehmen soll und will.

II. Noch nicht beendeter Rechtsweg der ersten Instanz

Aufgrund einer unglaublich rechtsbeugenden Verfahrensführung in der ersten Instanz durch eine Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann, welche nicht einmal den Nachweis einer gesetzlichen Richterin führen konnte, weil sie u. a. keine rechtskräftige Entscheidung an das AG CLZ durch Präsidiumsbeschluss des LG BS vorweisen konnte und nur aufgrund eines gefälschten Geschäftsverteilungsplanes am AG CLZ mit gefälschten und falschbeurkundeten gerichtlichen Dokumenten tätig wurde, war diese auch schon deshalb niemals gesetzliche Richterin.

Mit Datum vom 29.09.2008 wurde dazu eine Sofortige Beschwerde eingereicht, die bis heute nicht bearbeitet worden ist. Die Bescheidung dieser sofortigen Beschwerde bis zur rechtskräftigen Erledigung ist in der ersten Instanz noch anhängig und voreilig.

Nach der rechtsfehlerhaften Zusendung am 30.10.2008 eines Scheinurteils, welches von einer niemals gesetzlichen Richterin Dr. Engemann durch schlimmsten Rechtsmissbrauch zu verantworten war, wurde mit Datum vom 03.11.2008 begründet

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO für rechtliches Gehör

und

Antrag auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung nach § 271 StPO

und

Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung nach § 267 StPO

beantragt.

Der dazu vorgelegte Schriftsatz fordert u. a. die Nachholung des zu gewährenden Schlusswortes nach Ablehnung der Fortsetzung der Beweisaufnahme.

In den noch unerledigten rechtshängigen Rechtsbehelfen in der ersten Instanz wurde auch darauf hingewiesen,

dass dem Vortragenden niemals in rechtskräftiger Form rechtzeitig ein Eröffnungsbeschluss vorgelegt oder zur Kenntnis gegeben wurde. Sein vorgegeblicher Pflichtverteidiger, welcher ebenfalls nur aufgrund eines gefälschten Gerichtsdokumentes und in ständigem Widerspruch durch den Vortragenden - s. gesamte Akten und Verfahrensanträge aus der ersten Instanz.

Die erst in den Akten gefundene Abbildung eines "Eröffnungsbeschlusentwurfes", aus dem sich weder der Betroffene in rechtlich korrekter Form noch die Namen der an diesem tätig gewordenen vorgeblichen gesetzlichen Richter ergeben, ist auch dem Pflichtverteidiger nicht zugestellt worden. Akteneinsicht ersetzt aber bekanntlich keine erforderliche Bekanntgabe.

Zusätzlich trägt der "Eröffnungsbeschlusentwurf" auch noch einen falsch beurkundeten Rechtskraftvermerk mit nicht entzifferbarer Unterschrift. Der Vortragende hat das schon in seiner sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008 rechtzeitig vorgelegt und ist daher auch nicht verwundert, dass sein Rechtsbehelf einfach übergangen worden ist und nun durch das LG BS übergangen werden soll. Dagegen richtet sich aber seine Beschwerde, weil er damit in seinen Grundrechten nach Art. 101 und 103 GG verletzt wird.

I KLS 12 / 08

B e s c h l u s s

140

Beschluss

No. ...
 rec. ... 25.04.08
 Erg. ... 3. APR 2008
 Dgt. Urk. ...
 des Landgerichts

In pp (Wenzel, v.R. wie Anklage)

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 19.03.2008 zur Hauptverhandlung zugelassen.

Das Hauptverfahren wird vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Clausthal - Zellerfeld eröffnet.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 209 Abs. 1 StPO.

Der Angeklagte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Sinne der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 19.03.2008 verdächtig (§ 203 StPO). Indes ist für das Hauptverfahren das Amtsgericht – Schöffengericht – Clausthal-Zellerfeld örtlich und sachlich zuständig (§ 24 GVG):

Auf der Grundlage der Anklageschrift vom 19.03.2008 handelt es sich zunächst nicht um eine Staatsschutzsache im Sinne von § 74 a GVG. Der für Staatsschutzdelikte maßgebliche Katalog des § 74 a Abs. 1 GVG ist abschließend. Eine Zuständigkeit der hiesigen Staatsschutzkammer kann auch nicht auf eine „analoge Anwendung“ bestimmter Strafvorschriften gestützt werden.

Die Zuständigkeit des Landgerichts ist auch nicht nach § 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG gegeben:

Angeklagt sind keine Verbrechen, sondern Vergehen der Amtsanmaßung (§ 132 StGB), der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB), der versuchten Nötigung (§ 240 StGB) und des Verstoßes gegen das Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Insoweit sind zwar insgesamt 45 Straftaten Gegenstand der Anklage. Diese Taten sind aber, abgesehen von dem Fall einer Strafanzeige und dem Verstoß gegen das Waffengesetz, begangen worden durch Versendung von Briefen an Justiz- und Behördenmitarbeiter, wobei es sich überwiegend um ähnlich gelagerte Inhalte handelte und diese Briefe insgesamt an 19 Tagen verschickt worden sind. Die früher geltenden Grundsätze der „fortgesetzten Handlung“ haben bei der Strafzumessung Bedeutung.

Insgesamt ist eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre Gesamtfreiheitsstrafe bei dem bisher nicht vorbestraften Angeklagten nicht zu erwarten.

Für eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Nichtiger "Eröffnungsbeschlusentwurf"!

Dieses abgebildete Dokument ist eine weitere der vielen Falschbeurkundungen nunmehr eines Eröffnungsbeschlusentwurfes jetzt aus dem LG BS.

Zunächst ergibt sich der Adressat nicht aus dem Schriftstück. Noch erstaunlicher ist aber, dass bereits am 25.04.2008 ein Rechtskraftvermerk beurkundet wurde, obwohl das Schriftstück bis dahin niemandem zugestellt war.

Nach § 215 StPO kann kein Beschluss rechtskräftig werden, der nicht förmlich zugestellt wurde. Selbst wenn nach Meyer-Goßner, a.a.O. nach § 35 (2), Rn. 12 StPO gilt, dass für nicht angreifbare Beschlüsse ebenso wie für nicht fristsetzende eine formlose Mitteilung genügen würde, ist die Situation im vorliegenden Verfahren damit nicht ausreichend gewürdigt.

Dem zu Unrecht Verurteilten (z.U.V.) wurden nämlich seine Prozessrechte systematisch schon mit Beginn der Ermittlungen abgeschnitten. Er hat weder nach dem Ende der Ermittlung Stellung nehmen dürfen, den angekündigten Pflichtverteidiger nicht zur Stellungnahme auf die Anklage vor der Eröffnung des Verfahrens erhalten, um diese eventuell noch verhindern zu können, noch sonst ein ordentliches rechtliches Gehör gehabt.

Wäre ihm deshalb der Eröffnungsbeschluss vom 21.04.2008 zugestellt worden, so hätte er sein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO entsprechend der Erfordernis für § 33 a StPO beanspruchen können, was eine förmliche formgerechte Zustellung erfordert hätte. Die ist aber niemals erfolgt, weil sich die Juristen im Bezirk des OLG BS ihrer Sache so sicher waren.

Aufgrund des nachfolgenden Schreibens nach ABl. 162 wurde dann zuerst dem aufgrund eines gefälschten Beschlusses noch gar nicht rechtskräftig bestellten Pflichtverteidiger am 15.08.2008 und erst am 22.08.2008 dem z.U.V. folgerichtig nur eine Kopie eines Entwurfes zum Eröffnungsbeschluss zugestellt, der schon seit dem 25.04.2008 ohne Zustellung rechtskräftig gewesen sein sollte.

Der tatsächliche irreführende Ablauf bei der Versäumnis der Zustellung oder Bekanntgabe eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses ergibt sich aus dem nachfolgenden Aktenblatt 162 aus Band IX der Akte. Die Aktenblätter 142, 144 und 145 aus der gleichen Akte IX ergeben ein weiteres erschütterndes Bild der völlig entarteten bundesrepublikanischen Justizgewährung. Während sich die gesamten Anklageakten darauf stützen, dass die bundesrepublikanische Justiz so untadelig arbeiten soll, dass überhaupt nicht verständlich werden kann, dass tausende von Justiz-Opfern und auch der unschuldig Verfolgte nur noch vorbereitend eine Strafverfolgung von rechtsbeugenden Richtern und strafvereitelnden "Staats"anwälten der Bundesrepublik in rechtfertigendem Notstand, Notwehr und nach dem Widerstandsrecht aufbauen können, was ihr Recht ist, enthalten die vorliegenden Verfahrensakten selbst die unwiderlegbaren Beweise dazu, dass die BRdV-Juristen jegliche Verbrechen der Urkundenfälschung, Falschbeurkundung und falscher Anschuldigungen zur politischen Verfolgung Unschuldiger einsetzen.

Der erste Versuch der Zustellung sandte den immer noch nicht bekannt gemachten, förmlich korrekten Eröffnungsbeschluss durch das LG BS am 23.04.2009 ab. Die Beurkundung der vorgeblichen Rechtskräftigkeit am 25.04.2008 wartete nicht einmal die Postlaufzeit von mindestens 3 Tagen ab, was schon weitere Rückschlüsse auf die übrigen permanenten Rechtsbeugungen auch am LG BS erlaubt. Nach dem Rücklauf am 28.04.2008 wurde am 29.04.2008 ein weiterer Zustellungsversuch gemacht, ohne dass die Rechtskraftbeurkundung zurück genommen wurde. Sie ist also vorsätzlich falsch aufrechterhalten und benutzt worden! Die Retoure durch die Post, die sonst immer alles zugestellt hat, erreichte am 05.05.2008 das LG BS! Und das AktBl. 145 enthält den immer noch verschlossenen Umschlag als Nachweis, dass keine rechtskräftige Version eines Eröffnungsbeschlusses vor der ersten Vernehmung zur Sache vorgelegen hat!

Es gibt also ein unbehebbares Verfahrenshindernis, was die Ladung bewusst übersehen wollte, das aber weiterhin existiert.

Landgericht Braunschweig
(1 Kls 12/08)

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld			
Eing. 24. Juli 2008			
.....fach.....Bd.....Heft.....	
.....Antl.....€ Kostentm.....		

U. m. Anlage

dem Amtsgericht Clausthal – Zellerfeld - 3 Ls 703 Js 1721/06

zurück.

Die Akten liegen hier nicht vor, aber nach meiner Erinnerung ist folgendes anzumerken:

Die Akten sind am 21.04.08 der Staatsanwaltschaft Braunschweig zur Zustellung des Beschlusses vom 21.04.08 zugeleitet worden.

Zeitgleich wurde auch die Zustellung des Beschlusses an den Angeklagten verfügt.

Es gab dann zunächst Probleme mit dieser Zustellung.

Dann wurde eine neue Zustellung des Beschlusses an die vom Angeklagten angegebene Anschrift veranlasst.

Diese Zustellung müsste nach meiner Erinnerung erfolgt sein. Oder aber diese Briefsendung hat den Angeklagten aus einem in seinem Bereich liegenden Grund nicht erreicht. Dann könnte ihm formlos nochmals eine Kopie von dort aus übersandt werden.

Braunschweig, den 21. Juli 2008
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Amtsgericht Goslar			
Eing. 12. Aug. 2008			
.....fach.....Bd.....Heft.....	
.....Antl.....€ Kostentm.....		

Eing. 30. Juli 2008			
.....fach.....Bd.....Heft.....	
.....Antl.....€ Kostentm.....		

Klamerl:

Die Akten befinden sich seit 14.7. bei der SA.

Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld			
Eing. -5. Aug. 2008			
.....fach.....Bd.....Heft.....	
.....Antl.....€ Kostentm.....		

U. m. Anlage
dem AG Clausthal-Zellerfeld
Weswegen das Verfahren
ist dort anhängig, nicht hier.

Braunschweig, den 30. Juli 2008
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Das Recht auf Anfechtung eines solchen Machwerks wie der falsch beurkundete Eröffnungsbeschlusentwurf zur Nachholung des rechtlichen Gehörs wurde damit übersprungen. Das hatte seinen Grund darin, dass das Präsidium des LG BS diesen Eröffnungsbeschluss schon als rechtskräftig festgestellt am 25.04.2008 brauchte, um damit einen gleichfalls nicht rechtskräftigen Folgebeschluss zu erlassen.

Abschluss



Landgericht Braunschweig
321a Clausthal-Zellerfeld

102

Beschluss

I.

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Herrn Jürgen-Michael Wenzel u. a., Geschäftszeichen: 703 Js 1721/06, hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Angeklagten Jürgen-Michael Wenzel erhoben (vgl. Band IX, Bl. 106 ff.). Die 1. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig hat die Anklage mit Beschluss vom 21.04.2008 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem AG Clausthal-Zellerfeld – Schöffengericht – eröffnet (vgl. Band IX, Bl. 140f.)

Gegenstand des Verfahrens ist u. a. der Vorwurf der Beleidigung in 20 Fällen. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft sollen neben anderen der Direktor des Amtsgerichts Pecha und die Richter am Amtsgericht Gleichmann und Hundt beleidigt worden sein. Alle drei Kollegen haben Strafanträge gestellt (vgl. Band III, Bl. 24 (Pecha), Bl. 26 (Gleichmann) und Band II, Bl. 88 (Hundt)).

Demnach sind alle drei Richter des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld von der Ausübung des Richteramtes in dieser Angelegenheit gem. § 22 Nr. 1 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossen.

II.

Aus diesem Anlass wird mit seinem Einverständnis Herr Richter am Amtsgericht Jordan, Amtsgericht Goslar, gem. § 22b Abs. 2 GVG mit der Vertretung in dieser Angelegenheit für den Zeitraum von zwei Monaten beauftragt.

Braunschweig, 19.05.2008

Landgericht – Das Präsidium –

i. V. Schomerus	Block-Cavallaro	Dreyer	Görlach
Kreutzer	Dr. Meyer	Mielert	Müller-Zitzke
Polonski			

VRiLG Kreutzer und VRiLG Dr. Polonski sind urlaubshalber abwesend.
gez. Schomerus

Die erneute Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu diesem Sachverhalt wird ein noch größeres Rumoren erzeugen als es die Terrorveranstaltung am AG CLZ schon bewirkt hat.

Das Präsidium des LG BS hat laut obigem Beschluss das Aktenblatt 140 ff aus Band IX mit dem falschen Rechtskraftvermerk gekannt! Es hat als sich selbst disqualifizierendes Gremium also ebenso wie das OLG BS sämtliche Folgebeschlüsse ohne grundlegenden rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss erlassen, was alle diese Folgebeschlüsse ebenfalls nicht rechtskraftfähig macht, Jurastudium 1. Semester!

Es ist nun auch die Falschbeurkundung im Entwurf des Eröffnungsbeschlusses strafrechtlich endlich zu verfolgen, wenn der Anspruch eines Rechtsstaates BRdVd noch aufrecht erhalten werden soll.

Der z.U.V. empfiehlt dem Beschwerdegericht, deshalb das Verfahren unverzüglich mangels formfehlerfreien und rechtskraftfähigen Eröffnungsbeschluss zu beenden und Schadensersatzansprüche wegen Freiheitsberaubung, Beleidigung, Schadenszufügung und sonstige Beschwer festzustellen. Er verlangt zusätzlich die Erstattung seiner sämtlichen Aufwendungen bis zum Ende der ersten Runde und freut sich schon auf die nächste, weil er allen vorgeblich Beleidigten und Genötigten noch deren eigenen Straftaten öffentlich

nachweisen will und wird. Neue etwaige Rechtsbeuger im Ring werden nicht gefürchtet.

Der z.U.V. wird auch genauestens beobachten und erfassen, was mit den Falschbeurkundenden und Urkundenfälschern am AG CLZ, AG GS und LG BS jetzt endlich passiert, damit eine saubere hygienische Justiz in Niedersachsen heranwachsen kann.

Der z.U.V. wird diesen Sachverhalt zu seinem Schutz in allen weiteren Verfahrensfortsetzungen derart strapazieren, dass die BRdVd im In- und Ausland für die Fortsetzung nationalsozialistischer Diktaturjustiz noch sehr berühmt werden könnte.

Das LG BS hatte aber auch vor der Ladung von Amts wegen das Fehlen der Bekanntgabe eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses zu prüfen. Offensichtlich hat es dieses nicht getan oder aber im Rahmen seiner geplanten Verhandlungsführung als beiseiteschiebbar eingestuft.

Der Vortragende hat für diesen Fall aber die Möglichkeit, über eine Feststellungsklage die Nichtigkeit eines vorsätzlich falsch beurkundeten Eröffnungsbeschlusses feststellen zu lassen, falls die Bearbeitung der Sofortigen Beschwerde im Bereich des OLG Braunschweig keine Abhilfe schaffen will. Er wird diesen Weg deshalb unverzüglich ergreifen, wenn nur der Eindruck aufgrund des Zeitablaufes entstehen sollte, dass sein Rechtsbehelf wie so viele andere im Braunschweiger Gerichtsbezirk einfach nicht bearbeitet werden soll, obwohl vorgefälscht. Die Sofortige Beschwerde ist bekanntlich innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden

Die bewusste Wegnahme der ersten, noch nicht abgeschlossenen Instanz durch eine nach dem GVG nicht rechtsstaatskonform besonders ausgesuchte Juristin Dr. Engemann, welche als direkt Vertreterin ihres Standeskollegen Peter Jordan am AG GS auch dessen gefälschten und falsch beurkundeten Durchsuchungsbeschluss zum vorliegenden Verfahren decken sollte und ignoriert hat, als niemals gesetzliche Richterin ist offenkundig:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Zweifellos ist die erste Instanz noch nicht beendet, weil die noch rechtshängigen Rechtsmittel nicht rechtsstaatskonform durch einen nachweislich gesetzlichen und nicht ausgesuchten und schon vor seiner Bestallung gegen den Vortragenden tätigen Richter nach dem GG beendet worden sind.

Das LG BS will sich also mit der Ladung vom 29.09.2009 bewusst über die noch offenen und in der ersten Instanz zu bescheidenden Rechtsbehelfe hinwegsetzen. Dagegen wendet sich der Vortragenden nun mit einem ersten Rechtsbehelf.

Die Brisanz der beabsichtigten grundgesetzwidrigen Rechtsverletzung durch die Ladung des LG BS, die damit die noch rechtshängige Verfahrensführung mit gefälschten gerichtlichen Dokumenten in der ersten Instanz möglichst ohne aktenkundige gerichtliche Feststellung und schon einer vielfach beantragten Strafverfolgung gegen die Handelnden am AG CLZ, AG GS und der StA BS gerne überspringen möchte, kann allerdings auch mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesgrundgesetzgericht beantwortet werden, die eine Verhandlung in zweiter Instanz solange verhindern müsste, bis die erste Instanz abgeschlossen ist. Mögen sich die Volljuristen am LG BS auch noch in Sicherheit wiegen, dass sie mit ihrem beabsichtigten Unrecht durchkommen könnten, so soll ihnen doch vorsorglich zur Kenntnis gegeben werden, dass dann auch noch der EGMR im Sprungverfahren angesprochen werden müsste.

III. Weitere Anmerkungen zur vorgelegten Ladung

Die Ladung sieht wie folgt aus:

Landgericht Braunschweig

Geschäftsnummer:

7 Ns 562/08

Bitte stets angeben!

Landgericht Braunschweig, Postfach 30 49, 38020 Braunschweig
7 Ns 562/08

Herrn

Dr. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1

38678 Clausthal-Zellerfeld

Braunschweig, 29.9.2009

Postanschrift:

Münzstraße 17, 38100 Braunschweig

☎ Vermittlung: 0531 / 488-0

☎ Durchwahl: 0531 / 488 2277

Telefax: 0531 / 488 2338

**Bitte bringen Sie diese Ladung
zum Termin mit!****Ladung als Angeklagter zum Termin am**

Datum	Uhrzeit	im Gerichtsgebäude	Zimmer-Nr.
21.12.2009	9.00	Münzstraße 17	Saal 19

zur Hauptverhandlung im Berufungsverfahren vor der 7. kleinen Strafkammer des Landgerichts
in der Strafsache gegen Jürgen-Michael Wenzel.

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

sie werden zu diesem Termin geladen und gebeten, rechtzeitig zu erscheinen.

Es soll über die von von Ihnen und der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung gegen das Urteil des
Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 24.9.2008 verhandelt werden.**Zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am****Dienstag, 22.12.2009, 9.00 Uhr****Mittwoch, 23.12.2009, 9.00 Uhr werden Sie hiermit ebenfalls geladen. Das Gericht hat Ihr
persönliches Erscheinen angeordnet.**

Zur Hauptverhandlung sind folgende Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher geladen worden:

21.12.2009, 13.00 Uhr, POK Feilhauer, Heinrich-Pieper-Str. 1, Polizeiinspektion, 38640 Goslar (Zeuge)

21.12.2009, 13.30 Uhr, KHK Schwerdtner, Heinrich-Pieper-Str. 1, Polizeiinspektion, 38640 Goslar
(Zeuge)

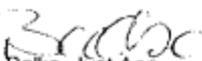
21.12.2009, 13.30 Uhr, KK Schalitz, Heinrich-Pieper-Str. 1, Polizeiinspektion, 38640 Goslar (Zeuge)

21.12.2009, 14.15 Uhr, Hartmut Wawrzinek, Zellbach 36, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Zeuge)

Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehenden wichtigen Hinweise, die Sie insbesondere über die Folgen Ihres unentschuldigtem Ausbleibens belehren.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung
Geschäftsstelle



Balke, Just. Ang.

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

StP 1012 Angeklagter/Berufung – frei (01.07)

Wichtige Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Folgen unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens

Die Folgen richten sich danach, wer die Berufung eingelegt hat:

1. Sie selbst haben Berufung eingelegt:

Grundsätzlich wird eine von Ihnen eingelegte Berufung sofort verworfen, es sei denn,

- a) Sie wurden auf Ihren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden (§ 233 Strafprozessordnung),
- b) dem angefochtenen Urteil ist ein Strafbefehl vorausgegangen und Sie lassen sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten, der mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein muss (§ 411 Abs. 2 Strafprozessordnung),
- c) das Berufungsgericht verhandelt erneut, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen wurde (§ 329 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung).

In den Fällen a) bis c) ist das Gericht jedoch befugt, Ihr persönliches Erscheinen zu einem neuen Termin anzuordnen und durch einen Vorfürhungs- oder Haftbefehl zu erzwingen (§ 236 Strafprozessordnung).

2. Die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger haben Berufung eingelegt:

Das Gericht wird entweder darüber verhandeln oder aber Ihre Verhaftung oder Vorführung anordnen (§ 329 Strafprozessordnung).

3. Ihr gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter hat Berufung eingelegt:

Das Gericht kann ohne Sie verhandeln. Es kann Sie aber auch zwangsweise zum Termin vorführen lassen (§ 330 Strafprozessordnung).

4. Sowohl Sie selbst als auch die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger haben die Berufung eingelegt:

- Wegen Ihres Rechtsmittels wird das Gericht wie unter 1. erläutert, verfahren.

- Wegen des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft oder der Nebenkläger wird entweder verhandelt oder aber Ihre Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden.

Die Rechtsmittel werden also getrennt behandelt.

Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber deren Namen und Anschriften dem Gericht **unverzüglich** mitteilen.

Sollten Sie mittellos und daher nicht in der Lage sein, die notwendigen Mittel der Hin- und Rückreise zu bestreiten, so kann Ihnen auf Antrag im Voraus eine Entschädigung für die notwendigen Reisekosten gewährt werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung, Renten- oder Sozialhilfebescheid, Bescheinigung über Arbeitslosengeld) vorzulegen und anzugeben, wie viele Personen Sie von Ihrem Einkommen unterhalten.

Regelmäßig werden die Mittel in Form von Fahrkarten der zweiten Wagenklasse des öffentlichen Personenverkehrs zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Den Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung.

Belehrung StP 1012 (01.07)

Bereits die sofort aufeinander folgenden Ladungstermin am 21., 22. und 23.12.2009 in der Weihnachtswoche einen Tag vor Heiligabend lässt den Schluss zu, dass der bisher anonyme Anordnende eine besondere Beschwer für den Vortragenden plante - und möglichst viele Prozessbeobachter durch eine terminlich behinderte Verfahrensplanung ausschalten möchte. Dabei ist das öffentliche Interesse an den ständigen Verbrechen der Braunschweiger Justiz schon beträchtlich, wie die bisherigen Prozesszeugen beweisen konnten.

Gerügt wird auch, dass der im Oberharz lebende Vortragende mitten in der Winterzeit, in der mit Glatteis, Schnee und schlechten Straßenverhältnissen zu rechnen ist, schon am ersten Verhandlungstag und allen folgenden im Gerichtssaal um 9.00 Uhr sein soll, obwohl er nach jedem Gerichtstag auch noch bei winterlichen Straßenverhältnissen in den Harz zurück muss. Das ist eine unmenschliche Vorgehensweise, die schärfstens gerügt und jetzt massiv angegriffen wird. Der anonym Anordnende wird sich dafür in jedem Fall noch rechtfertigen dürfen.

Gleichfalls gerügt wird auch, dass ihm dieses auch an 3 aufeinander folgenden Tagen zugemutet werden soll, so dass er seine ihm erforderlich erscheinenden Anträge nach dem Verlauf des jeweiligen Verhandlungstages nicht mehr schriftlich ausarbeiten können wird. Es wird der Verstoß gegen die Gewährung eines ausreichenden Zeitrahmens erwartet, weil dem unschuldig Verfolgten erkennbar keine Zeit zur Beschaffung von weiteren Beweismitteln aufgrund der ihn überraschenden Verfahrenshandlungen von Staatsanwaltschaft und Gerichtspersonal erhalten soll.

Die sofortige Beschwerde begründet sich deshalb auch auf den offensichtlich Versuch, ihm das rechtliche Gehör durch eine unzumutbare Zeitverkürzung abschneiden zu wollen.

Der Vortragende ist durch glatte Rechtsbeugung und der vom AG CLZ bewirkten und gesteuerten uneidlichen Falschaussage eines Mitarbeiters des Landkreises Goslar Siems wegen vorgeblich unerlaubtem Waffenbesitz als nicht Vorbestrafter zu einer abnorm hohen Haftstrafe von dafür 1 1/2 Jahren verurteilt worden, um ihn wegen seiner unwiderlegbaren juristischen und politischen Ansichten zu einer nicht rechtsstaatskonformen Abstrafung zu bringen. Insoweit hat sich auch der "Waffengesetzexperte" Siems in jedem Fall erneut im Zeugenstand einzufinden, um seine vormaligen Aussagen richtig zu stellen.

Gerügt wird auch die beigefügte, bewusst irreführende und falsche Rechtsmittelbelehrung.

Der Vortragende muss nämlich dem gar nicht zuständigen Gericht gar nichts mitteilen.

Die Ladungsliste enthält wiederum keine Zeugen aus dem Kreis der vorgeblich Beleidigten und Genötigten und soll damit erkennbar die Verteidigung wiederum mit dem rechtsmissbräuchlichen Argument einer vorgeblichen "Schmähkritik" ausschalten, obwohl eine Vielzahl der den Vortragenden angelasteten Schriftstücke gar nicht von ihm stammten.

Darüber hat die erste rechtsbeugende Instanz gemeinsam mit einem pflichtvergessenen Staatsanwalt U. Brunke die Aufklärung vorsätzlich vereitelte. Der Vortragende wird sich erst dann in der zweiten Instanz entsprechend der ihm nach dem GG bisher vorenthaltenen Verfahrensrechte rechtzeitig zu jeder Zeit bis zur Beendigung der Urteilsverkündung einlassen, wenn die erste Instanz überhaupt abgeschlossen ist.

Die dazu zu schaffende Aktenkundigkeit soll jedenfalls eine Strafverfolgung in einem zukünftigen verlässlichen deutschen Rechtsstaat vorbereiten.

Soweit in der Bundesrepublik der Glaube existiert, dass sich Menschen durch Justizangestellte zum Erscheinen vor Gericht nötigen lassen müssen, ohne dass sie ohne Akteneinsicht weder eine Unterschrift des vorgeblich Anordnenden als niemals gesetzlicher Richter noch dessen Namen erfahren, wird das vorsorglich ebenfalls bestritten und gerügt.

Das LG BS versucht offenkundig, dem Vortragenden den gesetzlichen Richter der ersten Instanz zu entziehen.

Es gilt bekanntlich und damit offenkundig nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Die BRdV ist kein Staat und hat deshalb § 15 GVG des deutschen Rechts nicht in ihr Besatzungsrecht übernommen. Sie hat keine staatlichen Gerichte!

Nach § 42 GVG hatte das LG BS die Pflicht, die erste Instanz zur Bearbeitung der anhängigen Rechtsbehelfe zu veranlassen, weil es dazu dann die Berufungsinstanz sein muss. Soweit sich der anonym Anordnende dieser Rechtslage vorsätzlich entziehen wollte, wird er dazu zu gegebener Zeit nach Bekanntgabe seines Namens die passende Antwort erhalten.

Gesetzlicher Richter ist er aber auch nicht und niemals.

Darum werden die Anträge gestellt,

1.

die Ladung zum 21., 22. und 23.12.2009 als rechtsmissbräuchlich, unzulässig den ordentlichen Rechtsweg aushebelnd und grundgesetzwidrig unerlaubt vorgreifend aufzuheben,

2.

festzustellen, dass der Eröffnungsbeschlussentwurf nichtig falsch beurkundet wurde und in der vorliegenden Form nach den Aktenblättern 140-141 weder rechtskräftig ist noch eine rechtzeitige rechtskräftige Bekanntgabe vor der Vernehmung zur Sache vorliegt, was ein unheilbares Verfahrenshindernis bewirkt,

und

3.

dem Beschluss des Präsidiums des LG BS vom 19.05.2008 mangels Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusentwurfs die Grundlage zur Rechtskraftfähigkeit fehlt.

Es wird dazu gerichtliche Entscheidung durch gesetzliche Richter verlangt!

PS: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Kopie: Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!

Zitat Ende!

Nachdem das LG BS nicht reagierte, wurde ihm eine letzte Frist gesetzt, Zitat Anfang:

In der Sache 7 Ns 562/08 (3 LS 703 Js 1721/08 am AG Clausthal-Zellerfeld)

wird zur sofort einzuleitenden, vorläufigen Bescheidung der

Sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO in Verbindung mit §§ 304 ff. StPO

vom 04.10.2009, bei Gericht eingegangen am 07.10.2009, eine letzte Frist bis zum 23.10.2009 gesetzt.

Begründung:

Die sofortige Beschwerde war innerhalb von 3 Tagen durch das LG BS zu bescheiden oder dem Beschwerdegericht vorzulegen, § 306 (2) StPO!

Von der eventuellen Vorlage ist der Beschwerdeführer zu benachrichtigen, da dazu ein Nichtabhilfebeschluss zu erlassen ist.

Der Beschwerdeführer hat begründeten Anlass zu der Vermutung, dass ihm das LG BS im kollusiven Zusammenspiel mit dem AG CLZ weiterhin den ordentlichen Rechtsweg versperren und wegnehmen will.

Er kündigt daher an, dass ihm im Falle der weiteren Nichtbescheidung bis spätestens zum Freitag, den 23.10.2009, Antrag auf einstweilige Anordnung beim BVerfG stellen wird, um die immer noch unbekanntes Juristen und Handelnden am AG BS und LG BS auf den grundgesetzlich zu gewährenden Rechtsweg bezüglich der Kenntnisnahme mehrerer gefälschter und falschbeurkundeter gerichtlicher Dokumente zu zwingen, die gegen eine Strafverfolgung stehen, oder das Handlungsrecht nach Art. 20 (4) GG zu eröffnen.

PS: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Kopie: Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!

Zitat Ende!

Nun kam die verspätete Antwort des LG BS von einem BRdvd-Juristen mit spanischem Namen, zugeschickt in einfachem Briefumschlag. Dieser wurde am 26.10.2009 abgestempelt, wohl um zu zeigen, dass man sich keiner Fristsetzung zu unterwerfen braucht.



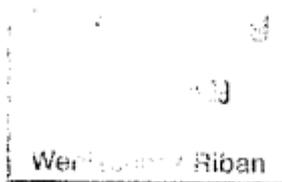
Landgericht Braunschweig
7. kleine Strafkammer

Geschäftsnummer:
7 Ns 562/08
Bitte stets angeben!

Landgericht Braunschweig, Postfach 3049, 38020 Braunschweig
7 Ns 562/08
Herrn Rechtsanwalt
Gerhard Wentscher
Abgunst 1a

37520 Osterode

Braunschweig, 17. November 2009
Postanschrift:
Münzstraße 17, 38100 Braunschweig
☎ Vermittlung: 0531 / 488 0
☎ Durchwahl: 0531 / 488 2277
☎ Telefax: 0531 / 488 2338



Ihr Zeichen: S 311/08

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Strafsache gegen Wenzel

wird mitgeteilt, dass sich Bd. XIII der Akte beim OLG im Hinblick auf eine sofortige Beschwerde Ihres Mandanten befindet.

Mit freundlichen Grüßen
Serra de Oliveira, Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Tolksdorff, JHS



Dazu passte dann auch, dass das OLG BS mit Datum vom 27.10.2009 einen Beschluss Ws 302/09 absanderte, welcher am 28.10.2009 abgeschickt wurde. Das enge Zusammenspiel ist unverkennbar:

Ausfertigung

Geschäftsnummer: Ws 302/09

LG Braunschweig: 7 Ns 562/08 (116)

AG Clausthal-Zellerfeld: 3 Ls 703 Js 1721/06

StA Braunschweig: 703 Js 1721/06

GenStA Braunschweig: 201 Ws 251/09

B e s c h l u s s

In der Strafsache

g e g e n

Dr.-Ing. Jürgen-Michael *W e n z e l* ,

geboren am 23. November 1943 in Osterode,

letzte bekannte Anschrift: Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,

-Verteidiger: Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Abgunst 1 a, 37520 Osterode am Harz

(zu Zeichen: S 361/08)-

wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz pp.

hat der I. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig

am **27. Oktober 2009** beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der 7. Strafkammer des Landgerichts Braunschweig vom 29. September 2009 (Terminierung des Hauptverhandlungstermins auf den 21. Dezember 2009 nebst Fortsetzungsterminen) wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Braunschweig vom 21. April 2008 wird gleichfalls kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg.

I.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom 24. September 2008 wegen unerlaubten Waffenbesitzes in Tateinheit mit 23 Fällen der versuchten Nötigung, davon in 13 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, sowie in Tatmehrheit mit Beleidigung in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Aufgrund der hiergegen eingelegten Berufungen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Angeklagten hat der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer Termin zur Hauptverhandlung für den 21. Dezember 2009 sowie Fortsetzungstermine auf den 22. und 23. Dezember 2009 anberaumt, und zwar nach Absprache dieser Termine mit dem Verteidiger. Hiergegen hat der Angeklagte die "sofortige" Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er beantragt "festzustellen, dass der Eröffnungsbeschlusssentwurf nichtig falsch beurkundet wurde und in der vorliegenden Form nach den Aktenblättern 140-141 weder rechtskräftig ist noch eine rechtzeitige rechtskraftfähige Bekanntgabe vor der Vernehmung zur Sache vorliegt, was ein unheilbares Verfahrenshindernis bewirkt", sowie weiterhin festzustellen, dass "dem Beschluss des Präsidiums des LG BS vom 19.05.2008 mangels Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusssentwurfs die Grundlage zur Rechtskraftfähigkeit fehlt". Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerde gegen die Terminsanberaumung durch den Vorsitzenden der 7. kleinen Strafkammer als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde gegen die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins ist nicht zulässig. Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2009 u.a. Folgendes ausgeführt:

"Die Beschwerde ist gemäß § 305 Abs.1 StPO unstatthaft, da sie eine Entscheidung des erkennenden Gerichts betrifft, die der Urteilsfällung vorausgeht, ohne dass einer der Ausnahmefälle des § 305 S.2 StPO vorliegt.

Die Anberaumung der Termine für die Hauptverhandlung ist eine Entscheidung, die im inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung steht, ausschließlich der Vorbereitung der Urteilsfällung dient und keine weiteren Verfahrenswirkungen äußert. Solche Entscheidungen sind aber gemäß § 305 S.1 StPO der Anfechtung entzogen, um Verfahrensverzögerungen zu verhindern, die eintreten würden, wenn Entscheidungen der erkennenden Gerichte sowohl auf eine Beschwerde als auch auf das Rechtsmittel gegen das Urteil überprüft werden müssten (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 305 Rdn.1 m.w.N.). Zwar wird die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Terminsverfügungen mit der Beschwerde angefochten werden können, in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 213 Rdn.8 m.w.N.). Nach einer Auffassung schließt § 305 S.1 StPO generell die Beschwerde des Angeklagten gegen eine Terminsverfügung aus (OLG Hamm NStZ 1989, 133; OLG Celle NStZ 1984, 282; OLG Stuttgart MDR 1980, 954). Nach anderer Auffassung ist die Beschwerde ausnahmsweise dann statthaft, wenn eine in rechtsfehlerhafter Ermessensausübung getroffene Entscheidung des Vorsitzenden für Verfahrensbeteiligte eine besondere selbstständige Beschwer bewirkt hat, wobei die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung dem Beschwerdegericht entzogen ist (OLG Dresden NJW 2004, 3196; OLG Frankfurt StV 1997, 402; OLG Hamburg StV 1995, 11; Meyer-Goßner, a.a.O., § 213 Rdn.8 m.w.N.).

Auf die Entscheidung dieser Streitfrage kommt es indes nicht an. Denn auch nach der Auffassung, die eine Beschwerde in Ausnahmefällen für statthaft erachtet, wäre die Beschwerde hier nicht zulässig. Die Hauptverhandlungstermine sind von dem Vorsitzenden der Strafkammer mit dem Verteidiger abgesprochen worden. Dieser wendet sich – soweit ersichtlich – auch nicht gegen die Terminierung. Es wäre aber Sache des Angeklagten gewesen, seinen Verteidiger auf seine Bedenken gegen eine Verhandlung in der Weihnachtswoche hinzuweisen. Eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung des Strafkammervorsitzenden ist danach ebenso wenig feststellbar wie eine besondere Beschwer des Angeklagten durch die Terminierung.

Die von dem Angeklagten vertretene Rechtsauffassung, die Anberaumung der Hauptverhandlung sei gänzlich unzulässig, weil die 1. Instanz auf Grund verschiedener von ihm aufgedeckter Verfahrensfehler und gestellter Anträge noch nicht beendet sei, geht fehl. Der Angeklagte verkennt, dass das Urteil des AG Clausthal-Zellerfeld vom 24.09.2008 den Rechtszug abgeschlossen hat (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 260 Rdn.5). Das weitere Vorbringen des

Angeklagten ist schon deshalb unbeachtlich. Es erscheint einer sachlichen Auseinandersetzung aber auch nicht zugänglich."

Dem tritt der Senat bei.

III.

Die weiteren oben unter Ziffer I. genannten "Feststellungs"-Anträge sind letztlich als Beschwerde gegen den vom Landgericht erlassenen Beschluss vom 21. April 2008 anzusehen, durch welchen die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - Clausthal-Zellerfeld eröffnet worden ist. Für den Angeklagten ist jedoch die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 209 Abs.1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung nicht anfechtbar (Stuckenberg in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 209 Rdnr.32).

Soweit der Angeklagte die "Feststellung" beantragt, dass dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Braunschweig vom 19. Mai 2008 "mangels Rechtskraft des Eröffnungsbeschlussentwurfs" die Grundlage zur Rechtskraftfähigkeit fehle, ist dieser Antrag bereits deshalb gegenstandslos, weil der genannte Eröffnungsbeschluss für den Angeklagten unanfechtbar ist.

IV.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 473 Abs.1 StPO.

Haase

Winter-Zschachlitz

Tröndle

Ausgefertigt:

Braunschweig, den 28. Oktober 2009

(Petrich, Justizangestellte)

*als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts*



Das OLG Braunschweig hat im zugrundeliegenden Verfahren bisher sämtliche Vorträge zu den falschbeurkundeten und gefälschten gerichtlichen Dokumenten und schwersten Verletzungen von Rechtsnormen mit jeweils wechselnden Richtern ignoriert. Da es auch Revisionsinstanz wäre, durften dessen rechtsmissbräuchliche Entscheidungen nicht ohne Antwort bleiben, Zitat Anfang:

In der Sache Ws 302/09 (7 Ns 562/08 LG BS, 3 LS 703 Js 1721/08 AG CLZ)

wird das zulässige Rechtsmittel,

hilfsweise

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand,

hilfsweise

Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, 33 a StPO

erhoben sowie Widerspruch gegen die auferlegte Kostenbeschwerde eingelegt, da eine unsachgemäße Bearbeitung eines Rechtsbehelfs am OLG BS durch niemals gesetzliche Richter in Amtsanmaßung durch persönlich gesamtschuldnerisch haftende Privatpersonen vorliegen dürfte.

Begründung:

I. Vereitelung der Nutzung von Rechtsbehelfen durch Überbeschleunigung

Die Wiedereinsetzung wird beantragt, weil das LG BS gemeinsam mit dem OLG BS ein kollusives Verfahren zur Aushebelung der Rechtsmittelfristen für den Vortragenden führen.

Das LG BS hat dazu aufgrund einer letzten massiven Beschwerde vor der angekündigten Einleitung weiterer Rechtsbehelfe seine Nachricht über die Weitergabe einer sofortigen Beschwerde mit Datum vom 23.10.2009 erst in einem Umschlag am 26.10.2009 abgeschickt.

Dieser Umschlag konnte den Vortragenden also nicht mehr rechtswirksam vor dem 28.10.2009 zugestellt werden.

Die so vorbereitete Lücke hat das OLG BS in Abstimmung mit dem LG BS zu einem weiteren Scheinbeschluss vom 27.10.2009 genutzt, welcher angeblich am 28.10.2009 laut Poststempel im Standardverfahren ohne förmliche Zustellung in formnichtiger Form einer Ausfertigung dem Vortragenden zugeschickt wurde.

Der Vortragende hat dieses Schreiben erstaunlicherweise erst 3 Tage später am Samstag, den 31.10.2009 erhalten, nachdem er bereits mit Datum vom 29.10.2009 auf das Schreiben des LG BS vom 23.10.2009 reagiert hatte. Das war aber am 30.10.2009 bereits beim OLG BS, so dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass der Scheinbeschluss vom 27.10.2009 zur Täuschung mit einem falschdatierten Poststempel abgeschickt wurde.

Da viele Juristen am OLG BS offensichtlich völlig unberührt von richterlichen Falschbeurkundungen, Beschluss-, Protokoll- und Beweisfälschungen gegen völlig Unschuldige vorgehen, wie auch bei den Juristen Haase, Hoeffler, Jakubetz, Tröndle, Neef, Amthauer, Winter-Zschalitz in vermuteter Überbesetzung und willkürlicher BRdV-Richterselektion am 1. Strafsenats nachzuweisen sein könnte, wurden diese vorsorglich mit Schreiben vom 29.10.2009 als nicht gesetzliche, nicht unabhängige und befangene, erkenntnisunfähige oder gar absichtlich rechtsverletzende Juristen abgelehnt. Das Schreiben vom 29.10.2009 wird zum Verfahrensgegenstand gemacht. Nur durch die bewusst geplante Überbeschleunigung im Zusammenhang mit einer Postlaufzeitmanipulation wurde also dem Vortragenden das Recht ein weiteres Mal abgeschnitten, was übrigens auch der Beschluss vom 27.10.2009 des OLG BS in durchschaubarer Absicht der Billigung von Dokumenten- und Beschlussfälschungen am AG GS, AG CLZ und LG BS versuchte, aber misslingen und zu gegebener Zeit mit Höchststrafe nach deutschem Recht geahndet werden könnte.

Die Wiedereinsetzung wird also dadurch begründet, dass sich gegen die abgelehnten Juristen, die sich natürlich auch zum Teil am vorliegenden Beschluss wieder vergangen haben, massive Vorwürfe der vorsätzlichen Absicherung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dokumentenfälschungen und Falschbeurkundungen durch bewusstes Ignorieren aller bisher dazu vorgetragenen Sachverhalte mit Ablichtungen der in Gerichtsakten befindlichen Beweismittel erheben lassen.

Ohne eine ausführliche sachliche Bearbeitung zu den eingereichten Unterlagen über die Fälschungen

gerichtlicher Dokumente, Falschbeurkundungen und Beweisfälschungen durch Richter und Staatsanwälte im Braunschweiger Gerichtsbezirk sollte kein BRdVd-Jurist mehr im Zweifel sein, dass seine eigene Verurteilung näher und näher rückt, wozu sich der Vortragende noch weitere Ausführungen ersparen kann.

Soweit kein Rechtsmittel gegen den beobachteten Rechtsmissbrauch am OLG BS zugelassen sein sollte und der Wiedereinsetzungsantrag erneut wie in VRs 11/08 mit dem Argument verworfen wird, dass keine Frist versäumt wurde, wird darauf hingewiesen, dass der Vortragende ohne eigenes Verschulden die Frist zur Prüfung des gesetzlichen Richters am OLG BS und damit die Ablehnungsfrist wegen Befangenheit versäumt hat, weil ihn die befassten Volljuristen am LG BS und OLG BS gemeinsam vorsätzlich durch abgestimmtes Handeln und Überbeschleunigung daran gehindert haben. das wird gerügt und Konsequenzen haben. Die nach Wiedereinsetzung innerhalb einer ausreichend zu bewilligen Frist ausführlicher zu erläuternden Ablehnungsgründe werden die folgenden Akten heranziehen und die darin enthaltenen Verbrechen erläutern:

1. VAs 4/09	Hoffer, Jakubetz, Tröndle	GVP Engemann	08.06.2009
1. VAs 6/08	Haase, Tröndle, Neef	Bestellung Jordan	18.09.2009
1. Ws 246/07	Haase, Hoeffler, Tröndle	Anhörungsrüge	18.02.2008
1. Ws 179,181, /08	Haase, Amthauer, Hoeffler	Böhm Verhaftung	21.05.2009
1. VAs 7/08	Hoeffler, Tröndle, Neef	Ausweisrückgabe	29.08.2008
1. Ws 180/08	Haase, Amthauer, Neef	Grottke Verhaftung	21.08.2008
1. Ws 302/09	Haase, Winter-Zschalitz, Tröndle	Gefälschter EröffnungsBS	27.10.2009
1. VRs 11/08	Haase, Tröndle, Jakubetz	GVP Jordan	03.02.2009

II. Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33 a StPO

Die zu diesen Aktenzeichen insgesamt zugehörigen Akten enthalten zahlreiche Belege zu angegriffenen Fälschungen und Falschbeurkundungen von BRdVd-Richtern, Staatsanwälten und Gerichtspersonal, von denen bisher nicht eine ausreichend zur Kenntnis genommen, rechtlich richtig eingeordnet und zur Strafverfolgung geführt wurde.

Die Erfassungsstelle des Deutschen Reichs für BRdVd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch führt über die genannten Juristen auch am OLG BS aber noch weitere Akten, die ihnen in einer Strafverfolgung in einem zukünftigen tatsächlichen deutschen Rechtsstaat vorgelegt werden, falls die Bundesrepublik die Strafverfolgung wegen schwerster Verbrechen innerhalb der Scheinrechtsprechung nicht endlich beginnen will.

Im Beschluss VAs 11/08 weisen die furchtbaren Juristen am OLG BS Haase, Tröndle, Jakubetz die Gehörsrüge damit ab, dass vorgeblich nicht dargelegt wurde, welches erhebliche Vorbringen bei ihren Entscheidungen übergegangen worden sind.

Natürlich ist dem Vortragenden inzwischen zu genüge bekannt, dass BRdVd-Juristen nicht nach juristischer Ausbildungssystematik ihre merkwürdigen Absonderungen verfassen, sondern mit fadenscheinigen Begründungen zur Unterstützung ihrer Vernichtungsabsichten verzierern. Da hilft auch kein noch so ausführlicher Vortrag oder der Hinweis auf die Amtsermittlung-, Aufklärungs- Hinweis- und Fürsorgepflicht, damit sie Vorträge auch entsprechend würdigen.

Im vorliegenden Schreiben vom 27.10.2009 ist eine weitere Krönung der bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz festzustellen.

Nicht beachtet wurde z. B., dass es in der BRdVd gar keine gesetzlichen Richter gibt und kein Verfahren in der ersten Instanz beendet werden kann, s. S. 7 unten. Aber BRdVd-Juristen können ihre eigenen Entscheidungen offensichtlich nur noch dann verstehen, wenn sie selbst solche gegen Rechtbegehrende gebrauchen können. Damit fällt die Behauptung, dass die erste Instanz abgeschlossen ist, in sich zusammen. Die befassten Juristen hätten anhand des Vortrages feststellen müssen und können, dass es deshalb keinen zulässigen Bezug auf Meyer-Goßner, § 260 Rn. 5 StPO geben kann, Ihr Versuch, die bewusst ausgewählten und manipulierten Scheinrichter einschließlich der Schöffen am AG CLZ unausgesprochen als gesetzliche Richter zu bestätigen, geht aber in die Leere.

In der Bundesrepublik wurde nämlich aufgrund der fehlenden gesetzlichen Richter noch niemals eine erste Instanz beendet, hat noch nie eine Berufungsinstanz tätig werden dürfen und bestand daher immer Vorlagepflicht nach Art. 100 GG.

Die beigefügte Anlage zum fehlenden gesetzlichen Richter in der Bundesrepublik laut Lehrheft 090401 beweist unwiderlegbar den Stillstand der Rechtspflege und ein nur noch vorgetäushtes rechtsstaatliches Gebaren, was schon fast alle Staatsanwälte und Richter in der Bundesrepublik wissen. Die vorgelegten offenkundigen Tatsachen sind zu beachten.

Soweit die Juristen am OLG BS wieder einmal eine Entscheidung in der Streitfrage ausweichen wollten, ist auch das unzulässig.

Laut Vortrag vom 04.10.2009 wurde nämlich gar kein Eröffnungsbeschluss angefochten, sondern es wurde beantragt, die Nichtigkeit eines falschbeurkundeten Entwurfes festzustellen. Soweit nun das OLG BS die Falschbeurkundung und die bisher fehlende Vorlage eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses bewusst übergeht, wird auch dadurch die Gehörsrüge begründet.

Da ein rechtskräftiger Eröffnungsbeschluss vor der ersten Verhandlung zur Sache nicht vorgelegt wurde, die erste Instanz nicht beendet wurde, u. a. mangels gesetzlicher Richter und weil noch voreiliche Rechtsmittel zu bescheiden waren sowie die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme im Schlusswort des Vortragenden abgelehnt wurde, ohne das Schlusswort erneut zu gewähren, war u. a. der Wiedereinsetzungsantrag zur Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33 a vom 03.10.2008 schon in der ersten Instanz hemmend für jedes Berufungsverfahren.

Das haben die befassten Juristen am OLG BS aber vorsätzlich nicht beachten wollen und sich auf dazu völlig widersprüchliche, rechtsmissbräuchliche Floskeln zurück gezogen.

Es sind sämtliche befassten "Staats"anwälte ohne Staat und "Richter" ohne Legitimation nach deutschem Recht, die offenkundig einer sachlichen und nach juristischer Lehre geführten Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, weil sie damit unter bundesrepublikanischem Besatzungsrecht gegen die Interessen des Deutschen Volkes Wahlfälschungen dulden, Scheinrecht verkünden und so ihren Lebensunterhalt verdienen, s. Anlage ZK

Da der Vortragende auch - noch - nicht die Stellungnahme der GStA BS und deren Verfasser kennt, wiederholt er zunächst seine begründete Rechtsansicht, dass die Terminfestsetzung am LG BS deshalb anfechtbar ist, weil er das Verfahren der ersten Instanz trotz zahlreicher vorgelegter Verbrechen durch nicht gesetzliche Richter im Braunschweiger Gerichtsbezirk und einen Staatsanwalt, der im zukünftigen deutschen Rechtsstaat sofort in Haft genommen werden dürfte, durch Überholung beenden will,

→ denn es ist noch nicht beendet, was nun anderen Orts zu prüfen sein wird.

Auch der Hinweis auf eine angebliche Terminabsprache mit dem durch gefälschte Dokumente gegen den Willen des Vortragenden eingesetzten Pflichtverteidigers, welcher ihm nur seine eigenen Verfahrensrechte entwenden soll und durch das juristische Standesrecht gesteuert gar keine effektive Verteidigung wagen kann, kann aber den Vortrag des Betroffenen nicht einfach wertlos machen.

Der Verteidiger hat auch keine solche Terminabsprache mit dem Betroffenen abgestimmt, was schon die Bedenklichkeit einer solchen Auslegung nachweist.

Die befassten Juristen hätten im Wege der Erkundigungs- und Amtsermittlungspflicht diese überraschende Begründung gar nicht anführen dürfen, sondern sich erst vergewissern müssen, dass der Vortragende von der Abstimmung überhaupt wusste.

Nichts zeigt doch besser als dieser Vortrag, dass ein Pflichtverteidiger zur Aushöhlung der Rechte von unschuldig Verfolgten dient und nicht zu dessen Unterstützung. Soweit die befassten Juristen die besondere Beschwer der Terminplanung des Betroffenen auch noch nach Akteneinsicht verkennen wollen, der gegen eine

kriminelle Organisation von Juristen anstehen muss, die ihn ohne Beweise und ohne ausreichende Verteidigungsmöglichkeit schon in erster Instanz zu einer langen Haftstrafe verurteilt haben, nur weil er in rechtfertigendem Notstand und nach Art. 20 (4) GG sämtliche ihm bekannten Straftäter in der BRdvd-Justizgewährung erfasst, anklagt und zu mindestens langen Haftstrafen nach deutschem Recht sowie Wiedergutmachungsleistungen bringen will, könnte das nur verständlich sein, wenn man die sich so äussernden Juristen selbst unter die Gruppe von Straftätern subsumieren würde. Nach dem Vortrag im Schreiben vom 04.10.2009 bliebe ansonsten nur noch die Möglichkeit einer akuten krankhaften Erkenntnisunfähigkeit, die natürlich eine sachliche Auseinandersetzung mit BRdvd-Juristen auch häufiger zu behindern scheint.

Bevor sich also die BRdvd-Justiz nicht sachlich mit der sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008 und dem Antrag vom 03.10.2008 auseinandersetzt, sind es also eher die BRdvd-Juristen, die einer sachlichen Auseinandersetzung bewusst ausweichen, um die Verbrechen ihrer Kollegen standesgemäß nicht zur Kenntnis zu nehmen und nicht zu verfolgen.

Dabei sollten sie sich gut überlegen, welche Wut sie schon im Volk entfacht haben.

Und auch das ist zu bedenken. Immer mehr Deutsche erleben in BRdvd-Gerichtssälen, wie man mit unschuldigen Deutschen umspringt und sie unter weitgehender Ausschaltung einer sachkundigen Verteidigung tatsächlich verurteilt. Immer mehr Deutsche haben aber auch zugesehen und gelernt, dass so unschuldig Verurteilte doch von der Strafbelastung in Folgeinstanzen befreit wurden, weil eine sachkundige Verteidigung auch ohne den Gnadenerweis einer Verteidigerzulassung wirksam ist und gleichzeitig Rechtsbeugung beweiskräftig unter den Augen von Prozesszeugen sichern lässt.

Die Juristen im Braunschweiger Gerichtsbezirk, die sich schon letztlich u. a. vergeblich an deutschen Patrioten wie Böhm und Grottko vergriffen haben, werden nur unter unglaublichen Ansehensverlusten ein weiteres konstruiertes Justizverbrechen fördern können.

Die offenen Rechnungen zu den Verhaftungen Unschuldiger durch aktive Beteiligung u. a. der Juristen Haase und Hoefter werden in einem tatsächlichen deutschen Rechtsstaat deren eigene Haft bedeuten und keine Richtertätigkeit mehr erlauben. Bis dahin können sie ihr Konto für "lebenslanglich" gerne auffüllen.

III. Auferlegung von Gerichtskosten

Die Anlage zum Gerichtsgebührenmissbrauch erläutert im Lehrheft Nr. 090415 den nicht gesetzlichen Richtern in der Bundesrepublik schon einmal, warum die Auferlegung jetzt ein Bumerang geworden ist.

Vorsorglich wird jeglicher Kostenpflichtigkeit, erklärt durch nicht gesetzliche Richter, natürlich widersprochen. Keine ihrer Entscheidungen wird jemals rechtskräftig, was die bekannte gewaltsame Durchsetzung zur Zeit leider noch nicht aufhält, aber strafferhöhend wirkt.

Der Vortragende hat übrigens seine schon jetzt beträchtlichen Ansprüche aus Grundbuchfälschungen, rechtsgrundlagenloser Verfolgung von Amts wegen u. a. gegen sämtliche persönlich gesamtschuldnerisch haftenden schadensersatzpflichtigen Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik sowie auch die aller sonstigen Deutschen und die des Deutschen Reiches treuhänderisch längst in einer unsterblichen deutschen Stiftung gesichert und dazu auch die vorstehend benannten Volljuristen als ersatzpflichtig benannt.

Diese sollten sich jetzt insbesondere die Seiten 29 ff. zu Gemüte führen, können sich in der Bundesrepublik aber noch ganz sicher fühlen.

Erst in einem Rechtsstaat Deutschland könnte es dann die Überraschungen geben, die u. a. mit überschuldeten Nachlässen einhergehen.

Unrecht währt bekanntlich niemals ewig. Und in der BRdvd knirscht es zunehmend unaufhaltsam. Selbst Freigesprochene vergessen den Stress vor BRdvd-Gerichten doch nicht, insbesondere wenn sie das dahinter lauernde System der planmäßigen Vernichtung der Deutschen durch Politik und Justiz erläutert bekommen und begreifen.

Das vorliegende Verfahren eignet sich prima zur Aufklärung über die BRdvd Justiz, oder?

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Anlagen: Lehrheft 090401 Gesetzlicher Richter? Das unbekannte Wesen in der OMF-BRdvd
Lehrheft 090415 Gerichtsgebührenmissbrauch
ZK Nr 4, 2. Jahrgang Fälschung der Europawahlen
ZK Nr. 6, 2. Jahrgang Fälschung der Bundestagswahlen

Kopie: Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!

Zitat Ende!

Der Bescheid des OLG BS spricht in seiner ausweichenden Art für sich:

Ausfertigung

Geschäftsnummer: Ws 302/09

LG Braunschweig: 7 Ns 562/08 (116)

AG Clausthal-Zellerfeld: 3 Ls 703 Js 1721/06

StA Braunschweig: 703 Js 1721/06

GenStA Braunschweig: 201 Ws 251/09

B e s c h l u s s

In der Strafsache

g e g e n

Dr.-Ing. Jürgen-Michael *Wenzel* ,

geboren am 23. November 1943 in Osterode,

letzte bekannte Anschrift: Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld,

-Verteidiger: Rechtsanwalt Gerhard Wentscher, Abgunst 1 a, 37520 Osterode am Harz

(zu Zeichen: S 361/08)-

wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz pp.

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig

am **11. Dezember 2009** beschlossen:

1. Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2009 wird verworfen.
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Versäumung einer (angeblichen) Frist zur Ablehnung von Gerichtspersonen wird als unzulässig verworfen.

3. Der Antrag des Angeklagten auf Nachholung des rechtlichen Gehörs gegen den genannten Senatsbeschluss wird kostenpflichtig verworfen.
4. Der Antrag des Angeklagten, die aufgrund der Kostenentscheidungen aus dem Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2009 entstandenen Kosten nicht zu erheben, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den in der Beschlussformel genannten Senatsbeschluss diverse Rechtsbehelfe eingelegt, die ohne Erfolg bleiben. Auf den genannten Senatsbeschluss wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

I.

Zunächst hat er gegen den genannten Senatsbeschluss "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt. Da der Senatsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist (vgl. § 310 Abs.2 u. § 304 Abs.4 S.2 i.V.m. S.1 StPO), kann hiergegen nur noch die Gegenvorstellung erhoben werden. Diese gibt dem Senat keinen Anlass zur Abänderung seines Beschlusses.

Dies gilt auch insoweit, als der Angeklagte beanstandet, dass zuvor eine Entscheidung über die Abhilfe der Beschwerde durch das Landgericht i.S.d. § 306 Abs.2 StPO nicht ergangen sei. Zum einen ist das Abhilfeverfahren für die Entscheidung des Beschwerdegerichts keine Verfahrensvoraussetzung, zum anderen scheidet bei einer erkennbaren Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Beschwerde eine Zurückverweisung aus (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 307 Rdnr.10).

II.

Auch der Wiedereinsatzantrag bleibt ohne Erfolg. Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2009 u.a. Folgendes ausgeführt:

"Soweit der Angeklagte hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt, ist dieser Antrag ebenfalls unzulässig, weil der Angeklagte keine Frist i.S.d. § 44 StPO versäumt hat (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 44 Rdn.2). Die vom Angeklagten angeführte Begründung, er habe ohne eigenes Verschulden die Frist zur Prüfung des gesetzlichen Richters am OLG Braunschweig und damit die Ablehnungsfrist wegen Befangenheit versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nicht begründen. Für Ablehnungen außerhalb der Hauptverhandlung sieht das Gesetz keine zeitliche Begrenzung oder sonstige Einschränkung vor (LR-Siolek, StPO, 26. Aufl., § 25 Rdn.10), das Ablehnungsrecht erlischt außerhalb der Hauptverhandlung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden mit Erlass einer abschließenden Entscheidung (BVerfG NStZ 2007, 709, 710). Damit ist hier eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen."

Dem tritt der Senat bei.

III.

Die "Gehörsrüge entsprechend §§ 321 a ZPO, 33 a StPO" ist als Antrag des Angeklagten auf Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO auszulegen. Indes bleibt auch dieser Antrag ohne Erfolg. Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft in der genannten Stellungnahme u.a. Folgendes ausgeführt:

"Voraussetzung des Nachverfahrens gemäß § 33 a StPO ist, dass eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise bei Erlass eines Beschlusses außerhalb der Hauptverhandlung vorliegt (Meyer-Goßner, a.a.O., § 33 a Rdn.3). Die Vorschrift des § 33 a StPO setzt sachlich voraus, dass ein Gericht zum Nachteil eines Beteiligten Tatsachen und Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen er nicht gehört worden ist (KK-Maul, StPO, 6. Aufl., § 33 a Rdn.3). Entscheidungserheblich ist eine unterbliebene Anhörung nur dann, wenn und soweit sie sich auf das Ergebnis des Beschlusses ausgewirkt hat. Ist es ausgeschlossen, dass das Gericht bei ordnungsgemäßer Anhörung anders entschieden hätte, so ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht entscheidungserheblich (LR-Graalman-Scheerer, a.a.O., § 33 a Rdn.11; Meyer-Goßner, a.a.O.). Vorliegend hat das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 27.10.2009 die Beschwerden des Angeklagten unter Hinweis auf die Vorschrift des § 305 S.1 StPO bzw. unter Beachtung von § 210 Abs.1 StPO als unzulässig verworfen. Das Oberlandesgericht hat damit gerade keine Tatsachen und Beweisergebnisse zum Nachteil des Angeklagten verwendet, sondern die Entscheidung beruht allein auf der

Anwendung von gesetzlichen Vorschriften. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der vorgenannten Normen ist es auch ausgeschlossen, dass das Oberlandesgericht nach Anhörung des Angeklagten anders entschieden hätte."

Auch diesen Ausführungen tritt der Senat bei.

Die diesbezügliche Kostenentscheidung beruht darauf, dass gemäß der Nr.3900 des Kostenverzeichnisses des GKG eine Gerichtsgebühr entsteht (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 33 a Rdnr.7).

IV.

Soweit sich der Angeklagte gegen die Auferlegung der Kosten aufgrund der Kostenentscheidungen aus dem genannten Senatsbeschluss wendet, ist dieses Begehren als Antrag auf Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung i.S.d. § 21 Abs. 1 GKG auch noch nach Rechtskraft der entsprechenden Kostenentscheidung zulässig (Hartmann, Kostengesetze, 39. Aufl., § 21 GKG, Rdnr.56).

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Der Angeklagte hat ihn mit seiner Auffassung unterlegt, dass "eine unsachgemäße Bearbeitung eines Rechtsbehelfs am OLG BS durch niemals gesetzliche Richter in Amtsanmaßung durch persönlich gesamtschuldnerisch haftende Privatpersonen vorliegen dürfte". Abgesehen davon, dass dieses Vorbringen einer sachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich ist, kann eine unrichtige Sachbehandlung im angegriffenen Senatsbeschluss nicht erkannt werden.

Haase

Winter-Zschachlitz

Tröndle

Ausgefertigt:

Braunschweig, den 14. Dezember 2009

(Petrich, Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Oberlandesgerichts



Natürlich werden auch OLG-BS-Entscheidungen nicht ordentlich förmlich zugestellt und es ermangelt ihnen jeglicher vorgeschriebener Formvorschriften. Sie sind also deshalb nichtig, weil § 189 BRdVd-ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) als ein nur zum krassen Rechtsmissbrauch anleitendes Gesetz nicht rechtsstaatskonform anwendbar ist.

Zum Ingangsetzen einer Rechtsmittelbegründungsfrist sind übrigens laut einem Beschluss des OLG Köln vom 09.03.2006 mit dem Aktenzeichen 83 Ss-OWi 11/06 - 54/06 - genaue Rechtsgrundsätze zu beachten, die durch einfache Zusendung mit Standardbriefen nicht und niemals erfüllt werden können, Zitat Anfang:

Die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist ist nicht in Gang gesetzt worden, weil der Beschluss des OLG Köln vom 30.11.2005 dem Betroffenen nicht zugestellt worden ist. Es fehlt sowohl die Anordnung der Zustellung gemäß § 36 Abs.1 S. 1 StPO als auch eine entsprechende Ausführung gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 StPO. Eine entsprechende Anordnung der Zustellung kann auch nicht aus den Gründen des zuzustellenden Beschlusses entnommen werden. Die Anordnung muss sich konkret an den Geschäftsstellenbeamten richten. Diesem ist nicht zuzumuten, eine Anordnung in den Beschlussgründen nachzusuchen.

Der Zustellungsmangel ist auch nicht nach § 189 ZPO in Verbindung mit § 37 Abs. 1 StPO als geheilt anzusehen. Einerseits fehlt es an dem hierzu notwendigen Zustellungswillen (Zöller/Stöber, ZPO, 25.Aufl., § 189 Rz. 2). Andererseits kann der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuganges des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 30.11.2005 nicht bewiesen werden.

Zitat Ende!

Wie man sieht, kümmert die Herrschaften am OLG BS das ebensowenig wie auch keine Befangenheitsablehnung mehr.

Ganz sicher ist aber mit dem obigem Vortrag nachzuweisen, dass die Braunschweiger Volljuristen ihre munter fortgesetzte rechtsgrundlagenlose Beschwer mit einhergehender wiederkehrender Kostenbelastungsabsicht im Wissen um ihre Amtsanmaßung durchsetzen wollen, weil ihnen sonst nur noch die Berufsaufgabe und/oder Selbstentleibung übrig bleibt.



Der Versuch des OLG BS, einen falschbeurkundeten Eröffnungsbeschlussskizzenentwurf als unangreifbar darzustellen und auch ein nicht beendetes Verfahren in der ersten Instanz mangels gesetzlicher Richter und wegen noch offener Rechtsbehelfe einfach als abgeschlossen festzuzurren, führte zu einem Antrag beim Bundesverfassungsgericht, Zitat Anfang:

Es wird

Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG

in Sachen

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Antragsteller -

gegen

das Landgericht Braunschweig, vertreten durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer,

- Antragsgegner-

wegen

einer beabsichtigten und angekündigten Verletzung seiner allgemeinen Grundrechte und nach Art. 20 (4), 33, 101 und 103 durch eine Ladung zum 21., 22. und 23.12.2009 vor die 7. Strafkammer als Berufungsinstanz ohne rechtskräftige Beendigung der ersten Instanz am AG CLZ durch nicht gesetzliche Richter und noch offene Rechtsbehelfe gestellt,

mit der angeordnet wird,

die Ladung zu einer Berufungsverhandlung am Landgericht BS so lange zu unterlassen, bis die Eingangsinstanz am AG CLZ durch die Gewährung eines gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und

der rechtskräftigen Bescheidung vorgegrifflicher Rechtsbehelfe die erste Instanz tatsächlich rechtskräftig beendet hat.

Begründung:

1. Einführung in den Sachverhalt zu 3 LS 703 Js 1721/08 am AG Clausthal-Zellerfeld

Der Antragsteller wurde nach einem bewaffneten Überfall mit einer Hausdurchsuchung aufgrund einer urkundlichen Lüge mit Falschbeurkundung in Form eines Durchsuchungsbeschlusses des unerlaubten Waffenbesitzes, der Amtsanmaßung, der Beleidigung und der Nötigung in zweistelliger Fallzahl beschuldigt.

Der Antragsteller wurde am AG CLZ durch eine extra für ihn ausgesuchte und nicht gesetzlich rechtskräftig bestellte Juristin Dr. Uta Inse Engemann aus dem AG Goslar als Kollegin und Vertreterin des Durchsuchungsbeschlussfälschers Peter Jordan am AG Goslar, durch Terminbestimmung manipulierte Schöffen und einen Staatsanwalt Ulrich Brunke, der mit gefälschten und falschbeurkundeten Gerichtsdokumenten agierte, unter schwerster Verletzung seiner Verfahrensrechte wegen angeblichen Verstoßes gegen das Waffengesetz, zahlreiche vorgebliche Beleidigungen und vorgebliche Nötigungen verurteilt.

Der mit 1 3/4 Jahren Haft geahndete, angebliche unerlaubte Waffenbesitz trotz vorliegender Waffenbesitzkarte, die verweigerte Verteidigung gegen die BRdvd-üblichen, unhaltbaren Beleidigungsvorwürfe durch die perfide Auslegung sauberer gerichtsverwertbarer Schriftsätze als "Schmähkritik" und die Bestrafung von Adressanfragen als behauptete Nötigungen, denen sogar erwartungsgemäß niemand nachgekommen ist, weil er als behördlicher Straftäter die Beweisbarkeit ihn betreffender Vorwürfe zur Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch natürlich kannte, führten zu einem massiven Gegenschlag in Form einer sofortigen Beschwerde mit Datum vom 29.09.2008 und einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44StPO zur Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33 a StPO und einem Antrag zur Protokollberichtigung nach § 271 StPO und einem Antrag zur Urteilsberichtigung und Urteilsergänzung nach § 267 StPO vom 03.10.2009.

Diese Anträge wurden bis heute nicht beschieden und sind somit offen, was die erste Instanz nicht beenden konnte und nicht beendet hat.

Der Verfahrensablauf hat den Antragsteller als aus dem Deutschen Volk gewählter Interim-Oberreichsanwalt und Leiter der Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch und sämtliche Prozesszeugen natürlich nur in ihrer Ansicht bestätigt, dass die mit Duldung der höchsten BRdvd-Gerichten erfolgte Entartung der BRdvd-Justizgewährung unbedingd der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden sollte.

Die beigefügte Anlage als Zentralkurier Nr. 4, 1. Jahrgang, beschreibt auf Seite 2 ff. bis heute unwidersprochen trotz vielfacher Vorlage auch an BRdvd-Richter und Staatsanwälte im Gerichtsbezirk Braunschweig die absolute Entrechtung des Vortragenden in einem konstruierten Strafverfahren mit nur vorgeblichen Straftatbehauptungen, um ihn mundtot zu machen und aus der Teilhabe an der Gestaltung einer tatsächlichen freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland und der Schaffung eines tatsächlichen deutschen Rechtsstaates auszuschalten.

Nur weil er seine Unschuld bezüglich des Vorwurfes eines unerlaubten Waffenerwerbes und -besitzes nicht beweisen wollte, verleitete das befasste Gerichtspersonal einen Mitarbeiter des Landkreises Goslar als Zeugen zu der Aussage, dass der Antragsteller ganz sicher keine Waffenbesitzkarte haben könne → und verurteilte ihn damit zu einer hohen Haftstrafe!

Die dadurch begangenen Officialdelikte durch das Gerichtspersonal und die Zeugen wurden zwar angezeigt, führten aber bis heute ebenso wenig zu einer Strafverfolgung wie die vielen im Verfahren nachgewiesenen Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen.

1.1. Nicht beschiedene Sofortige Beschwerde vom 29.09.2009

Die sofortige Beschwerde umfasst 111 Seiten und enthält alle zu den Aktenfälschungen und zur

rechtsmissachtenden Entsendung einer Juristin Dr. Engemann im Verstoß gegen das GVG an das AG CLZ im Verfahren eingereichten, aber meist begründungslos oder bewusst falsch begründet abgewiesenen Beweisanträge.

Sie enthält auch die Anfechtung der Manipulation der Schöffen durch zwei Schöffenslisten, welche am AG CLZ nach Verhandlungstag festgelegt werden. Die Auswahl des Verhandlungstermins bewirkte dann zum Beispiel, dass der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Clausthal-Zellerfeld als SPD-Mitglied im Interesse der Kommune das Verfahren zur Strafaussprechung führen konnte.

Die Kommune hat dem Antragsteller durch bewusste Ausnutzung einer Grundbuchfälschung am AG CLZ ein Grundstück für die neue Feuerwache weit unter Wert entwenden lassen.

Auch die verspätete Bestellung eines Pflichtverteidigers durch einem mit einer Nachdatierung durch die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann gefälschten Beschluss wurde in der sofortigen Beschwerde vorgetragen, weil die Verfahrensanträge ohne rechtliches Gehör einfach verworfen wurden, ohne dass eine Beweisaufnahme die Fälschungen beweisen durfte.

Schlussendlich wurde auch der falschbeurkundete, nichtige Eröffnungsbeschlussentwurf als Urkundenfälschung angegriffen. Ein rechtskräftiger Eröffnungsbeschluss mit Rubrum und Namen der beteiligten Richter wurde auch bis heute niemals zur Kenntnis gegeben, was die sofortige Beschwerde ausführlich darlegt.

1.2. Nicht beschiedene Anträge nach §§ 33 a, 44, 271 und 267 StPO

Am 03.11.2008 wurde der folgende Antrag abgegeben, Zitat Anfang:

In der Sache NZS 3 Ls 703 Js 1721/06 wird

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO für rechtlichen Gehörs

und

Antrag auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung nach § 271 StPO

und

Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung nach § 267 StPO

beantragt.

Begründung:

Mit nicht förmlicher Zustellung und Poststempel vom 29.10.2008 gelangte am 30.10.2008 ein Scheinurteil "im Namen des Volkes" vom 24.09.2008 durch nicht gesetzliche Richter in Form einer formfehlerhaften undatierten Ausfertigung zur Kenntnis.

Es wird vorsorglich erneut angefragt, um welches Volk es sich dabei handeln soll, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht einmal das deutsche Volk nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach § 5 EGBGB von den scheiningedeutschten Ausländern und Staatenlosen in der Präambel des GG unterscheiden will und kann. Zu den im "Urteil" getätigten falschen, beleidigenden und herabsetzenden Bemerkungen im Widerspruch zu einem vorzulegenden ordentlichen HV-Protokoll gegenüber einem rechtskundigen Rechtbegehrenden wird zu gegebener Zeit Stellung genommen werden.

Mit Datum vom 29.09.2008 wurde allerdings gegen die Verfahrensführung vom 15.09., 22.09. und 24.09.2008 mit gefälschten gerichtlichen Dokumenten rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt, zu welcher der zu Unrecht Verurteilte bis heute weder einen Bescheid zur Nichtabhilfe noch die Bekanntgabe einer rechtzeitigen Weiterleitung an das zuständige Beschwerdegericht innerhalb von 3 Tagen nach § 306 StPO erhalten hat.

Die sofortige Beschwerde war vorgreiflich zu bearbeiten, da die Feststellung der Verwendung gefälschter, bzw. falsch beurkundeter gerichtlicher Dokumente und einer absichtlichen Behinderung der Verteidigungsrechte, bzw. sogar Aussperrung der Öffentlichkeit durch Gerichtspersonal und Polizei der Bundesrepublik das zugesandte Urteil zu einem Nichturteil = Scheinurteil machen würden, gegen das überhaupt keine Rechtsbehelfe notwendig wären.

Es wird zur Vermeidung eines weiteren Rechtsbehelfs um Benachrichtigung gebeten, wie mit der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO vom 29.09.2008 im vorliegenden Verfahren umgegangen wurde.

Diese hatte bei Nichtabhilfe innerhalb von 3 Tagen durch Beschluss eines gesetzlichen Richters, den der z.U.A. gar nicht hatte, dem Beschwerdegericht nach § 306 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Das ist offenkundig unterblieben, so dass das Urteil zwecks Versuch der Erzwingung einer Rechtsmittelfrist zu früh schein ausgefertigt und formfehlerhaft zugeschickt worden ist.

Die sofortige Beschwerde vom 29.09.2008 begründet ausführlich, dass an dem zugeschickten Scheinurteil vom 24.09.2008 keine gesetzlichen Richter mitgewirkt haben.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZZ 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Insoweit hatte die Bescheidung der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO vor einer Urteilsausfertigung und -zustellung zu erfolgen, weil diese vorrangig ist. Das hat natürlich die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann auch erkannt, weshalb sie dem z.U.A. den Rechtsweg für die sofortige Beschwerde rechtsmissbräuchlich mindestens verzögerte, wenn nicht gar absichtlich versperren wollte. Sie hat dazu veranlasst, dass dem z.U. A. und Verurteilten das - unsachgemäß, rechtsmissbrauchende und rechtsfehlerhafte Scheinurteil erst so spät zur Kenntnis gegeben wurde, dass dieser sich nicht mehr an die gezielt auf Zeit auf ihn angesetzte Scheinrichterin im Wege der ihm nach Grundgesetz vorgeblich zustehenden Rechtsbehelfe wenden kann.

Denn die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann ist seit dem 01.11.2008 laut GVP des AG CLZ keine ausgewiesene Richterin am dortigen Gerichtsstand mehr.

Der hier vorgelegte Rechtsbehelf beweist daher ebenfalls, dass dem z.U.A. nicht nur die rechtsstaatskonforme Rechtsweggarantie in der Bundesrepublik vorsätzlich abgeschnitten wurde, sondern auch, dass das Verfahren mit dem Scheinurteil vom 24.09.2008 nicht mehr in der ersten Instanz beendet werden kann. Die erneute Berufung der gezielt ausgesuchten Volljuristin als scheingesetzliche BRdVd-Richterin Dr. Uta Inse Engemann wird schon an den Vorwürfen der Verwendung von gefälschten Gerichtsdokumenten nach dem Inhalt des HV-Protokolls und der sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008 scheitern.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend § 33 a StPO ist also bereits durch die Nichtbearbeitung der vorrangigen sofortigen Beschwerde begründet, um das rechtliche Gehör vor einer Urteilszustellung nachzuholen.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist auch deshalb notwendig, weil dem z.U.A. das Hauptverhandlungsprotokoll noch nicht zur Kenntnis gelangt ist. Ausweislich des schriftlichen Urteils ist das Hauptverhandlungsprotokoll entweder nicht in seinen wesentlichen Inhalten wie in der HV diktiert in die Urteilsfindung eingegangen oder das HV-Protokoll ist unvollständig, bzw. gefälscht, weshalb erst nach Kenntnisnahme des Protokolls die Begründung zur Protokollergänzung und Protokollberichtigung anhand vorliegender ausführlicher Gedächtnisprotokolle erfolgen kann.

Auch der Antrag auf Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung kann erst nach der Vorlage und Auswertung des HV-Protokolls ausführlich begründet werden, welches mit Schreiben vom 30.10.2008 an das AG CLZ

angefordert wurde. Die Aufforderung wird hier wiederholt.

Die Anträge auf Protokollergänzung und Protokollberichtigung nach § 271 StPO und die Anträge auf Urteilsergänzung und Urteilsberichtigung nach § 267 StPO müssen allerdings schon ohne möglich Begründung gestellt werden, um gegebenenfalls die Rechtsmittelfristen zu wahren. Sie können allerdings nur von der Gerichtsbesetzung beschieden werden, die das Verfahren geführt hat, → wenn es dort gesetzliche Richter gegeben haben sollte.

Mit den im HV-Protokoll zu vermerkenden Anträge und Eingaben zu Protokoll hat der z.U.A. u. a. die Prüfungen des gesetzlichen Gerichtsstandes und der gesetzlichen Richterinnen durch die Einführung offenkundiger Tatsachen in der Phase der Identitätsprüfung verlangt und danach nach § 16 StPO den Gerichtsstand angefochten und nach § 25 StPO die nicht gesetzliche Richterinnen Dr. Uta Inse Engemann sowie die gesetzwidrig herangezogenen Schöffen abgelehnt. Er hat diesen erheblichen Verfahrensmangel zur Vorbereitung einer saftigen Verfassungsbeschwerde zur regelmäßigen Manipulation von Strafverfahren durch die bundesrepublikanische Besatzerjustiz zwecks politischer Verfolgung auch in der sofortigen Beschwerde wiederholt, da ihm grundsätzlich der gesetzliche Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren verweigert wurden, um ihn wider besseren Wissens verurteilen zu können.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beruft sich auf § 45 StPO. Die Wochenfrist gilt mit Einreichung des Antrages am 03.11.2008 als eingehalten. Sie beginnt mit der Beseitigung des Hindernisses, z. B. der Unkenntnis über den Sachstand bei der Verfahrensbearbeitung, auf die allein eine Fristversäumnis beruhen könnte.

Hätte der zu Unrecht Angeklagte gewusst, dass seine sofortige Beschwerde nicht vor einer formnichtigen Urteilszusendung abgeschlossen bearbeitet wird, so hätte er unverzüglich gegen einen ihn benachteiligenden Bescheid zur sofortigen Beschwerde weitere Rechtsmittel einlegen können.

Die Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann hat selbst vorsätzlich für die Unkenntnis bezüglich der Vorgänge und des dann zu nutzenden Einsichtsrechts in die vollständigen Unterlagen zum Verfahrensgang gesorgt, um dem z.U.A. den Rechtsweg zu behindern. Deshalb hat sie jegliches Eingehen auf die sofortige Beschwerde im eigenen Interesse zur Irreführung des z.U.A. bis heute vermieden, was die Wiedereinsetzung unabweisbar macht.

Nach Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 45 Rn. 3, begründet nicht die Kenntnis des Verteidigers vorher oder nachher oder der bloße Zweifel den Beginn der Wochenfrist.

Die Glaubhaftmachung ist erfolgt, weil die Begründungstatsachen gerichtsbekannt beim AG CLZ und der StA BS sind, Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 6! Das AG CLZ ist im Besitz der unbearbeiteten sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008, die eine vorschnelle Versendung eines Scheinurteils versperren musste.

Der erforderliche Beweisgrad ist nachgewiesen. Dazu genügt es, "*dass in einem nach Lage der Sache in vernünftiger Weise zur Entscheidung hinreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Wiedereinsetzungstatsache dargetan wurde*", Meyer-Goßner, a.a.O., § 45 Rn. 10!

Das zuständige Gericht kann unschwer anhand seiner eigenen Unterlagen und Möglichkeiten feststellen, dass die vorgelegte Tatbestandsbeschreibung richtig ist, s. HV-Protokoll vom 15., 22. und 24.09.2008, Inhalt der eingereichten Anträge der Verteidigung und die Begründungen der sofortigen Beschwerde.

Unter der weiteren Prämisse, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers für den z.U.A. ebenfalls als Rechtsmissbrauch, Falschbeurkundung im Amt und damit Fälschung von gerichtlichen Dokumenten nachgewiesen wurde, hat der z.U.A. auch vermutlich immer noch keinen Verteidiger, was die Zustellung eines Scheinurteils an diesen rechtlich unwirksam machen musste.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird auch damit begründet, dass dem z.U.A. das Schlusswort verweigert wurde. Stellt eine Verteidigung im Schlusswort den Antrag auf Wiederaufnahme der Beweiserhebung und wird dieser - wenn auch wiederum rechtsmissbräuchlich - abgelehnt, dann muss dem z.U.A. das Schlusswort erneut erteilt werden, Meyer-Goßner, a.a.O., § 258 Rn 29. Das ist laut HV-Protokoll nicht

geschehen.

Da im formnichtig zugeschickten Scheinurteil auch keine Rechtsmittelbelehrung enthalten ist, wäre auch deshalb für die Einlegung eines Rechtsmittels noch keine Frist angelaufen. Soweit also tatsächlich die durch den nach Ansicht des z.U.A. nicht rechtsstaatkonform berufenen Pflichtverteidiger eingelegte Berufung deshalb überhaupt nicht rechtens ist,

→ legt der zu Unrecht Angeklagte und rechtsverachtend Verurteilte selbst vorsorglich und für alle Fälle in der Absicht einer höchstrichterlichen Klärung hiermit das geeignete Rechtsmittel nach einer nachzuholenden Rechtsmittelbelehrung ein, was laut den rechtlichen Erörterungen auf Seite 1 für ein Scheinurteil grundsätzlich dann aber nicht notwendig wäre.

Zusammenfassung

Die vorgelegten Anträge sind im Rechtsschutzinteresse eines durch nicht gesetzliche Richter bewusst verurteilten Unschuldigen eingereicht.

Sie dienen der Fortsetzung der Entwicklung der Rechtsprechung, weil zu erkennen ist, dass die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes bewusst durch die Juristen im Bezirk des OLG BS im Missbrauch der bundesrepublikanische Gesetzgebung für das GVG unterlaufen werden.

Anhand des vorliegenden Verfahrens am AG CLZ lässt sich ebenso wie bei Verfahren am AG GS gegen ebenfalls unschuldig Verurteilte D. Böhm und G. Grottko nachweisen, dass die nach GVG angeblich zulässige, jeweilige kreuzweise Entsendung von Juristen auf begrenzte Zeit an andere Gerichte mit einer Teilkapazität dafür Sorge trifft, dass berechtigte und eingelegte Rechtsmittel zur Berichtigung gefälschter Protokolle, Urteilsergänzungen und -berichtigungen immer wieder und immer mehr in die Leere laufen.

In Art der Guerillataktik tauchen nur noch scheinbar gesetzliche Richter gezielt ausgesucht auf, begehen ohne Skrupel Rechtsmissbrauch, Prozessbetrug und Rechtsbeugung insbesondere gegen politisch Verfolgte und verschwinden, bevor die eingelegten Rechtsmittel überhaupt abgeschlossen werden können.

Nach dieser Methode wurde dem z.U.A. im Bezirk des OLG Braunschweig durch das Präsidium des LG Braunschweig in Zusammenarbeit mit einem bisher immer noch Unbekanntem und sich Versteckenden am OLG BS eine nicht gesetzliche ehemalige OLG-Richterin Dr. Uta Inse Engemann zur Verurteilung nach vorgegebenem Verfahrensmuster durch die 1. Strafkammer des LG BS ohne rechtliches Gehör präsentiert, die schon das Weite gesucht hat, bevor sie nun grundgesetzkonform Rechtsmittel überhaupt bearbeiten könnte. Ersatzrichter sind für diese Bearbeitung nach BRdVd-Gesetz nicht vorgesehen, da sie das Verfahren nicht begleitet haben und aus eigener Anschauung nichts davon wissen können.

Das nennt man Patt und wird bei jeder Verfahrensfortsetzung beachtlich sein!

Zitat Ende!

2. Zum Versuch, den gesetzlichen Richter in der ersten Instanz zu entziehen

So wie das befasste Gerichtspersonal am AG CLZ glaubte, mit den Verfahrensrechten des Antragstellers nach Belieben rechtsbeugend umgehen zu dürfen - und dabei vom Staatsanwalt Ulrich Brunke tatkräftig zwecks Erreichung einer Verurteilung eines Unschuldigen unterstützt wurde -, so glauben die BRdVd-Volljuristen Dr. Uta Engemann, der Landgerichtsjurist Sierra de Oliveira und die OLG-Juristen Haase, Winter-Zschachlitz und Tröndle bis heute, dass sie die Bescheidung der sofortigen Beschwerde und der übrigen offenen Anträge durch Überholung mit einem Ladungstermin ausschalten können.

Der Antragsteller erhielt am 02.10.2009 eine unmenschliche, unfaire Ladung in der Weihnachtswoche ohne Unterbrechung zur Verfahrensaufarbeitung und weiteren Vorbereitung zum 21., 22. und 23.12.2009 für die Berufungsinstanz, obwohl die Eingangsinstanz nicht abgeschlossen ist und mangels nicht bearbeiteter zulässiger Rechtsbehelfe und gesetzlicher Richter nicht beendet sein kann.

Gegen die Ladung richtete sich eine sofortige Beschwerde vom 04.10.2009. Das Beschwerderecht ist zwar in der BRdV zu Lasten Rechtbegehrender rechtsstaatswidrig einschneidend beschränkt, so dass eine Beschwerde gegen verfahrensvorbereitende Anordnungen eines Vorsitzenden Richters nur in Ausnahmefällen zugelassen wird, § 305 StPO!

Ein solcher Ausnahmefall ist aber bezüglich der vorliegenden, unzulässiger Weise vorgeflichen Ladung gegeben. Nach Lutz-Meyer Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 305 heißt es unter Rn. 5, **"die Ausnahmen (S 2) betreffen Maßnahmen, die bei der Urteilsfällung nicht geprüft werden, weil sie weder rückwirkend beseitigt noch nachgeholt werden können."**

"Die Anfechtbarkeit wird daher schon durch S 1 nicht ausgeschlossen. S 2 verdeutlicht das nur für einzelne Beispielsfälle, bei denen es sich überwiegend um Grundrechtseingriffe handelt." (ebda)

Rn. 7: **"Satz 2 enthält keine abschließende Aufzählung."**

Laut Meyer-Goßner, § 305, Rn 5 gilt: *"Hat eine Entscheidung nur oder auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung, so ist sie wegen der selbständigen Bedeutung anfechtbar."*

Das ist im vorliegenden Verfahren der Fall, weil die Ladung dem Vortragenden den Rechtsweg der ersten Instanz, obwohl nicht beendet, bewusst und vorsätzlich wegnehmen soll und will.

Das Landgericht Braunschweig führte in Zusammenarbeit mit dem OLG Braunschweig den Antragsteller so an der Nase herum, dass diesem durch ständig verspätete Zustellungen sonst mögliche Rechtsmittel verwehrt wurden. Und so äußerte sich das OLG BS überraschende und juristisch den tatsächlichen Antragsinhalt entstellend und krummpflügend im Bescheid vom 27.10.2009,

→ ohne überhaupt die vorgelegten gerichtlichen Dokumentenfälschungen, unerledigten Rechtsbehelfen aus der ersten Instanz und offenkundigen Tatsachen bezüglich auch laut BverfGE nicht durch nicht gesetzliche Richter zu beendende Verfahren in ihren Begründungen zu beachten.

Der Antragsteller wehrte sich sofort mit folgendem harschen Schreiben vom 03.11.2009, Zitat Anfang:

In der Sache Ws 302/09 (7 Ns 562/08 LG BS, 3 LS 703 Js 1721/08 AG CLZ)

wird das zulässige Rechtsmittel,

hilfsweise

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand,

hilfsweise

Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, 33 a StPO

erhoben sowie Widerspruch gegen die auferlegte Kostenbeschwer eingelegt, da eine unsachgemäße Bearbeitung eines Rechtsbehelfs am OLG BS durch niemals gesetzliche Richter in Amtsanmaßung durch persönlich gesamtschuldnerisch haftende Privatpersonen vorliegen dürfte.

Begründung:

I. Vereitelung der Nutzung von Rechtsbehelfen durch Überbeschleunigung

Die Wiedereinsetzung wird beantragt, weil das LG BS gemeinsam mit dem OLG BS ein kollusives Verfahren zur Aushebelung der Rechtsmittelfristen für den Vortragenden führen.

Das LG BS hat dazu aufgrund einer letzten massiven Beschwerde vor der angekündigten Einleitung weiterer Rechtsbehelfe seine Nachricht über die Weitergabe einer sofortigen Beschwerde mit Datum vom 23.10.2009

erst in einem Umschlag am 26.10.2009 abgeschickt.

Dieser Umschlag konnte den Vortragenden also nicht mehr rechtswirksam vor dem 28.10.2009 zugestellt werden.

Die so vorbereitete Lücke hat das OLG BS in Abstimmung mit dem LG BS zu einem weiteren Scheinbeschluss vom 27.10.2009 genutzt, welcher angeblich am 28.10.2009 laut Poststempel im Standardverfahren ohne förmliche Zustellung in formnichtiger Ausführung einer Ausfertigung dem Vortragenden zugeschickt wurde.

Der Vortragende hat dieses Schreiben erstaunlicherweise erst 3 Tage später am Samstag, den 31.10.2009 erhalten, nachdem er bereits mit Datum vom 29.10.2009 auf das Schreiben des LG BS vom 23.10.2009 reagiert hatte. Das war aber am 30.10.2009 bereits beim OLG BS, so dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass der Scheinbeschluss vom 27.10.2009 zur Täuschung mit einem falschdatierten Poststempel abgeschickt wurde.

Da viele Juristen am OLG BS offensichtlich völlig unberührt von richterlichen Falschbeurkundungen, Beschluss-, Protokoll- und Beweisfälschungen gegen völlig Unschuldige vorgehen, wie auch bei den Juristen Haase, Hoeffler, Jakubetz, Tröndle, Neef, Amthauer, Winter-Zschachlitz in vermuteter Überbesetzung und willkürlicher BRdVd-Richterselektion am 1. Strafsenats nachzuweisen sein könnte, wurden diese vorsorglich mit Schreiben vom 29.10.2009 als nicht gesetzliche, nicht unabhängige und befangene, erkenntnisunfähige oder gar absichtlich rechtsverletzende Juristen abgelehnt. Das Schreiben vom 29.10.2009 wird zum Verfahrensgegenstand gemacht. Nur durch die bewusst geplante Überbeschleunigung im Zusammenhang mit einer Postlaufzeitmanipulation wurde also dem Vortragenden das Recht ein weiteres Mal abgeschnitten, was übrigens auch der Beschluss vom 27.10.2009 des OLG BS in durchschaubarer Absicht der Billigung von Dokumenten- und Beschlussfälschungen am AG GS, AG CLZ und LG BS versuchte, aber misslingen und zu gegebener Zeit mit Höchststrafe nach deutschem Recht geahndet werden könnte.

Die Wiedereinsetzung wird also dadurch begründet, dass sich gegen die abgelehnten Juristen, die sich natürlich auch zum Teil am vorliegenden Beschluss wieder vergangen haben, massive Vorwürfe der vorsätzlichen Absicherung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dokumentenfälschungen und Falschbeurkundungen durch bewusstes Ignorieren aller bisher dazu vorgetragenen Sachverhalte mit Ablichtungen der in Gerichtsakten befindlichen Beweismittel erheben lassen.

Ohne eine ausführliche sachliche Bearbeitung zu den eingereichten Unterlagen über die Fälschungen gerichtlicher Dokumente, Falschbeurkundungen und Beweisfälschungen durch Richter und Staatsanwälte im Braunschweiger Gerichtsbezirk sollte kein BRdVd-Jurist mehr im Zweifel sein, dass seine eigene Verurteilung näher und näher rückt, wozu sich der Vortragende noch weitere Ausführungen ersparen kann.

Soweit kein Rechtsmittel gegen den beobachteten Rechtsmissbrauch am OLG BS zugelassen sein sollte und der Wiedereinsetzungsantrag erneut wie in VAs 11/08 mit dem Argument verworfen wird, dass keine Frist versäumt wurde, wird darauf hingewiesen, dass der Vortragende ohne eigenes Verschulden die Frist zur Prüfung des gesetzlichen Richters am OLG BS und damit die Ablehnungsfrist wegen Befangenheit versäumt hat, weil ihn die befassten Volljuristen am LG BS und OLG BS gemeinsam vorsätzlich durch abgestimmtes Handeln und Überbeschleunigung daran gehindert haben. das wird gerügt und Konsequenzen haben. Die nach Wiedereinsetzung innerhalb einer ausreichend zu bewilligen Frist ausführlicher zu erläuternden Ablehnungsgründe werden die folgenden Akten heranziehen und die darin enthaltenen Verbrechen erläutern:

1. VAs 4/09	Hoffer, Jakubetz, Tröndle	GVP Engemann	08.06.2009
1. VAs 6/08	Haase, Tröndle, Neef	Bestellung Jordan	18.09.2009
1. Ws 246/07	Haase, Hoeffler, Tröndle	Anhörungsrüge	18.02.2008
1. Ws 179,181,/08	Haase, Amthauer, Hoeffler	Böhm Verhaftung	21.05.2009
1. VAs 7/08	Hoeffler, Tröndle, Neef	Ausweiserückgabe	29.08.2008
1. Ws 180/08	Haase, Amthauer, Neef	Grottker Verhaftung	21.08.2008
1. Ws 302/09	Haase, Winter-Zschalitz, Tröndle	Gefälschter EröffnungsBS	27.10.2009
1. VAs 11/08	Haase, Tröndle, Jakubetz	GVP Jordan	03.02.2009

II. Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33 a StPO

Die zu diesen Aktenzeichen insgesamt zugehörigen Akten enthalten zahlreiche Belege zu angegriffenen Fälschungen und Falschbeurkundungen von BRdvd-Richtern, Staatsanwälten und Gerichtspersonal, von denen bisher nicht einer ausreichend zur Kenntnis genommen, rechtlich richtig eingeordnet und zur Strafverfolgung geführt wurde.

Die Erfassungsstelle des Deutschen Reichs für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch führt über die genannten Juristen auch am OLG BS aber noch weitere Akten, die ihnen in einer Strafverfolgung in einem zukünftigen tatsächlichen deutschen Rechtsstaat vorgelegt werden, falls die Bundesrepublik die Strafverfolgung wegen schwerster Verbrechen innerhalb der Scheinrechtsprechung nicht endlich beginnen will.

Im Beschluss VAs 11/08 weisen die furchtbaren Juristen am OLG BS Haase, Tröndle, Jakubetz die Gehörsrüge damit ab, dass vorgeblich nicht dargelegt wurde, welches erhebliche Vorbringen bei ihren Entscheidungen übergangen worden ist.

Natürlich ist dem Vortragenden inzwischen zu genüge bekannt, dass BRdvd-Juristen nicht nach juristischer Ausbildungssystematik ihre merkwürdigen Absonderungen verfassen, sondern mit fadenscheinigen Begründungen zur Unterstützung ihrer Vernichtungsabsichten verzieren. Da hilft auch kein noch so ausführlicher Vortrag oder der Hinweis auf die Amtsermittlung-, Aufklärungs-, Hinweis- und Fürsorgepflicht, damit sie Vorträge auch entsprechend würdigen.

Im vorliegenden Schreiben vom 27.10.2009 ist eine weitere Krönung der bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz festzustellen.

Nicht beachtet wurde z. B., dass es in der BRdvd gar keine gesetzlichen Richter gibt und kein Verfahren in der ersten Instanz beendet werden kann, s. S. 7 unten. Aber BRdvd-Juristen können ihre eigenen Entscheidungen offensichtlich nur noch dann verstehen, wenn sie selbst solche gegen Rechtbegehrende gebrauchen können. Damit fällt die Behauptung, dass die erste Instanz abgeschlossen ist, in sich zusammen.

Die befassten Juristen hätten anhand des Vortrages feststellen müssen und können, dass es deshalb keinen zulässigen Bezug auf Meyer-Goßner, § 260 Rn. 5 StPO geben kann, Ihr Versuch, die bewusst ausgewählten und manipulierten Scheinrichter einschließlich der Schöffen am AG CLZ unausgesprochen als gesetzliche Richter zu bestätigen, geht aber in die Leere.

In der Bundesrepublik wurde nämlich aufgrund der fehlenden gesetzlichen Richter noch niemals eine erste Instanz beendet, hat noch nie eine Berufungsinstanz tätig werden dürfen und bestand daher immer Vorlagepflicht nach Art. 100 GG.

Die beigefügte Anlage zum fehlenden gesetzlichen Richter in der Bundesrepublik laut Lehrheft 090401 beweist unwiderlegbar den Stillstand der Rechtspflege und ein nur noch vorgetäushtes rechtsstaatliches Gebaren, was schon fast alle Staatsanwälte und Richter in der Bundesrepublik wissen. Die vorgelegten offenkundigen Tatsachen sind zu beachten.

Soweit die Juristen am OLG BS wieder einmal eine Entscheidung in der Streitfrage ausweichen wollten, ist auch das unzulässig.

Laut Vortrag vom 04.10.2009 wurde nämlich gar kein Eröffnungsbeschluss angefochten, sondern es wurde beantragt, die Nichtigkeit eines falschbeurkundeten Entwurfes festzustellen. Soweit nun das OLG BS die Falschbeurkundung und die bisher fehlende Vorlage eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses bewusst übergeht, wird auch dadurch die Gehörsrüge begründet.

Da ein rechtskräftiger Eröffnungsbeschluss vor der ersten Verhandlung zur Sache nicht vorgelegt wurde, die erste Instanz nicht beendet wurde, u. a. mangels gesetzlicher Richter und weil noch vorgreifliche Rechtsmittel zu bescheiden waren sowie die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme im Schlusswort des Vortragenden

abgelehnt wurde, ohne das Schlusswort erneut zu gewähren, war u. a. der Wiedereinsetzungsantrag zur Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33 a vom 03.10.2008 schon in der ersten Instanz hemmend für jedes Berufungsverfahren.

Das haben die befassten Juristen am OLG BS aber vorsätzlich nicht beachten wollen und sich auf dazu völlig widersprüchliche, rechtsmissbräuchliche Floskeln zurück gezogen.

Es sind sämtliche befassten "Staats"anwälte ohne Staat und "Richter" ohne Legitimation nach deutschem Recht, die offenkundig einer sachlichen und nach juristischer Lehre geführten Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, weil sie damit unter bundesrepublikanischem Besatzungsrecht gegen die Interessen des Deutschen Volkes Wahlfälschungen dulden, Scheinrecht verkünden und so ihren Lebensunterhalt verdienen, s. Anlage ZK

Da der Vortragende auch - noch - nicht die Stellungnahme der GStA BS und deren Verfasser kennt, wiederholt er zunächst seine begründete Rechtsansicht, dass die Terminfestsetzung am LG BS deshalb anfechtbar ist, weil es das Verfahren der ersten Instanz trotz zahlreicher vorgelegter Verbrechen durch nicht gesetzliche Richter im Braunschweiger Gerichtsbezirk und einen Staatsanwalt, der im zukünftigen deutschen Rechtsstaat sofort in Haft genommen werden dürfte, durch Überholung beenden will,

→ denn es ist noch nicht beendet, was nun anderen Orts zu prüfen sein wird.

Auch der Hinweis auf eine angebliche Terminabsprache mit dem durch gefälschte Dokumente gegen den Willen des Vortragenden eingesetzten Pflichtverteidigers, **welcher ihm nur seine eigenen Verfahrensrechte entwenden soll und durch das juristische Standesrecht gesteuert gar keine effektive Verteidigung wagen kann, kann aber den Vortrag des Betroffenen nicht einfach wertlos machen.**

Der Verteidiger hat auch keine solche Terminabsprache mit dem Betroffenen abgestimmt, was schon die Bedenklichkeit einer solchen Auslegung nachweist.

Die befassten Juristen hätten im Wege der Erkundigungs- und Amtsermittlungspflicht diese überraschende Begründung gar nicht anführen dürfen, sondern sich erst vergewissern müssen, dass der Vortragende von der Abstimmung überhaupt wusste.

Nichts zeigt doch besser als dieser Vortrag, dass ein Pflichtverteidiger zur Aushöhlung der Rechte von unschuldig Verfolgten dient und nicht zu dessen Unterstützung. Soweit die befassten Juristen die besondere Beschwer der Terminplanung des Betroffenen auch noch nach Akteneinsicht verkennen wollen, der gegen eine kriminelle Organisation von Juristen anstehen muss, die ihn ohne Beweise und ohne ausreichende Verteidigungsmöglichkeit schon in erster Instanz zu einer langen Haftstrafe verurteilt haben, nur weil er in rechtfertigendem Notstand und nach Art. 20 (4) GG sämtliche ihm bekannten Straftäter in der BRdVd-Justizgewährung erfasst, anklagt und zu mindestens langen Haftstrafen nach deutschem Recht sowie Wiedergutmachungsleistungen bringen will, könnte das nur verständlich sein, wenn man die sich so äussernden Juristen selbst unter die Gruppe von Straftätern subsumieren würde. Nach dem Vortrag im Schreiben vom 04.10.2009 bliebe ansonsten nur noch die Möglichkeit einer akuten krankhaften Erkenntnisunfähigkeit, die natürlich eine sachliche Auseinandersetzung mit BRdVd-Juristen auch häufiger zu behindern scheint.

Bevor sich also die BRdVd-Justiz nicht sachlich mit der sofortigen Beschwerde vom 29.09.2008 und dem Antrag vom 03.10.2008 auseinandersetzt, sind es also eher die BRdVd-Juristen, die einer sachlichen Auseinandersetzung bewusst ausweichen, um die Verbrechen ihrer Kollegen standesgemäß nicht zur Kenntnis zu nehmen und nicht zu verfolgen.

Dabei sollten sie sich gut überlegen, welche Wut sie schon im Volk entfacht haben.

Und auch das ist zu bedenken. Immer mehr Deutsche erleben in BRdVd-Gerichtssälen, wie man mit unschuldigen Deutschen umspringt und sie unter weitgehender Ausschaltung einer sachkundigen Verteidigung tatsächlich verurteilt. Immer mehr Deutsche haben aber auch zugesehen und gelernt, dass so unschuldig Verurteilte doch von der Strafbelastung in Folgeinstanzen befreit wurden, weil eine sachkundige Verteidigung auch ohne den Gnadenerweis einer Verteidigerzulassung wirksam ist und gleichzeitig Rechtsbeugung

beweiskräftig unter den Augen von Prozesszeugen sichern lässt.

Die Juristen im Braunschweiger Gerichtsbezirk, die sich schon letztlich u. a. vergeblich an deutschen Patrioten wie Böhm und Grottko vergriffen haben, werden nur unter unglaublichen Ansehensverlusten ein weiteres konstruiertes Justizverbrechen fördern können.

Die offenen Rechnungen zu den Verhaftungen Unschuldiger durch aktive Beteiligung u. a. der Juristen Haase und Hoeffler werden in einem tatsächlichen deutschen Rechtsstaat deren eigene Haft bedeuten und keine Richtertätigkeit mehr erlauben. Bis dahin können sie ihr Konto für "lebenslänglich" gerne auffüllen.

III. Auferlegung von Gerichtskosten

Die Anlage zum Gerichtsgebührenmissbrauch erläutert im Lehrheft Nr. 090415 den nicht gesetzlichen Richtern in der Bundesrepublik schon einmal, warum die Auferlegung jetzt ein Bumerang geworden ist.

Vorsorglich wird jeglicher Kostenpflichtigkeit, erklärt durch nicht gesetzliche Richter, natürlich widersprochen. Keine ihrer Entscheidungen wird jemals rechtskräftig, was die bekannte gewaltsame Durchsetzung zur Zeit leider noch nicht aufhält, aber strafehöhend wirkt.

Der Vortragende hat übrigens seine schon jetzt beträchtlichen Ansprüche aus Grundbuchfälschungen, rechtsgrundlagenloser Verfolgung von Amts wegen u. a. gegen sämtliche persönlich gesamtschuldnerisch haftenden schadensersatzpflichtigen Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik sowie auch die aller sonstigen Deutschen und die des Deutschen Reiches treuhänderisch längst in einer unsterblichen deutschen Stiftung gesichert und dazu auch die vorstehend benannten Volljuristen als ersatzpflichtig benannt.

Diese sollten sich jetzt insbesondere die Seiten 29 ff. zu Gemüte führen, können sich in der Bundesrepublik aber noch ganz sicher fühlen.

Erst in einem Rechtsstaat Deutschland könnte es dann die Überraschungen geben, die u. a. mit überschuldeten Nachlässen einhergehen.

Unrecht währt bekanntlich niemals ewig. Und in der BRdV knirscht es zunehmend unaufhaltsam. Selbst Freigesprochene vergessen den Stress vor BRdV-Gerichten doch nicht, insbesondere wenn sie das dahinter lauernde System der planmäßigen Vernichtung der Deutschen durch Politik und Justiz erläutert bekommen und begreifen.

Das vorliegende Verfahren eignet sich prima zur Aufklärung über die BRdV Justiz, oder?

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Anlagen: Lehrheft 090401 Gesetzlicher Richter? Das unbekannte Wesen in der OMF-BRDvD
Lehrheft 090415 Gerichtsgebührenmissbrauch
ZK Nr 4, 2. Jahrgang Fälschung der Europawahlen
ZK Nr. 6, 2. Jahrgang Fälschung der Bundestagswahlen

Zitat Ende!

3. Rechtliche Konsequenzen

Das OLG BS als letzte Instanz hat dem Antragsteller alle Versuche versperrt, die zur Entsendung der Juristen Peter Jordan und Dr. Uta Inse Engemann vom AG GS an das AG CLZ benötigte ungehinderte Einsicht in die nach Kissel GVG 5. Auflage 2008 in § 21 e Abs. 9 in Verbindung mit § 21 g Rn. 39 in den Geschäftsstellen am

LG BS und OLG BS auszulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung, den gesetzlichen Richtern und etwaigen Sonder- oder Ehrenrichtern (Schöffen) nehmen zu können.

Es steht aber fest, dass keine rechtskräftige Entsendung eines gesetzlichen Richters namens Jordan oder Namens Dr. Engemann an das AG CLZ erfolgt ist, da die heftige Abwehr des OLG BS lediglich bewies, dass keine rechtsstaatskonformen Beschlüsse des Präsidiums insbesondere zur Entsendung von Dr. Engemann existieren. Auch die dazu zu ändernden GVP am AG CLZ und AG GS wurden nicht rechtskonform gemacht, was im Verfahren und den Beschwerden ausführlich dargelegt wurde. Sogar GVP werden im Gerichtsbezirk des OLG BS nachweislich hemmungslos gefälscht.

Bei ausreichendem rechtlichen Gehör nach entsprechender Kenntnisnahme der Verfahrensakten wird also deutlich, dass die Juristen am AG GS, AG CLZ, LG BS und OLG BS gemeinsam als kriminelle Organisation nach § 129 StGB als kriminelle Vereinigung mit gefälschten und falschbeurkundeten gerichtlichen Dokumenten dem Antragsteller den gesetzlichen Richter schon in der ersten Instanz bewusst vorenthalten.

Sie wollen die unheilbaren Verfahrensfehler und ihre Verbrechen damit zudecken, dass sie durch Überholung in einer Berufungsinstanz die Beweisaufnahme bezüglich der in der ersten Instanz durchzuführenden Prüfung der unwiderlegbaren Fälschungen verhindern.

Der Antragsteller sieht sich einer absichtlichen, absoluten Rechtswegsperrung gegenüber, die mit der Ladung vor das Berufungsgericht abgeschlossen werden könnte.

Sämtliche befassten Juristen im Bezirk des OLG BS wollen damit dem Antragsteller sein Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG und seinen Anspruch auf ordentliches rechtliches Gehör nach Art. 103 GG entziehen.

Zur Abwehr dieser rechtsmissbräuchlichen Verfahrensführung ist der Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen. Nur damit kann das LG BS noch gezwungen werden, die noch nicht abgeschlossene erste Instanz zu beachten.

Die Ladung des Juristen Serra de Oliveira bedeutet nämlich nichts anderes, als dass er das Vorhaben der Verweigerung des gesetzlichen Richters trotz Aktenkenntnis durchsetzen will.

Die Ladung des Juristen Serra de Oliveira bedeutet aber auch, dass er ebenfalls die Fälschungen von gerichtlichen Dokumenten und Falschbeurkundungen nicht beachten will, weil er aufgrund eines falsch beurkundeten und nichtigen Eröffnungsbeschlusses, bzw. der fehlenden Zustellung eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses vor der Verhandlung zur Sache in der ersten Instanz von Amts wegen einen unheilbaren Verfahrensfehler hätte feststellen müssen und auch deshalb gar nicht zur Berufung laden dürfte.

Diese Vorträge wurden rechtzeitig schon in der sofortigen Beschwerde vom 29.09.2009 gemacht, weil am AG CLZ das Wort des Antragstellers entscheidungserheblich in der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen wurde.

Der Jurist Serra de Oliveira ist wegen "Rechtsmissbrauch" in mehreren Fällen auch längst aktenkundig bekannt und wird bei Fortsetzung seines Vorhabens sowieso eine Überraschung erleben. Er konnte schon früher keine Urkundenfälschungen des BRdV-D-Personals erkennen.

4. Voraussetzungen für einen Antrag auf einstweilige Anordnung sind erfüllt

Der Verfügungsgrund ist die Anspruchsgefährdung auf einen gesetzlichen Richter in der ersten Instanz durch den Ladungstermin mit Androhungen von Nachteilen bei Nichterscheinen des Antragstellers.

Es ist eine unangemessene, rechtsmissbräuchliche Zwangssituation entstanden, die nur durch eine einstweilige Anordnung zu beseitigen ist.

Durch die Aufnahme einer Berufsverhandlung kann der gesetzliche Richter für die erste Instanz

ausgeschaltet werden und braucht auch nicht mehr gewährt zu werden und die Berufungsinstanz könnte auch alle Beweiserhebungen zu Straftaten von Juristen als Offizialdelikte verhindern, damit ein Unschuldiger abgeurteilt werden kann.

Der ordentliche Rechtsweg wird damit wirkungsvoll beseitigt, weshalb der Antragsteller schon wissen möchte, ob das so genannte Bundesverfassungsgericht das auch noch zulassen will und wird und wie dessen so entscheidenden Mitglieder heißen.

Die vorläufige Regelung ist nötig, um schwere Nachteile vom Antragsteller abzuwehren.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, weil kein BRdVd-Jurist grundgesetzlich garantierte Rechte wie nach Art. 101 und 103 GG sehenden Auges beseitigen darf.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist auch eilbedürftig, weil die Ladung durch den Juristen Serra de Oliveira nicht mehr zurück genommen werden muss. Insoweit hat ihm das OLG BS einen rechtsmissbräuchlichen Entscheid vom 27.10.2009 vorgelegt, gegen den laut Vortrag aber noch Rechtsmittel in Form einer Gehörsrüge nach § 33 a StPO u. a. eingelegt wurden.

Sollte das OLG BS nicht rechtzeitig zur Besinnung kommen, müsste auch dazu noch Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

Der vorhersehbare Zeitablauf bis zum derzeitigen Ladungstermin zur Versperrung des ordentlichen Rechtsweges in der ersten Instanz reicht ohne einstweilige Anordnung für die sachgerechte Bearbeitung am BVerfG nicht mehr aus.

Die Richtigkeit und Glaubhaftmachung des geschilderten Sachverhaltes insbesondere zu den Fälschungen gerichtlicher Dokumente und Falschbeurkundungen u. a. im Eröffnungsbeschlussentwurf vom 21.04.2008 wird hiermit durch eidesstattliche Versicherung mit nachfolgender Unterschrift vorgenommen.

Anlage: Zentralkurier Nr. 4, 1 Jahrgang
 Ladung vom 29.09.2009
 Sofortige Beschwerde vom 04.10.2009
 Irreführung durch LG BS vom 23.10.2009 nach Abmahnung vom 18.10.2009
 Bescheid Ws 302/09 des OLG BS vom 27.10.2009

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdVd-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Zitat Ende!

Auf das Bundesverfassungsgericht ist wie immer und erwartet kein Verlass, wenn es um Verbrechen von juristischen Standeskollegen geht:

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 79/09 -

In dem Verfahren
über den Antrag
im Wege der einstweiligen Anordnung

anzuweisen, die Ladung zu einer Berufungsverhandlung am Landgericht Braunschweig (7 Ns 562/08) so lange zu unterlassen, bis die Eingangsinstanz am Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld durch die Gewährung eines gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und der rechtskräftigen Bescheidung vorgegreiflicher Rechtsbehelfe die erste Instanz tatsächlich rechtskräftig beendet hat.

Antragsteller: Dr. Jürgen-Michael W e n z e l,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1,
38678 Clausthal-Zellerfeld

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Broß,
Di Fabio
und Landau

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 22. November 2009 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt, da auf der Grundlage des bisherigen Vorbringens des Antragstellers nichts dafür ersichtlich ist, dass der Antragsteller durch die Ladung zur Berufungshauptverhandlung in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt sein und eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde somit Erfolg haben könnte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß

Di Fabio

Landau



Ausgefertigt

Amtsinspektorin
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Wenn man nicht wüsste, dass die furchtbaren Juristen der Bundesrepublik an allen BRdvd-Gerichten mit ihrer strikten vorgespielten Erkenntnisunfähigkeit Rechtbegehrende solange zermürben wollen, bis diese jegliche Bemühungen um ihr Recht aufgeben, könnte man sich ja noch wundern, dass die schon besonders auffälligen und in der ESt-RJA längst erfassten Broß, Di Fabio und Landau nicht erkennen können, wie dem Vortragenden systematisch mit Falschbeurkundungen und Fälschungen von BRdvd-gerichtlichen Dokumenten der gesetzliche Richter, das ordentliche rechtliche Gehör und das Faire Verfahren in einer absoluten Rechtswegverweigerung genommen werden sollte. Aber auch diese Scheinrichter haben sich verrechnet und sich nur selbst ein weiteres Mal zu ihrem Nachteil für die spätere Strafverfolgung vorgeführt.

Am 10.12.2009 wurde die Ladung zum 21.,22. und 23.12.2009 erwartungsgemäß aufgehoben:

Landgericht Braunschweig

Geschäftsnummer:

7 Ns 562/08

Bitte stets angeben!

Landgericht Braunschweig, Postfach 30 49, 38020 Braunschweig
7 Ns 562/08

Herrn

Dr. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1

38678 Clausthal-Zellerfeld

Braunschweig, 8.12.2009

Postanschrift:

Münzstraße 17, 38100 Braunschweig

☎ Vermittlung: 0531 / 488-0

☎ Durchwahl: 0531 / 488 2277

Telefax: 0531 / 488 2338

Abladung

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

in der Strafsache gegen Jürgen-Michael Wenzel ist der im Berufungsverfahren vor der 7. kleinen
Strafkammer des Landgerichts bestimmte Termin zur Hauptverhandlung vom

Datum	Uhrzeit
21.12.2009	9.00

aufgehoben worden. Auch sind die anberaumten Fortsetzungstermine aufgehoben worden.**Sie brauchen daher nicht zu erscheinen.**

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung
Geschäftsstelle


Balke, Just.Ang.

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

StP 1024 Abladung

Das kollusive Zusammenspiel der Braunschweiger Gerichte mit der StA BS und der örtlichen Presse bei einer politischen Verfolgung lässt sich aus der im folgende aus wissenschaftlichen Erwägungen abgebildeten Veröffentlichung entnehmen:

Warten auf Berufung

Verteidiger des „Interims-Oberreichsanwalt“ ist krank

BRAUNSCHWEIG. Es wird ihn schwer wunden, dennoch muss ausgerechnet ein selbst ernannter „Interims-Oberreichsanwalt“ länger als gedacht auf seine Berufungsverhandlung gegen eine Bewährungsstrafe warten. Der Verteidiger des 66 Jahre alten Clausthal-Zellerfelders ist schwer erkrankt. Der für die übernächste Woche geplante Prozess sei deswegen auf unbestimmte Zeit verschoben, teilte ein Sprecher des Landgerichts Braunschweig mit.

Hintergrund des Falls sind die, wie er glaubt, juristischen Aktivitäten des Oberharzlers. Er sieht Deutschland noch als „Reich“ und spricht der Bundesrepublik die Legitimität ab. In einer Flut von Schreiben mit dem Briefkopf des „Inter-



rim-Oberreichsgerichts“ oder der „Interims-Oberreichsanwaltschaft“ bezichtigte er Amtsträger unter anderem des „Verfassungshochverrats“ und der Verfolgung Unschuldiger. Außerdem fanden Polizisten in seiner Wohnung ein Gewehr mit fünf Patronen.

Für das Clausthal-Zellerfelder Schöffengericht reichte das. Es sprach den Mann im Herbst 2008 schuldig wegen unerlaubten Waffenbesitzes, Beleidigung und versuchter Nötigung. Die Strafe: 21 Monate Haft mit Bewährung. Der Angeklagte sei „ein Überzeugungstäter“, meinte die Richterin damals. Gegen das Urteil will der 66-Jährige mit seiner Berufung vorgehen. Ein Termin im Frühjahr gilt als wahrscheinlich. on

Bemerkenswert ist nicht nur die Tatsache, dass die Goslarsche Zeitung durch die Braunschweiger Justiz schon über die Terminabsage informiert war, bevor die Absage überhaupt beim unschuldig Verurteilten ankam, sondern auch die absichtlich diffamierende Darstellung.

Sowohl dem Schmierfink "on" der Goslar'schen Hofberichterstattung als auch der staunenden deutschen Öffentlichkeit, die nun die gesamten Hintergründe zur politischen Verfolgung wegen der Absicht, den Augiasstall der OMF-BRDvD-Justiz auszumisten zu helfen, kennen lernte, dürften jetzt klar sein, dass es den Vortragenden gerade nicht wurmt, dass die Berufungsverhandlung zu den menschenunwürdigen Ladungsbedingungen ausgesetzt werden musste.

Er hat das sogar bewusst einkalkuliert, aber vorher noch zahlreiche BRdvd-Volljuristen als an den aufgezeigten Verbrechen beteiligte Mittäter namentlich erfassen wollen. Das ist zweifellos wieder einmal perfekt gelungen, ohne dass sich seine eigene Position dadurch verschlechtert hat.

Das sind genau die Pyrrhus-Siege, welche die bundesrepublikanische Justiz dringend immer wieder braucht, bevor und bis der Unwille des Deutschen Volkes über sie entgültig zusammenschlägt.



Die vorherstehenden Rechtsbehelfe haben zweifelsfrei und unwiderlegbar bewiesen, dass die StA BS und die Gerichte im Bezirk des OLG BS, angefangen vom AG CLZ über das LG BS bis hin zum OLG BS ein konstruiertes Strafverfahren vielen mit falschbeurkundeten und gefälschten Gerichtsdokumenten ohne einen rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss zum Zwecke der politischen Verfolgung durchführen und beenden wollen.

Nachdem dabei das OLG BS als höchste Instanz den Sachvortrag dazu nicht nur nicht verstehen wollte, sondern den falschbeurkundeten Eröffnungsbeschlussentwurf einfach in einen unangreifbaren Eröffnungsbeschluss umgedeutet hatte, hat es selbst ein neues Rechtsmittel am AG Braunschweig provoziert, welches am 05.11.2009 eingereicht wurde, Zitat Anfang:

Betr.: KLAGE (neu)

In Sachen

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Kläger -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt Braunschweig

- Beklagte -

wegen

Vernichtung der Beweiskraft und damit der Rechtskraftbehauptung einer falsch beurkundeten, öffentlichen, richterlichen Urkunde des Landgerichts Braunschweig in Form eines Eröffnungsbeschlusentwurfes vom 21.04.2008 nach § 256 ZPO in Verbindung mit §§ 415, 417 ZPO

wird

negative Feststellungsklage

erhoben.

Es wird der Antrag gestellt, den falsch beurkundeten Eröffnungsbeschlusentwurf nach den Aktenblättern 140 und 141 aus den Akten des LG BS zu 7 Ns 562/08 für ohne Beweiskraft als nichtig zu befinden. Die Kosten sind der Beklagten aufzuerlegen.

Begründung:

Der Kläger hat aus den Akten des Verfahrens 7 Ns 562/08 am Landgericht Braunschweig lediglich durch Akteneinsicht und nicht durch eine vorgeschriebene Zustellung vor der Verhandlung zur Sache in der ersten Instanz am AG CLZ zum Aktenzeichen 3 Ls 703 Js 1721/08 den nachfolgend abgebildeten Entwurf eines Eröffnungsbeschlusses kennen gelernt:

Eine Zuständigkeit des Landgerichts folgt auch nicht aus § 74 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG.

Der Verstoß gegen das Waffengesetz ist von wesentlicher Bedeutung, erfordert aber keine umfangreiche Beweisaufnahme.

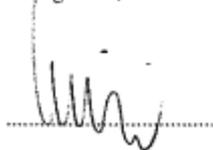
Es geht ansonsten überwiegend um die Versendung der in der Anklage erwähnten Schreiben an Justiz- und Behördenmitarbeiter, wobei sich die Schreiben in der Akte befinden.

Nur wenige Zeugen werden zu vernehmen sein, wobei eine besondere Schutzbedürftigkeit dieser Zeugen im Sinne der oben genannten Vorschrift nicht gegeben ist.

Einen besonderen Umfang wird das gerichtliche Verfahren auf der Grundlage der Anklageschrift ebenfalls nicht haben.

Auch kann eine besondere Bedeutung des Falles, die eine Zuständigkeit des Landgerichts erfordern würde, nach den angeklagten Defiziten nicht angenommen werden.

Braunschweig, den 21.04.2008
Landgericht, I. Strafkammer





Nichtiger "Eröffnungsbeschlusentwurf" Seite 2

Die erst in den Akten gefundene Abbildung eines "Eröffnungsbeschlusentwurfes", aus dem sich weder der Betroffene in rechtlich korrekter Form noch die Namen der an diesem tätig gewordenen vorgeblichen gesetzlichen Richter ergeben, ist auch dem Pflichtverteidiger nicht zugestellt worden. Akteneinsicht ersetzt aber bekanntlich keine erforderliche Bekanntgabe.

Zusätzlich trägt der "Eröffnungsbeschlusentwurf" auch noch einen falsch beurkundeten Rechtskraftvermerk mit einer nicht entzifferbaren Unterschrift.

Dieses abgebildete Dokument ist eine weitere der vielen Falschbeurkundungen im Braunschweiger Gerichtsbezirk nunmehr eines Eröffnungsbeschlusentwurfes jetzt aus dem LG BS.

Zunächst ergibt sich der Adressat nicht aus dem Schriftstück. Noch erstaunlicher ist aber, dass bereits am 25.04.2008 ein Rechtskraftvermerk beurkundet wurde, obwohl das Schriftstück bis dahin niemandem zugestellt war. Ein Entwurf kann nicht rechtskräftig werden.

Nach § 215 StPO kann kein Beschluss rechtskräftig werden, der nicht förmlich zugestellt wurde. Selbst wenn nach Meyer-Goßner, a.a.O. nach § 35 (2), Rn. 12 StPO gilt, dass für nicht angreifbare Beschlüsse ebenso wie für nicht fristsetzende eine formlose Mitteilung genügen würde, ist die Situation im vorliegenden Verfahren damit nicht ausreichend gewürdigt.

Dem zu Unrecht Verurteilten (z.U.V.) wurden nämlich seine Prozessrechte systematisch schon mit Beginn der Ermittlungen abgeschnitten. Er hat weder nach dem Ende der Ermittlung Stellung nehmen dürfen, den angekündigten Pflichtverteidiger nicht zur Stellungnahme auf die Anklage vor der Eröffnung des Verfahrens erhalten, um diese eventuell noch verhindern zu können, noch sonst ein ordentliches rechtliches Gehör gehabt.

Wäre ihm deshalb der Eröffnungsbeschluss vom 21.04.2008 zugestellt worden, so hätte er sein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 44 StPO entsprechend der Erfordernis für § 33 a StPO beanspruchen können, was eine förmliche formgerechte Zustellung erfordert hätte. Die ist aber niemals erfolgt, weil sich die Juristen im Bezirk des OLG BS ihrer Sache so sicher waren.

Aufgrund des nachfolgenden Schreibens nach ABI. 162 wurde dann zuerst dem aufgrund eines gefälschten Beschlusses noch gar nicht rechtskräftig bestellten Pflichtverteidiger am 15.08.2008 und erst am 22.08.2008 dem z.U.V. folgerichtig nur eine Kopie eines Entwurfes zum Eröffnungsbeschluss zugestellt, der schon seit dem 25.04.2008 ohne Zustellung rechtskräftig gewesen sein sollte.

162

Landgericht Braunschweig
(1 KLs 12 / 08)

Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld
Eing. 24. Juli 2008
Fach.....Bd.....Heft.....
Anl.....Kassennr.....

U. m. Anlage

dem Amtsgericht Clausthal - Zellerfeld - 3 Ls 703 Js 1721/06

zurück.

Die Akten liegen hier nicht vor, aber nach meiner Erinnerung ist folgendes anzumerken:

Die Akten sind am 21.04.08 der Staatsanwaltschaft Braunschweig zur Zustellung des Beschlusses vom 21.04.08 zugeleitet worden.

Zeitgleich wurde auch die Zustellung des Beschlusses an den Angeklagten verfügt.

Es gab dann zunächst Probleme mit dieser Zustellung.

Dann wurde eine neue Zustellung des Beschlusses an die vom Angeklagten angegebene Anschrift veranlasst.

Diese Zustellung müsste nach meiner Erinnerung erfolgt sein. Oder aber diese Briefsendung hat den Angeklagten aus einem in seinem Bereich liegenden Grund nicht erreicht. Dann könnte ihm formlos nochmals eine Kopie von dort aus übersandt werden.

Braunschweig, den 21. Juli 2008
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld
Eing. 30. Juli 2008
Fach.....Bd.....Heft.....
Anl.....Kassennr.....TAX

Amtsgericht Goslar
Eing. 12. Aug. 2008
Fach.....Bd.....Heft.....
Anl.....Kassennr.....

Klaumen:
Die Akten befinden sich seit 14.7. bei der SA.

Amtsgericht
Clausthal-Zellerfeld
Eing. -5. Aug. 2008
Fach.....Bd.....Heft.....
Anl.....Kassennr.....

U. m. Anlage
dem AG Clausthal-Zellerfeld

Weswegen das Verfahren
ist erst anhängig, nicht erst

3. Juli 2008
Braunschweig, den
Landgericht, 1. Strafkammer/Schwurgericht
Der Vorsitzende

Der tatsächliche irreführende Ablauf bei der Versäumnis der Zustellung oder Bekanntgabe eines rechtskräftigen Eröffnungsbeschlusses ergibt sich aus dem nachfolgenden Aktenblatt 162 aus Band IX der Akte. Die Aktenblätter 142, 144 und 145 aus der gleichen Akte IX ergeben ein weiteres erschütterndes Bild der völlig entarteten bundesrepublikanischen Justizgewährung. Während sich die gesamten Anklageakten darauf stützen, dass die bundesrepublikanische Justiz so untadelig arbeiten soll, dass überhaupt nicht verständlich werden kann, dass tausende von Justiz-Opfern und auch der unschuldig Verfolgte nur noch vorbereitend eine Strafverfolgung von rechtsbeugenden Richtern und strafvereitelnden "Staats"anwälten der Bundesrepublik in rechtfertigendem Notstand, Notwehr und nach dem Widerstandsrecht aufbauen können, was ihr Recht ist, enthalten die vorliegenden Verfahrensakten selbst die unwiderlegbaren Beweise dazu, dass die BRdV-Juristen jegliche Verbrechen der Urkundenfälschung, Falschbeurkundung und falscher Anschuldigungen zur politischen Verfolgung Unschuldiger einsetzen.

Der erste Versuch der Zustellung sandte den immer noch nicht bekannt gemachten, förmlich korrekten Eröffnungsbeschluss durch das LG BS am 23.04.2009 ab. Die Beurkundung der vorgeblichen Rechtskräftigkeit am 25.04.2008 wartete nicht einmal die Postlaufzeit von mindestens 3 Tagen ab, was schon weitere Rückschlüsse auf die übrigen permanenten Rechtsbeugungen auch am LG BS erlaubt. Nach

dem Rücklauf am 28.04.2008 wurde am 29.04.2008 ein weiterer Zustellungsversuch gemacht, ohne dass die Rechtskraftbeurkundung zurück genommen wurde. Sie ist also vorsätzlich falsch aufrechterhalten und benutzt worden! Die Retoure durch die Post, die sonst immer alles zugestellt hat, erreichte am 05.05.2008 das LG BS! Und das AktBl. 145 enthält den immer noch verschlossenen Umschlag als Nachweis, dass keine rechtskräftige Version eines Eröffnungsbeschlusses vor der ersten Vernehmung zur Sache vorgelegen hat! Diese Version liegt allenfalls bis heute im verschlossenen Umschlag in den Akten.

Im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen eine Ladung, welche die mangels gesetzlicher Richter gar nicht abgeschlossene erste Instanz sowie noch offener Rechtsbehelfe geplant durch Juristen am LG BS und OLG BS durch rechtsmissbräuchliche Überholung beenden soll, hat das OLG BS im Beschluss WS 302/09 durch die Juristen Haase, Winter-Zschachlitz und Tröndle den Antrag auf Feststellung, dass der Eröffnungsbeschlusssentwurf nichtig falsch beurkundet wurde und in der vorliegenden Form nach den Aktenblättern 140-141 weder rechtskräftig ist noch eine rechtzeitige Bekanntgabe vor der Vernehmung zur Sache vorliegt, was ein unheilbares Verfahrenshindernis bewirkt, wie folgt "missverstanden" und abgewehrt, Zitat Anfang:

"Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Braunschweig vom 21.04.2008 wird gleichfalls kostenpflichtig als unzulässig abgewiesen.

Zitat Ende!

Das OLG BS hat also den Antrag bewusst und rechtsmissbräuchlich missverstanden, als Beschwerde umgedeutet und dazu folgendes ausgeführt, Zitat Anfang:

"Für den Angeklagten ist die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedriger Ordnung nicht anfechtbar."

Zitat Ende!

Der Kläger weiß das selbst und hat den nicht rechtzeitig zugestellten Eröffnungsbeschlusssentwurf als unheilbares Verfahrenshindernis angeführt, weil er zusätzlich auch noch beweisbar durch die Aktenlage falsch durch einen vom LG BS und OLG BS noch geschützten Falschbeurkunder beurkundet wurde und damit nichtig ist.

Das OLG BS setzt in seinem "Beschluss" vom 27.10.2009 fort, Zitat Anfang:

Soweit der Angeklagte die "Feststellung" beantragt, dass dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Braunschweig vom 19. Mai 2008 "mangels Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusssentwurfs" die Grundlage zur Rechtskräftigkeit fehle, ist dieser Antrag bereits deshalb gegenstandslos, weil der genannte Eröffnungsbeschluss für den Angeklagten unanfechtbar ist."

Zitat Ende!

Durch diese ungeheuerliche Verdrehung des Rechtsbehelfs gegen eine Ladung zur Berufung trotz nicht abgeschlossener erster Instanz, in welcher ein falschbeurkundeter Eröffnungsbeschlusssentwurf ohne Rubrum und identifizierbare Unterschriften von für den Kläger und Dritte nicht erkennbare Juristen einfach zu einem Eröffnungsbeschluss erklärt wird, ist nun das Rechtsschutzinteresse gegeben, mittels negativer Feststellungsklage die Nichtigkeit des gerichtlichen Dokumentes nach den Aktenblättern 140 und 141 festzustellen.

Die Aufforderung zur Feststellung eines gefälschten gerichtlichen Dokumentes hat schon aufgrund der Aufklärungs-, Amtsermittlungs- und Fürsorgepflicht von gesetzlichen Richtern zu erfolgen, was die pflichtvergessenen befassten Juristen am OLG BS wohl auch nicht sind.

Es ist unbestreitbar, dass der durch einen noch Unbekannten verfertigte Rechtskraftvermerk eine Falschbeurkundung im Amt darstellt. Diese Falschbeurkundung lässt auch erkennen, dass am LG Braunschweig nicht ein Mindestmaß an Rechtstreue vorliegt, wie auch der Beschluss des LG BS vom 19. Mai

2008 und viele andere Entscheidungen längst beweisen.

Nur zur schwerlich zu umgehenden Feststellung der Nichtigkeit einer falsch beurkundeten Rechtskraft in einem Entwurf, der gar nicht zum Versand und zur Zustellung bestimmt war, wird vorerst auf die Beweiskraftvernichtung bezüglich des Präsidiumsbeschlusses vom 19.05. 2008 so lange verzichtet, wie dieser nicht gegen den Angeklagten verwendet wird.

Der Beklagtenvertreter ist selbst an zahlreichen Urkundenfälschungen mindestens als Mittäter beteiligt und sollte sich daher möglichst vor weiteren beleidigenden Äußerungen hüten, die er zum Beispiel im Dokument vom 27.10.2009 erhoben hat. Danach "sei der Kläger keiner sachlichen Auseinandersetzung zugänglich". Das trifft doch allenfalls für Braunschweiger Staatsanwälte und Richter zu.

Im Hinblick auf die vielen Kriminellen auch in den Braunschweiger Staatsanwaltschaften, die noch gegen keine nachweisliche Urkunden-, Grundbuch-, Beschluss- und Protokollfälschung Strafverfahren gegen BRdvd-Richter und Staatsanwälte eingeleitet haben, lässt sich der Kläger das nicht gefallen. Immerhin hat er eine Verurteilung zu einer Haftstrafe von 14 Monaten wegen vorgeblich unerlaubten Waffenbesitz erhalten, weil er seine Unschuld nicht beweisen wollte, wie es das Gesetz vorsieht. Er wollte damit den - gelungenen - Beweis führen, dass BRdvd-Juristen in der StA BS und der Braunschweiger Gerichtsbarkeit nicht einmal den Grundsatz bei fehlendem Beweis - im Zweifel für den Angeklagten - beachten, um ihre Wut auszutoben, dass ihre unwiderlegbaren Rechtsbeugungen und Strafvereitelungen seit Jahren von dem Angeklagten für eine spätere Strafverfolgung erfasst werden

Die auch mit dem Klageantrag nachgewiesene Falschbeurkundung ist ein Officialdelikt und der Kläger erwartet, dass die GStA BS als Beklagtenvertreter im Parteiverfahren Einleitung 55 ZPO und § 138 ZPO auch für sich beachtet.

Der Streitwert für eine von vorneherein als nichtig zu erkennende Urkunde ist gleich Null. In einem vergleichbaren Verfahren vor dem AG GS, in dem die GStA BS auch einen Beschluss-fälschenden Richter des AG CLZ Hundt zu schützen sucht, wurde der Streitwert mit 150,-- € nach Ansicht des Klägers noch zu hoch angesetzt.

Die Klage dient der Verbesserung der rechtlichen Stellung in einem anderen Verfahren und ist vorgreiflich, weil bereits durch eine vorliegende Ladung zum 21., 22, und 23. 12.2009 mit unmenschlicher Terminplanung eine Überholung der nicht abgeschlossenen ersten Instanz trotz eines unheilbaren Verfahrensfehlers am LG BS eingeleitet wurde.

Der Kläger beantragt aus diesem Grund zeitgleich in einem weiteren Verfahren den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesgrundgesetzgericht, damit ihm nicht der ordentliche Rechtsweg durch planmäßigen rechtsmissbräuchlichen Entzug des gesetzlichen Richters in der ersten Instanz als Grundgesetzverletzung nach Art. 101, 103 GG durch namentlich erfasste Juristen passieren kann.

Die negative Feststellungsklage ist dennoch notwendig, damit der Kläger sein zukünftiges Verhalten gegen Angriffe mit getürkten Strafverfahren von BRdvd-Institutionen besser ausrichten kann.

Da das angesprochene Amtsgericht Braunschweig nur von der Exekutive bestellte Juristen und damit vermutlich auch keine gesetzlichen Richter hat, was die dort beschäftigten Juristen als offenkundige Tatsache wissen sollten und könnten, wird die sofortige Vorlage der Klage nach Art. 100 GG angeregt, um keine Grundrechtsverletzung nach Art. 101, 103 GG am AG BS einzuleiten.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdvd-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß

gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Zitat Ende!



Amtsgericht Braunschweig

Postanschrift:
Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig

Herrn
Dr.-Ing.-Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

Geschäftsnummer:
111 C 3908/09
Bitte stets angeben!

Braunschweig, 11.11.2009
An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig

☎ Vermittlung: 0531/488-0
☎ Durchwahl: 0531 488-2729
Telefax: 0531 488-2999

Ihr Zeichen: 091104-01.01. NDS JUS

Sehr geehrter Herr Dr.-Ing.-Dipl.-Wirtsch.-Ing. We

in dem Rechtsstreit

Wenzel gegen Land Niedersachsen,

werden Sie um Einzahlung eines **Kostenvorschusses** in Höhe von 105,00 EUR gebeten.

Nach § 12 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) soll die - u. a. zur Wahrung von Fristen und zur Unterbrechung der Verjährung ggf. erforderliche - Zustellung der Klage- bzw. Antragsschrift erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen vorgenommen werden.

Kostenrechnung

Nr. des Kostenverzeichnisses Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG	Streitwert EUR	Es sind zu zahlen EUR
Nr. 1210 Gebühr für das Verfahren	500,00	
		105,00

Bei der Zahlung unbedingt das Kürzel NZS und die oben genannte Geschäftsnummer an:
NZS 111 C 3908/09. Die Zahlung kann sonst nicht verbucht werden.

Zusatz:

Es bestehen bzgl. Ihrer Klage Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Amtsgerichts Braunschweig sowie hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses Ihrer Klage. Ein Vorgehen gegen den angegriffenen Beschluss des Landgerichts dürfte bei vorläufiger rechtlicher Würdigung voraussichtlich nur mit den gegen diesen Beschluss ggf. gegebenen Rechtsmitteln, nicht aber auf dem Zivilrechtswege möglich sein. Es mag daher erwogen werden, von der Einzahlung des Kostenvorschusses abzusehen und die Klage zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Reinecke, Justizangestellte

Dienstgebäude:
An der Martinikirche 8
38100 Braunschweig

Sprechzeiten:
Mo., Di., Co., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Vereinbarung

Überweisungen an Amtsgericht Braunschweig
Konto-Nr. 106 023 608 bei der NordLB (BLZ 250 900 00)
DE92 2505 0000 0100 0236 09
SWIFT-BIC: NOLA DE 3H

EUR_T_02.DOT* - Kostenvorschuß anfordern

Die Zuständigkeitsbedenken waren natürlich nicht überraschend, weil bei dem Versuch der Vernichtung der Beweiskraft von gerichtlich gefälschten Dokumenten in Niedersachsen jedenfalls der örtliche Generalstaatsanwalt das Bundesland vertritt, um die juristischen Straftäter möglichst auch wider besseren Wissens im Wege des Prozessbetruges effektiv schützen zu können, s. dazu den Fall am AG GS im Zusammenhang mit einer Beschlussfälschung durch den Volljuristen Ingo Hundt, welcher in Kürze komplett veröffentlicht werden wird.

Insoweit wurde hier auch der Kostenvorschuss unverzüglich eingezahlt, weil 105,- € ein akzeptables Opfer

dafür erscheinen, dass dadurch im Laufe des Verfahrens mindestens weitere 5-10 Straftäter im Dienste der Justiz der Bundesrepublik erfasst werden könnten.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, die sich ja schon durch die Klagebegründung selbst beantworteten, lautete also, Zitat Anfang:

Betr.: KLAGE 111 C 3908/09

In Sachen

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Kläger -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt Braunschweig

- Beklagte -

wegen

Vernichtung der Beweiskraft und damit der Rechtskraftbehauptung einer falsch beurkundeten, öffentlichen, richterlichen Urkunde des Landgerichts Braunschweig in Form eines Eröffnungsbeschlusentwurfes vom 21.04.2008 nach § 256 ZPO in Verbindung mit §§ 415, 417 ZPO

wird

zum Schreiben eines unbekanntem Anordnenden folgendes erwidert.

I. Gerichtsgebührenanforderung

Diese werden unter Protest und Vorbehalt wegen § 21 GKG vorgelegt und im Rahmen der zukünftigen unverjährenen Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüche in Gold zuzüglich 5 % Zinsen über Diskontsatz zurück gefordert.

II. Zuständigkeit des AG BS

Nach § 256 (1) ZPO kann die Feststellung der Unechtheit einer Urkunde durch Klage vor dem Zivilgericht erfolgen.

Nach Zöller ZPO 23. Auflage, § 417 sind öffentliche Urkunden uneingeschränkt beweiskräftig, so lange deren Beweiskraft nicht vernichtet worden ist.

Laut Zöller, § 417 Rn. 1 ZPO betrifft § 417 öffentliche Urkunden über eigene Willenserklärungen einer Behörde (Urteile, **Beschlüsse**, auch Strafbefehl, Erbschein usw.)!

Das vorliegende Verfahren wird geführt, um die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in Form eines falsch beurkundeten Eröffnungsbeschlusentwurfes zu vernichten. Diese unechte Urkunde als urkundliche Lüge wurde am LG BS angefertigt und ist für jeden Nichtjuristen als ein Officialdelikt zu erkennen. Leider haben es bisher sämtliche befassten Volljuristen im Gerichtsbezirk des OLG BS und in der Staatsanwaltschaft BS sowie der Generalstaatsanwaltschaft BS vorsätzlich vermieden, die urkundliche Lüge als solche zur Kenntnis zu nehmen, um damit einen Unschuldigen strafrechtlich verfolgen zu können und einer rechtsgrundlagenlosen hohen Haftstrafe zuzuführen. Sie wollen sich damit gegenseitig als Straftäter vor der Strafverfolgung wegen Rechtsbeugung, Verfolgung eines Unschuldigen von Amts wegen und Verfassungshochverrat schützen, wie die Ladung zur Berufungsverhandlung beweist. Einer solchen bedarf es gerade nicht, wenn ein unheilbarer

Verfahrensmangel vorliegt. Das Verfahren ist einzustellen.

Deshalb benutzen sie die vorgeblich uneingeschränkte volle Beweiskraft einer BRdV-behördlich erstellten unvollständigen, falschbeurkundeten und nicht rechtskräftfähigen Urkunde in Beschlussform, obwohl dem Kläger schon zahlreiche richterliche und behördliche Urkundenfälschungen, Falschbeurkundungen, Beschluss- und Protokollfälschungen und sogar Grundbuchfälschungen vorliegen, die unwiderlegbar beweisen, dass § 417 ZPO lediglich zum Schutze zugunsten der Bundesrepublik und ihrer Erfüllungsgehilfen dienen soll, um mit behördlichen unechten Urkunden rechtsstaatswidrig arbeiten zu können.

Im vorliegenden Fall hat die angegriffene Urkunde auch keinen rechtsmittelfähigen Inhalt und kann durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht angegriffen werden, wie das OLG BS schon bestätigt hat, 1 Ws 302/09 vom 27.10.2009!

Das OLG BS hat dabei mit seinen Volljuristen Haase, Winter-Zschachlitz und Tröndle die Unechtheit durch Falschbeurkundung bewusst und vorsätzlich gerade nicht zur Kenntnis genommen, um rechtsbeugend ein Verfahren aufrecht zu erhalten, dass tatsächlich bei dem Wegfall der Beweiskraft der angegriffenen Urkunde einen unheilbaren Verfahrensmangel aufweist. Auch das ist zweifelsfrei als Officialdelikt zu erkennen.

Dem Kläger bleibt also gar kein anderer Rechtsweg übrig, als die Beweiskraft der angegriffen unechten und tatsächlich wertlosen Urkunde im Zivilprozess feststellen zu lassen. Nur in einem solchen ist dann die Beweisaufnahme zu erzwingen und §§ 138 und 139 ZPO bieten einen - vielleicht - restlichen Schutz gegen die auch dem unbekannt Anordnenden nun erkennbare Justizwillkür durch Juristen am AG CLZ, LG BS und OLG BS sowie den Braunschweiger Staatsanwaltschaften, falls er noch rechtstreu sein sollte.

Das AG BS ist nach Ansicht des Klägers auch zuständig, weil das Verbrechen der Falschbeurkundung zur Herstellung einer unechten Urkunde am LG BS passiert ist. Für das LG BS ist die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig der gesetzliche Vertreter. Sollte die GStA BS einen anderen Gerichtsstand wünschen, so mag das im Wege des ordentlichen rechtlichen Gehörs abgeklärt werden und dann an das zuständige Gericht verwiesen werden.

III. Ergänzung zum Rechtsschutzbedürfnis der Klage

Deutsche werden in der Regel vor bundesrepublikanischen Gerichten schon regelmäßig ohne rechtliches Gehör und ohne faire Verfahren auch als Unschuldige verurteilt. Dabei werden weder ihre Vorträge beachtet noch werden ihre Anträge auf Beweiserhebung rechtsstaatskonform zugelassen. Das ist auch der Kläger am AG CLZ, dem LG BS und dem OLG BS beobachtet, s. a. die Verfahren Böhm und Grottko.

Sämtliche so genannte gesetzliche BRdV-Richter haben die zahlreichen im Verfahren 7 Ns 562/08 am LG BS (3 Ls 703 Js 1721/08 AG CLZ) schon nachgewiesenen gefälschten und falschbeurkundeten gerichtlichen Dokumente ignoriert, weil sie unter der Deckung von § 417 ZPO davon ausgegangen sind, dass ein Nichtjurist die offenkundige Falle nicht erkennt. Volljuristen wie auch Pflichtverteidiger sind durch die Verschwörung unter das juristische Standesrecht gehindert, Verbrechen ihrer juristischen Standeskollegen aufzudecken zu lassen.

Wird nun im Rahmen eines zulässigen Verfahrens nach § 415 ZPO in Verbindung mit § 418 festgestellt, dass die angegriffene Urkunde eine urkundliche Lüge mit einhergehender Falschbeurkundung darstellt, so ist damit auch festgehalten, dass es bis heute keine Zustellung eines rechtskräftfähigen Eröffnungsbeschlusses für ein Strafverfahren gibt, in welchem in der ersten Instanz am AG CLZ schon zur Sache verhandelt wurde. Dann wären auch der Vorsitzende der Berufungskammer am LG BS und die Staatsanwaltschaften gezwungen, diesen Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und könnten sich nicht - irreführend im Verstoß gegen Aufklärungs-, Amtsermittlungs-, Fürsorge- und Hinweispflichten stillschweigend - auf eine gesetzlich vorgesehene uneingeschränkte Beweiskraft einer angegriffenen öffentlichen Urkunde stützen, die noch nicht für unecht befunden wurde.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist dadurch nur zu deutlich gemacht.

Der Kläger hat auch ein weiteres Rechtsschutzbedürfnis, dass ihm nicht ständig Straftäter in der niedersächsischen Justizgewährung begegnen, die selbst Urkunden, Beschlüsse, Protokolle und

Grundbuchunterlagen fälschen und ihn dann bei einer Gegenwehr selbst mit BRdvd-gerichtlicher Beschwer überziehen. Der gewählte Rechtsweg dient dazu, nach dessen Rechtskrafterlangung möglichst noch sämtlich weiteren ihm bekannten unechten gerichtlichen Urkunden zu vernichten. Das ist auf einem anderen Rechtsweg offenkundig nicht möglich.

Er will damit auch seinen Beitrag zur Errichtung eines tatsächlichen verlässlichen deutschen Rechtsstaates leisten und Straftäter im niedersächsischen Justizapparat untragbar machen. Dabei will er die StA BS und GStA BS unterstützen, die offensichtlich bis heute alleine nicht nach Recht und Gesetz arbeiten wollen oder können. Auf die Klageerwiderung ist der Kläger sehr gespannt, zumal ihm der Name des Falschbeurkunders bezüglich einer nicht gegebenen Rechtskraft in der angegriffenen Urkunde noch nicht bekannt ist, durch die GStA BS aber mühelos zu ermitteln sein wird. Damit sie hoffentlich das Officialdelikt endlich bearbeiten kann.

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdvd-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Zitat Ende!

Fortsetzung folgt.



Mit dieser Darstellung ist der augenblickliche Verfahrensstand beschrieben. Es ist den Justiz-Opfer-Initiativen auch bekannt, dass die BRdvd-Organen die von ihnen politisch verfolgten Menschen absichtlich mit zahlreicher Beschwer überziehen, so dass sie sich vor lauter Verteidigungsbemühungen keinen geregelten Tagesablauf mehr gestalten und auch dadurch kaum noch selbstbestimmt handeln können.

Mit der vorliegenden Internetveröffentlichung soll dazu zwecks Aufmunterung der vielen schon Betroffenen gezeigt werden, dass man aus jeder Verteidigung gegen BRdvd-Juristen mit der ausreichenden Rechtskunde automatisch zum Angriff übergehen kann, weil deren behaupteten Rechtsgrundlagen gar nicht vorhanden sind und bei richtiger Verteidigung in Straf- und OWi-Verfahren durch ständige Rechtsbeugung und Justizwillkür ersetzt werden müssen. Ein erstes aufgedecktes Verbrechen durch BRdvd-Juristen erzeugt also automatisch und systembedingt das nächste, bis es zu viele werden.

Der vorliegende Fall ist dafür ein weiteres treffendes Beispiel!



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: <mailto:teredo@ymail.com>

[Home](#)